

B e r i c h t

Sozialbericht · Tätigkeitsbericht

ü b e r d i e

des Bundesministeriums für

soziale Lage

Arbeit und Soziales · Wien 1996

1995

Bericht über die soziale Lage 1995

Sozialbericht
Tätigkeitsbericht
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Wien 1996

Zum Sozialbericht erscheint auch ein **Datenband**.
Er ist **auf Anforderung** im BMAS, Präs./B/10 - Grundsatzabteilung,
1010 Wien, Stubenring 1 (Tel. 711 00/5495, Fax 715 82 58) **erhältlich**.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
1010 Wien, Stubenring 1
Redaktion: Präs./B/10 - Grundsatzabteilung
Für den Inhalt verantwortlich: Herta Rack und Hannes Spreitzer
Layout und Schaubilder: BMAS

gedruckt im BMAS auf 100 % T.C.F.-Papier

ISBN 3-85010-032-4 (Textband)

Zum Geleit	4
Zusammenfassung	7

Sozialbericht

Arbeitsmarktlage 1995	21
Entwicklung der österr. Sozialversicherung 1995	49
Entwicklung und Verteilung des Volkseinkommens 1995	83

Tätigkeitsbericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Sozialversicherung	111
Beschäftigungspolitik	133
Pflegevorsorge-Behindertenfragen-Sozialentschädigung	155
Arbeitsrecht und Allgemeine Sozialpolitik	177
Arbeitsinspektion	193
Europäische Integration, Allgemeine Grundlagenarbeit	215
Finanzielle und personelle Angelegenheiten	228

Beiträge der Interessenvertretungen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte	229
Wirtschaftskammer Österreich	235
Österreichischer Gewerkschaftsbund	241
Vereinigung österreichischer Industrieller	249
Präsidentenkonferenz d. Landwirtschaftskammern Österreichs	255
Österreichischer Landarbeiterkammertag	265

Zum Geleit

Die österreichische Wirtschaft hat in den vergangenen Jahren eine schwierige und gleichzeitig richtungsweisende Phase, nämlich mehrere Integrationsstufen seit 1993 (von EFTA-, über EWR- zu EU-Mitgliedschaft), durchschritten. Gleichzeitig hat durch die fortschreitende Liberalisierung von Handel und Dienstleistungen eine zunehmende Integration der Weltmärkte stattgefunden. Die Beziehungen der Industrieländer zu Schwellen- und Entwicklungsländern sowie die Ost-Westbeziehungen haben sich binnen weniger Jahre grundlegend geändert.

Die dringend notwendigen budgetären Konsolidierungsmaßnahmen der europäischen Länder dämpfen die Nachfrage und damit die Außenhandelsdynamik. Seit dem Vorjahr hat sich die Konjunktorentwicklung in Europa deutlich verschlechtert, wobei die Wachstumsabschwächung generell die Hartwährungsländer stärker trifft als die Weichwährungsländer, die noch immer von den Abwertungen der letzten Jahre profitieren.

Der Berichtszeitraum dieses Sozialberichts war geprägt von den beiden Strukturpassungsgesetzen 1995 und 1996, welche in Feinabstimmung zwischen Steuer- und Sozialpolitik unter Wahrung des politischen Schwerpunktes der sozialen Ausgewogenheit wesentliche Schritte zur Budgetkonsolidierung zum Ziel hatten. Hervorzuheben sind - unter Beibehaltung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters - die Stärkung des Versicherungsprinzips, die Neuregelung der Steigerungsbeträge sowie die Erhöhung des Eigenfinanzierungsgrades in der Pensionsversicherung der Selbständigen und Bauern. Um der starken Zunahme der Umgehung der Sozialversicherung entgegenzugewirken, die zu Nachteilen der regulär Beschäftigten und der gesamten Risikogemeinschaft führten, wurden freie Dienstverträge und die dienstnehmerähnliche Beschäftigung in die Pflichtversicherung einbezogen.

Auch in der Arbeitslosenversicherung wurde das Versicherungsprinzip stärker verankert; gleichzeitig wurden durch effizientere Kontrollen und schärfere Sanktionen, damit das Sozialsystem nicht zu Unrecht in Mißkredit gerät, Maßnahmen gegen Mißbrauch und illegale Beschäftigung gesetzt.

Im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung konnte eine politische Einigung über die Einführung eines leistungsorientierten und diagnosebezogenen Systems erzielt werden.

Mit dem Sozialrechtsänderungsgesetz 1996 wird mit einem Bündel von Maßnahmen der hohe Qualitätsstandard der Gesundheitsvorsorge und Krankenbehandlung in der gesetzlichen Sozialversicherung sichergestellt.

Trotz widriger internationaler ökonomischer Rahmenbedingungen konnte 1995 das hohe Beschäftigungsniveau weitestgehend gehalten werden. Nach EU-Standard weist Österreich ein Drittel der durchschnittlichen EU-Arbeitslosenrate aus und hat nach Luxemburg die zweitniedrigste Arbeitslosenrate und die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit aller EU-Staaten.

Maßgeblich für diese im internationalen Vergleich positive Entwicklung war die parallel mit dem Konsolidierungsprogramm gestartete Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung, wobei insbesondere die Bauwirtschaft durch die aktive Infrastrukturpolitik vor stärkeren Einbrüchen bewahrt werden konnte.

Die Erfahrungen aus dem Ausland belegen deutlich, wie stark einmal entstandene Arbeitslosigkeit über Steuermindereinnahmen einerseits und wachsende Sozialausgaben andererseits die Budgets strukturell unter Druck setzt und Konsolidierungsbemühungen erschwert. Daher haben die beschäftigungsfördernden Maßnahmen der Bundesregierung mittelfristig auch großen Einfluß auf den Erfolg der Budgetkonsolidierung.

Zweifelsohne war die sozialpolitische Entwicklung 1995 und 1996 vom Ziel der Budgetkonsolidierung stark geprägt. Österreich wendet ein knappes Drittel seines Bruttoinlandsprodukts für Soziales im weiteren Sinn auf, sodaß ein Konsolidierungsbeitrag unumgänglich war; wichtiges Ziel dabei war die längerfristige Absicherung der Finanzierung und die Aufrechterhaltung des hohen Sozialstandards.

Die größte Herausforderung für die Zukunft ist aber sicherlich - sowohl für Österreich, als auch für die gesamte Europäische Union - die Beschäftigungssicherung mit dem unverrückbaren Ziel der Vollbeschäftigung, auch wenn dieses realistisch gesehen nur mittelfristig erreichbar sein wird.

Franz Hums

Bundesminister für Arbeit und Soziales

ZUSAMMENFASSUNG

SOZIALBERICHT

Arbeitsmarktlage

Die **Wohnbevölkerung** betrug im Jahresdurchschnitt 8,046.000, was gegenüber 1994 eine Zunahme von 17.000 bedeutet. Die Zahl der AusländerInnen wuchs auf einen Jahresdurchschnittswert von 723.000 (inkl. EWR-Ausländer), ihr Anteil an der gesamten Wohnbevölkerung lag bei 9 %.

Die **Erwerbsquote** sank gegenüber 1994 um 0,4 %-Punkte auf 69,5 %. Dieser Rückgang ist auf die **Senkung der Männererwerbsquote** um 0,4 %-Punkte auf 76,7 % und eine **Abnahme der Frauenerwerbsquote** um 0,2 %-Punkte auf 61,7 % zurückzuführen.

Gegenüber 1994 sank die **Zahl der unselbständig Beschäftigten** 1995 um **3.000** auf **3,068.000**, davon 2,768.000 InländerInnen und 300.000 AusländerInnen (inkl. EWR-Staatsangehörige). Der Anteil der ausländischen Beschäftigten an allen Beschäftigten betrug 9,8 %.

1995 waren insgesamt **687.000 Personen** (405.000 Männer, 282.000 Frauen) zumindest einmal arbeitslos, was gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung von 6.000 bedeutete. Aufgrund der **kürzeren Dauer** der Arbeitslosigkeit blieb der Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen in etwa auf dem Vorjahresniveau (216.000), die Arbeitslosenquote stieg von 6,5 % auf 6,6 %. Die Arbeitslosenquote nach EU-Kriterien lag bei 3,8 %.

Die **Arbeitslosenquote der InländerInnen** lag mit 6,4 % nach wie vor deutlich unter jener der AusländerInnen (8,0 %), wobei es Unterschiede sowohl zwischen in- und ausländischen Frauen (Inländerinnen: 6,8 %, Ausländerinnen: 6,5 %) als auch zwischen in- und ausländischen Männern gab (Inländer: 6,2 %, Ausländer: 8,3 %). Die hohe Arbeitslosenquote ausländischer Männer ist primär eine Folge **des hohen Anteils der Ausländerbeschäftigung** in Saisonbranchen.

Von den 687.000 insgesamt von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen waren **165.000** (83.000 Männer, 82.000 Frauen) über 6 Monate arbeitslos. Davon waren rund 71.000 (43 %) länger als ein Jahr ohne Beschäftigung, was gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 4.000 oder 5 % bedeutete.

Die **Konzentration der Arbeitslosigkeit** wird sichtbar, wenn man den Anteil der einzelnen Dauergruppen am Arbeitslosigkeitsvolumen betrachtet: So entfiel **auf jene 20 %** der Personen mit den längsten Arbeitslosigkeitsperioden (9. und 10. Dezilgruppe) **die Hälfte der Gesamtlast der Arbeitslosigkeit** (50 % des Arbeitslosigkeitsvolumens), während die

beiden unteren Dauergruppen (1. und 2.Dezilgruppe - mit ca. 136.000 Personen ein etwa gleich großer Personenkreis wie in den bei den oberen Dauergruppen) mit 3 % kaum ins Gewicht fielen.

Im **Jahresdurchschnitt** ist die **Zahl der Arbeitslosen** gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme von Oberösterreich, Niederösterreich und Vorarlberg in allen Bundesländern leicht **gestiegen**. Der Grund dafür war die stagnierende bzw. leicht gestiegene Dauer der Arbeitslosigkeit. Deutlich über dem Durchschnitt liegen die Arbeitslosenquoten nach wie vor im Burgenland, Kärnten, der Steiermark und in Wien.

Die **mittlere Höhe (Median) der monatlichen Leistungen an Arbeitslose** (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inklusive allfälliger Familienzuschläge) betrug im Jahr 1995 **S 8.600,-**. Das **mittlere Arbeitslosengeld** lag bei **S 8.900,-**, die **mittlere Notstandshilfe** bei **S 7.100,-**.

Im Jahresdurchschnitt **sank der Bestand an offenen Stellen** gegenüber dem Vorjahr um 5.000 (-17 %) auf 25.000 ab. Die **durchschnittliche abgeschlossene Laufzeit** der vom Arbeitsmarktservice 1995 besetzten offenen Stellen (**223.000**) betrug **41 Tage** und verkürzte sich gegenüber dem Vorjahr um 2 Tage. Rund **64 %** der offenen Stellen konnten **innerhalb von 30 Tagen** besetzt werden.

Die Zahl der Lehrstelleneintritte lag mit rund 37.000 etwas unter dem Vorjahresniveau (-3.000). Die Gesamtzahl der **Lehrstellensuchenden** lag bei **41.000**, denen **41.000 offene Lehrstellen** gegenüberstanden.

Entwicklung der österreichischen Sozialversicherung

Das vorläufige Ergebnis der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1995 weist **Gesamtausgaben von 380,03 Mrd.S** aus, denen **Gesamteinnahmen** in Höhe von **376,19 Mrd.S** gegenüberstehen.

Die **Einnahmen bestanden zu mehr als drei Viertel aus Beiträgen für Versicherte** (298,16 Mrd.S). Der Bund bezahlte 1995 Beiträge von rund 54 Mrd.S, wobei der Großteil auf die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung sowie auf die Ersätze des Bundes für die Ausgleichszulagen entfiel.

Nach den vorläufigen Berechnungen werden die **Gesamtausgaben der Krankenversicherung 113,21 Mrd.S**, der Pensionsversicherung **254,57 Mrd.S** und der Unfallversicherung **12,25 Mrd.S** betragen.

Im Jahre 1995 waren **5 Millionen beitragsleistende Personen krankenversichert**. Dazu kommen noch rund **2,7 Millionen mitversicherte Angehörige**. Somit waren 1995 rund 7,9 Millionen Personen oder 99 % der Bevölkerung krankenversichert.

Die Ausgaben für den Spitalsbereich (inkl. KRAZAF-Überweisungen) betrugen **35,2 Mrd.S**, d.s. **31 %** der Gesamtausgaben der Krankenversicherung. Insgesamt leistete die **Sozialversicherung** einen Beitrag von **45,1 Mrd.S** zur Finanzierung der Spitäler.

Im Jahre 1995 waren knapp über 3 Millionen Personen pensionsversichert. Im Vergleich zum Beschäftigtenanstieg wuchs die Zahl der Pensionen stärker (um 36.400 auf 1,840 Millionen), sodaß die **Relation zu den Aktiven gegenüber 1994 anstieg**. 1995 kamen **601 PensionsempfängerInnen auf 1000 Versicherte** (1994: 593).

Nach wie vor entfallen **zwei Drittel aller Pensionen** auf Frauen.

Die **höchstmögliche ASVG-Eigenpension** (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 1995 brutto **S 26.521,-**, die **höchstmögliche Witwenpension S 15.913,-** monatlich.

Weiterhin **bemerkenswert** sind die **Unterschiede** in den **durchschnittlichen Pensionshöhen** von **Frauen und Männern**. Die durchschnittliche **Alterspension** der **Männer** betrug in der gesetzlichen Pensionsversicherung **S 13.879,-**, die der **Frauen** hingegen **S 7.922,-**.

Insgesamt erhielten im Jahre 1995 **14,6 % aller BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung noch mindestens eine weitere Pensionsleistung**. Beim Zusammentreffen von zwei Pensionen verringert sich der relative Abstand zwischen den Pensionen der Männer und der Frauen.

Trotzdem liegt der Gesamtbezug einer Frau mit zwei Pensionsansprüchen in etwa auf dem Durchschnittsniveau der Männer mit einem Pensionsanspruch (rund S 14.000,-).

In den Jahren **1970 bis 1995 stiegen die Pensionen** in der gesetzlichen Pensionsversicherung um über **306 %** an. Die **Pensionserhöhungen** liegen **um einiges höher als die Steigerung des Preisniveaus**. Der Verbraucherpreisindex verzeichnete im selben Zeitraum eine Steigerung von 204 %, sodaß die Kaufkraft der PensionistInnen deutlich zugenommen hat. Weit über das Ausmaß der normalen Pensionsanpassung hinaus wurden die Richtsätze für Ausgleichszulagen angehoben. Der **Richtsatz für Alleinstehende stieg** im Zeitraum von **1970 bis 1995** um **490 %**, jener für **Verheiratete** um rund **505 %**.

Im Jahre 1995 bezogen **273.000 Personen** eine **Ausgleichszulage** (14,8 % der PensionsbezieherInnen). Rund **70 %** der AusgleichszulagenbezieherInnen sind Frauen.

Im Jahre 1995 gab es **119.600 erstmalige Neuzuerkennungen**. Rund **80 %** aller **Neuzuerkennungen** von **Direkt Pensionen** werden **vor Erreichen** des **gesetzlichen** Pensionsanfallsalters in Anspruch genommen.

Die neuerliche Zunahme der erstmaligen Neuzuerkennungen gegenüber 1994 ist vor allem darauf zurückzuführen, daß erstmals bei den Frauen geburtenstarke Jahrgänge das Alter für die vorzeitige Alterspension (55 Jahre) erreichten und daß viele Frauen die Möglichkeit

durch die verbesserten Anrechnungen von Zeiten der Kindererziehung, entsprechend früher in Pension zu gehen, nützen.

Zum anderen erreichten auch bei den Männern geburtenstarke Jahrgänge das Alter für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit (55 Jahre).

Das **durchschnittliche Zugangsalter bei der Alterspension** beträgt für **Frauen 58 Jahre (Männer 60,4 Jahre)**. Bei den **Invaliditätspensionen** ist der Altersunterschied wesentlich **geringer** (Frauen 48,8 Jahre, Männer 49,4 Jahre).

Der Anteil der **Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit** an dem Gesamtzugang aller Direktpensionen betrug 1995 38 %. Davon entfallen knapp 60 % auf die ArbeiterInnen.

Die **durchschnittliche Neuzugangspension eines Arbeiters** (ohne Zulagen und Zuschüsse) betrug 1995 **S 11.257,-**, die einer **Arbeiterin S 6.392,-**. Bei den Angestellten lagen diese Werte bei **S 18.893,-** bzw. **S 12.087,-**.

Der **durchschnittliche monatliche Ruhebezug der BundesbeamtInnen** (ohne Post und ÖBB) betrug **S 32.200,-**.

Entwicklung und Verteilung des Volkseinkommens 1995

Das **Volkseinkommen**, das sich nach Abzug der Abschreibungen, der indirekten Steuern und der Bereinigung um den Saldo der Faktoreinkommensströme mit dem Ausland aus dem BIP ergibt, belief sich auf **1.749.2 Mrd.S** und war damit nominell um **5,4 %** und **real um 3,1 %** (deflationiert mit dem Konsumpreisdeflator) **höher als 1994**.

Die **Lohnquote**, der Anteil der Bruttoentgelte für unselbständig Erwerbstätige am Volkseinkommen, die sich nach einem deutlichen Sinken in den achtziger Jahren seit 1990 wieder leicht erhöht hatte, sank in den letzten beiden Jahren. Während aber 1994 die Lohnquote durch die Belebung der Konjunktur; die in der Regel mit einer stärkeren Zunahme der Gewinne verbunden ist, auf **71,2 %** sank, ging sie 1995 weiter auf **70,1 %** zurück, da sich trotz Wachstumseinbußen die Zunahme der Einkünfte aus Besitz und Unternehmung und der unverteilter Gewinne der Kapitalgesellschaften sogar belebte.

Da in den letzten 1½ Jahrzehnten die Steuern und Sozialabgaben von Lohneinkommen deutlich stärker zunahmen als von den Einkommen aus Besitz und Unternehmung, **ging der Anteil der Lohneinkommen am Nettovolkseinkommen** zurück: Die bereinigte Netto-Lohnquote fiel von 61,5% im Jahr 1975 auf 47,9% im Jahr 1995.

Die **Nettorealeinkommen je Arbeitnehmer**, die seit der Mitte der achtziger Jahre - unterstützt durch Steuerreformen - noch um rund 1,8 % pro Jahr zugenommen hatten, **wuchsen in den letzten beiden Jahren um jeweils 0,75 %**.

Das **monatliche Medianeinkommen** aller unselbständig Beschäftigten **lag 1995 bei 19.900 S**, das der Arbeiter bei 17.900 S, das der Angestellten bei 22.000 S und das der Beamten bei 24.300 S.

In den letzten 15 Jahren sind die mittleren **Bruttoverdienste der Frauen** nominell um 103% und damit **um 11,5 Prozentpunkte stärker gestiegen** als die der Männer. Zum Teil kann dies mit Verschiebungen in der Beschäftigtenstruktur (Aufholen der Frauen bei der Schul- und Berufsbildung und Vordringen auf qualifizierte Arbeitsplätze) und zum Teil mit der Lohnpolitik der Gewerkschaften erklärt werden, die seit 1989 eine überproportionale Anhebung der Mindestlöhne und -gehälter durchsetzten.

Insgesamt gab es 1995 **240.000 Personen (160.000 Frauen und 80.000 Männer)**, die bei Annahme einer Vollzeitbeschäftigung weniger als 12.000 S brutto verdienen, also hätte ungefähr **jede(r) dreizehnte** unselbständig Beschäftigte von einem Mindestverdienst von 12.000 S profitiert.

227.500 unselbständig Beschäftigte (190.700 Männer und 36.800 Frauen) - **7,2% aller unselbständig Beschäftigten** - verdienen 1995 als Angestellte, Beamte oder Arbeiter **mehr als die Höchstbeitragsgrundlage zur Pensionsversicherung**, das heißt mehr als 37.800 S monatlich (ohne Sonderzahlungen). Nach den hochgerechneten Daten der Lohnsteuerstatistik 1994 verdienen 1995 rund 112.000 Lohnempfänger zwischen 50.000 S und 70.000 S monatlich ohne 13. und 14. Monatsbezug, rund 40.000 Personen zwischen 70.000 S und 100.000 S und etwa 26.000 über 100.000 S.

Während ca. jeder 15. Arbeitnehmer **über der Höchstbeitragsgrundlage** verdient, ist dies **bei den Selbständigen** - ohne Nullfälle - **mehr als jeder Dritte**.

Die seit dem Jahr 1981 im Mikrozensus des ÖSTAT im zweijährigen Rhythmus gestellte Frage nach dem **Nettoeinkommen** wurde in einem Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als Grundlage für die Analyse der längerfristigen Verdienstrends der unselbständig Beschäftigten verwendet. **Zwischen 1981 und 1993** verzeichnete (bei einer Inflation, die gemessen am Verbraucherpreisindex seit 1981 47,3% betragen hatte) das **erste Dezil eine Erhöhung um 70%**, das **neunte Dezil weist dagegen einen Zuwachs um 90% aus**. Differenziert nach dem Geschlecht zeigt sich, daß Frauen vor allem im untersten Einkommensbereich stärkere Zuwächse erzielen konnten als Männer.

TÄTIGKEITSBERICHT

Sozialversicherung

Der Berichtszeitraum war im Bereich der Sozialversicherung vor allem durch die Anstrengungen zur **Budgetkonsolidierung** gekennzeichnet. Diesem Zweck dienten zwei Strukturangepassungsgesetze mit einer Reihe von finanziell wirksamen Maßnahmen auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Von den Maßnahmen des **Strukturanpassungsgesetzes aus 1995** sind insbesondere die **Verschärfung der Wegfallbestimmungen** bei vorzeitigen Alterspensionen sowie die **Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteiles** in der Sozialversicherung der Bauern und der Selbständigen hervorzuheben.

Das **Strukturanpassungsgesetz 1996** sieht insbesondere im Bereich der **Pensionsversicherung** einige Rechtsänderungen vor, die folgende Ziele verfolgen:

Durch eine stärkere Berücksichtigung der **Versicherungs- und Beitragsmonate** sowie die Bestimmungen über den Einkauf von **Schul- und Studienzeiten** soll mehr Versicherungsgerechtigkeit und eine **Stärkung des Versicherungsprinzips** erreicht werden. Das **gesetzliche Pensionsantrittsalter** bei langer Versicherungsdauer bleibt jedoch **unverändert**. Lediglich für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wird das Anfallsalter für Männer auf 57 Jahre angehoben. Im übrigen soll das faktische Pensionsantrittsalter vor allem durch **arbeitsmarktpolitische Maßnahmen** angehoben werden. Weiters soll **Rehabilitation** den Vorrang vor Pension erhalten. Schließlich wird die **Anpassung der Renten und Pensionen für das Jahr 1997 durch Einmalzahlungen** für BezieherInnen niedriger Einkommen ersetzt. Der **Verwaltungsaufwand** der Pensionsversicherungsträger wird für die Jahre 1996 und 1997 auf dem Niveau des Jahres 1995 **eingefroren**. Für **Selbständige** wird der **Beitragssatz** in der Pensionsversicherung **erhöht**.

Als weitere Maßnahme des Strukturanpassungsgesetzes 1996 wurde für **Kur- und Rehabilitationsaufenthalte** ein **Kostenbeitrag** eingeführt. Zur Verhinderung der Umgehung der Sozialversicherung werden freie Dienstverträge und dienstnehmerähnliche Beschäftigungen in die Pflichtversicherung einbezogen.

Im Bereich der **Krankenanstaltenfinanzierung** konnte eine politische Einigung über die **Einführung eines leistungsorientierten und diagnosebezogenen Systems** erzielt werden.

Schließlich wurden durch das **Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 (53.Novelle zum ASVG)** und entsprechende Novellierungen der anderen Sozialversicherungsgesetze meh-

rere Maßnahmen zur Sicherung des hohen Qualitätsstandard der gesetzlichen **Krankenversicherung** und zur Herstellung einer **ausgeglichenen Gebarung** der Krankenversicherungsträger getroffen.

Das Maßnahmenpaket für die Krankenversicherung sieht zum einen eine Ausgaben­dämpfung vor, indem Einsparungen sowohl bei den Aufwendungen für Vertragspartner als auch beim Verwaltungsaufwand der Versicherungsträger realisiert werden sollen. Darüber hinaus wurden folgende einnahmenseitige Maßnahmen beschlossen: Erhöhung der Rezeptgebühr um S 7,- (von S 35,- auf S 42,-), Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages für PensionistInnen um 0,25 % (von 3,5 % auf 3,75 %), Einführung einer Krankenscheingebühr für ASVG (ausgenommen davon sind PensionistInnen, Kinder und sozial Schwache), Übernahme von 70 % (bisher 50 %) der Aufwendungen für das Wochengeld durch den Familienlastenausgleichsfonds, Umwandlung der Reise- und Fahrtkosten in eine freiwillige Leistung.

Im Rahmen der 53.Novelle zum ASVG wurden auch die mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 eingeführten Bestimmungen über die Pflichtversicherung für freie Dienstnehmer und dienstnehmerähnliche Beschäftigte zwecks leichter Vollziehbarkeit geändert.

1996 ist das **EWR-Ergänzungsabkommen** mit **Island** in Kraft getreten. Ein entsprechendes Ergänzungsabkommen mit **Deutschland** sowie Zusatzabkommen mit den **USA** und **Kanada** (einschließlich **Quebec**) haben die parlamentarische Genehmigung erhalten. Ein EG-Ergänzungsabkommen mit **Schweden** wurde im März 1996 unterzeichnet.

Darüber hinaus wurden die Besprechungen zur Vorbereitung eines Abkommens im Bereich der Pensionsversicherung mit **Chile** abgeschlossen. Weiters wurden Gespräche mit **Belgien** und **Irland** (EU-Ergänzungsabkommen), mit der **Slowakei**, **Tschechien** und **Polen** (neue Abkommen) sowie mit der **Schweiz**, **Australien**, **Slowenien**, **Kroatien** und **Quebec** (Zusatzabkommen) durchgeführt.

Beschäftigungspolitik

Im Sinne einer offensiven Beschäftigungspolitik lagen die Schwerpunkte darin, das gesamte wirtschafts-, sozial- und arbeitsmarktpolitische Instrumentarium einzusetzen, um maximale Beschäftigungschancen zu realisieren. Im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde das **Projekt „Sichere Arbeitsplätze-länger aktiv sein“** initiiert, dessen Ziel es ist, kurz-, mittel- und langfristige Empfehlungen an die politischen Entscheidungsträger zu erarbeiten. Im Bereich Bau und Fremdenverkehr wurden zur Optimierung der Beschäftigungsmöglichkeiten neue Arbeitszeitmodelle diskutiert und im Baubereich bereits umgesetzt.

Zusätzlich wurde eine **Ausbildungsplattform** eingerichtet, deren Ziel es ist, die Ausbildungsreform voranzutreiben und das „Jahr des lebensbegleitenden Lernens“ zu koordinieren und durchzuführen.

Arbeitsmarktpolitik

Aufgrund der zunehmend sich verschärfenden Arbeitsmarktsituation sind die Beschäftigungsaufnahmen geringfügig zurückgegangen, auch die dem Arbeitsmarktservice gemeldeten **offenen Stellen** verringerten sich gegenüber dem Vergleichsjahr 1994 um rund 11 %. Die offenen Stellen konnten jedoch schneller besetzt werden. Laut einer repräsentativen Befragung marktorientierter Unternehmen werden **44 %** der betrieblichen Vakanzen auch **dem Arbeitsmarktservice gemeldet**.

Die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen 1995 konzentrierten sich auf folgende Zielrichtungen:

- Kompensation struktureller Ungleichgewichte durch Förderung von Aus- und Weiterbildung,
- Prävention struktureller Arbeitslosigkeit durch die Förderung der Schulung von Beschäftigten,
- Abfederung der negativen Auswirkungen des Strukturwandels durch Stiftungen,
- (Re)Integration von arbeitsmarktpolitischen Problemgruppen durch die Förderung von Beschäftigung im Non-profit-Bereich und in Betrieben,
- Ausweitung neuer, innovativer Maßnahmen, wie Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung und Gründerprogramme.

Entsprechend den Zielvorgaben des Bundesministers werden die **Ressourcen für aktive Arbeitsmarktpolitik schwerpunktmäßig** für folgende Zielgruppen verwendet: **Jugendliche, Behinderte, Frauen, Langzeit- und Problemarbeitslose, Ältere und Saisonarbeitslose**.

Versicherungsleistungen

Im Jahresdurchschnitt bezogen rund **362.000 Personen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung**. An sie wurden insgesamt **44,31 Mrd. öS** ausbezahlt. Davon entfielen 44 % auf das Arbeitslosengeld, 26 % auf das Karenzurlaubsgeld, 20 % auf die Notstandshilfe, 7 % auf die Sonderunterstützung und 3 % auf die Sondernotstandshilfe.

Ausländerbeschäftigung

Die **zulässige Gesamtzahl** der unselbständig beschäftigten **AusländerInnen wurde 1995 mit 262.000 und 1996 mit 263.000** festgelegt. Dadurch wurde sichergestellt, daß die in den

letzten Jahren verfolgte restriktive Neuzulassungspolitik weitergeführt und somit das gegenwärtige Ausmaß der Ausländerbeschäftigung stabil bleibt bzw. weiter absinkt.

Pflegevorsorge - Behindertenpolitik - Sozialentschädigung - Sozialberatung

Pflegegeld

Das Pflegegeld wird derzeit in den sieben Stufen in folgender Höhe ausgezahlt:

monatlicher Pflegebedarf	Pflegegeld in öS
mehr als 50 Stunden	2.635
ab 1.5.1996 für Neufälle	2.000
mehr als 75 Stunden	3.688
mehr als 120 Stunden	5.690
mehr als 180 Stunden	8.535
mehr als 180 Stunden u. außergewöhnlicher Pflegeaufwand	11.591
mehr als 180 Stunden u. dauernde Beaufsichtigung	15.806
mehr als 180 Stunden u. praktische Bewegungsunfähigkeit	21.074

Seit 1. Juli 1995 besteht auf alle Stufen des **Pflegegeldes** ein einklagbarer **Rechtsanspruch** (Novelle BGBl.Nr. 131/1995).

Der gemäß der **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern** nach Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen eingerichtete Arbeitskreis für Pflegevorsorge hat seinen ersten Bericht über den Zeitraum 1. Jänner 1993 bis 1. Juli 1994 im Juli 1995 veröffentlicht.

1995 betrug der **Aufwand des Bundes** für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz insgesamt 19 Mrd. S. Im Mai 1996 erhielten insgesamt **268.218 Personen** ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. Nach Zuordnung in die sieben Stufen ergibt sich folgendes Bild:

S t u f e n							
1	2	3	4	5	6	7	Gesamt
24.768	141.798	52.457	23.589	18.842	4.247	2.517	268.218
9%	53%	20%	9%	7%	1%	1%	100%

Behindertenpolitik

Zum 31.12.1995 gehörten insgesamt **66.087 Personen** dem Kreis der **begünstigten Behinderten** an; das sind um rund 3.000 mehr als 1994.

1994 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgebern insgesamt **71.251 Pflichtstellen** zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren **35.426 mit begünstigten Behinderten** besetzt. Da die Beschäftigung von rund 6.700 begünstigten Behinderten doppelt auf die Pflichtstellen angerechnet wird, waren somit **28.964 Pflichtstellen unbesetzt**. Insgesamt wurde damit die **Beschäftigungspflicht zu 59 % erfüllt**.

Beim **Bund** waren 1995 von 7.500 Pflichtstellen rund 1.400 nicht besetzt, die Beschäftigungspflicht war damit zu 81 % erfüllt. Manche Ministerien - wie das Sozialministerium - haben ihre Einstellungsverpflichtung allerdings bei weitem übererfüllt.

Die Integration von behinderten Menschen in das Erwerbsleben gestaltet sich damit weiterhin schwierig. Von den **begünstigten Behinderten** waren im Jahr 1995 **31% nicht erwerbstätig**. In dieser Gruppe sind jedoch neben arbeitslosen Behinderten auch PensionsanwärterInnen und Hausfrauen/Hausmänner enthalten.

In den 8 **geschützten Werkstätten** mit insgesamt 18 Betriebsstätten sind bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rund 1.300 Personen rund **1.030 behinderte Menschen** beschäftigt. Eine Studie über die geschützten Werkstätten ergab, daß sich ein Großteil der Behinderten nach unterbrochenen Arbeitsbiographien erstmals in einem als positive eingeschätzten, stabilen Arbeitsverhältnis befindet, durch das auch private und finanzielle Probleme bewältigbar werden.

Für **Individualförderungen** wurden im Jahr 1995 **216 Mio. S** aufgewendet.

Die Bundessozialämter bieten mit Hilfe des **Europäischen Sozialfonds** zusätzliche Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen an. Diese Programme beinhalten Beschäftigungsbeihilfen, berufliche Qualifizierung und Unterstützungsstrukturen. Durchgeführt werden diese Aktivitäten in Unternehmen der freien Wirtschaft, in Selbsthilfefirmen, Arbeitstrainingszentren und in integrativen Betrieben.

Sozialentschädigung

In der **Kriegsopferversorgung** ist die Zahl der Versorgungsberechtigten im letzten Jahrzehnt um ein Drittel von 146.000 auf 94.000 Personen gesunken. Der finanzielle Rentenaufwand ist in diesem Zeitraum (1995: 5,8 Mrd.S) etwa gleich geblieben.

In der **Heeresversorgung** ist innerhalb der letzten zehn Jahre die Zahl der Versorgungsberechtigten um rund ein Drittel auf 1.566 im Jahr 1995 gestiegen. Der finanzielle Aufwand betrug 1995 fast 110 Mio. S und hat sich seit dem Jahr 1986 beinahe verdoppelt.

In der **Opferfürsorge** ist die Gesamtzahl von Opfern und Hinterbliebenen in den letzten 10 Jahren von 3.948 um mehr als ein Viertel auf 2.859 zurückgegangen. Die budgetären Aufwendungen für Rentenleistungen sanken im gleichen Zeitraum von 225 Mio.S auf 221 Mio. S.

In der **Opferfürsorge** ist die Gesamtzahl von Opfern und Hinterbliebenen in den letzten 10 Jahren von 3.948 um mehr als ein Viertel auf 2.859 zurückgegangen. Die budgetären Aufwendungen für Rentenleistungen sanken im gleichen Zeitraum von 225 Mio.S auf 221 Mio. S.

Im Rahmen der **Entschädigung von Verbrechenopfern** erhielten zum Jahresende 1995 116 Opfer und Hinterbliebene finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang. Der Gesamtaufwand im Jahr 1995 betrug 14 Mio. S.

Ende 1995 erhielten 67 Personen wiederkehrende Geldleistungen als **Entschädigung für Impfschäden**. Der Gesamtaufwand im Jahr 1995 für diesen Personenkreis belief sich auf 22 Mio. S.

Nationalfonds

Für besondere Maßnahmen der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation wurden 1995 aus den Mitteln des Nationalfonds Zuwendungen in der Höhe von 22 Mio. S. gewährt. Dies bedeutet gegenüber 1994 eine Steigerung um ca. 32%.

Sozialberatung

Fast 54.000 Personen machten 1994 vom Angebot der verschiedenen Beratungs- und Serviceeinrichtungen (Sozialservice, Kummernummer, SozialTelefon) Gebrauch.

Mit der Teilnahme Österreichs an der EU-Datenbank HANDYNET wurde ein wichtiger Schritt in Richtung einer verbesserten Hilfsmittelberatung gesetzt.

Von den Mobilien Beratungsdiensten für Kinder und Jugendliche wurden 1995 über 2.200 Kinder und Jugendliche betreut.

Arbeitsrecht und allgemeine Sozialpolitik

Im **Urlaubsgesetz** wurde klargestellt, daß der Urlaubsanspruch für Zeiten, in denen kein Entgeltanspruch entsteht, nicht gekürzt wird.

Durch eine Novelle des **Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes** wurden die Bestimmungen gegen Sozialdumping bei grenzüberschreitender Entsendung von Arbeitskräften erhöht.

Eine Novelle zum **Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz** enthält Regelungen über die Anrechnung von Zeiten des Besuchs einer Bauhandwerkerschule, die wöchentliche Mindestbeschäftigungszeit für die Anrechnung als Anwartschaftswoche und die Verwendung eines allfälligen Gebarungsüberschusses.

Im **Arbeitsruhegesetz** wurde die Bestimmung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Handel am 8. Dezember neu gefaßt.

Im **Bäckereiarbeiter/Innengesetz** wurden das Nachtarbeitsverbot für Frauen gelockert bzw. aufgehoben.

Im **Post-Betriebsverfassungsgesetz** wurde die Personalvertretung im Bereich der ausgliederten Post neu geregelt.

Die **legistischen Vorarbeiten** für die folgenden Vorhaben wurden abgeschlossen bzw. sollen noch im Jahr 1996 abgeschlossen werden:

- > Novelle zum **Betriebspensionsgesetz** und **Pensionskassengesetz**,
- > Novelle zum **Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz**,
- > **Bäckereiarbeiter/Innengesetz 1996**,
- > Novelle zum **Arbeitszeitgesetz** und **Arbeitsruhegesetz**,
- > Novelle zum **Nachtarbeitsgesetz**,
- > Novelle zum **Landarbeitsgesetz**,
- > **Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz**,
- > Novelle zum **Arbeitsverfassungsgesetz**

In der EU steht die Verabschiedung der **Entsenderichtlinie** und der **Richtlinie über den Elternurlaub** unmittelbar bevor.

Arbeitsinspektion

Auf EU-Ebene wurden im Jahr 1995 im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit folgende Aktivitäten gesetzt: Im Juni 1995 wurde die Richtlinie 95/30/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen **Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit** an den technischen Fortschritt erlassen. Ebenfalls im Juni 1995 wurde die bestehende Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates zur Errichtung einer **Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** aufgrund des Beitritts der drei neuen Mitgliedstaaten abgeändert. Beim Rat der Arbeits- und Sozialminister im Dezember 1995 wurde die Richtlinie 95/63/EG zur **Änderung der **Arbeitsmittel-Richtlinie** 89/655/EWG** beschlossen.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben MitarbeiterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates an Beratungen des **Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter** und des Beratenden **Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** teilgenommen.

Auf Ratsebene werden 1996 voraussichtlich der von der EU-Kommission vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie „Gesundheitsschutz und Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch **explosionsfähige Atmosphären** gefährdet werden können“ sowie der Vorschlag für eine Richtlinie zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch **Karzinogene bei der Arbeit** verhandelt.

Zu dem mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wurden bereits einige Verordnungen, so z.B. die Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (**Bauarbeiterschutzverordnung - BauV**) und die **Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO)**, erlassen. Weitere Verordnungen, z.B. über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz und über Arbeitsstätten, sind in Vorbereitung.

Während im Jahr 1995 die Zahl der **Arbeitsunfälle** unselbständig Erwerbstätiger (ohne Wegunfälle) gemäß **Hauptverband** der Österreichischen Sozialversicherungsträger erfreulicherweise auf **147.725** zurückging (1994: 154.038), nahm die Zahl der tödlich verlaufenen Arbeitsunfälle geringfügig zu (182; 1994: 171). Ferner wurden laut Statistik des Hauptverbandes **1.400** Krankheiten gemäß § 177 ASVG als **Berufskrankheiten** anerkannt. Davon waren sieben Erkrankungen mit tödlichem Ausgang.

Im Berichtsjahr wurden in 4.580 Arbeitsstätten **75.364 Arbeitnehmer/Innen** durch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigte ArztInnen auf ihre **gesundheitliche Eignung** für bestimmte Tätigkeiten untersucht. Dabei wurde festgestellt, daß 47 ArbeitnehmerInnen aus 28 Arbeitsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren.

Im Jahr 1995 wurden insgesamt **55.856 Inspektionen** in 52.803 Arbeitsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen durchgeführt und - im Sinne des verstärkten Servicegedankens - **8.034 Projekte** im Planungsstadium **vorbegutachtet**.

Im Zusammenhang mit der Inspektionstätigkeit wurden **80.672 Beanstandungen** auf dem Gebiet des **technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes** festgestellt. Im Bereich **Verwendungsschutz** (ohne Heimarbeit und Sonderbestimmungen für LenkerInnen) wurden **13.911 Übertretungen** verzeichnet, wovon 59% Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes betrafen.

Europäische Integration

Im Bereich der Abteilung Europäische Integration wurden folgende Aktivitäten gesetzt:

- Laufende EU-Rechtskoordination im Sozial- und Arbeitsrechtsbereich in den zuständigen Gremien der EU,

- Umsetzung von EU-Aktionsprogrammen und Gemeinschaftsinitiativen im Sozial- und Ausbildungsbereich,
- Förderung und Unterstützung der osteuropäischen Republiken beim Aufbau von Sozial- und Arbeitsmarktstrukturen,
- Laufende Gespräche im Rahmen des GATS-Abkommens, das die weltweite Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs zum Gegenstand hat,
- Betreuung der Schriftenreihe „Soziales Europa“,
- Sozialpolitisch relevantes Gesamtvorhaben der EU,
- Koordinationsstelle für laufende Verfahren vor dem EuGH nach Beschwerden bei der Europäischen Kommission. Verbindungsstelle zum Parlament und Verteilerstelle für die Ratsdokumente.

Allgemeine Grundlagenarbeit

Die allgemeine Grundlagenarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgt in den Schwerpunkten der Erarbeitung und Vorbereitung von Konzepten und Gutachten allgemeinen sozialpolitischen bzw. entscheidungsvorbereitenden Inhalts, der Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben, der Mitwirkung an Veranstaltungen mit sozialpolitischen Themen und der Konzipierung und Redigierung des englischsprachigen Sozialberichts sowie des Seniorenberichts.

1995 bzw. im 1. Halbjahr 1996 wurden folgende Forschungsprojekte abgeschlossen:

- Arbeitslosigkeit von ausländischen Arbeitslosen
- EU-Haushaltspanel
- Erfassung von Sozialausgaben und Sozialeinnahmen nach einem harmonisierten Standard der EU
- Informationsgesellschaft und Sozialpolitik
- Geschichte und Geschichten aus Österreich - Vom nicht ganz einfachen Leben vom Mittelalter bis zur Gegenwart

1995 neu begonnen und Mitte 1996 noch nicht abgeschlossen wurden Projekte über Umverteilungswirkungen von Sozialleistungen, über die langfristige Entwicklung der Einkommensverteilung und ein Projekt hinsichtlich software-ergonomischer Bewertung von Bildschirmarbeit.

Sozialbericht

ARBEITSMARKTLAGE 1995

Johann BURGSTALLER ¹⁾

Heimo FLINK ¹⁾

Elisabeth MEIER ¹⁾

Franz SCHMITZBERGER ²⁾

Redaktionelle Bearbeitung: Josef BAUERNBERGER ²⁾

¹⁾ Arbeitsmarktservice Österreich

²⁾ Bundesministerium für Arbeit und Soziales

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	22
2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten	23
3. Beschäftigung der Selbständigen	24
4. Beschäftigung der Unselbständigen	25
4.1. Unselbständig Beschäftigte nach Altersgruppen	26
4.2. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren	27
4.3. Unselbständig Beschäftigte regional	27
4.4. Hohe Zu- und Abgänge bei Beschäftigungsverhältnissen	28
4.5. Leichte Zunahme der AusländerInnenbeschäftigung	29
4.6. 150.000 - 200.000 ÖsterreicherInnen im Ausland beschäftigt	30
5. Arbeitslosigkeit	31
5.1. Arbeitslosenquote leicht über dem Vorjahresniveau	31
5.2. Betroffenheit von Arbeitslosigkeit 1995 leicht gestiegen	33
5.3. Struktur der altersspezifischen Arbeitslosenquote unverändert	36
5.4. Gleichbleibende Dauer der Arbeitslosigkeit	38
5.5. Zahl der Langzeitarbeitslosen ist gesunken	39
5.6. Rückgang der Arbeitslosigkeit in den Produktionsberufen, Anstieg in den Saison- und Dienstleistungsberufen	41
5.7. Arbeitslosigkeit in Kärnten, Steiermark und im Burgenland am höchsten	42
5.8. Einkommenssituation von Arbeitslosen	43
6. Entwicklung d. Stellenangebotes u. d. Lehrstellenmarktes	44
7. Arbeitslosigkeit international	47

1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Das österreichische Wirtschaftswachstum hat sich 1995 abgeschwächt.

Im Jahr 1995 gab es eine **Abschwächung auf einen Jahres-Zuwachs von 1,8%**, nachdem das reale BIP im Jahr zuvor noch um 3,0% zunahm. Nachfrage und Produktion ließen insbesondere in der Bauwirtschaft (auch witterungsbedingt) nach. Die Auslandsnachfrage im Reiseverkehr fiel aufgrund der anhaltend stagnierenden Einkommen in der BRD und der seit längerem billigen Flugpauschalreisen zurück.

Wachstumsstützend blieben hingegen der Warenexport, die Ausrüstungsinvestitionen und im gedämpften Ausmaß der private Konsum.

Entwicklung wichtiger Kenngrößen

Veränderung zum Vorjahr (in %)

	1994	1995	1996 ^{*)}
Bruttoinlandsprodukt real	+3,0	+1,8	+0,7
Produktivität (BIP je Erwerbstätigen)	+2,9	+2,1	+1,8
Privater Konsum real	+2,5	+1,9	+0,8
Ausrüstungsinvestitionen real	+8,8	+6,1	+3,5
Bauinvestitionen real	+5,6	-0,2	-1,5
Warenzahlungen, Exporte real	+8,7	+8,1	+4,5
Verbraucherpreise	+3,0	+2,2	+1,7

^{*)} Prognose, WIFO, Juni 1996.

Quelle: WIFO

Trotz Nachfrageschwäche auf den für Österreich wichtigen Exportmärkten konnte die Exporttätigkeit 1995 um 8,1% verstärkt werden. Das Investitionsklima war bei den Ausrüstungen gut (+6,1%), die Bauinvestitionen stagnierten jedoch (-0,2%). Der private Konsum hielt bei einem Zuwachs von 1,9%. Die Verbraucherpreise nahmen 1995 mit 2,2% weniger zu als 1994 (+3,0%). Die Produktivität stieg um 2,1% und somit stärker als das BIP (+1,8%).

Die **Zunahme des BIP** wird **1996 mit ungefähr 0,7% relativ niedrig** ausfallen. Der Warenexport bleibt aber weiter zugkräftig. Der private Konsum nimmt wegen der Budgetkonsolidierung nur mehr schwach zu (um 0,8%). Dennoch zeichnet sich eine allmähliche Belebung der Konjunktur ab.

2. Wohnbevölkerung und Erwerbsquoten

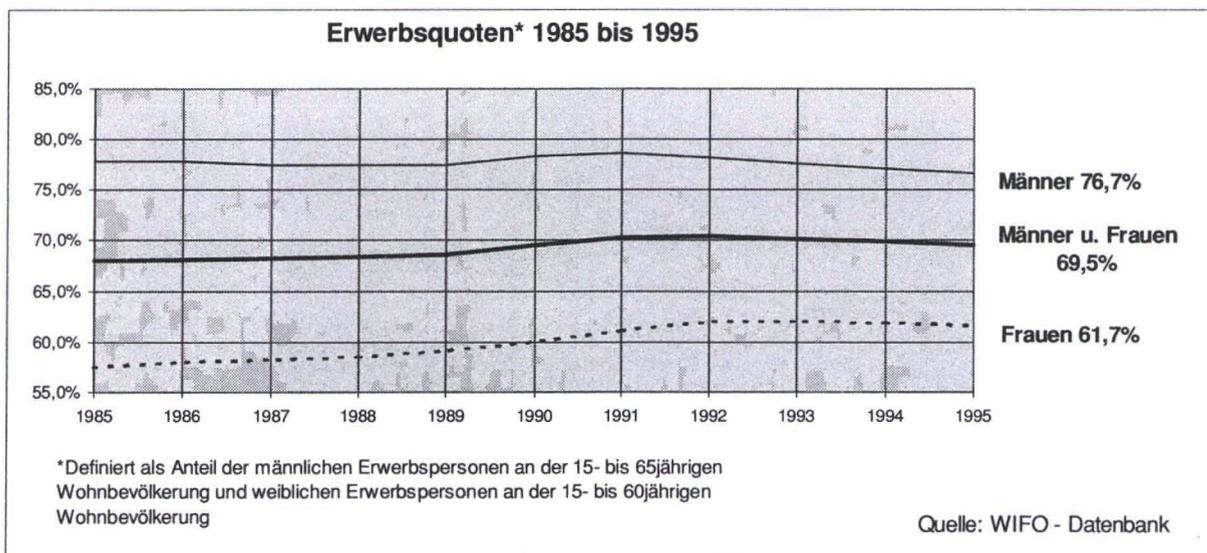
Einwohnerzahl Österreichs über 8 Millionen

Laut Österreichischem Statistischem Zentralamt (ÖSTAT) ergab sich für 1995 eine durchschnittliche Wohnbevölkerung von **8,046.500**. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahresbestand eine **Zunahme von 16.800 (+0,2%)**.

Von seiten der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterbefälle) sind für ein künftiges Bevölkerungswachstum nur bis zur Jahrtausendwende positive Impulse zu erwarten. Nach dem Jahr 2001 würde die Bevölkerung aufgrund der negativen Geburtenbilanzen schrumpfen. Da dies jedoch durch positive Wanderungsbilanzen gegenüber dem Ausland vermutlich noch kompensiert wird, sind geringfügige Bevölkerungszuwächse zu erwarten.

Zuwachs der ausländischen Wohnbevölkerung

Laut ÖSTAT ist die Zahl der in Österreich legal wohnhaften **Ausländerinnen und Ausländer, einschließlich jener aus anderen EWR-Ländern** 1995 auf rund 723.500 angestiegen, was gegenüber 1994 einer **Zunahme von 10.000 (+1,4%)** entspricht. Im Vergleich dazu stieg die Zahl der inländischen Wohnbevölkerung auf rund 7,323.000 (+6.800 oder +0,1%). Der Ausländeranteil an der Wohnbevölkerung lag somit bei 9,0%, was einer Steigerung von 0,1%-Punkte gleichkommt.



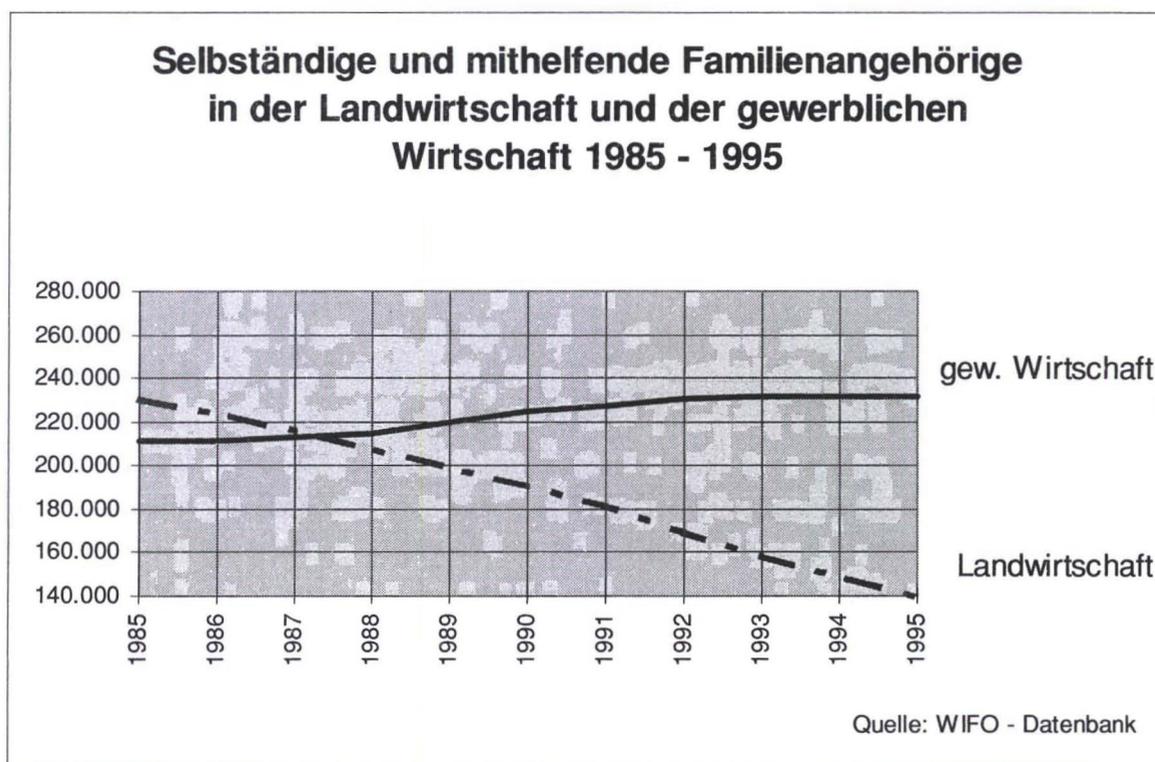
Weiterhin Abnahme der Erwerbsquote

Seit Mitte der 80er Jahre bis zum Jahr 1991 gab es einen anhaltenden Trend einer steigenden Erwerbsquote. Seit 1992 verzeichnet man ein Sinken der Erwerbsquote (=Anteil der Summe der selbständig Beschäftigten, der Mithelfenden, der unselbständig Beschäftigten und der vorgemerkten Arbeitslosen an der Wohnbevölkerung im erwerbsfähigem Alter). Dieser Trend setzte sich auch im Jahr 1995 fort.

Die **Erwerbsquote** (der 15 bis unter 60jährigen Frauen sowie der 15 bis unter 65jährigen Männer) **sank** im Jahr 1995 **um 0,4 Prozentpunkte auf 69,5%**. Dieser Rückgang ist auf eine Abnahme der Männererwerbsquote um 0,4 Prozentpunkte auf 76,7% und eine Abnahme der Frauenerwerbsquote um 0,2 Prozentpunkte auf 61,7% zurückzuführen.

3. Beschäftigung der Selbständigen

Der Trend des **starken Rückgangs der Zahl der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft**, sowie eines **leichten Rückgangs jener in der gewerblichen Wirtschaft** (Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen) **setzte sich auch im Jahr 1995 fort.**



Insgesamt sank die Zahl der selbständig Erwerbstätigen (inklusive mithelfender Familienangehöriger) um 9.800, und somit ähnlich wie im Vorjahr (-10.000), wobei im Jahr 1995 die Zahl der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft um 9.300 (-6,2%) abnahm, während sie in Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen nur leicht sank (-500 oder -0,2%).

4. Beschäftigung der Unselbständigen

Im Jahresdurchschnitt **1995 sank** (erstmal seit Mitte der 80er Jahre) **das unselbständige Arbeitskräfteangebot** (unselbständig Beschäftigte + vorgemerkte Arbeitslose) gegenüber dem Vorjahr. Mit 3,283.900 blieb das Arbeitskräfteangebot jedoch nur geringfügig unter dem bisherigen Höchststand von 1994 (-1.800 oder 0,1%).

1995 leichter Beschäftigungsrückgang

Gab es 1994 in Folge eines Konjunkturaufschwungs noch ein deutliches Ansteigen der Beschäftigung, so zeichnete sich 1995 - begründet durch ein sich abschwächendes Wirtschaftswachstum, sowie Rationalisierungs- und Einsparmaßnahmen im privaten wie öffentlichen Bereich - ein im Jahresverlauf zunehmend deutlich werdender Beschäftigungsrückgang ab. Dieser Rückgang fiel bei den unselbständig beschäftigten Männern aufgrund der sinkenden Erwerbsbeteiligung deutlicher aus (-5.000 oder -0,2%), die Frauen wiesen trotz einer leicht sinkenden Erwerbsbeteiligung - bedingt durch einen stärkeren Rückgang der Zahl der selbständig beschäftigten Frauen - einen leichten Anstieg bei den unselbständig Beschäftigten auf (+2.000 oder +0,1%, der durch einen Anstieg der unselbständig beschäftigten ausländischen Frauen begründet ist). Die geringfügig Beschäftigten sind dabei nicht miterfaßt.

Jahr	insgesamt	männlich	weiblich
1985	2,760.000	1,632.000	1,128.000
1990	2,929.000	1,719.000	1,210.000
1994	3,071.000	1,762.000	1,309.000
1995	3,068.000	1,757.000	1,311.000

1) Jahresdurchschnitte definiert als Zwölfmonatsdurchschnitte der entsprechenden Monatsendbestände; Rundungsdifferenzen möglich

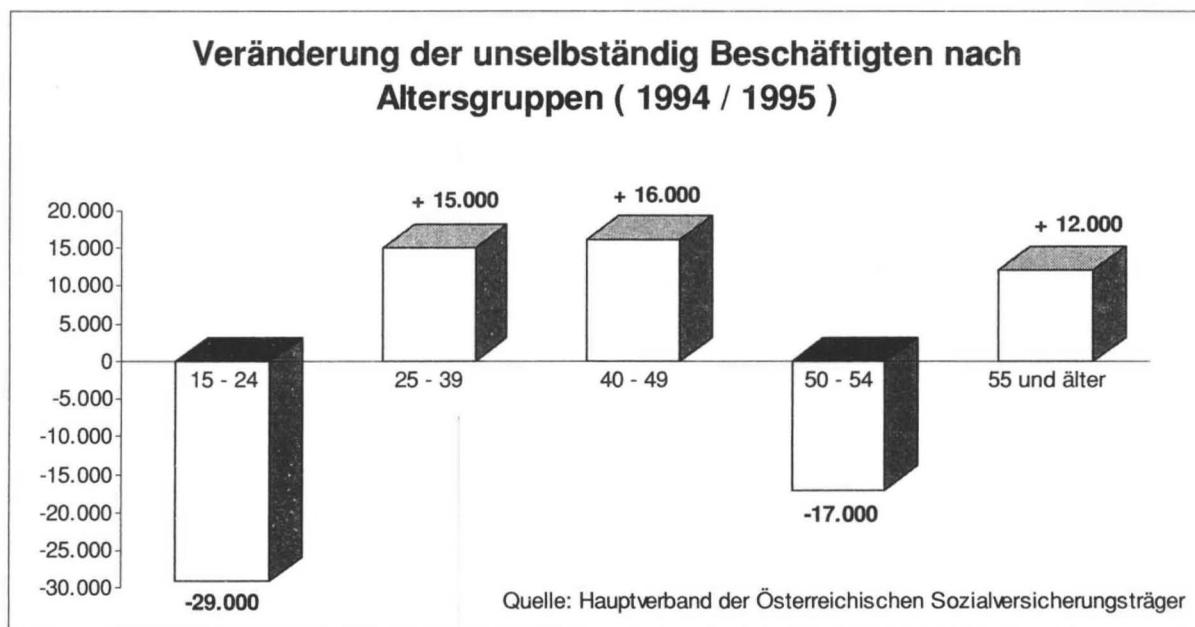
Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1995 gab es in Österreich 3,068.000 unselbständig Beschäftigte, davon 2,768.000 InländerInnen und 300.000 ausländische Beschäftigte (inkl. EWR-Staatsangehörige). Der Anteil der AusländerInnen an allen Beschäftigten betrug somit 9,8%.

Außerdem waren laut Meldungen beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger 1995 **im Jahresdurchschnitt 136.500 Personen geringfügig beschäftigt** (d.h.: Monatsverdienst von weniger als 3.452,- öS 1995). Der **Frauenanteil** betrug dabei **72 %**.

4.1. Unselbständig Beschäftigte nach Altersgruppen

Weitgehend in Einklang mit der Entwicklung der Altersverteilung der Wohnbevölkerung hat sich auch die Beschäftigung nach Altersgruppen entwickelt: Während sich die **Beschäftigungszuwächse** auf die Altersgruppen **der 30- bis 39jährigen** (+24.800 oder +2,8%), **der 40- bis 49jährigen** (+15.800 oder +2,4%) und - bedingt durch stärkere Geburtsjahrgänge - auf **die 55- bis 59jährigen** (+13.400 oder +12,4%) konzentrierten, kam es - vor allem aus demographischen Gründen - bei den Altersgruppen der 15- bis 29jährigen (-3,7%, v.a. 19- bis 24jährige: -5,1% oder -22.700), der 50- bis 54jährigen (-16.700 oder -5,9%) und der kleinen Gruppe der über 60jährigen (-1.270 oder -6,0%) zu Abnahmen.



Der stärkere Rückgang bei der Altersgruppe der 19- bis 24jährigen dürfte auch auf längere Bildungswege zurückzuführen sein.

4.2. Unselbständig Beschäftigte nach Wirtschaftssektoren

Seit 1985 um 225.000 Arbeitsplätze mehr

Betrachtet man die Entwicklung der Beschäftigung in den einzelnen Wirtschaftssektoren zwischen Juli 1985 und Juli 1995, so wird der langfristig zu beobachtende Strukturwandel insofern sichtbar, als insgesamt per Saldo rund **225.000 neue Arbeitsplätze** geschaffen wurden und den **Beschäftigungsverlusten im Primär- und Sekundärbereich Beschäftigungsgewinne im Dienstleistungsbereich** gegenüberstehen. Ein genauer Datenvergleich nach Wirtschaftszweigen zu den Vorjahren ist 1995 aufgrund der Umstellung auf die Systematik der Wirtschaftstätigkeiten ÖNACE 1995 (Nomenclature générale des Activités économiques dans les Communautés Européennes) nur bedingt möglich. Nach Wirtschaftssektoren betrachtet zeigt sich, daß im Juli 1995 rund 1% im Primärsektor, 32% im Sekundär- und **67% im Tertiärsektor beschäftigt** waren.

Beschäftigtenstand Juli 1995

Wirtschaftssektoren	insgesamt	männlich	weiblich
Primärsektor	32.000	21.000	11.000
Sekundärsektor	984.000	754.000	230.000
Tertiärsektor	2,042.000	1,024.000	1,018.000
insgesamt¹⁾	3,058.000	1,799.000	1,259.000

1) ohne KarenzurlaubsgeldbezieherInnen und Präsenzdienere mit aufrechtem Beschäftigungsverhältnis

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
(Systematik der Wirtschaftstätigkeiten - ÖNACE 1995)

Aufgrund einer Sonderauswertung, die das WIFO im Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchführte und die dem Arbeitsmarktservice Österreich zur Verfügung gestellt wurde, läßt sich ein Vergleich der Jahresdurchschnittsbestände der Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (ÖNACE) für die Jahre **1994 und 1995** durchführen. Unter der Berücksichtigung, daß es sich für diese Jahre um **Schätzwerte** handelt (vgl. Tabelle 17), gab es **im Produktionssektor per Saldo Beschäftigungsverluste von -8.200** (Frauen: -4.900, Männer: -3.300), **im Dienstleistungssektor Beschäftigungsgewinne von +9.700** (Frauen: +8.700, Männer: +1.000).

4.3. Unselbständig Beschäftigte regional

Regional unterschiedliche Beschäftigungsentwicklung

Verzeichneten noch im Jahr 1994 mit Ausnahme von Wien alle Bundesländer Beschäftigungszuwächse, so verlief die Beschäftigungsentwicklung im Jahr 1995 regional unterschiedlich.

Ausgehend von einem **leichten Beschäftigungsrückgang für das gesamte Bundesgebiet** (-2.500 oder -0,1%), gab es leichte Beschäftigungszuwächse im Burgenland (+0,5%) und Niederösterreich (+0,5%). Das Wachstum im Burgenland und in Niederösterreich ist auf die Ostöffnung und die Verlagerung bestimmter Dienstleistungen von Wien in dessen Einzugsbereich zurückzuführen. Auch die Bundesländer Oberösterreich (+0,5%), Steiermark (+0,3%) und Vorarlberg (+0,2%) verzeichnen leichte Beschäftigungszuwächse. Rückgänge verzeichneten die fremdenverkehrsabhängigen Bundesländer. Ein Nachlassen im Tourismus, aber auch Kaufkraftabflüsse durch Direktimporte führten zu Beschäftigungsverlusten in Kärnten (-0,3%), Salzburg (-0,3%) und Tirol (-0,2%). Die Auswirkungen der auslaufenden Baukonjunktur und Straffungen in marktorientierten sowie öffentlichen Dienstleistungsbereichen führten zu einem stärkeren Beschäftigungsrückgang in Wien (-7.800 oder -1,0%).

4.4. Hohe Zu- und Abgänge bei Beschäftigungsverhältnissen

Da aufgrund der relativ geringen Veränderung von Jahresbestandsdaten der Beschäftigten die **Dynamik des Beschäftigungssystems** kaum erkennbar ist, kann durch die Analyse von **Stromdaten** gezeigt werden, daß sich hinter mäßigen Bestandsveränderungen ein enormer Umschlag von Beschäftigungsverhältnissen (Betriebseintritte und -austritte) verbirgt.

Die Hochrechnung der Ergebnisse eines **Forschungsprojektes des Arbeitsmarktservice Österreich (Arbeitskräftebedarfserhebung)**, welches den „marktorientierten“ Bereich der österreichischen Betriebe umfaßte (ca. zwei Drittel aller Beschäftigten), ermöglicht die Quantifizierung der Ein- und Austritte in das Beschäftigungssystem während eines Jahres.

Außerhalb der Befragung ließen sich erstmals auch Bewegungen im "regulierten und öffentlichen" Sektor (mit rund einem Drittel aller Beschäftigten) ermitteln. Zum regulierten und öffentlichen Sektor zählen einerseits die in den Versicherungsanstalten der Eisenbahnen, der öffentlich Bediensteten sowie die in den Betriebskrankenkassen der Staatsdruckerei und der Verkehrsbetriebe versicherten Beschäftigten und andererseits Beschäftigte der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaus, der Energie- und Wasserversorgung, der Sozialversicherung, des Gesundheitswesens, der Interessenvertretungen und der privaten Haushalte. Von den Aufnahmen und Auflösungen von Beschäftigungsverhältnissen innerhalb eines Jahres sind nur jene ohne die zwischenzeitlichen - beispielsweise saisonbedingten - An- und Abmeldungen derselben Dienstnehmer erfaßt worden.

678.000 Neueintritte und 695.000 Beschäftigungsaustritte im "marktorientierten" Bereich

Entsprechend diesen Daten stehen einem Bestand von 1,969.000 unselbständig Beschäftigten im marktorientierten Wirtschaftssektor immerhin 678.000 Aufnahmen und 695.000

Auflösungen von Beschäftigungsverhältnissen gegenüber. Die Gesamtbewegung fiel mit 1,373.000 oder 70% des Beschäftigtenstandes dieses Bereichs relativ hoch aus. Überdurchschnittlich war die Mobilität bei den Frauen, im Fremdenverkehr, im Bereich Handel/Lagerung sowie bei den Kleinbetrieben.

154.000 Neueintritte und 133.000 Beschäftigungsaustritte im "regulierten und öffentlichen" Bereich

Im nicht über den Markt finanzierten, "öffentlichen" und "regulierten" Wirtschaftssektor, mit einer Beschäftigung von 917.000, der 1995 erstmals auch hinsichtlich der Bewegungen erfaßt wurde, zeigt sich im Vergleich zum "marktorientierten" Sektor erwartungsgemäß eine geringere, nur knapp halb so hohe Mobilität. Dennoch ist die **Mobilität für diesen Bereich insgesamt höher als erwartet**, nämlich 287.000 (154.000 Aufnahmen und 133.000 Auflösungen von Beschäftigungsverhältnissen) oder 31% der Beschäftigung dieses Bereichs.

4.5. Leichte Zunahme der AusländerInnenbeschäftigung

Seit dem Inkrafttreten des **EWR-Abkommens am 1. Jänner 1994** unterliegen **StaatsbürgerInnen aus den anderen EWR-Ländern** (sowie deren allenfalls aus Nicht-EWR-Ländern stammende Angehörige) nicht mehr den **Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes** bzw. der Bewilligungspflicht. Seitdem werden EWR-Staatsangehörige und die Daten zur ausländischen Gesamtbeschäftigung nicht mehr - wie bis Ende 1993 - vom Arbeitsmarktservice Österreich, sondern vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfaßt. Das Arbeitsmarktservice Österreich stellt weiterhin die Daten betreffend die bewilligungspflichtig beschäftigten ausländischen Personen (seit 1994 eben ohne Staatsangehörige aus anderen EWR-Ländern) zur Verfügung.

Nach den im Gefolge des EWR-Abkommens erforderlichen Datenumstellungen mit den daraus resultierenden Zeitreihenbrüchen, die vor allem 1994 die Darstellung der Entwicklung der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte außerordentlich erschwerten, sind 1995 wieder verlässliche Vergleiche zum Vorjahr möglich.

Im Durchschnitt des Jahres 1995 lag die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte nach Publikationen des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger bei **insgesamt 300.300**, davon 189.700 Männer und 110.600 Frauen.

Unter Abzug von 21.500 beschäftigten EWR-Staatsangehörigen und von KarenzurlaubsgeldbezieherInnen mit aufrechter Beschäftigungsverhältnis (8.400) gab es eine Beschäftigung von 270.500 Staatsangehörigen aus "Drittstaaten" (die Daten werden aus den Arbeitgebermeldungen entnommen).

Der **Anteil der ausländischen Beschäftigten** an allen unselbständig Beschäftigten stieg auf 9,8% (1994: 9,5%) an (wobei 0,7 Prozentpunkte auf EWR-Staatsangehörige und 0,3 Prozentpunkte auf KarenzurlauberInnen entfielen). Wie bereits seit längerem haben **Vorarlberg (17,7%), Wien (13,5%) und Salzburg (10,8%) die höchsten**, die Steiermark (4,3%) und Kärnten (5,7%) die niedrigsten Werte. Gegenüber 1994 stieg die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte (entsprechend den Hauptverbandsdaten) um 9.300 (+3,2%) an, und zwar bei den Männern um 4.000 und den Frauen um 5.300.

Zwei Drittel der ausländischen Beschäftigten kamen aus den traditionellen Herkunftsländern wie (ehemaliges) Jugoslawien und Türkei, ca. 13% aus Polen, Ungarn, Rumänien und der (ehemaligen) Tschechoslowakei und ca. 9 % aus sonstigen Ländern.

Weiterer Rückgang der Erteilungen

Die Bewilligungspraxis betreffend ausländische Arbeitskräfte war auch 1995 durch die Höchstzahlenregelung deutlich eingeschränkt. Dies zeigt sich im Rückgang der Erteilungen bzw. positiv erledigten Ansuchen: Von allen Erteilungen des Jahres 1995 (rund 204.000) waren 105.000 Beschäftigungsbewilligungen (darunter: **15.000 Erstanträge**), 61.000 Arbeitserlaubnisse, 35.000 Befreiungsscheine und 2.000 vorläufige Berechtigungen. **1995 gab es insgesamt um 6.000 weniger Erteilungen als 1994**: die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen nahmen um 29.000 ab (darunter die Erstanträge um 12.000), die von Arbeitserlaubnissen um 1.000 (und die von vorläufigen Berechtigungen um 600). Die Erteilungen von Befreiungsscheinen stiegen hingegen um 25.000, was die verstärkte **Integration bereits mehrjährig beschäftigter ausländischer Staatsbürger in den Arbeitsmarkt** zeigt.

4.6. 150.000 - 200.000 ÖsterreicherInnen im Ausland beschäftigt

Gemäß der vom ÖSTAT veröffentlichten Daten standen 1995 einer ausländischen Wohnbevölkerung von 723.000 eine Zahl von ca. 380.000 ÖsterreicherInnen im Ausland gegenüber. Die meisten davon leben in Deutschland (185.000), Australien (30.000), der Schweiz (29.000), Brasilien (22.000), den USA (21.000), Südafrika (17.000), Argentinien (15.000) und Kanada (8.000).

Von den ÖsterreicherInnen im Ausland hatten 1995 85.000 in Deutschland und 30.000 in der Schweiz ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis.

In allen EWR-Staaten arbeiten wesentlich mehr ÖsterreicherInnen als EWR-Staatsangehörige in Österreich (ca. 21.000).

5. Arbeitslosigkeit

In diesem Kapitel werden zwei unterschiedliche Konzepte (bzw. Auswertungsmethoden) zur Beschreibung von Arbeitslosigkeit verwendet:

- **Jährliche Auswertung der Datei der vorgemerkten Arbeitslosen (Längsschnittauswertung):** Die Statistiken der Längsschnittauswertung beruhen auf Vormerkungen arbeitsloser Personen im Arbeitsmarktservice. In diesen Statistiken werden durchgängig Personen - nicht: Fälle bzw. Arbeitslosigkeitsepisoden - betrachtet, was unter anderem Aussagen über Art und Ausmaß von wiederkehrender Arbeitslosigkeit erlaubt (Mehrfacharbeitslosigkeit, d.h. mehrere Arbeitslosigkeitsepisoden in einem definierten Beobachtungszeitraum).

Ausgehend von der Anzahl der innerhalb eines Beobachtungszeitraumes, z.B. eines Kalenderjahres (1.1. bis 31.12.), mindestens einen Tag von Arbeitslosigkeit "betroffenen Person" (=Betroffenheit) und der **Summe der Arbeitslosentage** wird der **Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen und die jahresdurchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit** für die verschiedenen Auswertungsmerkmale (z.B. Geschlecht, Alter) errechnet.

- **Monatliche Auswertung der Datei der vorgemerkten Arbeitslosen:** An jedem Stichtag (jeweils zum Monatsende) wird sowohl der Bestand an vorgemerkten Arbeitslosen als auch die Summe der Zu- und Abgänge (episodenbezogen) zwischen Stichtagen nach verschiedenen arbeitsmarktspezifisch relevanten Kriterien erfaßt. Bei den Bestandszählungen werden aus den zwölf Monatsendbeständen Jahresdurchschnitte und bei den Zu- und Abgängen Jahressummen zur Beschreibung der Gesamtsumme der Bewegungen innerhalb eines Jahres errechnet.

5.1. Arbeitslosenquote leicht über dem Vorjahresniveau

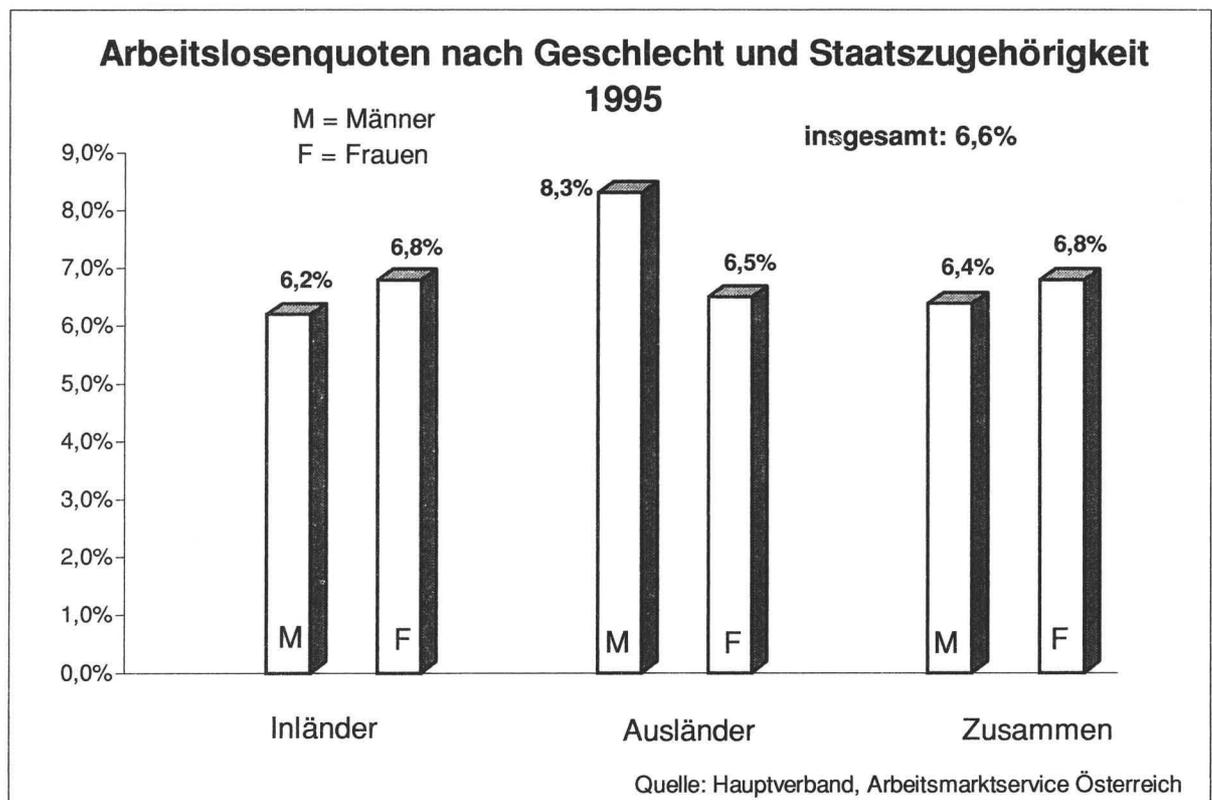
Beim Arbeitsmarktservice waren 1995 im Jahresdurchschnitt rund 216.000 Arbeitslose vorgemerkt: 120.000 Männer und 96.000 Frauen, 191.000 InländerInnen und 25.000 AusländerInnen. Gegenüber 1994 stieg der Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen um 1.000 Personen (+ 0,4 %). Die **Arbeitslosenquote erhöhte sich geringfügig von 6,5 % auf 6,6 %** (Männer: 6,4 %, Frauen: 6,8 %), wobei der gesamte Anstieg durch die Erhöhung bei den Frauen verursacht wurde.

Die Erhöhung des Jahresdurchschnittsbestandes an Arbeitslosen kann primär entweder auf einen Anstieg der Betroffenheit (vgl. 5.2.) oder auf eine Verlängerung der durchschnittlichen Dauer der Arbeitslosigkeit zurückgeführt werden.

1995 hat der **Anstieg der Betroffenheit** zur **geringfügigen Bestandserhöhung** geführt, die **durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit sank** um einen Tag auf 116 Tage.

Arbeitslosenquoten im Jahresdurchschnitt bei AusländerInnen höher als bei InländerInnen

Die Arbeitslosenquote der InländerInnen lag im Jahresdurchschnitt 1995 mit 6,4 % unter jener der AusländerInnen (8,0 %), wobei es sowohl bei den Männern als auch bei den Frauen zwischen In- und AusländerInnen deutliche Unterschiede gab.



Das **deutlich höhere Niveau der Arbeitslosigkeit bei Ausländern** ist keine **Novität** am Arbeitsmarkt, sondern **liegt primär am hohen Anteil der Ausländerbeschäftigung in Saisonbranchen** (Bau, Fremdenverkehr) sowie an ihrer relativ hohen Zahl an Beschäftigten in schrumpfenden Bereichen (z.B. Metallsektor).

ARBEITSMARKTLAGE 1995

ARBEITSLOSIGKEIT

Anstieg der Arbeitslosigkeit in der ersten Jahreshälfte 1996

Im ersten Halbjahr 1996 stieg die Arbeitslosigkeit stärker an. Die Monatsbestände, ihre Veränderung gegenüber dem Vorjahr sowie die Arbeitslosenquoten ergeben für die erste Jahreshälfte 1996 folgendes Bild:

Monat	Veränderung zum Vorjahr			Arbeitslosenquoten (%)		
	Bestand	absolut	relativ	insges.	männl.	weibl.
Jänner 1996	295.541	+16.612	+6,0	9,0	10,4	7,3
Februar 1996	294.260	+32.932	+12,6	9,0	10,3	7,2
März 1996	263.879	+35.651	+15,6	8,1	8,8	7,2
April 1996	237.401	+25.145	+11,8	7,3	6,9	7,8
Mai 1996	207.879	+14.778	+7,7	6,4	5,8	7,2
Juni 1996	188.750	+13.861	+7,9	5,8	5,2	6,6

Das WIFO prognostiziert (Prognose Juni 1996) für das Gesamtjahr 1996 ein reales BIP-Wachstum von 0,7 %, einen Rückgang der unselbständig Beschäftigten sowie einen Anstieg der Arbeitslosigkeit.

5.2. Betroffenheit von Arbeitslosigkeit 1995 leicht gestiegen

Im Laufe des Jahres **1995 stieg die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen** aufgrund der abgeschwächten Konjunkturbelebung gegenüber 1994 **um rund 6.000 an**.

Die Entwicklung der **Arbeitslosigkeit im laufenden Konjunkturzyklus entsprach dem langjährigen Trend**: im Zuge eines Konjunkturabschwungs erhöhte sich zunächst der Zustrom zur Arbeitslosigkeit spürbar, während die Dauer noch unverändert bleibt. Bei fortschreitender Rezession verlängert sich die Dauer der Arbeitslosigkeit, die Betroffenen können schwerer wieder in den Arbeitsmarkt zurückkehren. Beginnt die Wirtschaft wieder zu wachsen, so verringert sich zunächst der Zustrom und damit die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen, während die Dauerkomponente erst verzögert auf den Aufschwung reagiert.

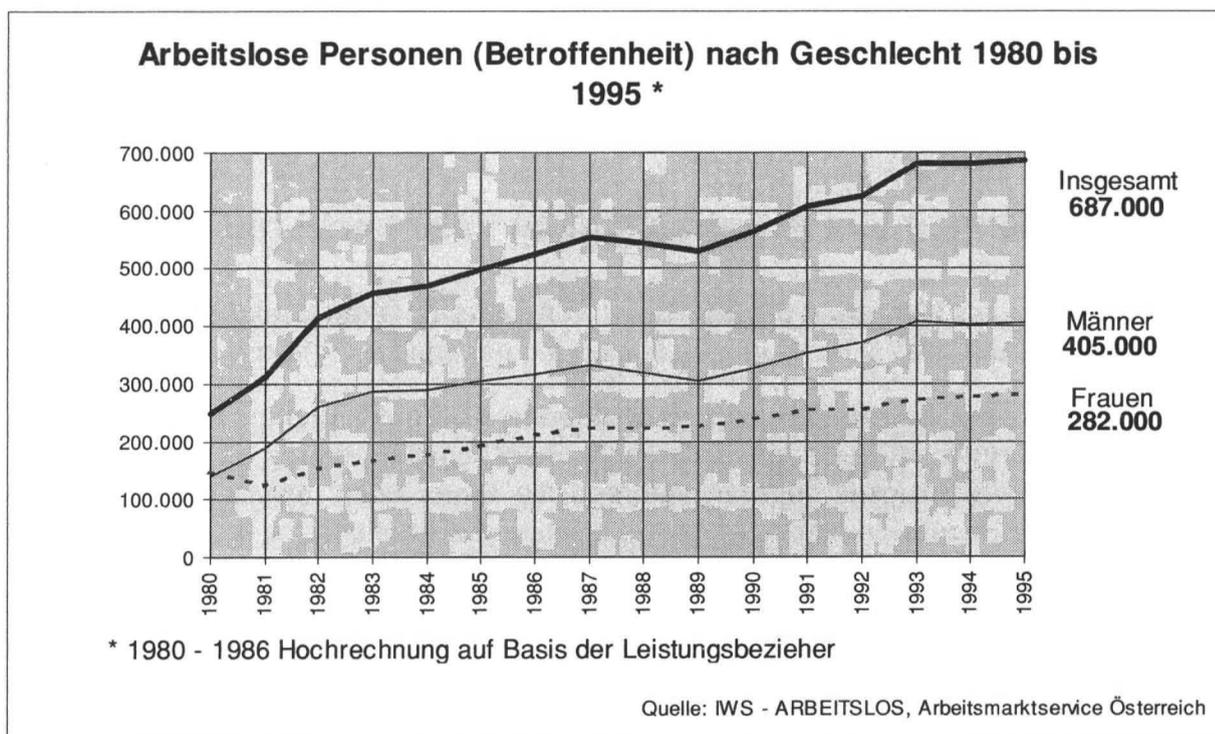
	Arbeitslosigkeit 1995 (absolut)					
	Betroffenheit			Veränderung 1994/95		
	insgesamt	männl.	weibl.	insg.	männl.	weibl.
InländerInnen	578.000	328.000	250.000	+5.676	+752	4.924
AusländerInnen	109.000	77.000	32.000	-11	+186	-197
Insgesamt	687.000	405.000	282.000	+5.665	+938	+4.727

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

1995 waren insgesamt 687.000 Personen (405.000 Männer, 282.000 Frauen) zumindest einmal von Arbeitslosigkeit betroffen, um 6.000 mehr als im Jahr zuvor. **Im Vergleich zu 1980 waren um 445.000 mehr von Arbeitslosigkeit betroffene Personen** zu registrieren.

Wirtschaftswachstum in Produktivitätsgewinne umgelegt

In beinahe allen Wirtschaftsbereichen wurde 1995 das Wachstum in Produktivitätsgewinne umgelegt, leicht rückläufige Beschäftigtenzahlen stehen neben einer gestiegenen Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen. Sowohl in der Sachgüterproduktion als auch in der Bauwirtschaft wurden insgesamt weniger Arbeitskräfte nachgefragt als im Vorjahr, die Beschäftigungsimpulse, die in der Vergangenheit vom öffentlichen und privaten Dienstleistungssektor ausgegangen waren, haben sich merkbar verringert.



Anstieg der Betroffenheit fast zur Gänze bei den Frauen

Wie schon 1994 stieg auch 1995 die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Frauen um ca. 5.000, während sich jene der Männer um ca. 1.000 erhöhte. Die letzten 15 Jahre zeigen,

daß im Zuge der Rezession Anfang der achtziger Jahre (verknüpft mit starken Beschäftigungsverlusten im Produktionsbereich) insbesondere bei den Männern ein massiver Anstieg der Betroffenheit zu beobachten war, der Zuwachs verlagerte sich Mitte der achtziger Jahre stärker zu den Frauen (bzw. auch generell zu den Dienstleistungsberufen) hin. Die ungünstigere Entwicklung bei den Frauen wurde 1990/93 zunächst gestoppt, 1995 zeigt sich - wenn auch in abgeschwächter Form - wie schon im letzten Jahr eine für Frauen ungünstigere Entwicklung.

Arbeitslosigkeit der AusländerInnen bleibt auf dem Vorjahresniveau

Im Unterschied zu den InländerInnen ist die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen AusländerInnen 1995 praktisch gleich geblieben. Insgesamt waren 1995 **rund 109.000 ausländische Arbeitskräfte von Arbeitslosigkeit betroffen** (77.000 Männer, 32.000 Frauen). Damit hat sich ihr Anteil an allen Betroffenen mit knapp 16,0 % gegenüber dem Vorjahr kaum verändert (im Vergleich dazu 1987: 7,0 %).

Hinsichtlich der Berufsbereiche ist eine **Konzentration der Ausländerarbeitslosigkeit** zu beobachten: **50 % der Arbeitslosen entfielen auf Saisonbranchen** (Bau, Fremdenverkehr), weitere **26 % auf den Metallbereich**, den Handel und Reinigung.

Anstieg der Arbeitslosigkeit in den mittleren, Rückgang in den oberen und unteren Altersgruppen

Wie im Vorjahr ist auch 1995 die Zahl der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen in den unteren und oberen Altersgruppen (mit Ausnahme der 55- bis 59Jährigen) gesunken. Dieser Rückgang wird allerdings durch einen deutlichen Anstieg in den mittleren Altersgruppen (25- bis 49Jährige) überlagert.

Betroffenheit von Arbeitslosigkeit

Altersgruppen in Jahren	Betroffenheit 1995	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	relativ (%)
15-24	158.000	-6.356	-3,9
25-49	439.000	+14.087	+3,3
50 und älter	90.000	-2.066	-2,2
insgesamt	687.000	+5.665	+0,8

Der Durchschnittsbestand an Arbeitslosen (Volumen der Arbeitslosigkeit) setzt sich aus der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und der Dauer zusammen: d.h., ein etwa gleiches Volumen der Arbeitslosigkeit kann entweder durch eine höhere Betroffenheit und kürzere Dauer oder durch eine geringere Betroffenheit und längere Dauer zustandekommen.

Altersgruppen in Jahren	Anteil an allen Betroffenen (%)	Anteil am Durchschnittsbestand (%)
15 - 24	23	17
25 - 49	64	64
50 und älter	13	19

1995 waren 23 % der von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen aus der Altersgruppe der 15- bis 24Jährigen, die allerdings nur 17 % des Arbeitslosigkeitsvolumens trugen. Auf die über 50Jährigen hingegen entfiel mit einem Betroffenheitsanteil von 13 % 19 % der Bestandslast. **Über 50Jährige haben eine durchschnittliche Betroffenheit aufzuweisen, jedoch eine wesentlich längere Dauer der Arbeitslosigkeit.**

Die mittlere Altersgruppe weist eine durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer auf.

5.3. Struktur der altersspezifischen Arbeitslosenquoten unverändert

Die Struktur der altersspezifischen Arbeitslosenquoten zeigte auch 1995 das gleiche Bild wie in den letzten Jahren: deutlich unterdurchschnittliche Quoten an den Rändern der Altersverteilung (15- bis 18jährige, 60- und Mehrjährige), leicht über- bis leicht unterdurchschnittliche Quoten bei den 19- bis 49Jährigen sowie weit über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in den Altersgruppen der 50- bis 59Jährigen.

Trotz des Rückgangs der von Arbeitslosigkeit Betroffenen bei den über 50Jährigen lagen ihre Quoten dennoch weit über dem Durchschnitt, was den beträchtlichen Problemdruck älterer Arbeitsloser erneut deutlich zeigt. Die Wiederbeschäftigungschancen über 50jähriger Arbeitsloser sind nach wie vor überaus schlecht.

Komponentenzerlegung zeigt unterschiedliche Zusammensetzung der Arbeitslosenquoten

Daß nicht nur den unterschiedlichen, sondern auch ähnlich hohen Arbeitslosenquoten divergierende Prozesse zugrunde liegen, kann durch eine Zerlegung in die Komponenten **Betroffenheit und Dauer** sichtbar gemacht werden.

Im Unterschied zur Arbeitslosenquote wird bei der Betroffenheitsquote der Anteil der zumindest einmal arbeitslos gewordenen Personen (Betroffenheit) am (unselbständigen) Arbeitskräftepotential ermittelt, egal wie lange diese Personen arbeitslos waren.

Die Arbeitslosenquote kann in der Folge in die **Betroffenheitsquote** und in die **Dauerkomponente** der Arbeitslosigkeit zerlegt werden (Arbeitslosenquote = Betroffenheitsquote x Dauerkomponente). Dadurch wird sichtbar gemacht, daß sich z.B. hinter gleich hohen Quoten unterschiedliche "Problemlagen" verbergen.

ARBEITSMARKTLAGE 1995

ARBEITSLOSIGKEIT

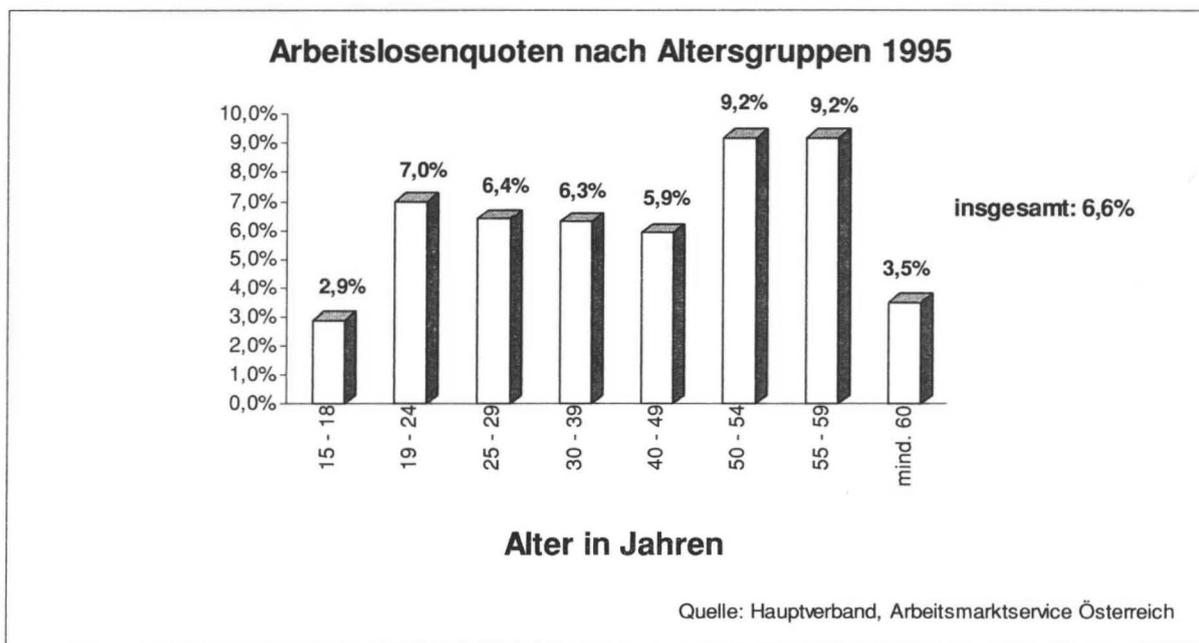
Alter	Arbeitslosenquote(%) ¹⁾	Betroffenheitsquote (%) ²⁾	Dauer in Tagen ³⁾
15 - 18	2,9	14,7	71
19 - 24	7,0	29,7	86
25 - 29	6,7	23,7	104
30 - 39	6,3	19,7	117
40 - 49	5,9	16,9	128
50 - 54	9,2	20,1	168
55 - 59	9,2	21,3	158
60 und älter	3,5	10,3	123
Insgesamt	6,6	20,9	115

1) Arbeitslosenquote = Betroffenheitsquote x durchschnittlicher Arbeitslosendauer/365

2) Betroffenheitsquote = die Zahl aller in einem Jahr von Arbeitslosigkeit Betroffenen in % des unselbständigen Arbeitskräftepotentials

3) durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit je Arbeitslosen während eines Jahres

Quelle: Hauptverband, Arbeitsmarktservice Österreich



- Sieht man von den Randaltersgruppen (15- bis 18Jährige, 60- und Mehrjährige) ab, so zeigt sich, daß **mit steigendem Alter die durchschnittliche Arbeitslosigkeitsdauer ansteigt**, die Betroffenheitsquote jedoch - bis zu den 50Jährigen - sinkt.
- Die **unterschiedliche Zusammensetzung** einer annähernd gleich hohen Arbeitslosenquote ist bei den 19- bis 29Jährigen gut sichtbar: während die 19- bis 24Jährigen eine

höhere Betroffenheitsquote und eine geringere Arbeitslosendauer aufweisen, ist es bei den 25- bis 29Jährigen genau umgekehrt. Die mit Abstand höchste Betroffenheitsquote der 19- bis 24Jährigen dürfte allerdings nur zum Teil an einem erhöhten Arbeitsplatzrisiko (z.B. Kündigungen nach dem Präsenzdienst), sondern vor allem an der höheren Sucharbeitslosigkeit in diesem Alter sowie am hohen Anteil in den Saisonberufen liegen. Die **Arbeitslosenquote der Jugendlichen** (aller unter 25Jährigen) weist 1995 für Österreich **mit 5,6% den geringsten Wert in der Europäischen Union** auf (**EU-Durchschnitt: 21,5 %**).

- Obwohl **bei den über 50Jährigen** im Vergleich zum Vorjahr die **Dauer der Arbeitslosigkeit** zurückging, liegt sie **noch immer weit über dem Durchschnitt**. Dies führt trotz einer geringeren Betroffenheitsquote als bei den 19- bis 29Jährigen zu einer wesentlich höheren Arbeitslosenquote.

5.4. Gleichbleibende Dauer der Arbeitslosigkeit

Die durchschnittliche Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit lag 1995 bei **116 Tagen** und hat sich damit **gegenüber dem Vorjahr kaum nennenswert verkürzt (- 1 Tag)**. Dieser Rückgang der Dauer erklärt - bei steigender Betroffenheit (+ 6.000) - die weitgehende Stagnation des Bestandes an Arbeitslosen im Vergleich zum Vorjahr. Der Unterschied zwischen der Dauer der Männer und jener der Frauen ist seit 1993 annähernd konstant. 1995 lag sie bei den Frauen mit **126 Tagen** über jener der **Männer (109 Tage)**.

Der Rückgang der Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit ist fast zur Gänze auf die Dauerverkürzung bei den über 50Jährigen zurückzuführen, worin insbesondere auch Änderungen zum Ausdruck kommen dürften (z.B. Anrechnung der Kindererziehungszeiten für die Pensionsanwartschaft).

Ungleiche Verteilung der Arbeitslosigkeitsdauer

Die Arbeitslosigkeitsdauer ist unter den betroffenen Personen äußerst ungleich verteilt. Eine Aufspaltung des betroffenen Personenkreises in Dezilgruppen (10 %-Gruppen) zeigt die ungleiche Dauerverteilung:

Verteilung der Gesamtdauer der Arbeitslosigkeit 1995 in Tagen

	1.Dezil ¹⁾	5.Dezil	9.Dezil
Männer	15	81	267
Frauen	19	100	295
Alle Personen	16	90	277

1) Dezile bezeichnen jeweils die (Dauer-)Grenze einer 10%-Gruppe von Personen (z.B. 5.Dezil = Median: 50% liegen jeweils unter bzw. über dem Wert)

Während 1995 die Gruppe mit der geringsten Arbeitslosigkeitsdauer (1.Dezilgruppe) höchstens 16 Tage arbeitslos war, kam der Personenkreis mit der längsten Dauer (10.Dezilgruppe) auf mindestens 277 Tage (9.Dezilgrenze). Gegenüber 1994 hat sich die 1.Dezilgrenze und der Median kaum verändert, die 9.Dezilgrenze sank bei den Männern jedoch merklich. An der ungleichen Dauerverteilung hat sich jedoch nichts geändert. Die gesamte Dezilverteilung (1. bis 9.Dezil) zeigt, daß (wie in den Vorjahren) primär über 50jährige Arbeitslose, Frauen sowie Arbeitslose aus Dienstleistungsberufen eine erheblich längere Arbeitslosigkeitsdauer aufweisen.

Starke Konzentration der Arbeitslosigkeit

Die beiden oberen Dauerguppen (9. und 10.Dezilgruppe) **tragen** rund die **Hälfte der „Gesamtlast“** der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosigkeitsvolumen), die beiden unteren Dauerguppen (ein etwa gleich großer Personenkreis mit ca. 136.000 Personen) nur rund 3 %.

5.5. Zahl der Langzeitarbeitslosen ist gesunken

Von den insgesamt 687.000 von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen waren ca. **165.000** (83.000 Männer, 82.000 Frauen) **über 6 Monate arbeitslos**, was **gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang von rund 7.000 Personen** bedeutete. Der Rückgang entfiel jedoch fast zur Gänze auf Männer, wobei er vor allem bei den 50- bis 55Jährigen relativ hoch ausfiel. Dieser Umstand deutet auch auf eine verstärkte Inanspruchnahme von vorzeitigen Pensionsleistungen dieser Arbeitsgruppe hin.

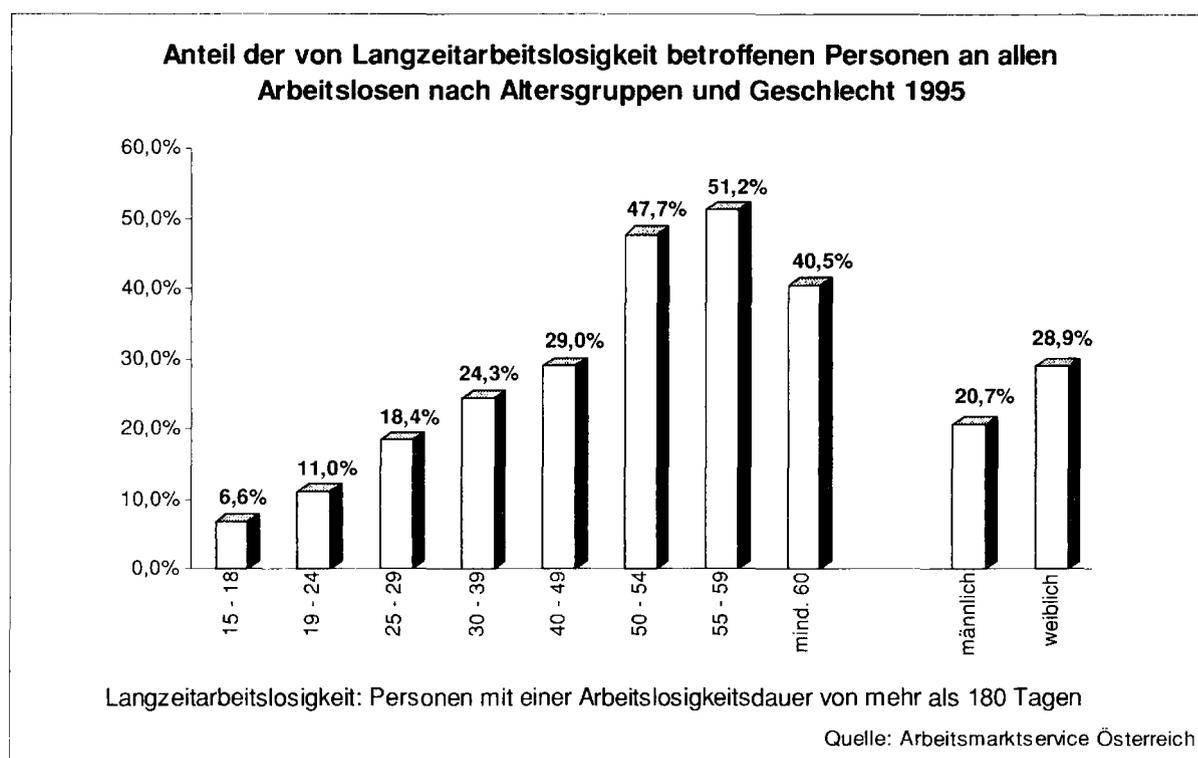
Alter nach wie vor bestimmender Faktor für Langzeitarbeitslosigkeit

Die Betrachtung der Anteile der Langzeitarbeitslosen an den Betroffenen in den einzelnen Altersgruppen zeigt, daß das Alter nach wie vor der bestimmende Faktor für das Risiko, langzeitarbeitslos zu werden, ist.

- Mit zunehmendem Alter wächst der Anteil der Langzeitarbeitslosen an den Betroffenen einer Altersgruppe relativ kontinuierlich, ab den über 50Jährigen hingegen sprunghaft an.
- Ab der Altersgruppe der 30- bis 39Jährigen lagen die Anteile bereits über dem Durchschnitt (24,1 %), die **Anteile der über 50Jährigen lagen jedoch das Doppelte und mehr über dem Wert für alle Personen.**

Das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit konzentriert sich **vor allem** auf die Bundesländer **Niederösterreich, Steiermark und Wien**. Diese weisen einen überdurchschnittlichen Anteil von Langzeitarbeitslosen an allen in den jeweiligen Bundesländern von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen auf. Während in den beiden erstgenannten Bundesländern der Anteil bei 25,8 % (Niederösterreich) und 26,3 % (Steiermark) liegt, erreicht er in Wien rund

40 %. Insgesamt entfielen **knapp zwei Drittel aller Langzeitarbeitslosen** auf diese drei Bundesländer.



Branchenspezifisch betrachtet umfaßten die Bereiche Handel/Lagerung und Metall 37 % aller Langzeitarbeitslosen. Auf diese beiden Branchen und die Saisonbranchen Bau und Fremdenverkehr entfielen 57 % aller Langzeitarbeitslosen.

71.000 Personen bereits über ein Jahr lang arbeitslos

Von den 165.000 Langzeitarbeitslosen waren 1995 rund 71.000 Personen länger als ein Jahr ohne Beschäftigung, **um 4.000 oder 5 % weniger als im Jahr zuvor**.

Von der Struktur her zeigt sich auch hier das für alle Langzeitarbeitslose skizzierte Bild, nur teilweise ausgeprägter - sowohl in branchen- als auch regionsspezifischer Hinsicht: mehr als **drei Viertel der über ein Jahr Arbeitslosen** entfielen auf die Bundesländer **Wien, Steiermark und Niederösterreich** (darunter mehr als die Hälfte allein auf Wien). Im

Unterschied zu den meisten anderen Bundesländern hat hier beinahe jeder zweite Langzeitarbeitslose eine bereits ein- oder mehrjährige Arbeitslosigkeit hinter sich.

Rückblick verdeutlicht das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit

Rückblickend betrachtet ist festzuhalten, daß sich das Problem der Langzeitarbeitslosigkeit seit Anfang der achtziger Jahre enorm verschärft hat. Lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen 1980 noch bei ca. 25.000, überschritt sie rund zehn Jahre später die 100.000 Marke und betrug **1995 das sechs- bis siebenfache von 1980**.

Zugleich stieg auch der **Anteil der Langzeitarbeitslosen** an allen von Arbeitslosigkeit betroffenen Personen stark an: von ca. **8 % im Jahre 1980 auf etwa 16 % zehn Jahre später und ca. 24 % im Jahre 1995**.

5.6. Rückgang der Arbeitslosigkeit in den Produktionsberufen, Anstieg in den Saison- und Dienstleistungsberufen

Berufsbereich	Betroffenheit 1995	Veränderung zum Vorjahr	
		absolut	relativ (%)
Saisonberufe ¹⁾	215.000	+3.000	+1,5
Produktionsberufe ²⁾	194.000	-3.000	-1,7
Dienstleistungsberufe ³⁾	278.000	+6.000	+2,2
Insgesamt ⁴⁾	687.000	+6.000	+0,8

1) Land- und forstwirtschaftliche Berufe, Bau- und Fremdenverkehrsberufe

2) ohne Bauberufe

3) ohne Fremdenverkehrsberufe

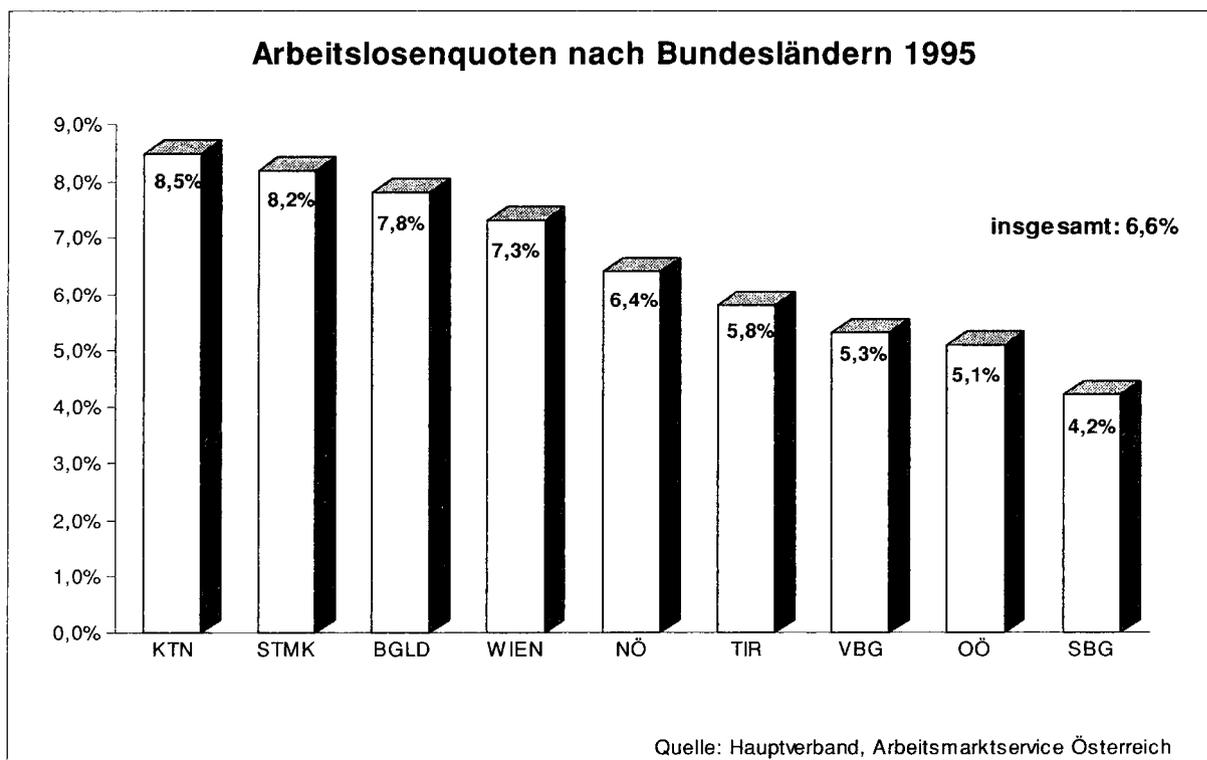
4) einschließlich der berufsmäßig nicht zuordenbaren Arbeitslosen (Kategorie "unbestimmt")

- Der **Anstieg der Arbeitslosigkeit in den Saisonberufen** ist primär die Folge der schlechten Baukonjunktur 1995, zumal die Zahl der von Arbeitslosigkeit Betroffenen in den Fremdenverkehrsberufen gesunken ist (-1.300).
- Nach dem starken Anstieg der Arbeitslosigkeit in den **Produktionsberufen** im Rezessionsjahr 1993 und dem Rückgang 1994 war die Arbeitslosigkeit in diesem Berufsbereich 1995 **neuerlich rückläufig** (-3.000).
- Die bereits in der Vergangenheit zu beobachtende, tendenziell **ungünstige Entwicklung in den Dienstleistungsberufen** setzte sich auch 1995 fort. Mit einem Anstieg der Betroffenheit um ca. 6.000 umfaßt dieser Berufsbereich 40 % aller Arbeitslosen. Der

Anstieg setzte sich im wesentlichen aus jenen in den Handelsberufen, Lehr- und Kulturberufen sowie Verkehrsberufen zusammen.

5.7. Arbeitslosigkeit in Kärnten, Steiermark und im Burgenland am höchsten

Der Jahresdurchschnittsbestand an Arbeitslosen ist gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme von drei Bundesländern (Oberösterreich, Niederösterreich, Vorarlberg) überall leicht gestiegen. Der Grund dafür war die stagnierende bzw. leicht gestiegene Dauer der Arbeitslosigkeit.



Die einzelnen Quoten weisen eine ähnliche Struktur wie im Vorjahr auf. Sie lagen in den Bundesländern **Kärnten, Steiermark, Burgenland und Wien deutlich über dem österreichischen Durchschnitt (6,6 %)**. Die hohe Saisonkomponente sowie die ungünstige Entwicklung in Teilen der Industrie und des produzierenden Gewerbes sind wesentliche

Ursachen des nach wie vor hohen Niveaus der Arbeitslosigkeit in den südlichen Bundesländern.

In Wien kommt vor allem die Altersarbeitslosigkeit und der damit verbundene hohe Anteil an Langzeitarbeitslosen zum Tragen.

Im Gegensatz zu den genannten Bundesländern weisen Oberösterreich, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg unterdurchschnittliche Arbeitslosenquoten auf.

5.8. Einkommenssituation von Arbeitslosen

Mittlere Höhe der Auszahlungssumme an Arbeitslose beträgt S 8.600,-

Die mittlere Höhe (Median) der monatlichen Leistungen an Arbeitslose betrug im Jahr 1995 S 8.600,- (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe inkl. allfälliger Familienzuschläge). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme von S 140,- oder 1,7 %.

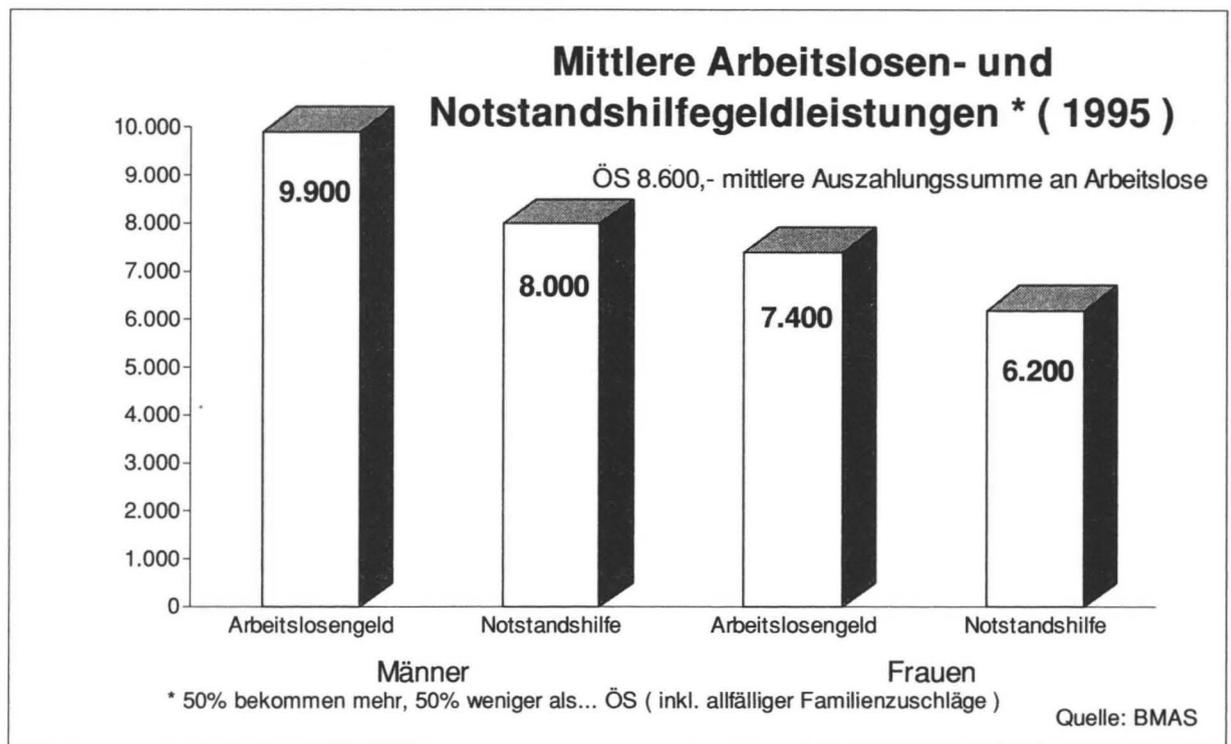
Mittleres monatliches Arbeitslosengeld öS 8.900,-

Das mittlere Arbeitslosengeld betrug 1995 pro Monat öS 8.900,- (inkl. allfälliger Familienzuschläge), die **Unterschiede zwischen Frauen und Männern** sind jedoch **erheblich**.

Der Median liegt bei den **Frauen bei öS 7.400,-** und bei den **Männern bei öS 9.900,-**. Diese Unterschiede ergeben sich hauptsächlich aus der geringeren Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld, d.h. den niedrigeren Löhnen bzw. Gehältern der Frauen vor der Arbeitslosigkeit. Ein weiterer Grund für die geringe Bemessungsgrundlage der Frauen liegt im höheren Anteil an Teilzeitbeschäftigten.

Beinahe 60 % der arbeitslosen Frauen erhielten 1995 ein Arbeitslosengeld, das den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende in der Pensionsversicherung (1995: öS 7.710,-) **unterschreitet** oder bestenfalls erreicht. Bei den Männern lag der vergleichbare Anteil unter 20 %.

Mit der Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes im Rahmen des Strukturpassungsgesetzes 1995 wurde die Ersatzrate ab der Lohnklasse 72 (Bruttomonatsverdienst ca. 21.000,- öS inkl. Sonderzahlungen) bis zur Lohnklasse 120 (letzte Lohnklasse) linear von 58 % auf 56 % gesenkt. Um **das höchste Arbeitslosengeld** zu erhalten (zur Zeit **monatlich ca. 12.500,- öS**) ist ein **Monatsverdienst von über 33.500 öS** (inkl. aliquoter Sonderzahlungen) **erforderlich**.



Mittlere monatliche Notstandshilfe öS 7.100,-

Die mittlere Notstandshilfe ist vor allem wegen der Anrechnung von Einkommen der im Haushalt lebenden Angehörigen gegenüber dem Arbeitslosengeld deutlich reduziert. Auch hier sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede beachtlich. **Bei Frauen lag der Median bei öS 6.200,-, bei Männern bei öS 8.000,-. 30 % der notstandshilfebeziehenden Frauen mußten 1995 mit einer monatlichen Leistung von höchstens öS 4.900,- auskommen, nur etwa ein Drittel verfügte über mehr als öS 7.000,-.**

6. Entwicklung des Stellenangebotes und des Lehrstellenmarktes

Rückgang des Bestands an offenen Stellen durch Abnahme der verfügbaren offenen Stellen und stärkere Verkürzung der Laufzeiten

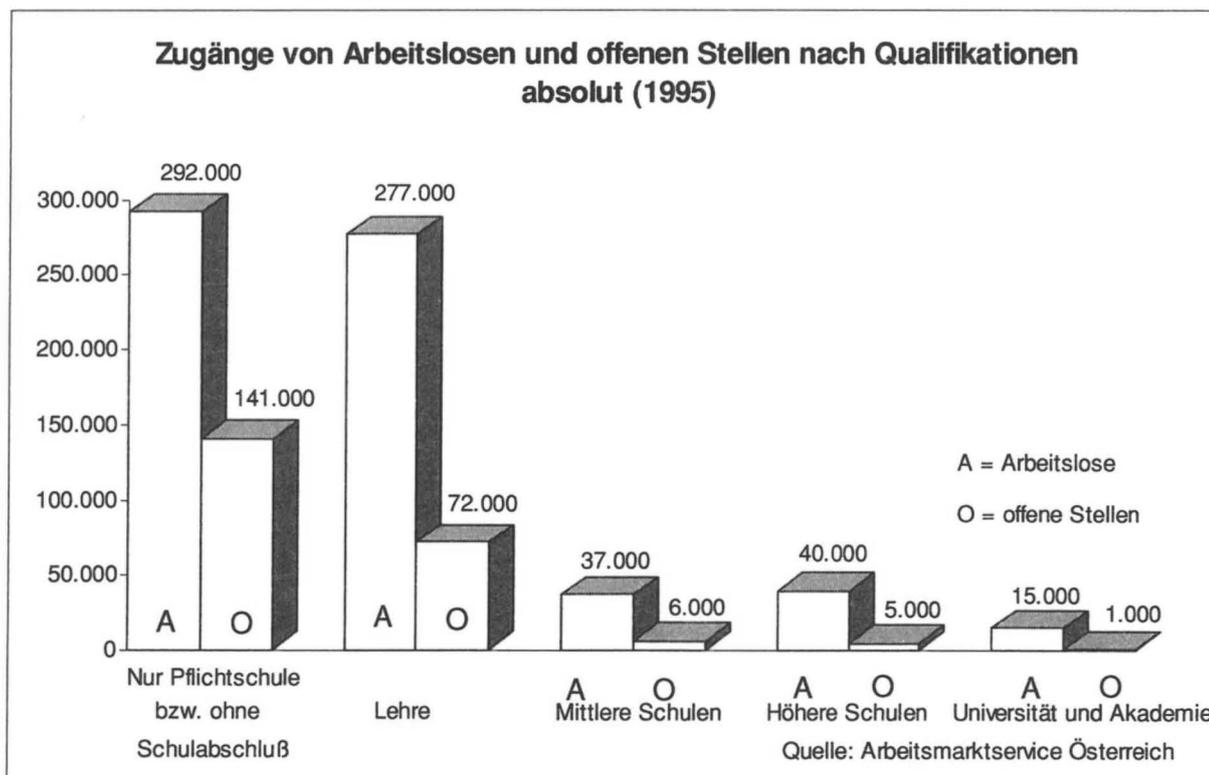
Im Jahresdurchschnitt 1995 **nahm der Bestand an offenen Stellen** gegenüber dem Vorjahr um **ca. 5.000 oder 17% auf 25.000 ab**. Der Rückgang war somit höher als im Jahr

1994 (damalige Abnahme: -8%). Die Gesamtzahl an verfügbaren offenen Stellen (als Summe der Abgänge plus Endbestand an offenen Stellen) verringerte sich 1995 um 8% auf 241.600 (gegenüber -1% im Vorjahr). Das vorzeitige Ende des Konjunkturaufschwungs in der 2. Jahreshälfte 1995 hat den Abnahmetrend beim Stellenangebot wieder verstärkt. Der Rückgang an verfügbaren offenen Stellen trug etwa zur Hälfte zum Rückgang des Jahresdurchschnittsbestands bei. Die andere Hälfte kam jedoch durch eine raschere Besetzung der offenen Stellen, verbunden mit einer Abnahme der Laufzeiten zustande.

Rasche Besetzung von rund zwei Drittel der offenen Stellen

Von den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice wurden 1995 rund 223.000 offene Stellen besetzt bzw. abgebucht. Rund **64% der offenen Stellen** konnten **innerhalb von 30 Tagen besetzt** werden.

Die **durchschnittliche abgeschlossene Laufzeit** der offenen Stellen betrug **41 Tage** und **verkürzte sich gegenüber dem Vorjahr um 2 Tage**. Abnahmen der Laufzeiten offener Stellen gab es insbesondere in Handels- und Verkehrsberufen, Rechts-, Verwaltungs- und Büroberufen und Gesundheitsberufen.



Die Verkürzung der Laufzeiten der offenen Stellen ging nicht zuletzt auf die **Verbesserung der Ablauforganisation im Betriebservice der regionalen Geschäftsstellen** des Arbeitsmarktservice zurück.

Ungünstige Verteilung und zu wenig offene Stellen

Rund **93% der zugegangenen offenen Stellen entfielen** auf die Ausbildungskategorien „**Ungelernte, Angelernte und FacharbeiterInnen**“, die rund 68% des Arbeitskräftepotentials bilden. Hingegen wurden **nur 7% aller offenen Stellen** in den Ausbildungskategorien „**weiterführende schulische Ausbildungen**“ angeboten, die rund 32% der Beschäftigung ausmachen.

Auf allen Ausbildungsebenen wurden **zu wenig offene Stellen gemeldet**, obwohl nahezu alle Arbeitsuchenden Österreichs, die gerade keine Beschäftigung haben, beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt sind. Ein stärkeres Ansprechen dieses Potentials bringt sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite Kostenvorteile.

Schwierigkeiten bei der Besetzung von einem Drittel der offenen Stellen

Ein **häufig** auftretendes Problem für das Arbeitsmarktservice sind **offene Stellen**, die (bezogen auf den ortsüblichen Standard) **zu ungünstigen Konditionen angeboten** werden. Oft stellt sich erst im Zuge von Vorstellungen heraus, daß etwa eine gesuchte Fachkraft auch Hilfstätigkeiten durchführen muß und nur nach diesen entlohnt wird. Lohnangaben, die attraktiv erscheinen, enthalten oft Überstunden und nur einen Niedriglohn als Grundlage oder die Arbeitsbedingungen entpuppen sich als problematisch und teilweise rückständig. Hinzu kommen, vor allem im Angestelltenbereich, Anforderungen meist außerfachlicher Art. Das Klären dieser Zusammenhänge bringt ein zeitraubendes Karussell von Vorsprachen, Verhandlungen mit Betrieben und Arbeitsuchenden sowie Ablehnungen in Gang. Seltener sind die fachlichen Anforderungen so spezifisch, daß die Suche nach Arbeitskräften und Klärung der Ausbildungsfrage längere Zeit braucht.

Im 1. Halbjahr 1996 ging die Zahl der insgesamt vorhandenen offenen Stellen (Abgang im 1. Halbjahr 1996 plus Endbestand im Juni) gegenüber dem Vergleichszeitraum 1995 um 6% auf 134.000 zurück.

Rückgang der Zahl der Lehrstelleneintritte

Die Zahl der **Lehrstelleneintritte** ging 1995 im Vergleich zum Vorjahr um 2.400 oder 6% auf **37.000** zurück. Der **Abnahmetrend** hat sich somit **beschleunigt**. Die Gesamtzahl der Lehrstellensuchenden lag bei rund 41.000, denen 41.000 offene Lehrstellen gegenüberstanden. Das aus demografischen Gründen erwartete leichte Ansteigen der Zahl der

Lehrstelleneintritte traf 1995 nicht zu, weil sowohl die Neigung zum Beginn einer Lehrausbildung (-4,9 Prozentpunkte) als auch die Zahl der Lehrbetriebe (um rund 1.000 oder 3%) abnahmen.

Das Arbeitsmarktservice wird sowohl von Lehrstellensuchenden als auch von Lehrbetrieben verhältnismäßig stark eingeschaltet. 1995 meldeten die Lehrbetriebe rund 27.000 offene Lehrstellen. Gleichzeitig ließen sich 30.000 Lehrstellensuchende vormerken, d.h. fast zwei Drittel der den Betrieben zur Verfügung stehenden offenen Lehrstellen und rund drei Viertel der Lehrstellensuchenden nahmen das Arbeitsmarktservice in Anspruch.

7. Arbeitslosigkeit international

Im Laufe der achtziger Jahre erlangte die internationale Vergleichbarkeit von Arbeitslosenquoten an Bedeutung. Am Beginn der neunziger Jahre wurde dem Wunsch internationaler Organisationen, bei denen Österreich Mitglied ist (v.a. der OECD), mit der Veröffentlichung einer Arbeitslosenquote, basierend auf Umfrageergebnissen, Rechnung getragen.

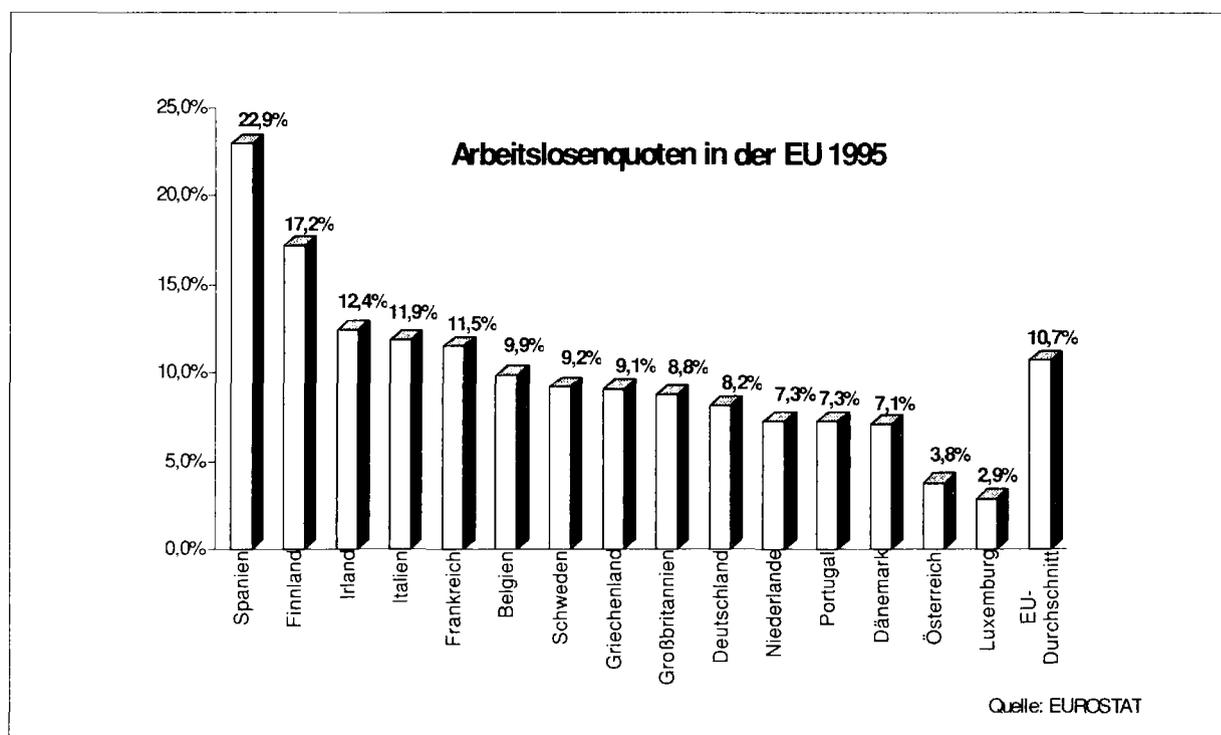
Mit dem Beitritt zum EWR und in der Folge zur Europäischen Union ist Österreich verpflichtet, standardisierte Arbeitslosenquoten, beruhend auf den entsprechenden Empfehlungen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu berechnen.

Internationale Vergleichbarkeit des Arbeitslosigkeitsniveaus

Die meisten OECD-Länder und alle EWR-Länder ermitteln neben der Arbeitslosenquote auf Basis der in den nationalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice registrierten arbeitslosen Personen auch Arbeitslosenquoten - wie für internationale Vergleichszwecke gefordert - **basierend auf Umfragedaten** mit einem gleichartig formulierten Fragenprogramm. Die Befragungen ermitteln sowohl die Arbeitslosigkeit als auch die Beschäftigung.

Um vergleichbare monatliche Schätzungen der Arbeitslosenzahlen bzw. Arbeitslosenquoten zu bekommen, geht EUROSTAT - das statistische Amt der EU - von der Arbeitslosigkeit **im Frühjahr** aus, die von den Mitgliedstaaten erhoben (**Arbeitskräfteerhebung**) und an EUROSTAT gemeldet wird. Dieser Wert wird dann unter Verwendung des MIMC (Meilleur Indicateur Mensuel du Chomage - Bester monatlicher Indikator der Arbeitslosigkeit) zu einer monatlichen Zeitreihe interpoliert. MIMC ist in den meisten Fällen mit der monatlichen Zahl der beim jeweiligen Arbeitsmarktservice registrierten Arbeitslosen identisch.

Im März 1996 hat das ÖSTAT erneut eine offizielle Arbeitskräfteerhebung (AKE) durchgeführt, die vom Konzept her von EUROSTAT vorgegeben ist und deren Durchführung seit 1995 für alle Staaten im EWR verpflichtend ist. Österreich kommt dieser Verpflichtung durch die jährliche Durchführung der AKE als Mikrozensus-Sonderprogramm nach.



Die Arbeitslosenquote wird als Anteil der Arbeitslosen an allen Erwerbstätigen (einschließlich der Arbeitslosen) errechnet.

Arbeitslosigkeit in Österreich deutlich unter dem EU- bzw. OECD-Durchschnitt

Nach der **Berechnungsmethode** von EUROSTAT (1995er Mikrozensus-Daten sowie Registerdaten für 1995) lag die Arbeitslosenquote für **1995 in Österreich** bei **3,8%**. Mit diesem Niveau liegt die Arbeitslosigkeit in Österreich **deutlich unter dem OECD- sowie dem EU-Niveau**. Im Jahresdurchschnitt 1995 wurden für die Europäische Union je nach Berechnungsart Arbeitslosenquoten zwischen 10,7% und 11,1% und für den OECD-Raum solche zwischen 7,5% und 7,8% ausgewiesen (siehe die entsprechende Tabelle im Datenband). Die höchsten Arbeitslosenquoten unter den Ländern der Europäischen Union hatten 1995 laut EUROSTAT Spanien (22,9%), Finnland (17,2%) und Irland (12,4%).

DIE ENTWICKLUNG DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNG

Karin LACKNER
Ursula OBERMAYR
Hans STEFANITS
Edith THALER

Redaktionelle Bearbeitung: Mag. Herta RACK
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

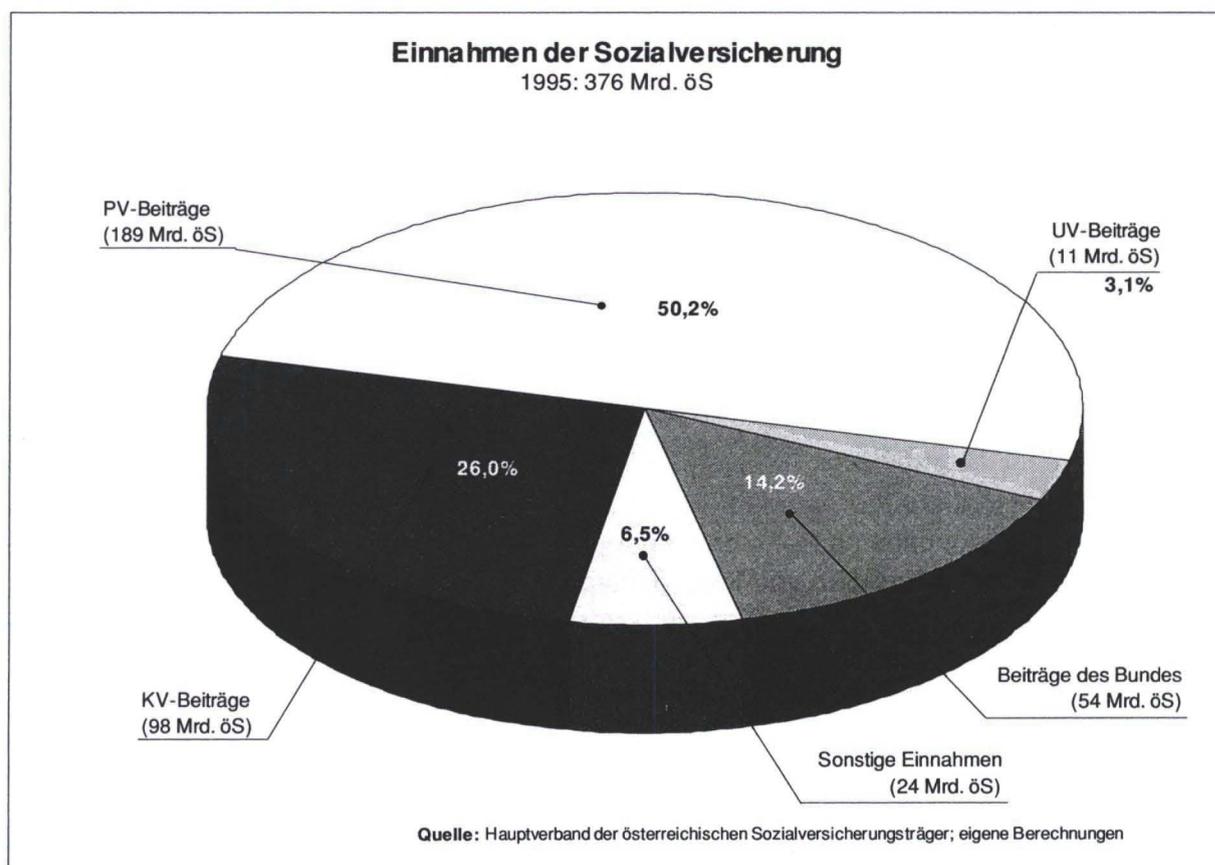
1. Die Finanzierung der Sozialversicherung	50
1.1. Krankenversicherung	52
1.2. Unfallversicherung	57
1.3. Pensionsversicherung	59
1.3.1. Bundesmittel in der Pensionsversicherung	61
1.3.2. Das volkswirtschaftliche Pensionskonto	62
2. Kennzahlen der Pensionsversicherung	63
2.1. Die Pensionsbelastungsquote	63
2.2. Die Entwicklung des Pensionsstandes	64
2.3. Pensionshöhe	65
2.3.1. Geschlechtsspezifische Unterschiede	67
2.3.2. Auslandspensionen	67
2.3.3. Personenbezogene Leistungen	68
2.3.4. Pensionsanpassung	69
2.4. Ausgleichszulagen	70
2.5. Pensionsneuzuerkennungen	71
2.5.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter	72
2.5.2. Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen/vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	74
2.5.3. Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen	77
2.6. Pensionsabgangsalter	77
3. Das erste Halbjahr 1996	78
Anhang: Ruhebezüge der BeamtInnen	80

1. Die Finanzierung der Sozialversicherung

Die vorläufigen Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsträger für das Jahr 1995 weisen **Gesamtausgaben von 380,03 Mrd. öS** aus und **Gesamteinnahmen von 376,19 Mrd. öS** aus. Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die Ausgaben mit 5,6 % stärker als die Einnahmen (5 %). Der sich dadurch ergebende Abgang von 3,8 Mrd. öS setzt sich aus dem **Abgang in der Krankenversicherung in Höhe von 2,8 Mrd. öS** und aus der Zuweisung an Rücklagen in der Pensionsversicherung zusammen.

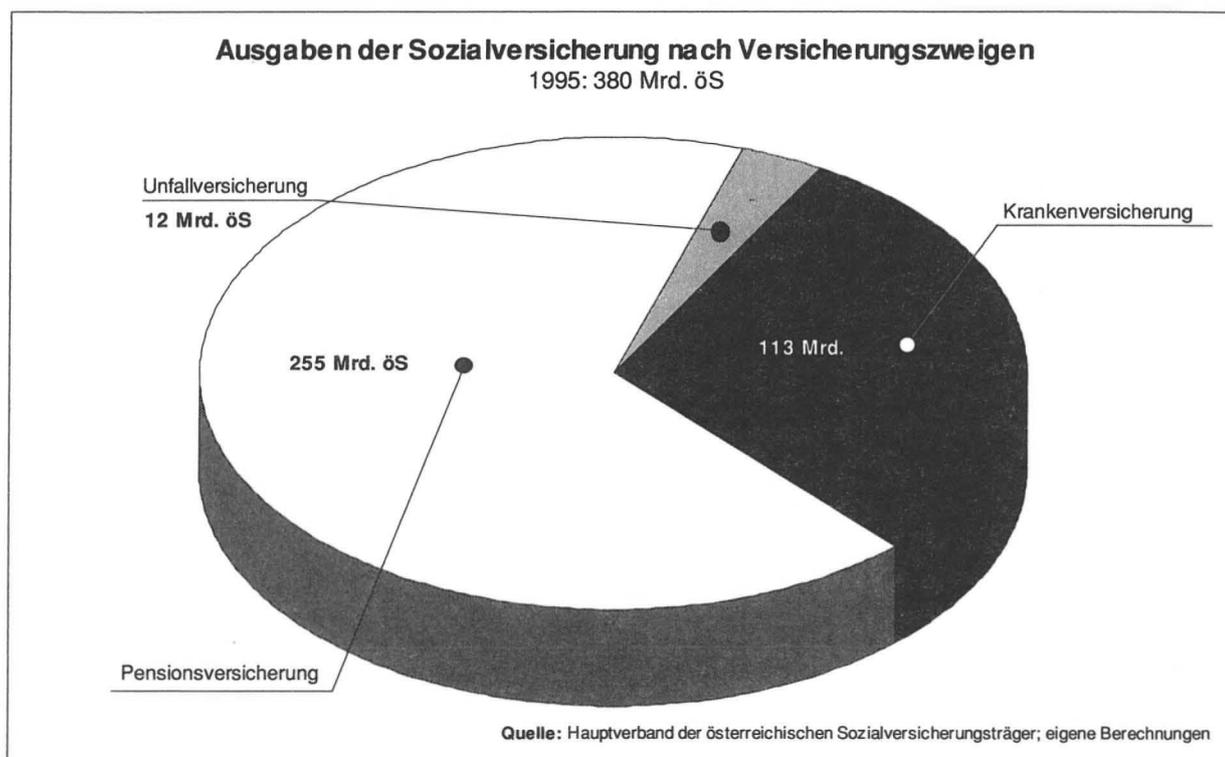
Gesamteinnahmen

Die Einnahmen bestanden zu **79 % aus Beiträgen für Versicherte**. 17 % der Einnahmen stammten aus **Bundesbeiträgen**, wobei der Großteil auf die sogenannte Ausfallhaftung des Bundes zur Abdeckung der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in der Pensionsversicherung sowie auf die Ersätze des Bundes für die Ausgleichszulagen entfiel. Die restlichen Einnahmen entfallen auf sonstige Einnahmen wie Vermögenserträge und Kostenbeteiligungen der Versicherten.



Gesamtausgaben

Die Gesamtausgaben verteilen sich zu **96 %** auf **Leistungen** und zu **4 %** auf sonstige Ausgaben. Der zu den sonstigen Ausgaben zählende **Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand** belief sich 1995 auf **2,8 % des Gesamtaufwandes** (10,8 Mrd. S). Damit lag der Anteil des Verwaltungsaufwands an den Gesamtausgaben der Sozialversicherung sogar geringfügig **unter dem Wert des Vorjahrs**.



Nach Versicherungszweigen betrachtet entfielen **67 %** der Ausgaben der Sozialversicherung auf die **Pensionsversicherung**, **30 %** auf die **Krankenversicherung** und die restlichen **3 %** auf die **Unfallversicherung**.

Gemessen am **Bruttoinlandsprodukt** betragen die Ausgaben der Sozialversicherung im Jahr 1995 **16,2 %**, gemessen an den Ausgaben des **Bundesbudgets** **39,2 %**.

Gebbarungsergebnisse in der Sozialversicherung 1995

in Mio.öS

	Kranken- versiche- rung	Pensions- versiche- rung	Unfall- versiche- rung	gesamte Sozialver- sicherung
Beiträge für Versicherte ¹⁾	97.781	188.830	11.547	298.157
Beiträge des Bundes	843	63.837	156	64.835
sonstige Einnahmen	11.808	897	495	13.201
Gesamteinnahmen	110.432	253.564	12.198	376.194
Leistungsaufwand	106.148	246.529	10.384	363.061
sonstige Ausgaben	7.062	8.038	1.867	16.967
Gesamtausgaben	113.210	254.567	12.251	380.028

1) inkl. Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger

Quelle: Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger

1.1. Krankenversicherung

Das vorläufige Ergebnis der Krankenversicherungsträger weist für 1995 **Einnahmen von 110,4 Mrd. S** (+ 3,9 %) und **Ausgaben von 113,2 Mrd. S** (+ 5,8 %) aus. Daraus ergibt sich ein vorläufiger **Abgang von 2,8 Mrd. S**.

Die Ursachen für diese schwierige finanzielle Situation sind vorwiegend in den aufgrund der Konjunkturlage **geringen Zuwächsen bei den Beitragseinnahmen** und auf der Ausgabenseite in den anhaltend hohen Zuwachsraten bei den Positionen "Ärztliche Hilfe" (+ 6,6 %) und "Heilmittel" (+ 5,7 %) zurückzuführen. Außerdem mußte die soziale Krankenversicherung 1995 einen zusätzlichen Betrag von **1,25 Mrd. S an den Krazaf überweisen**.

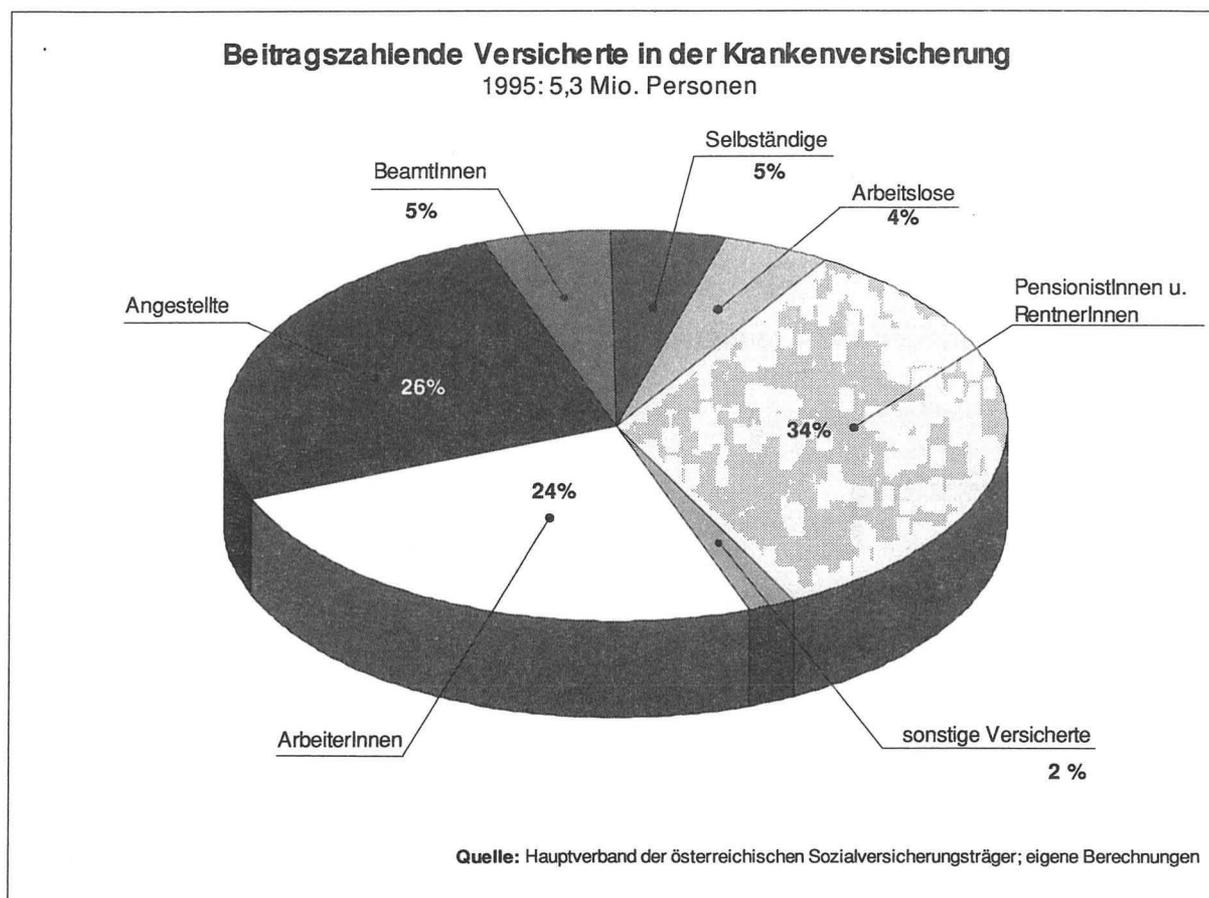
Einnahmen der Krankenversicherung

Insgesamt stammten fast **89 %** der Einnahmen aus **Beiträgen für Versicherte**, 11 % aus sonstigen Einnahmen (Vermögenserträge, Kostenersätze, Rezeptgebühren, etc.). Der Rest entfiel auf den Beitrag des Bundes zur Krankenversicherung der Bauern.

Die Einnahmen **stiegen gegenüber dem Vorjahr um 3,9 %**, die Beitragseinnahmen stiegen wegen der abgeschwächten Konjunktur und dem damit verbundenen Rückgang der Zahl der Beschäftigten aber nur um 3,8 %.

Versicherungsverhältnisse in der Krankenversicherung

Die Anzahl der **Versicherungsverhältnisse** in der Krankenversicherung lag 1995 mit **5,4 Mio.** um rund 41.100 oder 0,8 % über dem Wert des Vorjahres. Die Zunahme ist hauptsächlich auf die **höhere Anzahl von PensionistInnen (+ 38.000)** zurückzuführen; der Rest des Zuwachses entfällt auf Arbeitslose und freiwillig Versicherte. Die Zahl der unselbständig Beschäftigten blieb konstant, wobei - wie bereits im Vorjahr - bei den ArbeiterInnen und neuerdings auch bei den BeamtenInnen Rückgänge zu verzeichnen waren, die aber durch die Zunahme bei den Angestellten kompensiert wurden.

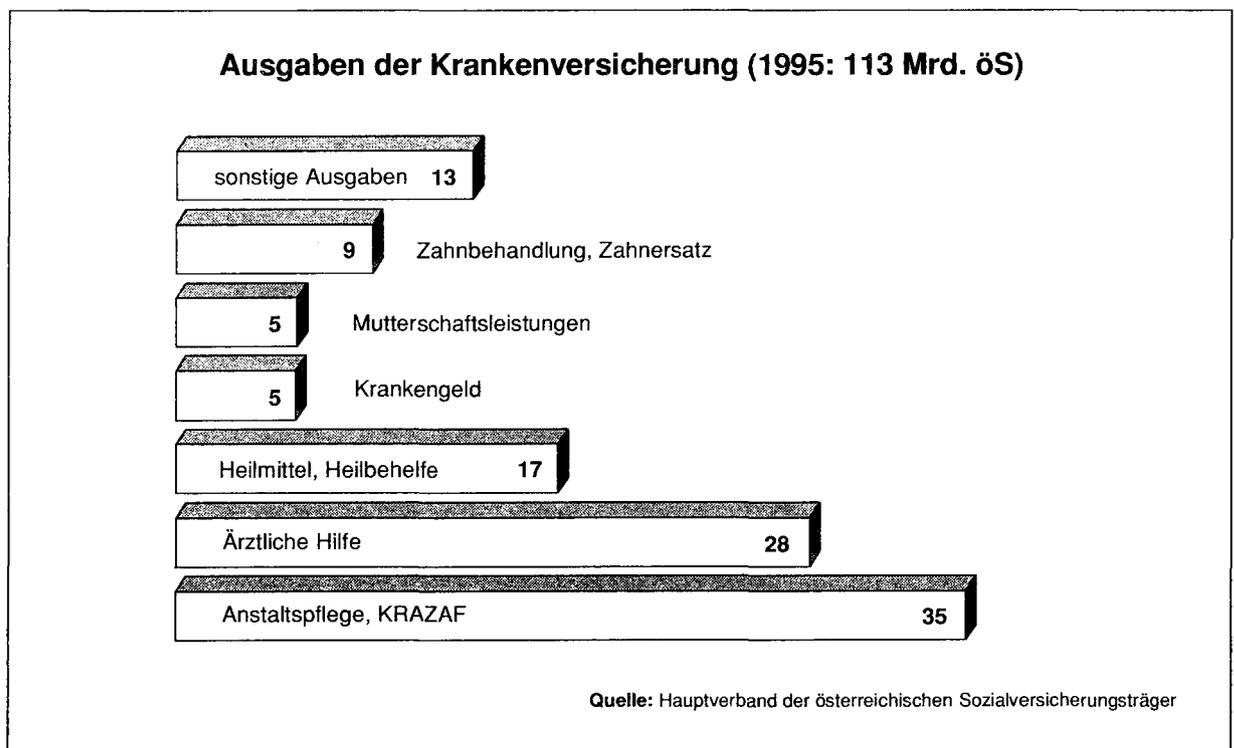


Seit 1985 hat die Zahl der beitragsleistenden Krankenversicherten um über eine halbe Million zugenommen. **Bei den unselbständig Erwerbstätigen gab es spürbare strukturelle Verschiebungen.** Der Anteil der ArbeiterInnen sank von 48 % auf 44 %. Währenddessen stieg der Anteil der Angestellten an den unselbständigen Krankenversicherten von 41

auf 46 % (+ 275.000 Personen). Die Zahl der BeamtInnen nahm um über 9.300 auf 286.000 zu. Bei den Selbständigen hat die Zahl der Gewerbetreibenden um 8 % zugenommen, die der beitragsleistenden Bauern und Bäuerinnen hingegen sank um mehr als ein Drittel.

Aufgrund von **Mehrfachzahlungen** (wegen mehrerer Beschäftigungsverhältnisse, wegen des Zusammentreffens von Beschäftigungsverhältnis und Pensionsbezug etc.) lag die Anzahl der tatsächlich versicherten Personen um rund 390.000 unter der Anzahl der Versicherungsverhältnisse. Damit waren knapp über **5 Mio. beitragsleistende Personen krankenversichert**.

Zu den beitragsleistenden Krankenversicherten kommen nach Schätzungen des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger noch rund **2,7 Mio. mitversicherte Angehörige** und fast 200.000 bei Krankenfürsorgeanstalten versicherte Personen. Somit waren 1995 rund 7,9 Millionen Personen oder **99 % der österreichischen Bevölkerung durch die gesetzliche Krankenversicherung geschützt**. Knapp zwei Drittel des geschützten Personenkreises leisten Beiträge, ein Drittel sind Anspruchsberechtigte ohne Beitragszahlungen (z. B. Hausfrauen und Kinder).

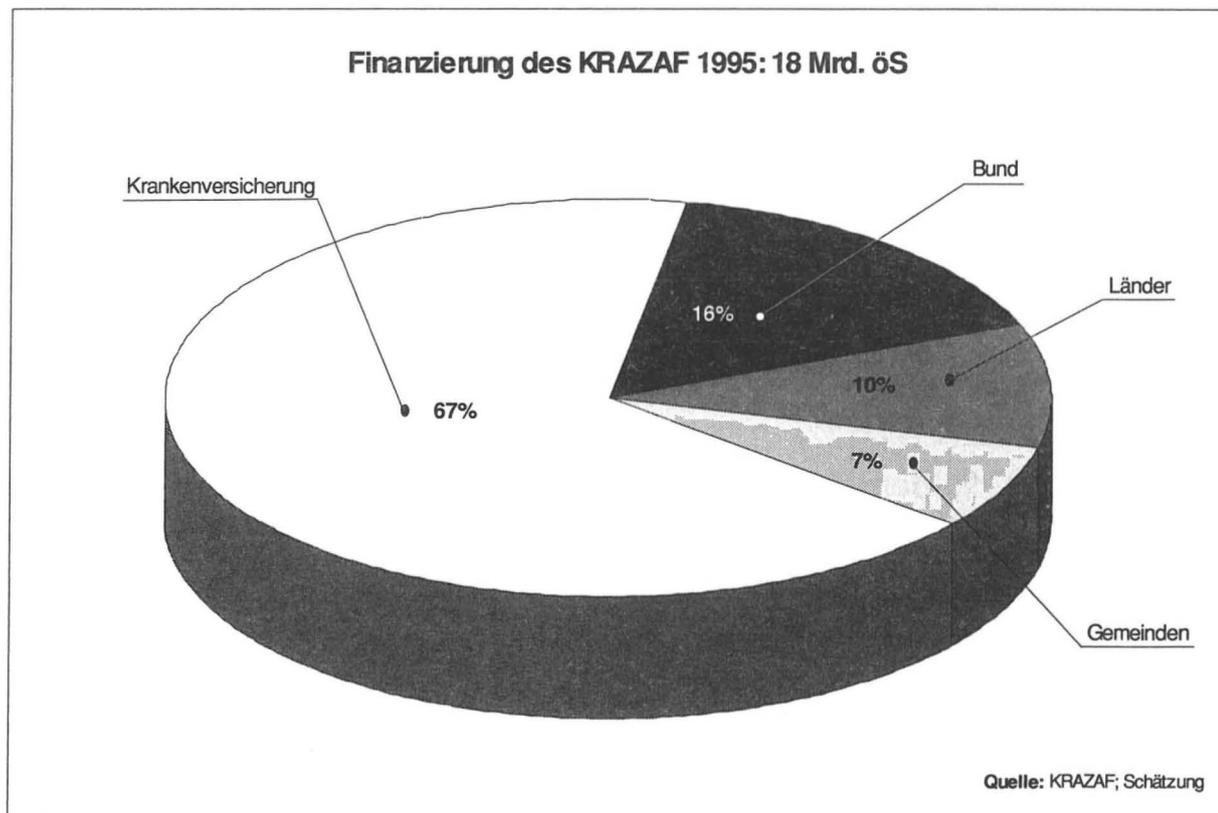


Ausgaben der Krankenversicherung

Die Ausgaben der Krankenversicherung lagen 1995 um fast **5,8 % über denen des Vorjahres**. Wie bereits erwähnt, ist die Ausgabensteigerung hauptsächlich auf den Anstieg der Ausgaben für ärztliche Hilfe, für Heilmittel und für den KRAZAF zurückzuführen. Besonders im Bereich des ASVG hat sich die finanzielle Situation im Jahr 1995 deutlich verschlechtert.

Spitalkosten

Die Ausgaben für **Anstaltspflege** betragen 1995 **23,2 Mrd. S**, d.s. um 4,1 % mehr als im Vorjahr. Bezieht man auch die Überweisungen der Krankenversicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) in Höhe von 12,1 Mrd. S ein, so entfallen auf den **Spitalsbereich über 35,2 Mrd. S oder 31 % der Gesamtausgaben** der Krankenversicherung. Berücksichtigt man weiters die Ausgaben für Entbindungsheimpflege und die Ambulanzgebühren (3,8 Mrd. S), sowie die Ausgaben der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung in Höhe von 2,2 bzw. 3 Mrd. S, so ergibt sich ein Betrag von rund **45,1 Mrd. S**, den die **Sozialversicherung zur Finanzierung der Spitäler** leistet.



Die Überweisungen an den KRAZAF waren 1995 um **17,5 % höher** als im Jahr zuvor. Dies ist v.a. darauf zurückzuführen, daß die Krankenversicherungsträger 1995 **zusätzlich 1,25 Mrd. öS** an den KRAZAF überweisen mußten. Der KRAZAF, der 1995 über Geldmittel in Höhe von rund 18 Mrd. öS verfügte, wird bereits zu **67 % aus Mitteln der Krankenversicherung** finanziert. Weitere Anteile entfallen auf den Bund (16 %), die Länder (10 %) und die Gemeinden (7 %).

Medizinische Hauskrankenpflege

1995 wurden von den Krankenversicherungsträgern **125 Mio. öS (+12%)** für medizinische Hauskrankenpflege aufgewendet. Kosten für ärztliche Hilfe und Medikamente, die im Zusammenhang mit medizinischer Hauskrankenpflege erbracht werden, sind nicht in dieser Position erfaßt. Daraus ergibt sich, daß die Gesamtaufwendungen für die medizinische Hauskrankenpflege beträchtlich über dem ausgewiesenen Betrag von 125 Mio.öS liegen.

Ärztliche Hilfe

Mit einem Anteil von 25 % an den Gesamtausgaben der Krankenversicherung (**28,3 Mrd. öS** inklusive Ambulanzgebühren von rund 3,8 Mrd.öS), stellen die Kosten der ärztlichen Hilfe neben den Spitalskosten die bedeutendste Ausgabengruppe dar. Gegenüber 1994 sind die Ausgaben für ärztliche Hilfe um **6,6 % gestiegen**. Wie schon in den vergangenen Jahren liegt diese **Steigerungsrate über der vereinbarten Erhöhung der Honorarsätze**. Die Gründe sind sowohl in der vermehrten Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe als auch in der sich ändernden Struktur der Leistungen (Einsatz von kosten- und personalintensiven technischen Diagnosemethoden) zu suchen. Bei einigen Kassen wurde außerdem die Form der Abrechnung geändert. Neben dem Quartalspauschale wird auch jede Ordination vergütet.

Zahnbehandlung und Zahnersatz

Die Ausgaben für Zahnbehandlung und Zahnersatz stiegen von 1994 auf 1995 um 4,3 % auf **8,7 Mrd. öS**.

Heilmittel und Heilbehelfe

Die Ausgaben für Heilmittel (Medikamente) betragen **15,2 Mrd. öS**. Die Steigerungsrate von 5,7 % liegt damit wieder über der durchschnittlichen Preissteigerungsrate und erklärt sich daraus, daß gegenüber 1994 sowohl die **Anzahl der Verordnungen** als auch die **durchschnittlichen Kosten** je Verordnung und je Versicherten gestiegen sind.

Die Ausgaben für **Heilbehelfe und Hilfsmittel** sind von 1994 auf 1995 um knapp 5 % zurückgegangen und betragen 1,9 Mrd. öS. Diese Ausgabengruppe ist aber mit dem Vorjahr

nicht vergleichbar, da unter dieser Ausgabenposition nur mehr jene Aufwendungen für Heilbehelfe und Hilfsmittel ausgewiesen werden, die nicht im Rahmen der Position „Medizinische Rehabilitation“ gewährt werden.

Krankengeld

Die Ausgaben für Krankengeld betragen 1995 fast **5,3 Mrd. öS** (+ 2 %).

Die **durchschnittliche Dauer eines Krankenstandes** ist in den letzten Jahren **gesunken (1984 15,7 Tage gegenüber 1995 13,2 Tage)**. Ein Vergleich mit 1994 zeigt, daß die Krankenstandsdauer weiter um 0,5 Tage von 13,7 Tage auf 13,2 Tage gesunken ist. Die Krankenstandsfälle sind dagegen um 3,6 % angestiegen und liegen bei rund 3,050.000.

Dadurch ändert sich auch die Struktur der Krankenstände (Zunahme kürzerer und Abnahme längerer Krankenstände). Auf sogenannte Kurzkrankenstände (bis zu 3 Tagen) entfielen 1995 19 % der Krankenstandsfälle; in Summe machen diese aber nicht einmal 3 % aller Krankenstandstage aus. Die durchschnittliche Krankenstandsdauer bei ArbeiterInnen lag mit 13,9 Tagen höher als bei Angestellten (12,1 Tage).

Mutterschaftsleistungen

Die Ausgaben für Mutterschaftsleistungen stiegen um nur 1 % auf fast **5,4 Mrd. S** im Jahre 1995 an. In diesen Zahlen spiegeln sich die rückläufigen Geburtenzahlen wider. Rund drei Viertel dieser Ausgaben entfielen auf das Wochengeld.

Sonstige Leistungen der Krankenversicherung

Für die **medizinische Rehabilitation** wurde von den Krankenversicherungsträgern im Jahr 1995 rund **1,6 Mrd. S** aufgewendet. Durch die 50. Novelle zum ASVG, wo die Krankenversicherungsträger eine ergänzende Zuständigkeit im Bereich der medizinischen Rehabilitation erhalten haben, stiegen die Ausgaben in diesem Bereich gegenüber 1994 um 18 % an.

1.2. Unfallversicherung

Die Unfallversicherung erzielte 1995 ein leicht negatives Ergebnis (-50 Mio.S). **Einnahmen** von insgesamt **12,2 Mrd. S** standen **Ausgaben** von **12,25 Mrd. S** gegenüber.

Einnahmen der Unfallversicherung

Die Gesamteinnahmen der Unfallversicherung stiegen gegenüber dem Vorjahr um 2,4 %. Die Einnahmen setzten sich zu **95 %** aus den **Beiträgen für Versicherte** und zu 1,3 % aus

dem **Bundesbeitrag** zur Unfallversicherung der Bauern zusammen. Der Rest entfiel auf sonstige Einnahmen.

Versicherungsverhältnisse in der Unfallversicherung

Gegenüber 1994 stieg die Zahl der Versicherungsverhältnisse um 0,2 % auf über **5,5 Mio.** im Jahresschnitt.

Ausgaben der Unfallversicherung

Die Ausgaben der Unfallversicherungsträger lagen 1995 nur um 0,2 % über dem Wert des Vorjahres. Im Gegensatz zu 1994, als die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt aus budgetären Gründen 500 Mio. an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger überweisen mußte, erfolgte 1995 keine derartige Zahlung.

Rentenaufwand

45 % der Gesamtausgaben der Unfallversicherung (5,5 Mrd. öS) entfielen auf den **Rentenaufwand**.

Im Dezember 1995 bezogen 112.000 Personen eine **Rente aus der Unfallversicherung**. Davon entfielen 91.400 auf Versehrtenrenten, der Rest auf Hinterbliebenenrenten.

Die **durchschnittliche Rente** aus der Unfallversicherung betrug - bedingt durch die geringe Anzahl der Vollrenten - **3.321 öS** (+ 4 %). Von den Versehrtenrenten entfielen 88 % auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von bis zu 49 v.H. mit einer durchschnittlichen Rente von 2.264 öS, 10 % auf Teilrenten wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 bis 99 v.H. mit einer durchschnittlichen Rente von 7.155 öS und 2 % auf **Vollrenten** mit einer Durchschnittshöhe von **13.162 öS**.

Im Dezember 1995 bezogen bereits **62 % der UnfallrentnerInnen zusätzlich zur Unfallrente eine Pension** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Besonders hoch war der Anteil mit 74 % bei den Frauen. Das **durchschnittliche Einkommen** jener Personen, die sowohl eine Unfallrente als auch eine Pension bezogen, betrug für Männer 15.106 S und für Frauen 10.227 S monatlich. Die Differenz zwischen Männer- und Fraueneinkommen ist zur Gänze auf die unterschiedliche Pensionshöhe zurückzuführen. In den oben genannten Einkommen sind etwaige andere Einkommen nicht enthalten.

Bei den **Hinterbliebenenrenten** betrug die durchschnittliche Höhe der Witwen(Witwer)rente 5.218 S (15.700 Personen), die der Waisenrente 3.720 S (4.600 Personen) und die der Eltern(Geschwister)rente 3.111 S (50 Personen).

Unfallheilbehandlung

Mehr als ein **Viertel der Ausgaben** (28 %) der Unfallversicherung entfiel 1995 auf Unfallheilbehandlung (3,5 Mrd. S). Die Ausgabensteigerung gegenüber dem Jahr 1994 betrug 6 %.

Sonstige Leistungen/Ausgaben der Unfallversicherung

Die sonstigen Leistungsausgaben der Unfallversicherung für Rehabilitation, Unfallverhütung, Erste Hilfe, Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel, Beiträge zur Krankenversicherung der Unfallrentner sowie Fahrtspesen und Transportkosten für Leistungsempfänger beliefen sich 1994 auf 1,3 Mrd. S.

Der **Verwaltungsaufwand** der Unfallversicherungsträger betrug 1995 **1,1 Mrd. öS**.

1.3. Pensionsversicherung

Nach dem vorläufigen Ergebnis betragen die **Einnahmen** der Pensionsversicherung für 1995 **253,6 Mrd. S**. Dem standen **Ausgaben (inklusive Zuweisungen an Rücklagen) von 254,6 Mrd. S** gegenüber. Die Differenz zwischen den Einnahmen und Ausgaben inklusive der Rücklagen (Leistungssicherungsrücklage) ist für die Berechnung des Bundesbeitrages nicht relevant. Es wird nur die echte Differenz zwischen den Erträgen und den tatsächlichen Aufwendungen zur Gänze vom Bund abgedeckt.

Einnahmen der Pensionsversicherung

Die Einnahmen stammten zu fast **75 %** aus **Beiträgen für Versicherte** (189 Mrd. öS). Die Beitragseinnahmen **erhöhten** sich gegenüber 1994 um 3,8 %. In den Beiträgen für Versicherte sind auch über 39 Mrd. öS aus dem Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger gemäß § 447g ASVG enthalten.

Der Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger erhielt 1995 32,1 Mrd. öS an Zusatzbeiträgen in der Pensionsversicherung. Für die Anrechnung von Ersatzzeiten wurden von der Arbeitsmarktverwaltung 5,15 Mrd. öS und vom Familienlastenausgleichsfonds 2,2 Mrd. S überwiesen. Die Mittel des Ausgleichsfonds lagen 1995 um 2 % über jenen des Jahres 1994.

Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung

Die Zahl der Versicherungsverhältnisse in der Pensionsversicherung betrug im Jahresdurchschnitt 1995 **3,03 Millionen**.

Ausgaben der Pensionsversicherung

Die Entwicklung der Ausgaben in der Pensionsversicherung wird in erster Linie durch die Zunahme des Pensionsaufwandes bestimmt.

Ausgaben der Pensionsversicherung

Beträge in Mio.Schilling

	1995 ¹⁾	Änderung gegenüber 1994 in %
Pensionsaufwand	219.326	6,5
Ausgleichszulagen	11.201	-0,8
Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation	4.082	9,2
Beiträge zur KV der Pensionisten	9.944	5,2
Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand	5.277	3,8
sonstige Ausgaben und Leistungen	4.737	-9,3
Gesamtausgaben	254.567	5,8

1) vorläufige Gebarungsergebnisse

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Pensionsaufwand

Die **Zuwachsrate des Pensionsaufwandes**, auf den 86 % der Gesamtausgaben (219 Mrd. S) entfielen, lag 1995 mit 6,5 % über jener des Beitragsaufkommens (+ 3,8 %). Die Aufwandssteigerung ist durch die gestiegene Anzahl von Pensionen (+ 2 %), durch die Pensionsanpassung (2,8 %) und durch **Struktureffekte**, die sich insbesondere in der unterschiedlichen Höhe und Zusammensetzung von neuankommenden und wegfallenden Leistungen niederschlagen, bestimmt.

Ausgleichszulagen

Der vom Bund zur Gänze zu ersetzende Aufwand für Ausgleichszulagen nahm von 1994 auf 1995 geringfügig um 0,8 % ab und belief sich auf **11,2 Mrd. öS**.

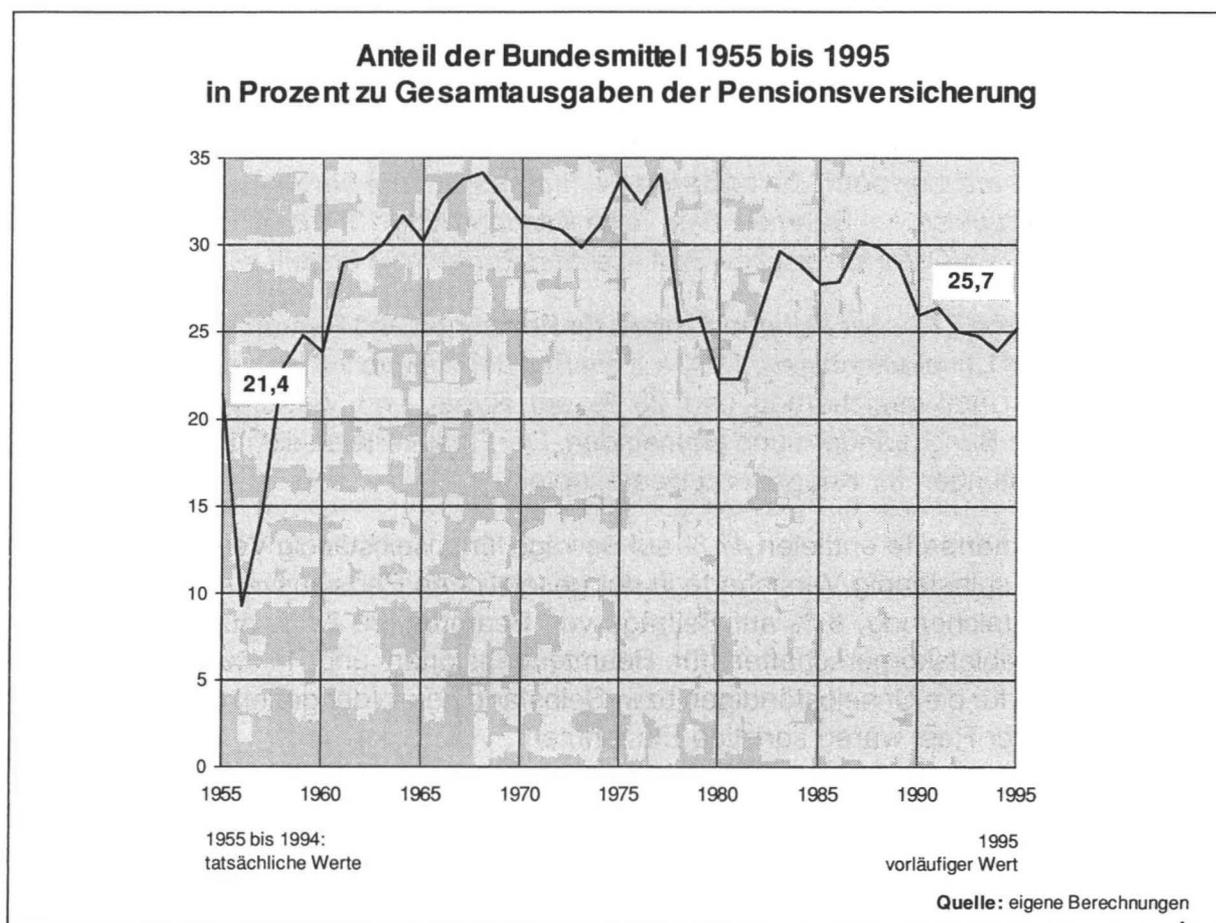
Krankenversicherung der Pensionisten

Der Beitrag der Pensionsversicherungsträger zur Krankenversicherung der Pensionisten lag mit **9,9 Mrd. öS** um 5 % über dem des Jahres 1994.

Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation

Für Leistungen der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation wurden von den Pensionsversicherungsträgern 1995 knapp **4,1 Mrd. öS (+9 %)** aufgewendet.

1.3.1. Bundesmittel in der Pensionsversicherung



Die Bundesmittel (Bundesbeiträge inklusive Ausgleichszulagenersätze) zur Pensionsversicherung betragen im Jahre 1995 rund **63,8 Mrd. öS**, das sind um 11 % mehr als im Vorjahr. Der **Anteil der Bundesmittel an den Aufwendungen** der Pensionsversicherung betrug 1995 **25 %**.

Aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung des Beitragsaufkommens und der unterschiedlichen Belastungsquoten (Verhältnis von Versicherten zu PensionsempfängerInnen) bestehen erhebliche **Unterschiede in der Finanzierungsstruktur** der einzelnen Pensionsversicherungsträger: Der Anteil der Bundesmittel an den Ausgaben der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** beträgt **16 %**, der Anteil an den Ausgaben der Pensionsversicherung der **Selbständigen** beträgt hingegen **über 71 %**. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, daß der Bund in der Pensionsversicherung der Selbständigen die Beiträge für Pflichtversicherte verdoppelt. Außerdem sind die Belastungsquoten bei den Selbständigen ungünstiger als bei den Unselbständigen.

Der Finanzierungsanteil des Bundes im eigentlichen Sinn nahm gegenüber 1994 von 19,2 % auf **20,7 %** zu.

1.3.2. Das volkswirtschaftliche Pensionskonto

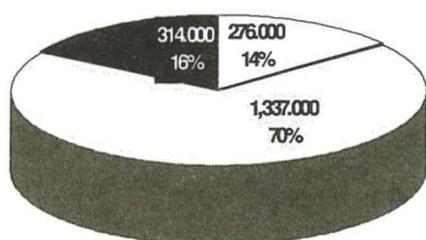
Um einen Überblick über die Finanzierung der Altersversorgung in Österreich zu bekommen, ist die alleinige Betrachtung der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht ausreichend. Vielmehr müssen **auch die anderen Pensionssysteme einbezogen** werden. Dies geschieht ansatzweise im Rahmen des volkswirtschaftlichen Pensionskontos, das seit einigen Jahren vom Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt wird.

1995 entfielen rund 57 % der **Aufwendungen** für Pensionen und Renten auf die Pensionsversicherung der Unselbständigen, 11 % auf die Pensionsversicherung der Selbständigen, 1,5 % auf die Unfallversicherung und 28 % auf Ruhe- und Versorgungsbezüge der BeamtInnen von Bund, Ländern und Gemeinden. Der Rest verteilte sich auf verschiedene Versorgungsleistungen für Kriegs- und Heeresopfer.

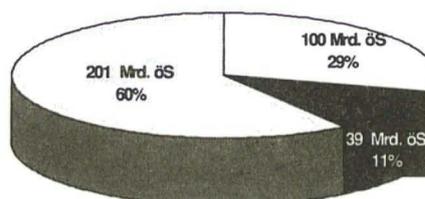
Auf der **Einnahmenseite** entfielen 47 % auf Beiträge für unselbständig Versicherte und 3 % auf Beiträge für selbständig Versicherte in der gesetzlichen Pensionsversicherung, 1,5 % auf die Unfallversicherung, 6 % auf Beiträge von BeamtInnen, 23 % auf Pensionsübernahmen der Gebietskörperschaften für Beamtenpensionen und 11 % bzw. 8 % auf Bundesbeiträge für die Unselbständigen bzw. Selbständigen in der gesetzlichen Pensionsversicherung. Der Rest waren sonstige Einnahmen.

PensionsbezieherInnen und Pensionsvolumen 1995: ASVG-PensionistInnen, Selbständige und BeamtInnen im Ruhestand

Zahl der PensionistInnen*



Pensionsvolumen**



□ Beamten □ Unselbständige ■ Selbständige

* Zahl der BeamtInnenpensionen aus ÖStAT-Gebarungsübersichten, Wien 1995, Heft 1199, S 50: 120.000 BundespensionistInnen (inkl. Post), S 88: 27.000 LandespensionistInnen, S 105: 36.000 GemeindepensionistInnen (inkl. Wien), S 88: 21.000 pensionierte LandeslehrerInnen, 72.000 ÖBB-PensionistInnen.

Die Verteilung der 1,650 Millionen PensionistInnen der gesetzlichen Pensionsversicherung (Handbuch der SV-Träger, Wien 1996, S 65) auf Selbständige und Unselbständige beruht auf einer Schätzung (19 % aller Pensionen in der gesetzlichen Pensionsversicherung entfallen auf Selbständige; es wird angenommen, daß der gleiche Prozentsatz der PensionistInnen Selbständige sind).

** ÖStAT: Volkswirtschaftliches Pensionskonto 1995 (ohne Unfallrenten und Versorgungsrenten)

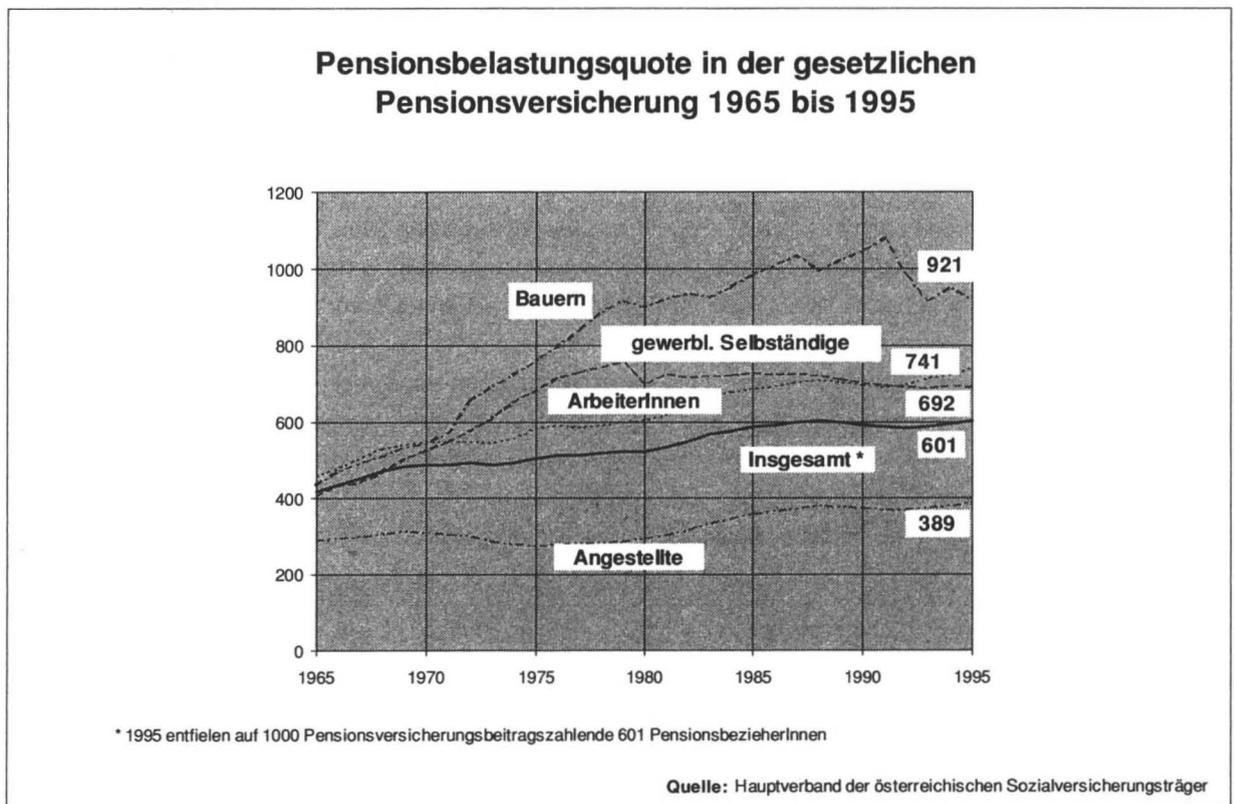
Quelle: eigene Berechnungen

2. Kennzahlen der Pensionsversicherung

2.1. Die Pensionsbelastungsquote

1995 waren im Jahresdurchschnitt **über 3 Mio. Personen pensionsversichert**. Durch einen Zuwachs von 36.400 bei den Pensionen gegenüber 17.900 Versicherten stieg die **Belastungsquote** gegenüber 1994 von 593 auf **601**; d.h. 1995 kamen auf jeweils **1000 BeitragszahlerInnen 601 PensionsempfängerInnen**.

Ein differenzierteres Bild ergibt sich allerdings bei getrennter Betrachtung der Pensionsversicherung der Unselbständigen und der Pensionsversicherung der Selbständigen: In der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** nahm die **Belastungsquote** im Vergleich zum Jahr 1994 von 557 auf **568** zu, bei den **Selbständigen** hingegen sank sie hingegen von 817 auf **803**. Die sinkende Pensionsbelastungsquote bei den Selbständigen ist auf die Zunahme der Pensionsversicherten im BSVG (+ 2,9 %) zurückzuführen. Diese Zunahme ist durch die 1996 erfolgte Absenkung der Einheitswertgrenze für die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung von 33.000 S auf 20.000 S bedingt (Zunahme um rund 15.000 Personen).



2.2 Die Entwicklung des Pensionsstandes

Die Anzahl der Pensionen stieg von Dezember 1994 auf Dezember 1995 um 2 % auf 1,840 Mill. an. Die Zunahme ist zur Gänze auf den Anstieg der Zahl der Alterspensionen (+ 4,6 %) und hier wiederum der vorzeitigen Alterspensionen zurückzuführen. Die Zahl der Invaliditätspensionen und der Hinterbliebenenpensionen nahm weiter ab. Hinsichtlich der

Invaliditätspensionen ist aber anzumerken, daß seit Mitte 1993 eine Umschichtung zu den vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit erfolgt.

Der Anteil der Alterspensionen am Gesamtpensionsstand betrug knapp 50 %. Auf Invaliditätspensionen entfielen 22 % und auf Hinterbliebenenpensionen rund 29 % aller Pensionen.

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten verzeichnete, bedingt durch die Strukturverschiebung im Bereich der unselbständig Erwerbstätigen von den Arbeitern zu den Angestellten, mit 3,5 % den stärksten Zuwachs. Im Bereich Pensionsversicherung der Arbeiter lag der Zuwachs bei 1,7 %.

Nach wie vor entfallen fast **zwei Drittel** aller Pensionen auf **Frauen**.

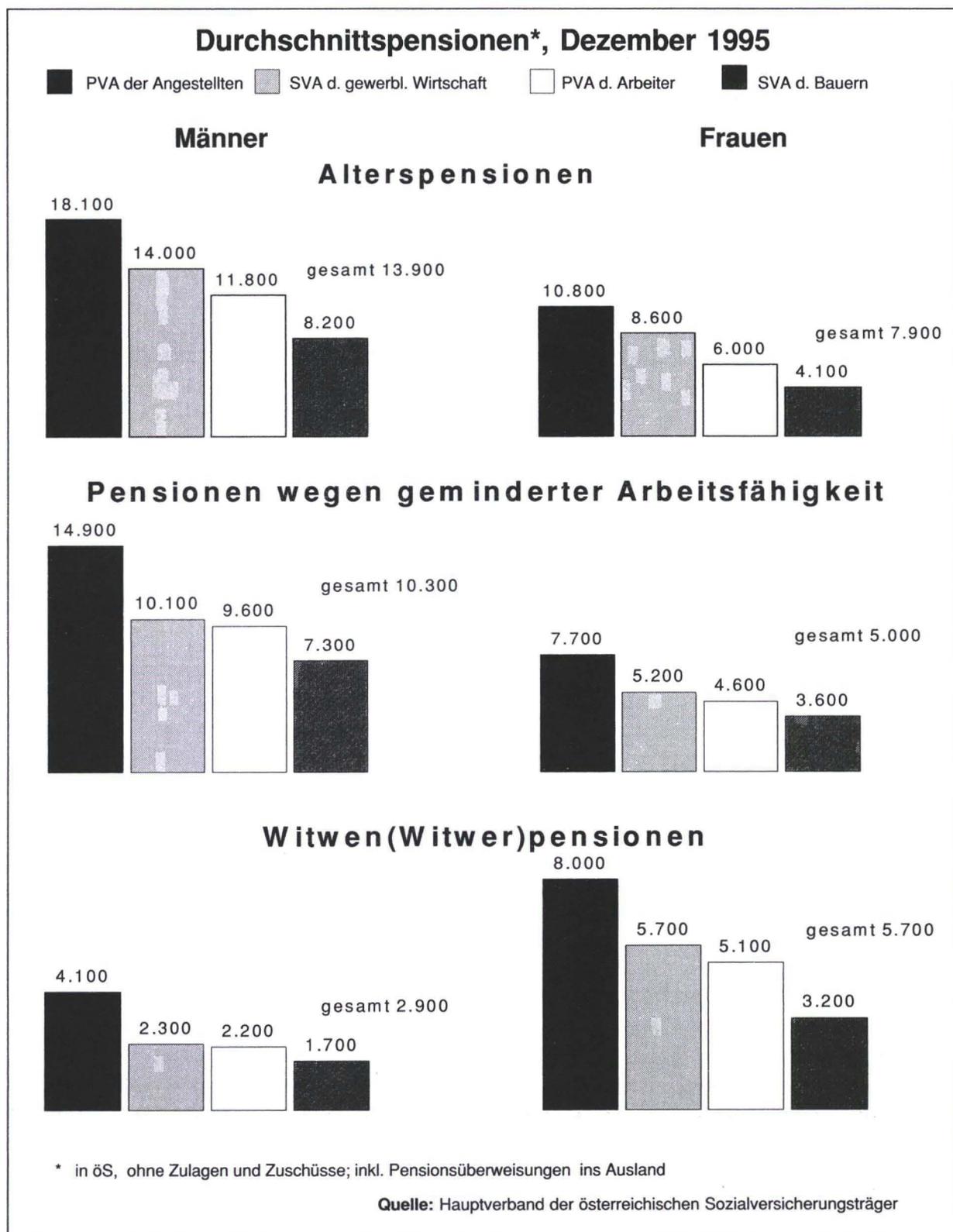
In erster Linie ist der hohe Frauenanteil auf die große Zahl von **Witwenpensionen** (449.000 gegenüber 30.000 Witwerpensionen) zurückzuführen. Aber auch bei den Alterspensionen überwiegen Frauen mit 56 %, da ihre Pensionsbezugsdauer wegen ihres niedrigeren Pensionszugangsalters und v.a. wegen der höheren Lebenserwartung deutlich länger ist als die der Männer. Aufgrund der **gestiegenen Frauenerwerbsquote**, der **ewigen Anwartschaft** und der verbesserten Anrechnung von **Kindererziehungszeiten** kommen außerdem immer mehr Frauen in den **Genuß einer Eigenpension**.

2.3. Pensionshöhe

Die Höhe einer Pension wird einerseits durch die Höhe der **Bemessungsgrundlage**, andererseits durch die Anzahl der im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen **Versicherungsmonate** bestimmt. Eine echte **Mindestpension** ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht vorgesehen, wohl aber wird mit dem Instrument der **Ausgleichszulage** eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen bzw. Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Die **höchstmögliche Eigenpension** (ohne Zulagen und Zuschüsse und Höherversicherungsleistungen) betrug 1995 **26.521 öS**, die **höchste Witwenpension 15.913 öS** monatlich (1996 betragen die Werte öS 27.573,- - höchstmögliche Eigenpension und öS 16.544,- bei Witwenpensionen).

Die folgenden **Durchschnittspensionsdaten** sind insofern **nur beschränkt aussagekräftig**, als aus ihnen einerseits nicht hervorgeht, wieviele Pensionen eine Person bezieht, andererseits sagen sie nichts darüber aus, wieviele Personen mit einer Pension das Auslangen finden müssen. Nicht in der durchschnittlichen Pensionshöhe enthalten sind außerdem zwischenstaatliche Teilleistungen von ausländischen Pensionsversicherungsträgern.



2.3.1. Geschlechtsspezifische Unterschiede

Weiterhin bemerkenswert sind die **Unterschiede** in den durchschnittlichen Pensionshöhen von **Männern und Frauen**. Niedrigere Aktiveinkommen zum einen und Lücken im Versicherungsverlauf insbesondere durch die Erziehung von Kindern zum anderen bewirken, daß die Durchschnittspensionen der Frauen (mit Ausnahme der Witwenpensionen) noch immer wesentlich unter jenen der Männer liegen. Im Rahmen der **Pensionsreform 1993** wurde allerdings durch die verbesserte **Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung** eine Maßnahme gesetzt, durch die diese Benachteiligung im Erwerbsleben in der Pension zumindest zum Teil ausgeglichen wird.

Die durchschnittliche **Alterspension** der **Männer** in der gesetzlichen Pensionsversicherung betrug im Dezember 1995 ohne Zulagen und Zuschüsse **13.879 öS**, jene der **Frauen** hingegen nur **7.922 öS**. Ein ähnliches Bild, wenn auch auf niedrigerem Niveau, zeigt sich bei den **Invaliditätspensionen**. Hier betrug die Durchschnittspension bei den **Männern** **10.298 öS**, bei den **Frauen** hingegen **5.032 öS**.

Wie schon im Jahr zuvor sind damit die **Durchschnittspensionen der Frauen** sowohl bei den Alterspensionen (+ 4,3 %) als auch bei den Invaliditätspensionen (+ 4,8 %) um einiges **stärker gestiegen als jene der Männer** (+ 3,7 % bzw. + 3,6 %).

2.3.2. Auslandspensionen

Im Dezember 1995 wurden **179.900 Pensionen mit einer durchschnittlichen Höhe von 2.324 öS** (einschl. Zulagen und Zuschüsse, jedoch ohne Pflegegeld) **an PensionistInnen mit Wohnsitz im Ausland** überwiesen. Es kann sich dabei sowohl um österreichische StaatsbürgerInnen als auch um ausländische StaatsbürgerInnen, die in Österreich Versicherungszeiten erworben und ihren derzeitigen Wohnsitz im Ausland haben, handeln. Diese Pensionisten können Empfänger einer rein österreichischen Leistung sein, häufiger aber wird die ins Ausland überwiesene Pension noch durch eine Leistung eines ausländischen Pensionsversicherungsträgers ergänzt. Läßt man die an im Ausland lebende PensionistInnen **bezahlten Pensionen außer Betracht**, so ergeben sich bei den verbleibenden **(Inlands)Pensionen um rund 8 %** höhere Durchschnittswerte.

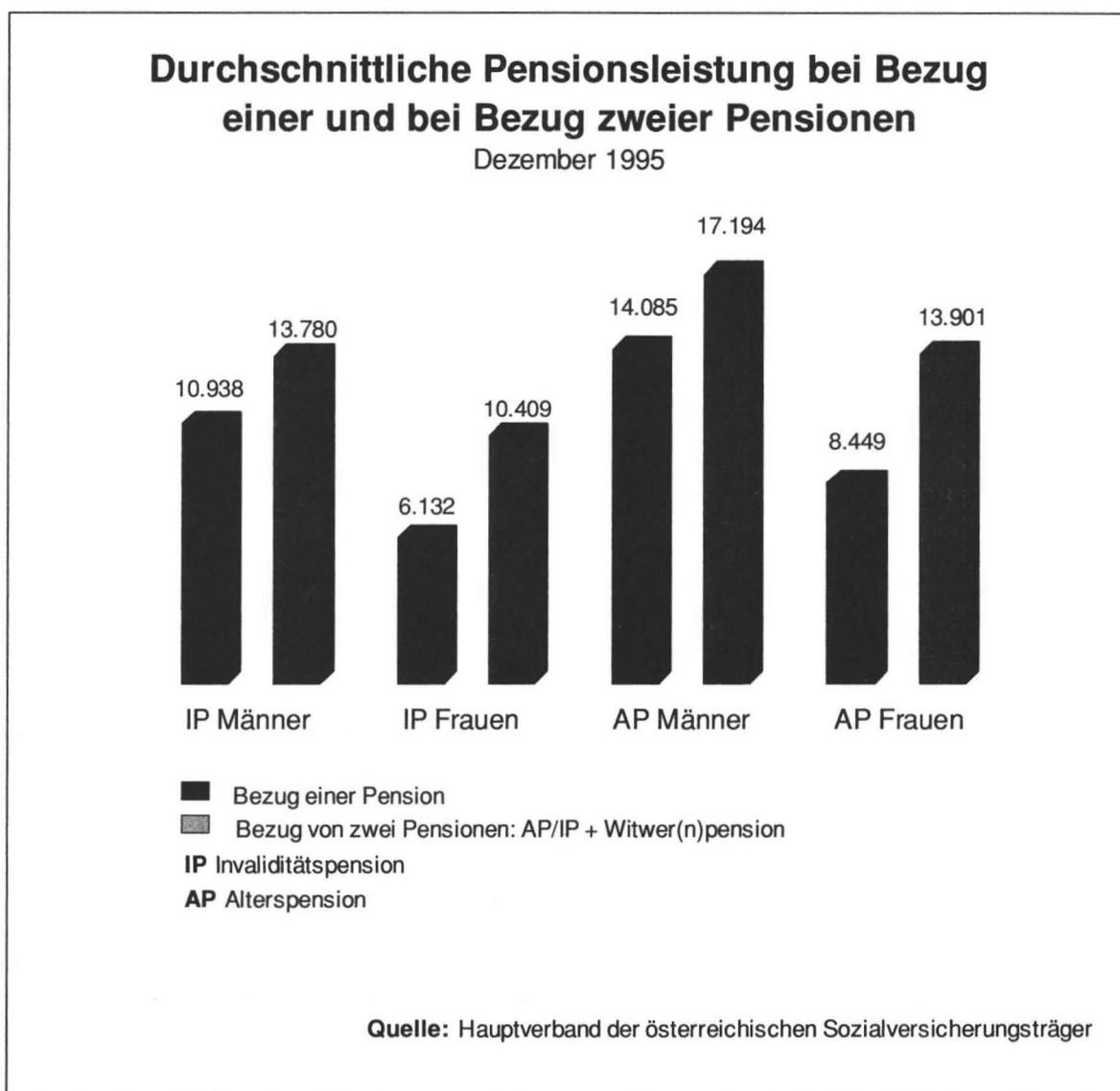
In der Pensionsversicherung der **Unselbständigen** machen die ins Ausland überwiesenen Pensionen einen Anteil von **12 % aller Pensionen** aus.

Rund 14 % der im Dezember 1995 von den Pensionsversicherungsträgern ausbezahlten Leistungen wurden durch eine ausländische Teilleistung ergänzt (257.000 Pensionen mit einer Durchschnittsleistung von 4.197 S). Durch Außerachtlassen dieser Fälle beim Berechnen der **Durchschnittspension** ergibt sich ein **um 11 % höherer Wert** bei den Unselbständigen. Für die gesamte Pensionsversicherung steigt der Durchschnitt um 9 %.

Auch diese Leistungen können sowohl an österreichische als auch an ausländische StaatsbürgerInnen mit Wohnsitz in Österreich oder im Ausland ausbezahlt werden. Daten darüber, wieviele Pensionen auf AusländerInnen entfallen, gibt es nicht.

2.3.3. Personenbezogene Leistungen

Zum Stichtag 1. Juli 1995 gab es in Österreich 1,843.000 Personen, die mindestens eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und/oder eine Beamtenpension bezogen. Verglichen mit den ausbezahlten Leistungen ist die Zahl der PensionistInnen in den



letzten 5 Jahren schwächer gestiegen, d.h., die MehrfachbezieherInnen haben zugenommen. Am 1. Juli 1995 erhielten 212.000 Frauen und 28.500 Männer, d.s. **14,6 %** aller BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, noch **mindestens eine weitere Pensionsleistung** aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension. Die mit Abstand häufigste Kombination ist das Zusammentreffen einer Eigen- und einer Witwenpension. 147.000 Frauen bezogen eine Alters- und eine Witwenpension, weitere 51.500 eine Invaliditäts- und eine Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung. Insgesamt erhielten 39 % der Witwenpensionistinnen eine weitere Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder eine Beamtenpension.

Für die finanzielle Lage der PensionistInnen bedeutet dies v.a., daß die **Einkünfte** der PensionistInnen **durch Doppel- und Mehrfachpensionsbezüge höher** sind, als sich aus den Durchschnittspensionsdaten ergibt.

Zum Stichtag 1.Juli 1995 waren außerdem **56.600 Personen** (davon 65 % Frauen) **erwerbstätig** und bezogen **gleichzeitig mindestens eine Pension**. Die zahlenmäßig stärkste Gruppe stellten auch hier Witwen(r)pensionsbezieherInnen (24.800).

Der **relative Abstand bei der Pensionshöhe von Männern und Frauen verringert sich** bei Bezug von zwei Pensionen. Beim Zusammentreffen einer Alters- und einer Witwenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erhalten **Frauen** durchschnittlich **13.901 öS (Männer 17.194 öS)** und beim Zusammentreffen von Invaliditätspension und Witwenpension durchschnittlich **10.409 öS (Männer 13.780 öS)**.

Während die durchschnittliche Alters- oder Invaliditätspension einer Frau bei Bezug von nur einer Pension bei knapp **60 %** der Pension eines Mannes liegt, reicht der **Gesamtbezug einer Frau mit zwei Pensionsansprüchen** (rund **20 %** der Pensionsbezieherinnen) in etwa an das Durchschnittsniveau der Männer mit einem Pensionsanspruch heran.

2.3.4. Pensionsanpassung

Die Pensionen und Renten im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung wurden im Jahre 1995 um **2,8 %** erhöht.

In den Jahren von **1970 bis 1995 stiegen die Pensionen** in der gesetzlichen Pensionsversicherung um über **306 %**. Die Pensionserhöhungen liegen um einiges **höher als die Steigerung des Preisniveaus**. Der Verbraucherpreisindex verzeichnete im selben Zeitraum eine Steigerung von rund 204 %. Mit anderen Worten, die Kaufkraft der PensionistInnen hat deutlich zugenommen.

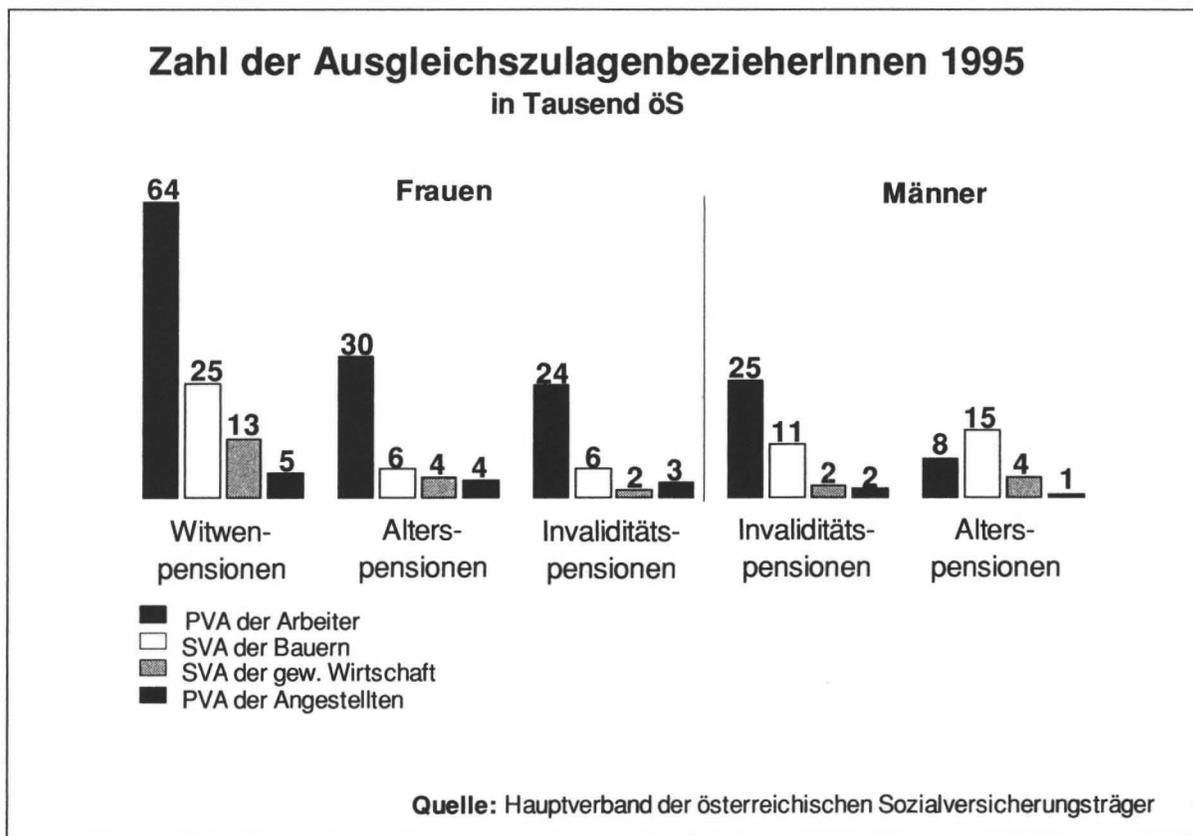
Weit über das Ausmaß der normalen Pensionsanpassung hinaus wurden die **Richtsätze für Ausgleichszulagen** angehoben. Der Richtsatz für Alleinstehende **stieg** im Zeitraum

von 1970 bis 1995 um 490 %, jener für Verheiratete um rund 505%. Alleine in den Jahren 1991 bis 1994 wurden die Richtsätze für Ausgleichszulagen für Alleinstehende um jährlich öS 500,- angehoben; das entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Erhöhung um 7 %.

2.4. Ausgleichszulagen

Liegen Pension sowie sonstige Nettoeinkünfte und anzurechnende Beträge (wie Unterhaltsleistungen) **unter einem bestimmten Richtsatz**, so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe des **Differenzbetrages**. Bei Ehepaaren wird das gesamte Nettoeinkommen des Ehegatten bzw. der Ehegattin angerechnet.

Die **Richtsätze für Ausgleichszulagen** wurden ab **1. Jänner 1995** um **2,8 %** erhöht. Der **Richtsatz für Alleinstehende** betrug im Jänner 1995 **7.710 öS**, der **Richtsatz für PensionistInnen**, die mit ihrer/em Ehegattin/en im gemeinsamen Haushalt leben, **11.000 öS**.



Im Dezember 1995 bezogen **273.000 Personen** eine Ausgleichszulage. Dies entspricht **14,8 % der PensionsbezieherInnen**. Der Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen an

den PensionsbezieherInnen ist seit Jahren - sieht man von den Jahren einer stark überproportionalen Erhöhung der Richtsätze ab - rückläufig.

Rund 72 % der AusgleichszulagenbezieherInnen sind Frauen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß ein knappes Viertel der Witwenpensionistinnen eine Ausgleichszulage beziehen. Weiters erhielten 19 % aller BezieherInnen einer Invaliditätspension im Jahr 1995 eine Ausgleichszulage. Bei den Alterspensionen hingegen bezogen nur 8 % der PensionistInnen eine Ausgleichszulage.

Der **Anteil der AusgleichszulagenbezieherInnen schwankt** je nach Versicherungsträger **zwischen 3 % in der Pensionsversicherung der Angestellten** und **34 % in der Pensionsversicherung der Bauern.**

2.5. Pensionsneuzuerkennungen

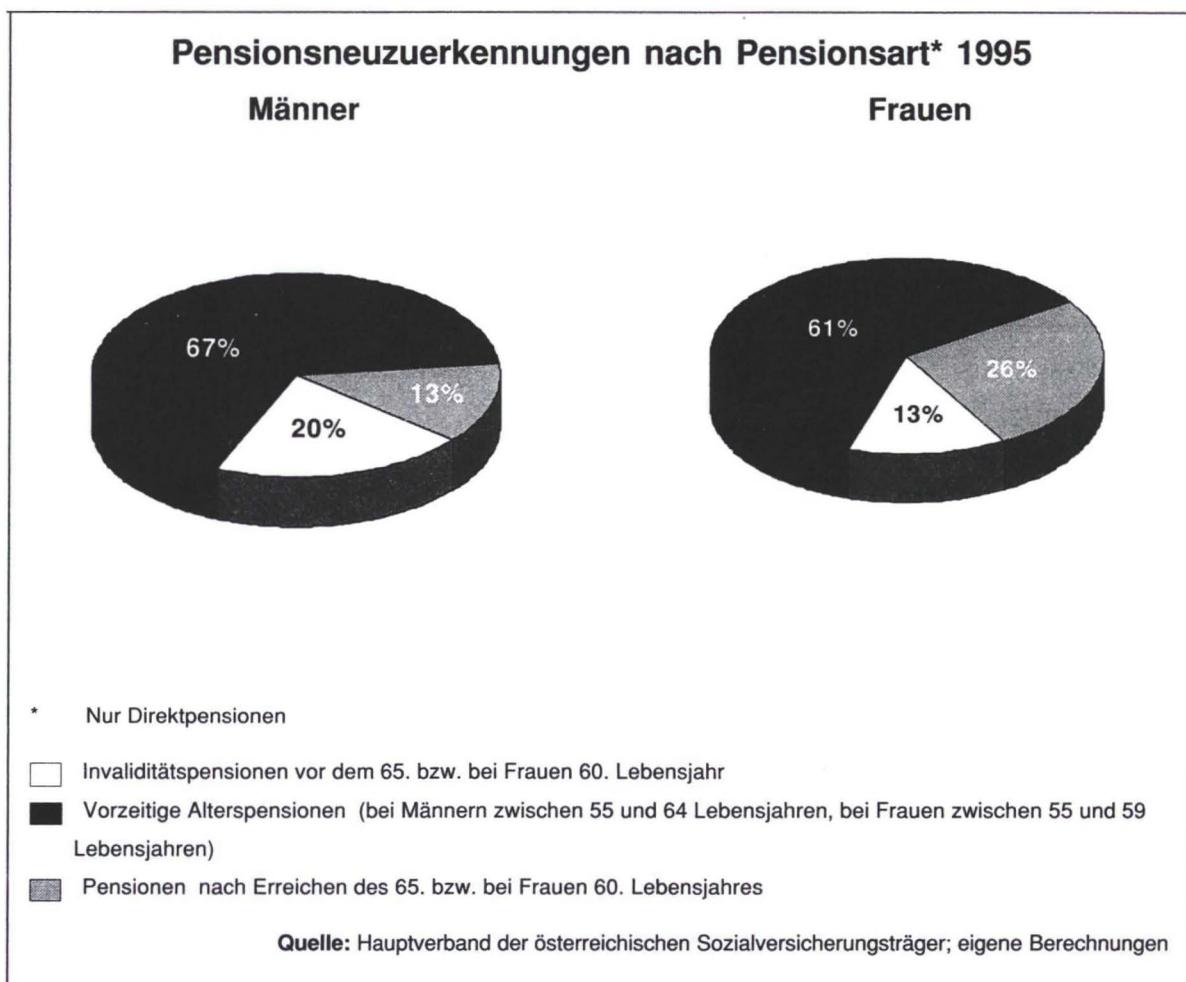
Im Jahre 1995 gab es **119.600 erstmalige Pensionsneuzuerkennungen**. Davon entfielen 12 % auf Invaliditätspensionen. Der Anteil der neuzuerkannten Hinterbliebenenpensionen betrug 27 %. Den höchsten Anteil weisen die Alterspensionen mit rund 61% auf. Von letzteren entfallen 23% auf normale Alterspensionen, die übrigen 77 % verteilen sich auf die vorzeitigen Alterspensionen. Auch 1995 fand eine deutliche Verschiebung (bei den Neuzuerkennungen) zu den Alterspensionen statt. Die Ursachen dafür liegen in den **Reformmaßnahmen der 51. ASVG-Novelle** (Einführung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, Einführung einer zweiten ewigen Anwartschaft, verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten).

98 % aller Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen erfolgten 1995 vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters. Zählt man die neuzuerkannten vorzeitigen Alterspensionen hinzu, so bedeutet dies, daß **81 % aller Neuzuerkennungen von Direkt-pensionen vor Erreichen des gesetzlichen Pensionsanfallsalters** (Männer 65, Frauen 60 Jahre) geschehen.

Die neuerliche Zunahme der erstmaligen Pensionsneuzuerkennungen 1995 ist auf mehrere Faktoren, die sich zudem wechselseitig verstärken, zurückzuführen:

In den Jahren 1994/1995 haben zum einen erstmals **geburtstarke Jahrgänge** bei den Frauen das Anfallsalter für die vorzeitigen Alterspensionen (55 Jahre) erreicht. Darüber hinaus hatten infolge der **verbesserten Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung** viele Frauen die Möglichkeit, entsprechend früher in Pension zu gehen und diese Möglichkeit auch genutzt. Zum anderen haben auch bei den Männern geburtstarke Jahrgänge das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Erwerbsfähigkeit (55 Jahre) erreicht. Dies spiegelt sich in den relativ starken Neuzugängen bei dieser Pensionsart wider. Dazu ist aber anzumerken, daß dies lediglich eine Umschichtung von Invaliditäts- zu

Alterspensionisten darstellt. Nicht zuletzt spielt die **Situation am Arbeitsmarkt** für ältere ArbeitnehmerInnen eine bedeutende Rolle für den Übertritt in die Pension.



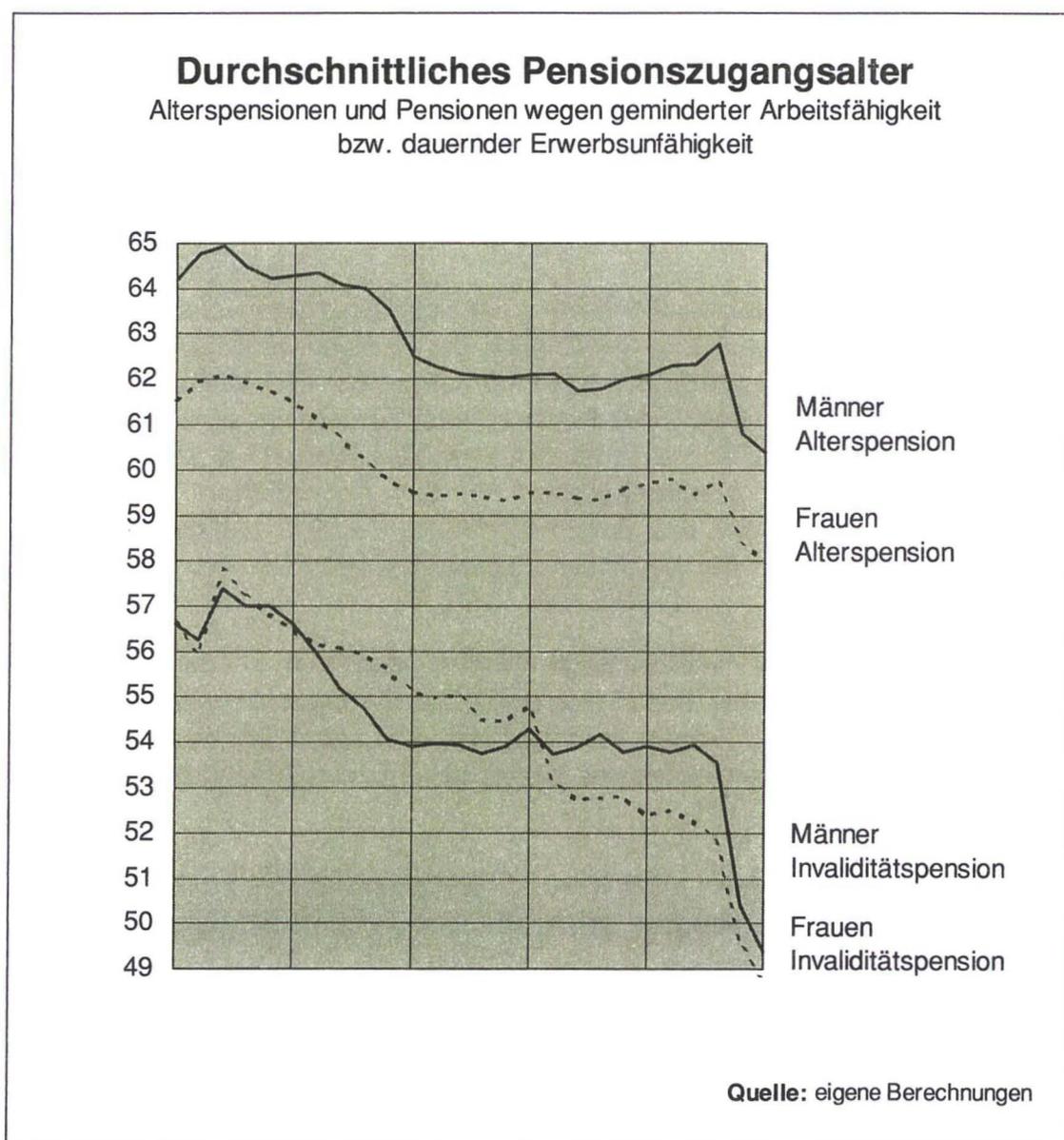
2.5.1. Durchschnittliches Pensionszugangsalter

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter beträgt im Jahr **1995 57,4 Jahre** (1994: 57,8 Jahre). **Frauen gingen** dabei durchschnittlich **um knapp einhalb Jahre früher (56,7)** in Pension **als Männer (58,1)**. Gegenüber dem Vorjahr ist das **durchschnittliche Zugangsalter um rund 5 Monate gesunken** und hat bei den Frauen zudem erstmals den Wert von 57 Jahren unterschritten.

Bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen könnten Frauen zwar bereits mit 55 Jahren in vorzeitige Alterspension gehen. Da viele Frauen diese Voraussetzungen mit 55 Jahren

aber noch nicht erfüllen, liegt ihr durchschnittliches Zugangsalter bei der Alterspension bei 58 Jahren (Männer 60,4 Jahre).

Geringer ist der Altersunterschied bei den Invaliditätspensionen, nämlich nur rund 7 Monate. **Männer** gingen im Durchschnitt mit **49,4 Jahren** und **Frauen mit 48,8 Jahren** in Invaliditätspension.



Infolge der bereits angesprochenen Verschiebung von den Invaliditätspensionen zu den (vorzeitigen) Alterspensionen (Neueinführung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) sind die Zugangsalter nach Pensionsart mit jenen der Vergangenheit nur bedingt vergleichbar.

Das durchschnittliche **Pensionszugangsalter** in der Pensionsversicherung der **Selbständigen** lag in der Vergangenheit deutlich höher als jenes in der Pensionsversicherung der Unselbständigen. Seit 1993/1994 gibt es auch diesbezüglich eine deutliche Annäherung: Während das durchschnittliche **Zugangsalter der Bauern** sich in der jüngeren Vergangenheit bereits **an jenes der Unselbständigen angenähert hat** (bei den Männern wird es sogar unterschritten), erfolgte seit 1994 auch im Bereich der gewerblich und freiberuflich Selbständigen eine sehr drastische Verminderung des durchschnittlichen Zugangsalters (Männer 1993: 63,8 Jahre, 1995: 60,3 Jahre; Frauen 1993: 62,9 Jahre, 1995: 57,7 Jahre).

Die Ursache dafür liegt darin, daß die versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit bei der normalen Alterspension nicht mehr aufgegeben werden muß, um in Pension gehen zu können.

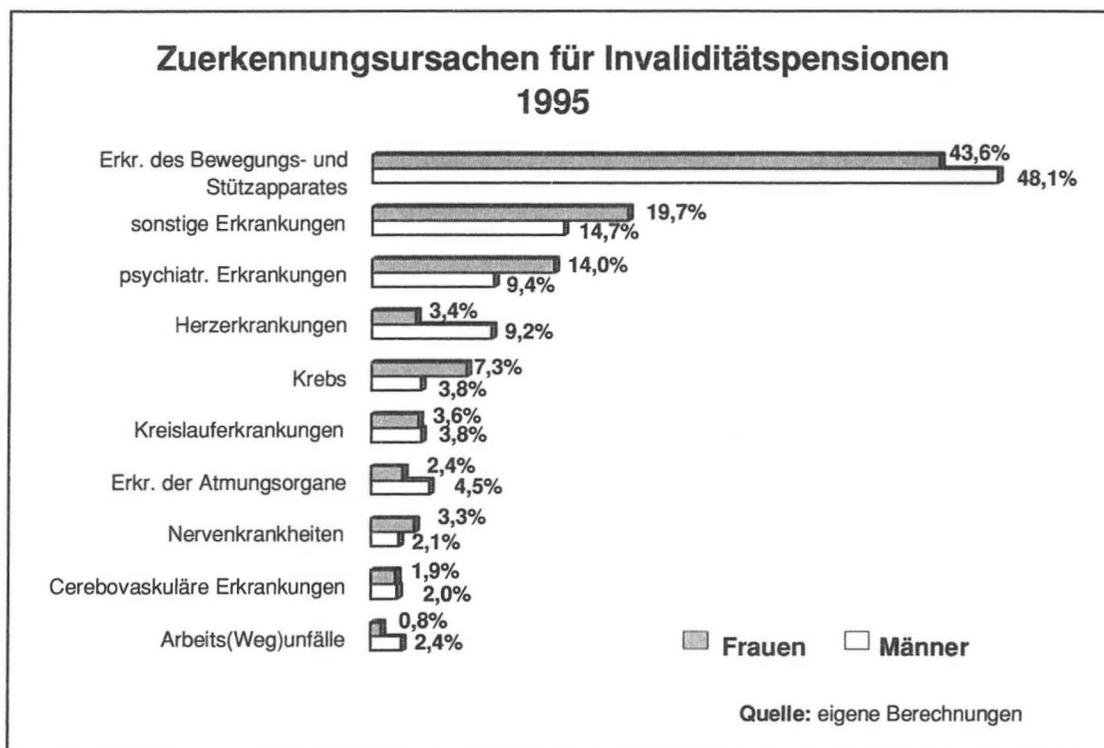
Aber auch innerhalb der Pensionsversicherung der Unselbständigen ist das Zugangsalter nicht mehr so heterogen wie früher: Im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der **Arbeiter** lag das Pensionszugangsalter mit 57,6 Jahren bei den Männern noch immer **deutlich niedriger als im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten** (58,7 Jahre). Der Abstand hat sich aber deutlich verringert. Dies ist u.a. auf den **gestiegenen Anteil an vorzeitigen Alterspensionen bei den Angestellten** zurückzuführen. Besonders niedrig ist weiters das durchschnittliche Pensionszugangsalter bei den Berufsunfähigkeitspensionen der weiblichen Angestellten mit 47,9 Jahren (Männer 49,5 Jahre).

Insgesamt ist **seit 1970 das Pensionszugangsalter gesunken**, bei den Männern allerdings bis zum Jahr 1993 stärker, sodaß sich der Abstand im durchschnittlichen Zugangsalter zwischen Männern und Frauen verringert hat. Erst seit 1994 hat sich die Schere zwischen Männern und Frauen infolge des stärker gesunkenen Zugangsalters der Frauen wieder vergrößert.

2.5.2. Neuzuerkennungen von Invaliditätspensionen/vorzeitigen Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Der Anteil der **Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit** (Invaliditätspensionen und vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) an allen Neuzuerkennungen von Direktpensionen betrug 1995 **38 %**. 56 % der Neuzuerkennungen bei diesen Pensionsarten entfallen auf ArbeiterInnen. Mehr als 70 % der neuzuerkannten Invaliditätspensionen werden an Männer, knapp 30 % an Frauen ausbezahlt.

Bis 1992 ist ein **nahezu kontinuierliches Ansteigen** des Anteils der Invaliditätspensionen an allen neuzuerkannten Direkt pensionen zu beobachten. Trotz Einbeziehung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit kam es danach kurzfristig zu einer gegenläufigen Entwicklung. Im Jahr 1995 ist aber wieder ein steigender Anteil zu verzeichnen. Mit 57 % weist die Sozialversicherungsanstalt der **Bauern** nach wie vor den höchsten und mit 24 % die Pensionsversicherungsanstalt der **Angestellten** nach wie vor den **niedrigsten Anteil** aus.



Nach **Krankheitsgruppen** betrachtet entfällt der Großteil der Neuzuerkennungen an Invaliditätspensionen auf **Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates**, des Skelettes und der Muskeln **zurückzuführen** (47 %). Mit rund 67 % ist der Anteil dieser Krankheitsgruppe bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern besonders hoch. Im Ansteigen begriffen sind **psychiatrische Krankheiten** (11 %), diese Krankheiten stellen bereits die zweithäufigste Krankheitsursache dar. Sie verursachen beispielsweise bei den ArbeiterInnen und Angestellten rund 12 % des Neuzuganges an Invaliditätspensionen. Demgegenüber ist die Bedeutung der Herz- und Arterienkrankheiten in den vergangenen zwei Jahrzehnten anteilmäßig stark zurückgegangen.

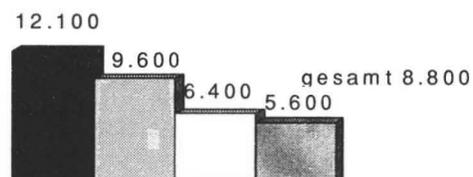
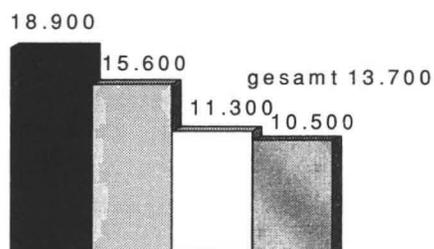
Durchschnittliche Neuzugangspensionen*, Dezember 1995

PVA der Angestellten
 SVA d. gewerbl. Wirtschaft
 PVA d. Arbeiter
 SVA d. Bauern

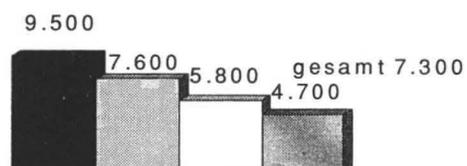
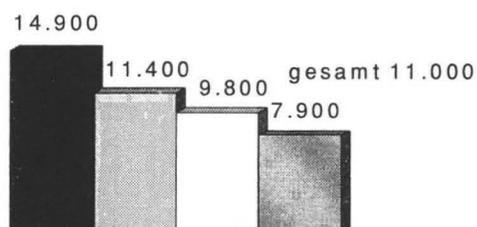
Männer

Frauen

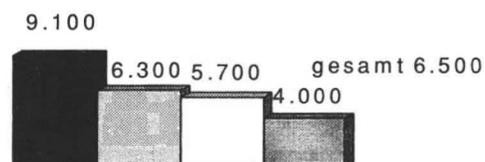
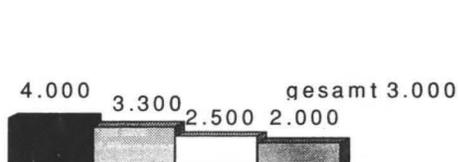
Alterspensionen



Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit



Witwen (Witwer)pensionen



* in öS, ohne Zulagen und Zuschüsse

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

2.5.3. Höhe der neuzuerkannten Pensionsleistungen

Wie bei den Pensionsständen gibt es auch bei der Höhe der Neuzugangspensionen **beträchtliche Differenzen** in der **Pensionshöhe von Männern und Frauen**. Die Gründe dafür liegen in den niedrigeren Arbeitsverdiensten und kürzeren Versicherungszeiten der Frauen. Frauen haben aufgrund ihrer spezifischen Lebensumstände, wie etwa Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen, beim Pensionsantritt wesentlich weniger Versicherungsjahre erworben als Männer. Durch die verbesserte Anrechnung von Kindererziehungszeiten wird dieser Einkommensnachteil, wie die Pensionsneuzugangsdaten seit 1993 deutlich belegen, allerdings zum Teil ausgeglichen.

Selbst bei gleichem Einkommensverlauf bewirkt aber die nach wie vor vorhandene Differenz bei den Versicherungszeiten, daß Frauenpensionen unten jenen der Männer liegen. Hinzu kommen noch **Unterschiede in den Bemessungsgrundlagen**. Für **Frauen** mit einem stark schwankenden Versicherungsverlauf und einem allenfalls temporär niedrigen Einkommen (z.B. wegen Teilzeitbeschäftigung) hat die durch die 51. ASVG-Novelle eingeführte, aus den **15 besten Jahren gebildete Bemessungsgrundlage auch hier eine Verbesserung gebracht**.

Die **durchschnittliche Neuzugangsalterspension** (ohne Zulagen und Zuschüsse) eines männlichen **Arbeiters** lag 1995 bei **11.257 öS**, die eines männlichen **Angestellten** bei **18.893 öS**. Die durchschnittliche Neuzugangsalterspension einer **Arbeiterin** betrug hingegen **6.392 öS**, die einer **Angestellten** **12.087 öS**.

Eine ähnliche Diskrepanz zeigt sich bei den **Invaliditätspensionen**. Hier beträgt die Durchschnittspension einer Arbeiterin 5.846 S, die einer weiblichen Angestellten 9.502 S. **Jene der Männer** hingegen ist um **mehr als 60 Prozent höher**, nämlich 9.841 S bei den Arbeitern und 14.908 S bei den Angestellten. Die durchschnittliche Witwenpension des Neuzuganges betrug 6.473 S, jene der Witwer 2.994 S. Während in der Vergangenheit die **Witwerpension** nur zu 20 % bzw. 40 % ausbezahlt wurden, brachte die Neuregelung bei der Berechnung der Witwen/Witwerpension eine Steigerung der Neuzugangsdurchschnittspension bei den Witwern um rund 20 %.

2.6. Pensionsabgangsalter

Im Zeitraum von 1970 bis 1995 erhöhte sich das **durchschnittliche Pensionsabgangsalter bei Alterspensionistinnen** von 77,7 Jahren auf **81,2 Jahre**, **jenes der Männer** von 76,2 Jahre auf **78,7 Jahre**. Ebenso stieg das Pensionsabgangsalter von Invaliditätspensionistinnen von rund 72 Jahren auf 75,8 Jahre. Bei den Invaliditätspensionisten lag das Pensionsabgangsalter zuletzt bei 68,1 Jahren.

Eine der Ursachen für die langfristige Entwicklung ist der **Anstieg der Lebenserwartung**. Während die Lebenserwartung eines 60-jährigen Mannes im Jahr 1970 noch rund 14,9 Jahre betrug, lag sie im Jahr 1995 bereits bei 18,7 Jahren. Bei den Frauen ist ein Anstieg von 18,8 Jahren auf 22,9 Jahre zu verzeichnen.

Das zum Teil recht **unterschiedliche Pensionsabgangsalter von Alters- und InvaliditätspensionistInnen** wird durch mehrere Faktoren beeinflusst. Zum einen haben BezieherInnen einer Invaliditätspension eine kürzere Lebenserwartung als AlterspensionistInnen. Zum anderen unterscheidet sich die **Altersstruktur** von Invaliditäts- und AlterspensionistInnen beträchtlich. Der überwiegende Teil der InvaliditätspensionistInnen geht vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für den Bezug einer Alterspension in Pension. Ein Teil dieser PensionistInnen stirbt demzufolge auch bereits vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Alterspension.

3. Das erste Halbjahr 1996

Mit 1.1.1996 wurden die Pensionen und Renten sowie die Richtsätze für die BezieherInnen von Ausgleichszulagen um 2,3 % erhöht.

In der ersten Jahreshälfte 1996 hat die Zahl der Pensionen weiter zugenommen, und zwar von 1,840.000 auf 1,850.000 (knapp 1 %). Nach Pensionsarten betrachtet hat sich die **Verschiebung von den Invaliditätspensionen zu den Alterspensionen fortgesetzt**. Die Invaliditätspensionen sinken auch im Jahre 1996 weiter (- 1 %), während die Alterspensionen um 2 % ansteigen.

Besonders kräftig gestiegen sind die vorzeitigen Alterspensionen, und hier insbesondere die vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit.

Dessen ungeachtet ist es notwendig, diese - neuerdings auch in den Schlagzeilen der Tagespresse wiederzufindenden - Zahlen ins rechte Licht zu rücken:

Betrachtet man nämlich die erstmaligen Neuzuerkennungen genauer, so zeigen die drei Quartale des Jahres 1996 einen gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres - wenn auch vorerst nur geringfügigen - Rückgang bei den erstmaligen Neuzuerkennungen an Direktpensionen.

Weitere **Reduktionen bei den Neuzugängen werden durch die im Strukturanpassungsgesetz gesetzten Maßnahmen bewirkt** werden:

Die maßvolle Änderung bei den Zugangsvoraussetzungen für die vorzeitige Alterspension wegen Arbeitslosigkeit, die schrittweise Erhöhung der erforderlichen Versicherungsmonate bei der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer und nicht zuletzt die Erhöhung des gesetzlichen Anfallsalters bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit werden - beginnend mit dem letzten Quartal 1996 - weitere Reduktionen bei den erstmaligen Neuzuerkennungen bewirken. Es darf aber dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß die Arbeitsmarktlage ein wesentlicher Faktor für den frühen Pensionsantritt darstellt.

Insgesamt stehen alle im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes getroffenen Maßnahmen im Bemühen, den Beitrag des Bundes zur Pensionsversicherung zu stabilisieren. Zu diesen Maßnahmen zählen auch die Erhöhung der Beitragssätze im Bereich der Selbständigen mit 1.4.1996.

Anhang: Ruhebezüge der Beamten und Beamtinnen

Im folgenden werden zunächst die Daten der BundesbeamtInnen dargestellt, die im Jahre 1995 aufgrund des Pensionsgesetzes 1965 einen Ruhebezug oder deren Ehepartner einen Witwen(r)versorgungsbezug erhielten. Es handelt sich dabei um rund 51.000 Bezieher und Bezieherinnen von Ruhebezügen und um rund 27.000 Bezieher und Bezieherinnen von Witwen(r)versorgungsbezügen.

Ruhebezüge der BundesbeamtInnen

Durchschnittliche Ruhebezüge ¹⁾ der BundesbeamtInnen 1995 (ohne ÖBB und PTV)

	Männer und Frauen		Frauen		Männer	
	Anzahl	Betrag ²⁾	Anzahl	Betrag ²⁾	Anzahl	Betrag ²⁾
Allgemeine Verwaltung	22.700	29.800	5.300	24.500	17.400	31.400
Handwerkli. Verwendung	2.330	16.800	230	15.100	2.100	17.000
RichterInnen/ StaatsanwältInnen	740	64.400	30	47.100	710	65.100
o. Univ. ProfessorInnen	640	79.000	40	69.000	600	79.700
Univ. AssistentInnen	130	48.900	30	45.600	100	50.000
BundeslehrerInnen	7.200	46.300	3.100	42.700	4.100	49.200
BeamtInnen der Schulaufsicht	310	56.400	30	56.300	280	56.400
WachebeamtInnen	13.800	26.100	130	21.900	13.700	26.100
Berufsoffiziere	1.000	39.800	-	-	1.000	39.800
Gesamt ³⁾	51.500	31.900	9.800	30.400	41.600	32.200

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes (PIS)

1) Der hier ausgewiesene Ruhebezug besteht aus dem Ruhegenuß und den nach dem Pensionsgesetz 1965 gebührenden Zulagen (z.B. Wachdienstzulage, Nebengebühreuzulage etc.), ausgenommen sind jedoch die Haushaltszulage und das Pflegegeld. Bei der Bemessung des Ruhegenusses sind die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften als ruhegenußfähig erklärten Zulagen (z.B. Verwendungszulage, Verwaltungsdienstzulage, etc.) berücksichtigt. Entsprechendes gilt auch für die Witwen(r)versorgungsbezüge

2) Durchschnittsbrutto: Die Summe aller Ruhebezüge dividiert durch die Zahl der RuhebezugsempfängerInnen

3) In der Gesamtzahl sind auch Ruhebezüge aus anderen Rechtsordnungen inkludiert

Witwen-/Witwerbezüge 1995

	Anzahl	Durchschnittl. Ruhebezüge
Frauen	26.700	17.900,-
Männer	300	14.400,-
Gesamt	27.000	17.900,-

Der durchschnittliche monatliche Ruhebezug (ohne Pflegegeld) beträgt 1995 S 31.900,- und der mittlere Ruhebezug (50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als ...) S 27.200,-.

10 % der Ruhebezüge liegen zwischen S 10.000,- und S 20.000,-, 46 % zwischen S 20.000,- und S 30.000,-, 18 % zwischen S 30.000,- bis S 40.000,-, 16 % zwischen S 40.000,- bis S 50.000,- und 10 % über S 50.000,-.

81 % der Ruhebezugsempfänger sind Männer. In fast allen Verwendungs- und Besoldungsgruppen liegen die Ruhebezüge der Männer über denen der Frauen. In der Verwendungsgruppe B beträgt der Einkommensvorsprung 15 %, bei den BundeslehrerInnen ebenfalls 15 %, bei den HochschulprofessorInnen 16 %, in der Verwendungsgruppe A 20 % und bei RichterInnen/StaatsanwältInnen sogar 38 %.

Es existiert eine breite Streuung hinsichtlich des Pensionierungsalters. Insgesamt beträgt das durchschnittliche Pensionierungsalter der Männer 59 Jahre und das der Frauen 57 Jahre.

- > 8 % der 1995 in den Ruhestand übergetretenen Personen (16 % Frauen und 5 % Männer) waren unter 50 Jahre alt;
- > 14 % zwischen 51-54 Jahre (24 % Frauen und 12 % Männer),
- > 16 % zwischen 55-56 Jahre (16 % Frauen und 16 % Männer),
- > 15 % zwischen 57-58 Jahre (8 % Frauen und 17 % Männer),
- > 25 % zwischen 59-60 Jahre (21 % Frauen und 26 % Männer),
- > 10 % zwischen 61-62 Jahre (7 % Frauen und 11 % Männer),
- > 4 % zwischen 63-64 Jahre (3 % Frauen und 4 % Männer) und
- > 8 % über 65 Jahre (4 % Frauen und 9 % Männer).

Der relativ hohe Anteil von Personen, die schon vor dem 58. Lebensjahr in den Ruhestand treten (53 %), ergibt sich z.T. daraus, daß in bestimmten Berufszweigen (z.B. Wachbeamte, handwerkliche Verwendung) das Risiko der Dienstunfähigkeit überproportional gegeben ist.

Ruhe- und Versorgungsbezüge der Post- und ÖBB-Bediensteten

Es werden nun die rund die 45.020 Ruhebezüge und 26.600 Versorgungsbezüge der ÖBB-Bediensteten und die 27.900 Ruhebezüge (exklusive 800 Waisenrenten) und 11.200 Versorgungsbezüge der Postbediensteten dargestellt.

Der mittlere Ruhebezug (50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als ...) der Bediensteten der österreichischen Bundesbahnen betrug im Jahre 1995 inklusive Haushaltszulage S 20.750,- (ohne Pflegegeld) und bei den Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung S 19.900,- (ohne Pflegegeld). Der mittlere Witwen(r)versorgungsbezug lag bei den ÖBB bei S 10.400,- und bei der Post bei S 10.300,-.

Ruhegenußbezüge und Witwen(r)versorgungsbezüge bei Post und ÖBB, 1995 (ohne Bundespflegegeld)

	Anzahl	2.Quartil ¹⁾
Post		
Ruhegenußbezüge ²⁾	27.900	19.900
- männlich	22.000	20.000
- weiblich	5.900	19.600
Witwen/Witwer	11.240	10.300
ÖBB		
Ruhegenußbezüge ³⁾	45.020	20.750
Witwen/Witwer ⁴⁾	26.600	10.440

1) 50 % verdienen mehr und 50 % verdienen weniger als S....

2) ohne Waisenrenten

3) davon 807 Frauen

4) davon 31 Männer

Quelle: Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung;
Personalinformationssystem der ÖBB; eigene Berechnungen

ENTWICKLUNG UND VERTEILUNG DES VOLKSEINKOMMENS 1995

Karl GRILLITSCH ³⁾

Alois GUGER ²⁾

Reinhard HAYDN ³⁾

Walter WOLF ¹⁾

¹⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt

²⁾ Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung

³⁾ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1. Einkommensentwicklung u. internationale Konkurrenzfähigkeit	84
1.1. Die Entwicklung des Volkseinkommens und seine Verteilung	84
1.2. Lohnentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit	87
2. Die Pro-Kopf-Einkommen der unselbständig Beschäftigten	89
2.1. Mittlere Verdienste der unselbständig Beschäftigten	89
2.2. Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern	90
2.3. Exkurs: Beschäftigungsdauer und Einkommenssicherheit	91
2.4. Die Löhne der ArbeiterInnen	91
2.5. Die Gehälter der Angestellten	94
2.6. Die Verdienste der öffentlich Bediensteten	97
2.7. Branchenspezifische Lohnhierarchie in der Industrie	101
2.8. Löhne und Gehälter unter 12.000 öS	101
2.9. Die höheren Verdienste	103
3. Einkommensteuerstatistik 1993	104
3.1. Einkünfte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen	104
3.2. Spitzeneinkommen in der Einkommensteuerstatistik	106
4. Entwicklung der Nettoverdienste der unselbständig Beschäftigten 1981-1993	107

1. Einkommensentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit

1.1. Die Entwicklung des Volkseinkommens und seine Verteilung

Das Jahr **1995** brachte eine überraschende Wende im Konjunkturverlauf. Im Gefolge der Abschwächung der amerikanischen Konjunktur **verlangsamte sich** das **Wirtschaftswachstum** auch in Europa. Obwohl das Produktionswachstum in der zweiten Jahreshälfte zum Stillstand kam, nahm in Österreich das Volkseinkommen im Jahresdurchschnitt mit etwa der gleichen Rate zu wie im Aufschwungsjahr 1994. Dennoch blieb der **Lohnanteil am Volkseinkommen**, der sich normalerweise in Abschwungsjahren erholt, wieder zurück.

Das **nominelle Brutto-Inlandsprodukt (BIP)** stieg 1995 gegenüber dem Vorjahr **um 4,0%** und erreichte nach der vorläufigen Berechnung des WIFO einen Wert von **2.352,4 Mrd. S.** Inflationsbereinigt, also **real, stieg das BIP** im Berichtsjahr **um 1,8%**, nach 3,0% im Jahr 1994. Die Zahl der Erwerbstätigen ging um 0,3% zurück. Trotz der deutlichen Wachstumsabschwächung blieben die Produktivitätszuwächse überdurchschnittlich, die Produktionsleistung je Erwerbstätigen stieg um 2,1%, nach 2,9% im Vorjahr. 1996 wird sich nach der Prognose des WIFO das Wachstum weiter abschwächen, und das BIP real nur um rund 3/4% steigen.

Das **Volkseinkommen**, das sich nach Abzug der Abschreibungen, der indirekten Steuern und der Bereinigung um den Saldo der Faktoreinkommensströme mit dem Ausland aus dem BIP ergibt, belief sich auf **1.749,2 Mrd. S** und war damit **nominell um 5,4%** und **real um 3,1%** (deflationiert mit dem Konsumpreisdeflator) **höher als 1994.**

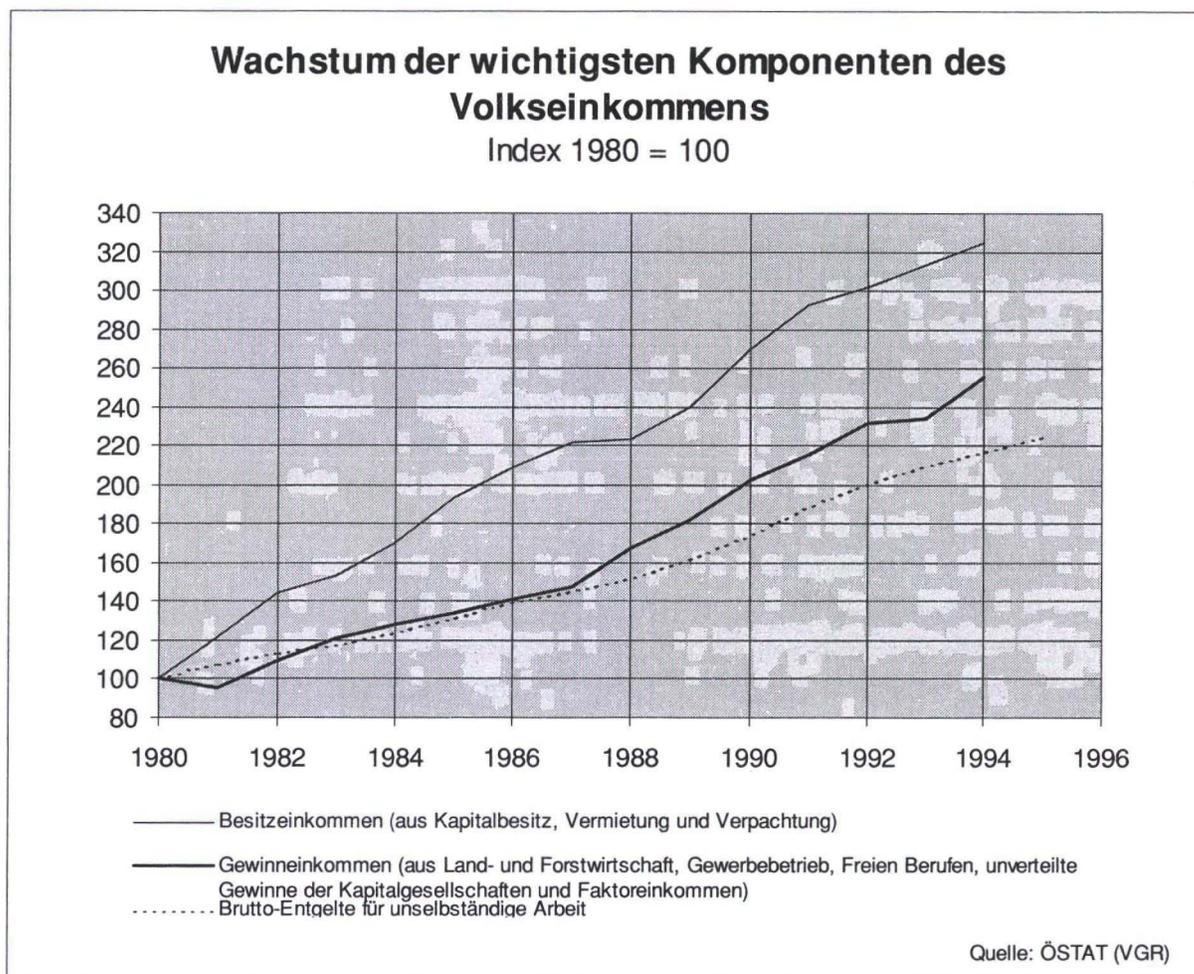
Der Abschwung spiegelt sich noch nicht in der Einkommensentwicklung wider: **Die Einkünfte aus Besitz und Unternehmung**, die in den Jahren 1983 bis 1993 pro Jahr um 7,0% und im Aufschwungsjahr 1994 um 7,7% gestiegen waren, **nahmen 1995 trotz Wachstumsverlangsamung um 8,9% zu.** Die für die Einschätzung des Investitionsverhaltens wichtige Unterscheidung zwischen Besitzeinkommen und Gewinnen kann für 1995 nicht vorgenommen werden, da detailliertere Daten noch nicht verfügbar sind. In den siebziger und achtziger Jahren entwickelten sich die Besitzeinkommen (Kapitaleinkünfte, Mieten und Pachten) durch hohe Zinsen und die Änderungen im Mietrecht deutlich dynamischer als die Gewinne. Diese erholten sich im Gefolge des Aufschwungs Ende der achtziger Jahre kräftig und stiegen 1994 im Vorjahresvergleich um 9,0 %.

Die konjunkturelle Situation schlägt sich erst verzögert in der Lohnentwicklung nieder. Nach sinkenden Zuwächsen seit 1991 erholten sich die Löhne 1995 leicht. Die **Bruttoentgelte für unselbständige Arbeit** (Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung), die im Jahrzehnt davor um 5,9% pro Jahr und 1994 um 3,6% gestiegen waren, nahmen 1995 nominell um 3,8% zu. Wie schon im Vorjahr blieb damit die Lohnentwicklung hinter der Entwicklung des Volkseinkommens zurück.

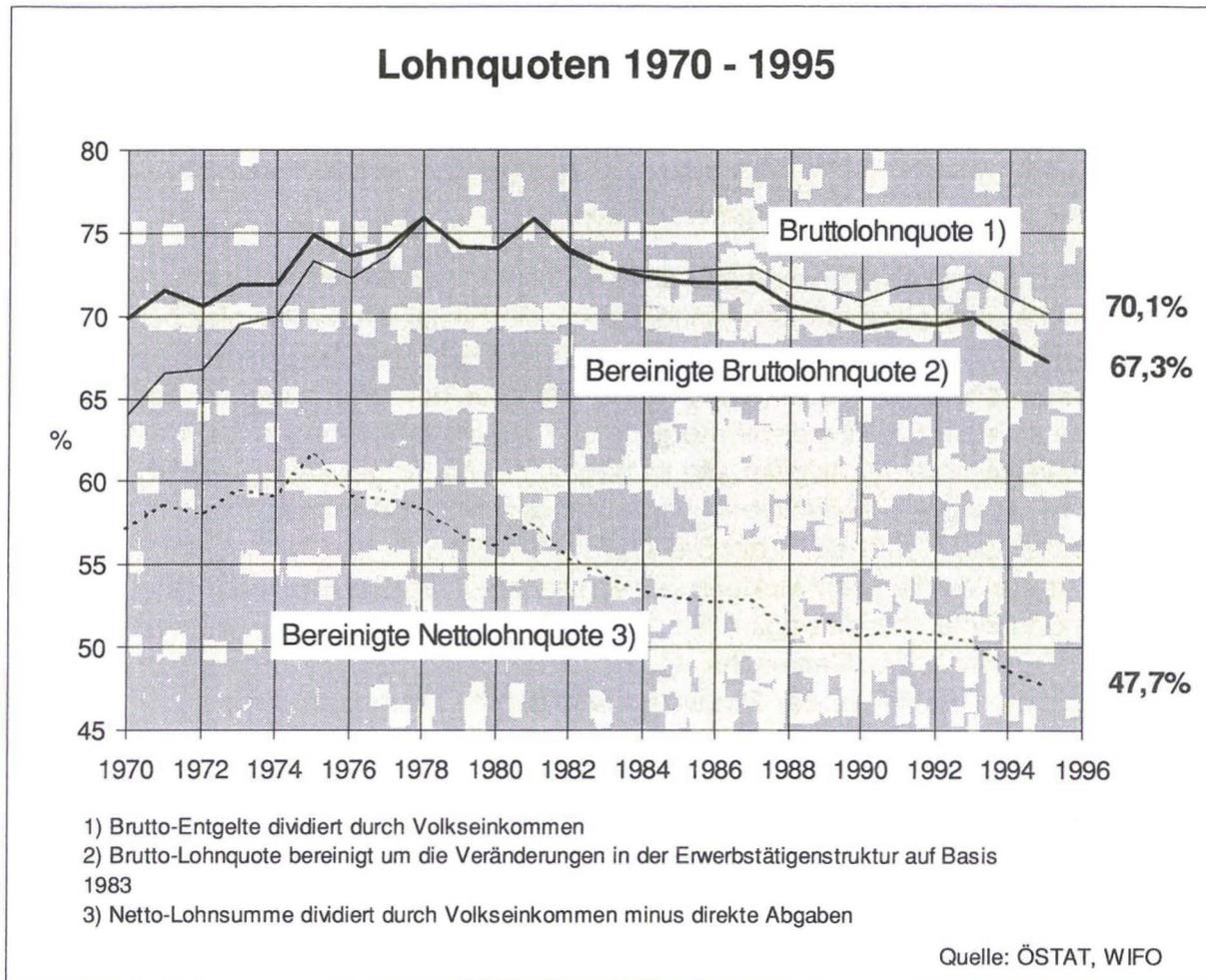
Die **Lohnquote**, der Anteil der Bruttoentgelte für unselbständig Erwerbstätige am Volkseinkommen, die sich nach einem deutlichen Sinken in den achtziger Jahren seit 1990 wieder leicht erholt hatte, sank in den letzten beiden Jahren. Während aber 1994 die Lohnquote durch die Belebung der Konjunktur, die in der Regel mit einer stärkeren Zunahme der Gewinne verbunden ist, auf 71,2% sank, ging sie 1995 weiter auf 70,1% zurück, da sich trotz Wachstumseinbußen die Zunahme der Einkünfte aus Besitz und Unternehmung und der unverteilter Gewinne der Kapitalgesellschaften sogar belebte. Noch stärker fiel 1995 die um die Veränderungen in der Beschäftigtenstruktur bereinigte Lohnquote: von 68,9% auf 67,6%.

Da in den letzten 1½ Jahrzehnten die Steuern und Sozialabgaben von Lohneinkommen deutlich stärker zunahm als von den Einkommen aus Besitz und Unternehmung, **ging der Anteil der Lohneinkommen am Nettovolkseinkommen zurück**: Die bereinigte Netto-Lohnquote fiel von 61,5% im Jahr 1975 auf 47,9% im Jahr 1995. In der ersten Hälfte der siebziger Jahre zog die Lohnsteuerquote kräftig an, während die Beitragssätze zur Sozialversicherung sogar leicht sanken. Mit 10¼% waren 1977 die Belastungsquote für die Sozialversicherung und die Lohnsteuer gleich hoch. Seither ist mit Ausnahme der Steuerreformjahre die Lohnsteuerquote durchschnittlich rund 1 Prozentpunkt höher als der Anteil der Sozialversicherungsbeiträge an der Lohn- und Gehaltssumme. 1995 betrug die Beitragsquote zur Sozialversicherung 13,3% und die Lohnsteuerquote 14,1%.

Die **Nettoverteilung des Volkseinkommens verschob sich in den achtziger Jahren deutlich zu Gunsten der Einkünfte aus Ertrag und Vermögen**. 1980 betrug der Anteil der Nettolöhne und -gehälter 47% des Volkseinkommens, auf die Netto-Gewinn- und -Vermögenserträge entfielen schwach ¼ und auf die öffentliche Hand für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge der privaten Haushalte schwach 29%. Bis 1990 sanken der Anteil der Nettolöhne auf gut 43% und der des Staates auf 26%, während die Nettoeinkommen aus Unternehmenstätigkeit und Vermögen auf fast 31% zunahm. Obwohl sich die Brutto-Lohnquote Anfang der neunziger Jahre erholte, **ging der Nettoanteil der Lohneinkommen weiter zurück, da die Abgaben von Lohneinkommen**, die sich in einer Zunahme des Staatsanteils ausdrückt, **zunahm**. Die Abgabenbelastung der Nichtlohneinkommen ist dagegen gefallen. Bis 1995 ist der Netto-Lohnanteil auf 41,1% gesunken, während der Nettoanteil der Gewinne und Vermögenserträge auf 33,0% und der Staatsanteil auf 27,1% gestiegen sind.



In den **Netto-Masseneinkommen**, die sich aus den Leistungseinkommen der Unselbständigen, den Pensionen und den übrigen Transfers nach Abzug der Abgaben zusammensetzen, spiegeln sich 1995 deutlich die Bemühungen um die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Durch niedrigere Transferleistungen und höhere Abzüge lagen sie 1995 nominell nur um 2,5% und **real um 0,2% über dem Vorjahresniveau**. In den Jahren 1983 bis 1993 hatten die Netto-Masseneinkommen real um 2,7% pro Jahr und 1994 um 1,7% zugenommen. Das verfügbare persönliche Einkommen, das auch die Gewinn- und Besitzeinkommen der Haushalte berücksichtigt, erhöhte sich in der Periode 1983-1993 jährlich um 5,9% (real +2,8%) und in den letzten beiden Jahren um 7,3% bzw. um 4,0%. Nach 4,1% Zuwachs im Jahr 1994 **stieg die reale Kaufkraft der Haushalte 1995 um 1,7%**.



1.2. Lohnentwicklung und internationale Konkurrenzfähigkeit

Die **Leistungseinkommen je Arbeitnehmer**, die zwischen 1983 und 1993 im Durchschnitt um 4,8% pro Jahr und im Vorjahr um 3,1% gestiegen waren, **nahmen 1994 um 3,8% zu**. Im Unterschied zu den frühen neunziger Jahren, als die Einkommen der Frauen stärker zugenommen hatten als jene der Männer, **blieben 1995 - wie schon im Vorjahr - die Fraueneinkommen (+3,4%) hinter jenen der Männer (+3,9%) zurück**. Am stärksten blieben inländische Arbeiterinnen (+2,6%) hinter ihren männlichen Kollegen (+3,5) zurück. Dagegen erzielten ausländische Arbeiter (Männer: +5,3%, Frauen +4,3%) die höchsten Lohnzuwächse. Neben strukturellen Effekten dürften Änderungen in der Teilzeitbeschäftigung

für das Zurückbleiben der Fraueneinkommen ausschlaggebend sein. 1994 waren die Löhne der weiblichen ausländischen Arbeiter deutlich zurückgeblieben. Im Unterschied zum Vorjahr **entwickelten sich auch die Gehälter der Beamten überdurchschnittlich gut** (+4,6%); vor allem das Viertel mit den niedrigsten Einkommen erreichte hohe Zuwächse (Frauen +5,5%, Männer: +4,9%). Für diese Entwicklung dürfte das Inkrafttreten der ersten Etappe der Besoldungsreform für die Allgemeine Verwaltung, die Exekutive und Berufsmilitärpersonen, die die 'niedrigeren Verwendungsgruppen' (ohne Akademiker und Maturanten) vorzog, ausschlaggebend gewesen sein.

Die Effektivverdienste entwickelten sich im Durchschnitt der Gesamtwirtschaft 1995 etwas stärker als die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, die mit 3,4% etwa den gleichen Zuwachs wie im Vorjahr (3,5%) erreichten. Trotz der Abschwächung der Konjunktur kam es damit **1995 zu einer positiven Lohndrift** (+0,4 Prozentpunkte). Vor allem in der Industrie entwickelten sich die Effektivverdienste günstiger als die tarifvertraglichen Mindestlöhne: Die Stundenverdienste der Arbeiter, die zu Beginn der neunziger Jahre deutlich hinter der Tariflohnentwicklung zurückgeblieben waren, stiegen 1995 mit 4,4% um rund 3/4 Prozentpunkt stärker als die Tariflöhne. In der Bauwirtschaft findet dagegen der Konjunktur einbruch unmittelbar in der Verdienstenwicklung seinen Niederschlag: Die Bauverdienste, die durch die kräftige Baukonjunktur zu Beginn der neunziger Jahre die größten Zuwächse erzielten, wuchsen 1995 um 3,2%: Gemessen an den Stundenverdiensten betrug die **negative Lohndrift** für die Arbeiter **in der Bauwirtschaft** damit -0,6 Prozentpunkte.

Die **Nettorealeinkommen je Arbeitnehmer**, die seit der Mitte der achtziger Jahre - unterstützt durch Steuerreformen - noch um rund 1 3/4% pro Jahr zugenommen hatten, **wuchsen in den letzten beiden Jahren um jeweils 3/4%**.

Durch geringere Lohnzuwächse und die Beschleunigung des Produktivitätswachstums **schwächte sich** in den letzten beiden Jahren **der Lohnstückkostenauftrieb ab**: Die gesamtwirtschaftlichen **Lohnkosten je Produktionseinheit**, die sich im Durchschnitt der achtziger Jahre um 3,4% und in den frühen neunziger Jahren noch stärker verteuert hatten, **stiegen** 1994 um 0,5% und **1995 um 1,9%**.

Trotzdem verschlechterte sich 1995 die internationale Wettbewerbsposition Österreichs. Da im gewichteten Durchschnitt der Handelspartner die gesamtwirtschaftlichen Lohnstückkosten nur um -1,0% sanken und der Schilling um 2 1/2% aufwertete, **stiegen die relativen Lohnstückkosten** Österreichs in einheitlicher Währung **gegenüber der EU um 3,2%** und gegenüber dem Durchschnitt aller **OECD-Handelspartner um 3,6%**. Dank höherer Produktivitätszuwächse verschlechterte sich die internationale Wettbewerbsposition der Industrie gegenüber dem Durchschnitt der Handelspartner nur um 1,8%.

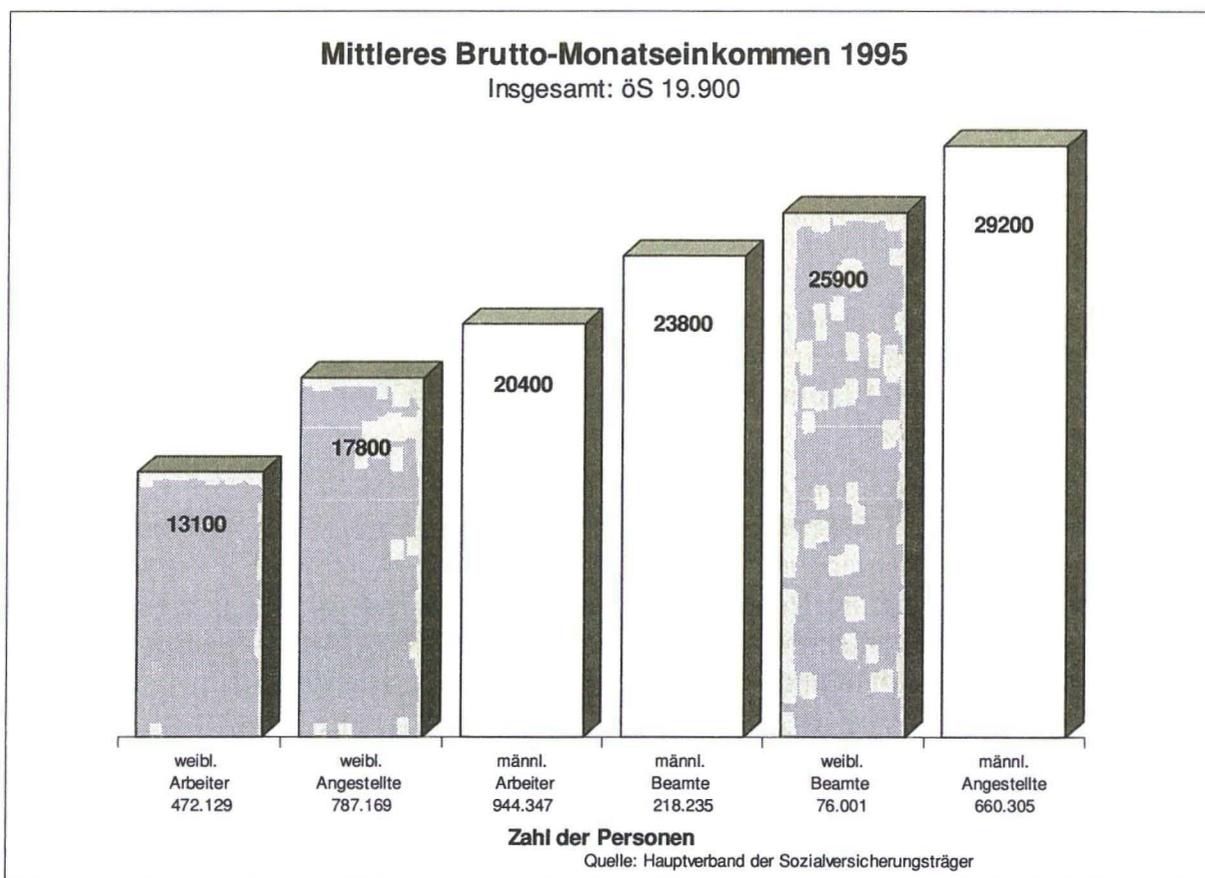
Seit Beginn der achtziger Jahre nahmen in Österreich die gesamtwirtschaftlichen Lohnstückkosten in einheitlicher Währung pro Jahr um rund 1 1/4 Prozentpunkte rascher zu als in den Konkurrenzländern; **in der Industrie** konnte aber in diesem Zeitraum durch

überdurchschnittliche Produktivitätszuwächse eine **Verbesserung um 0,4 Prozentpunkte pro Jahr** erzielt werden.

2. Die Pro-Kopf-Einkommen der unselbständig Beschäftigten

2.1. Mittlere Verdienste der unselbständig Beschäftigten

Die Daten des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger beziehen sich auf alle versicherten Arbeiter, Angestellte und Beamte (pragmatisierte Bedienstete) sowie alle Lehrer. Der hier ausgewiesene Monatsverdienst entspricht einem Vierzehntel des Jahresverdienstes, wobei die Bezüge über der gesetzlichen Höchstbeitragsgrundlage nur mit dieser Höchstbeitragsgrundlage (1995: 37.800 öS) in die Berechnungen eingehen.



Das **monatliche Medianeinkommen** aller unselbständig Beschäftigten **lag 1995 bei 19.900 öS**, das der Arbeiter bei 17.900 öS, das der Angestellten bei 22.000 öS und das der Beamten bei 24.300 öS.

2.2. Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern

Insgesamt, d. h. **unter Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten, verdienen** - gemessen am mittleren Einkommen - **Männer um 43% mehr als Frauen**. Bei den Angestellten liegt der Medianwert der Männer um 64% über dem der Frauen, bei den Arbeitern um 55%; bei der alleinigen Betrachtung der Beamten (ohne die Vertragsbediensteten) ist dagegen beim Medianeinkommen ein Plus von 9% der Frauen gegenüber dem der Männer gegeben. Die Ursache für letzteren Befund liegt einerseits im relativ hohen Anteil der Exekutivbeamten bei den Männern mit unterdurchschnittlichen Beamteneinkommen, andererseits schlägt bei den weiblichen Beamten die höhere Qualifikation wegen der (überdurchschnittlich entlohn-ten) Lehrerinnen durch.

Einkommensvorteile der Männer gegenüber Frauen 1995 ohne weibliche Teilzeitbeschäftigte

	Unselbständig Beschäftigte ¹⁾	Arbeiter ²⁾	Angestellte ¹⁾
Median³⁾	28%	39%	45%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen.

¹⁾ Ohne die untersten 20% der Frauen in der Einkommensverteilung (bereinigt um Teilzeitbeschäftigte).

²⁾ Ohne die untersten 25% der Frauen in der Einkommensverteilung (bereinigt um Teilzeitbeschäftigte).

³⁾ 50% verdienen weniger, 50% verdienen mehr.

Verglichen mit den Einkommensunterschieden zwischen allen Männern und allen (auch teilzeitbeschäftigten) Frauen ergaben diese Zahlen, daß **für etwa ein Drittel der geschlechtsspezifischen Disparitäten die höhere Teilzeitbeschäftigungsquote der Frauen verantwortlich** ist.

In den letzten 15 Jahren sind die mittleren **Bruttoverdienste der Frauen** nominell um 103% und damit **um 11,5 Prozentpunkte stärker gestiegen** als die der Männer. Zum Teil kann dies mit Verschiebungen in der Beschäftigtenstruktur (Aufholen der Frauen bei der Schul- und Berufsbildung und Vordringen auf qualifizierte Arbeitsplätze) und zum Teil mit der Lohnpolitik der Gewerkschaften erklärt werden, die seit 1989 eine überproportionale Anhebung der Mindestlöhne und -gehälter durchsetzten.

Eine detaillierte Betrachtung zeigt, daß **bei den Angestellten** der Anstieg der Gehälter der Frauen um **4,4 Prozentpunkte** über jenem der Männer liegt, **bei den Arbeiterlöhnen** betrug der Unterschied zugunsten der Frauen **9,0 Prozentpunkte**. Die Zunahme der Teilzeitarbeit führt allerdings zu einer Unterzeichnung der arbeitszeitbereinigten Zuwächse der Verdienste der Frauen.

2.3. Exkurs: Beschäftigungsdauer und Einkommenssicherheit

Die Einkommensdaten des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger sind auf den Versicherungstag standardisiert; dem daraus resultierenden Vorteil, daß Unterschiede in der jährlichen Arbeitszeit bei der Analyse der Verdienste ausgeklammert sind, steht jedoch gegenüber, daß so die Dimension der Einkommenssicherheit - für wieviele Tage im Jahr verschiedene Gruppen bezahlt bekommen - verlorengelht. Angesichts der Hartnäckigkeit der Arbeitslosigkeit und auch der viel diskutierten Forderungen nach Erhöhung der Flexibilität und Mobilität der Beschäftigten erscheint es wichtig, einen Überblick über die Verteilung der Beschäftigungsdauer im Jahr 1995 zu geben.

Wird, um Berufseinstieg und Abgänge in die Pension weitgehend auszuschließen, nur die Beschäftigungsdauer der 20- bis 54jährigen betrachtet, so zeigt sich, daß **1995 jede fünfte Person weniger als 250 Tage und jede neunte sogar weniger als 150 Tage beschäftigt** war.

	Anteile an den 20- bis 54jährigen					
	unter 250			unter 150		
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
Arbeiterinnen	21	29	24	11	17	13
Angestellte	13	18	16	8	11	9
Insgesamt	18	22	19	10	13	11

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

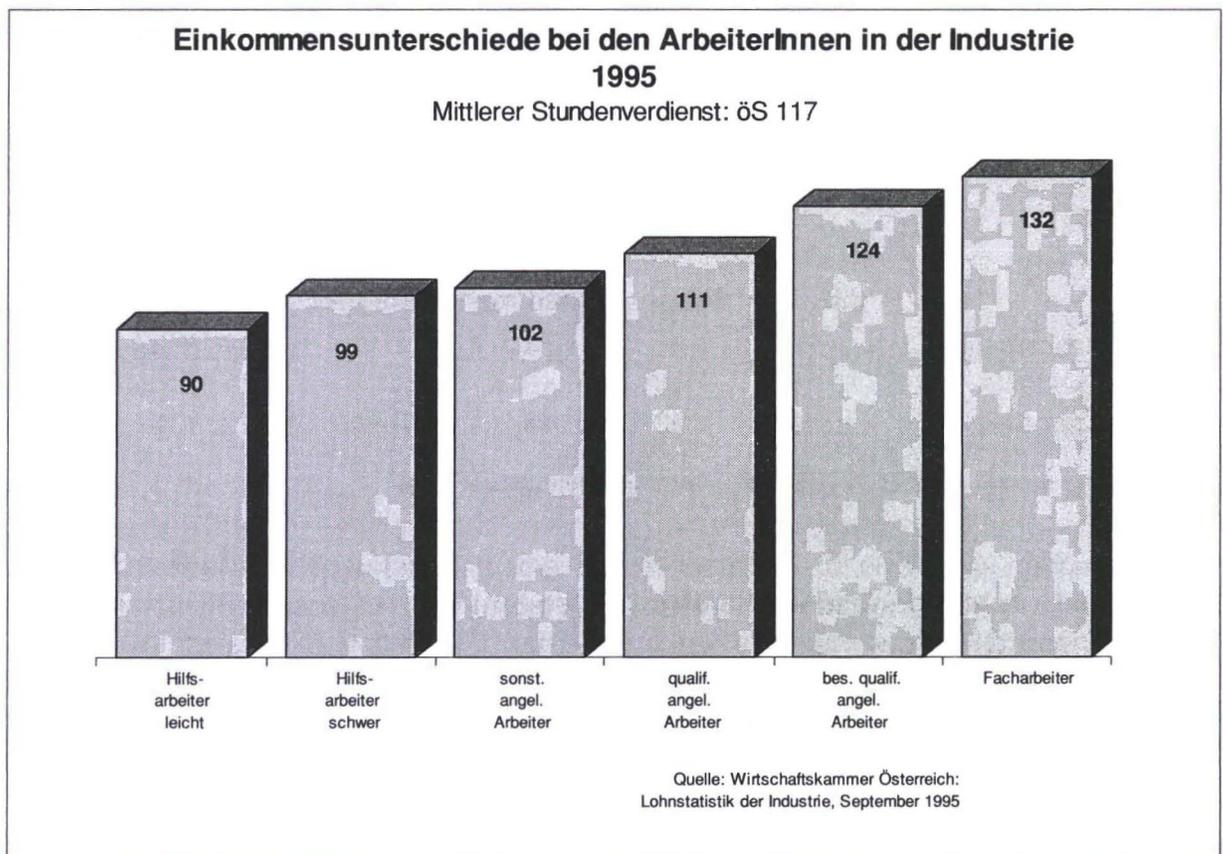
Nach Branchen ergibt sich für die Beschäftigten eine sehr unterschiedliche **Betroffenheit von kurzer Beschäftigungsdauer: am verbreitetsten** treten kurze Jahresbeschäftigungen **in den Dienstleistungsbranchen** außerhalb des Öffentlichen Dienstes (Ausnahme: Kredit- und Versicherungswesen), **in der Land- und Forstwirtschaft, am Bau sowie in der Nahrungsmittel- und der Lederbranche** auf.

2.4. Die Löhne der ArbeiterInnen

Wegen einer durch den EU-Beitritt notwendigen Änderung in der Nomenklatur der Wirtschaftsklassen (von der „Betriebssystematik 1968“ zur „ÖNACE“) sind keine unmittelbaren Vergleiche mit den bisher veröffentlichten Branchendaten möglich; auch bei Verwendung ähnlicher sprachlicher Bezeichnungen wurden mitunter erhebliche inhaltliche Umstellungen

vorgenommen, so waren z. B. Kfz-Reparaturbetriebe früher in der Metallbranche erfaßt, in der ÖNACE werden sie jedoch dem Handel zugeordnet.

Die Einkommensunterschiede fallen bei ArbeiterInnen nach Alter und Qualifikation wesentlich geringer aus als bei Angestellten und Beamten. Während sich bei den Angestellten das Alter und somit die Berufserfahrung sehr stark auf die Gehälter auswirkt (50- bis 54jährige verdienen bei den Männern mehr als doppelt so viel und bei den Frauen um zwei Drittel mehr als 20- bis 24jährige), spielt **Seniorität bei den Löhnen der ArbeiterInnen eine nur geringe Rolle** („ältere“ Männer: +26%, „ältere“ Frauen: +11%). Bei den Monatsverdiensten der ArbeiterInnen beträgt die Spanne zwischen der 1. und der 3. Quartilsgrenze 9.100 S, bei Beamten 12.600 S und bei Angestellten 16.800 S.



In der Privatwirtschaft zeigen sich durchwegs Verdienstvorteile in der Sachgütererzeugung im Vergleich zu den Dienstleistungsbranchen, die mit fast einem Drittel am kräftigsten bei männlichen Angestellten ausfallen, bei ArbeiterInnen betragen sie weniger als ein Fünftel und bei weiblichen Angestellten rund ein Zehntel.

Die **höchsten Medianeinkommen** (mit einem Lohnplus von fast 80%) erzielen **männliche Arbeiter** in der **Mineralölverarbeitung**, Einkommensvorteile von rund einem Viertel weisen **Energie, Bergbau** sowie **Papier und Druck** auf, gefolgt von der **Chemiebranche** und dem **Fahrzeugbau** mit 15% bis 20%. Wieweit diese auf die Abgeltung von Sonderformen der Arbeitszeit wie Schicht- und Nachtarbeit zurückgehen, läßt sich anhand der vorliegenden Daten nicht quantifizieren. Die **niedrigsten Werte** (mit Einkommensnachteilen von mehr als einem Viertel gegenüber dem Median) ergeben sich für männliche Arbeiter in der **Land- und Forstwirtschaft**, in der **Lederbranche** und im **Beherbergungs- und Gaststättenwesen**, ungünstige Situationen weisen außerdem **Textil und Bekleidung** und **die meisten Dienstleistungsbranchen** (trotz überdurchschnittlicher Anteile von Wochenarbeitszeiten über 40 Stunden) auf.

Das größte Kontingent überdurchschnittlich gut entlohnter **Arbeiterinnen** findet sich in der Elektrotechnik-Branche („DL“), dagegen bilden Frauen in den sonst noch relativ gut entlohnenden Branchen (+ rund ein Fünftel) wie dem Fahrzeugbau, dem Maschinenbau, der Glas- und der Chemiebranche sowie der Mineralölverarbeitung nur kleine bis winzige Gruppen. Arbeiterinnen weisen in der **Metalbranche** im Vergleich zum Median aller Arbeiterinnen ein **Einkommensplus** von knapp einem Viertel auf. Trotz eines rund doppelt so hohen Anteils von Teilzeitbeschäftigten wie im Durchschnitt ergibt sich in den Einrichtungen der **öffentlichen Verwaltung** ein mittleres Einkommen, das um 15% über dem aller Arbeiterinnen liegt. Die im Vergleich zu den Männern weniger ungünstigen Werte in der Textil- und Bekleidungsbranche sind vor dem Hintergrund einer Teilzeitquote, die nur rund zwei Drittel des Durchschnitts aller Arbeiterinnen beträgt, zu sehen. Ähnliches gilt für das Beherbergungs- und Gaststättenwesen, wo darüber hinaus noch viel höhere Anteile von Wochenarbeitszeiten über 40 Stunden hinzukommen.

Rund zwei Drittel der in Österreich **beschäftigten ausländischen ArbeiterInnen** konzentrieren sich auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen (28.000 Männer und 32.000 Frauen), die Bauwirtschaft (56.000 Männer und 1.500 Frauen), den Handel (26.000 Männer und 8.000 Frauen) und das Realitätenwesen (13.000 Männer und 18.000 Frauen); die mittleren **Löhne** aller ausländischen ArbeiterInnen lagen 1995 **bei den Männern um 15%** und bei **den Frauen um nur 1%** (allerdings bei einer deutlich geringeren Teilzeitquote) **unter den Vergleichswerten der österreichischen Staatsbürger** - Ursachen sind die Konzentration auf Niedriglohnbranchen, die schlechte Qualifikation, aber auch niedrigere Einstufungen.

Ausgewählte Medianlöhne¹⁾ 1995**ArbeiterInnen**

Ausgewählte ÖNACE (Unter)Abschnitte²⁾	Männer	Frauen³⁾
	50% verdienen pro Monat weniger als ... öS	
Energie	26.100	14.300
Bergbau	25.700	13.400
Papier und Druck	25.500	14.900
Glas	22.900	15.900
Maschinenbau	22.800	16.200
Elektrotechnik	22.800	17.600
Metall	21.500	15.900
Nahrungsmittel	21.200	13.700
Bau	21.200	13.300
Öffentliche Verwaltung	20.500	15.100
Verkehr, Nachrichten	19.200	12.300
Handel	18.600	12.300
Holz	18.500	14.400
Herstellung sonstiger Erzeugnisse, Recycling	18.000	14.600
Textil, Bekleidung	17.700	12.500
Realitätenwesen	16.500	9.300
Öffentl. u. persönliche Dienstleistungen	15.400	11.900
Beherbergungs- u. Gaststättenwesen	14.900	12.600
Sachgütererzeugung ⁴⁾	21.300	14.400
Dienstleistungen ⁵⁾	17.900	12.200
Insgesamt	20.400	13.100

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1) Ein Viertel des Brutto-Jahreseinkommens

2) Mit den größten Beschäftigtenzahlen

3) Unterschiedliche Teilzeitquoten sind nicht bereinigt

4) Abschnitte D-F, d. h. einschließlich Energie sowie Bauwesen

5) Abschnitte G-Q

2.5. Die Gehälter der Angestellten

Männliche Angestellte weisen bei den mittleren Verdiensten **stärkere innere Gehaltsunterschiede** auf als Frauen. „Hochlohnbranchen“ sind hier mit etwa einem Viertel Vorsprung der **Bergbau**, die **Energiebranche**, die **Papier- und Druck-** sowie die **Chemiebranche**. Die **niedrigsten Gehälter** zeigen sich im **Beherbergungs- und Gaststätten-**

EINKOMMEN 1995

ANGESTELLTE

wesen und bei **Verkehr, Nachrichten**. Die unterdurchschnittlichen Werte in den drei vom Öffentlichen Dienst dominierten Abschnitten (Unterricht, öffentliche Verwaltung und Gesundheitswesen) dürften durch Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse beeinflußt sein. Günstig präsentiert sich die Einkommenssituation für **weibliche Angestellte** meist in den selben Branchen wie bei den Männern. Bei den weiblichen Angestellten im **Beherbergungs- und Gaststättenwesen** ist ein großer Anteil von überdurchschnittlich **langen Arbeitszeiten** betroffen.

Ausgewählte Mediangehälter¹⁾ 1995**Angestellte**

Ausgewählte Abschnitte²⁾	Männer	Frauen³⁾
	50% verdienen pro Monat weniger als ... öS	
Energie	37.500	24.500
Papier und Druck	36.300	21.200
Chemie	35.800	23.500
Metall	34.100	19.300
Maschinenbau	33.700	20.000
Kredit- u. Versicherungswesen	32.800	22.800
Bau	32.600	16.900
Realitätenwesen	27.700	17.500
Handel	26.400	14.800
Gesundheitswesen	25.500	17.900
Öffentliche Verwaltung	22.800	20.100
Verkehr, Nachrichten	21.700	16.500
Beherbergungs- u. Gaststättenwesen	18.600	16.000
Sachgütererzeugung ⁴⁾	34.100	18.700
Dienstleistungen ⁵⁾	26.000	17.400
Insgesamt	29.200	17.800

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

1) Ein Viertel des Brutto-Jahreseinkommens

2) Mit den größten Beschäftigungszahlen

3) Unterschiedliche Teilzeitquoten sind nicht bereinigt

4) Abschnitte D-F, d. h. einschließlich Energie- und Wasserversorgung sowie Bauwesen

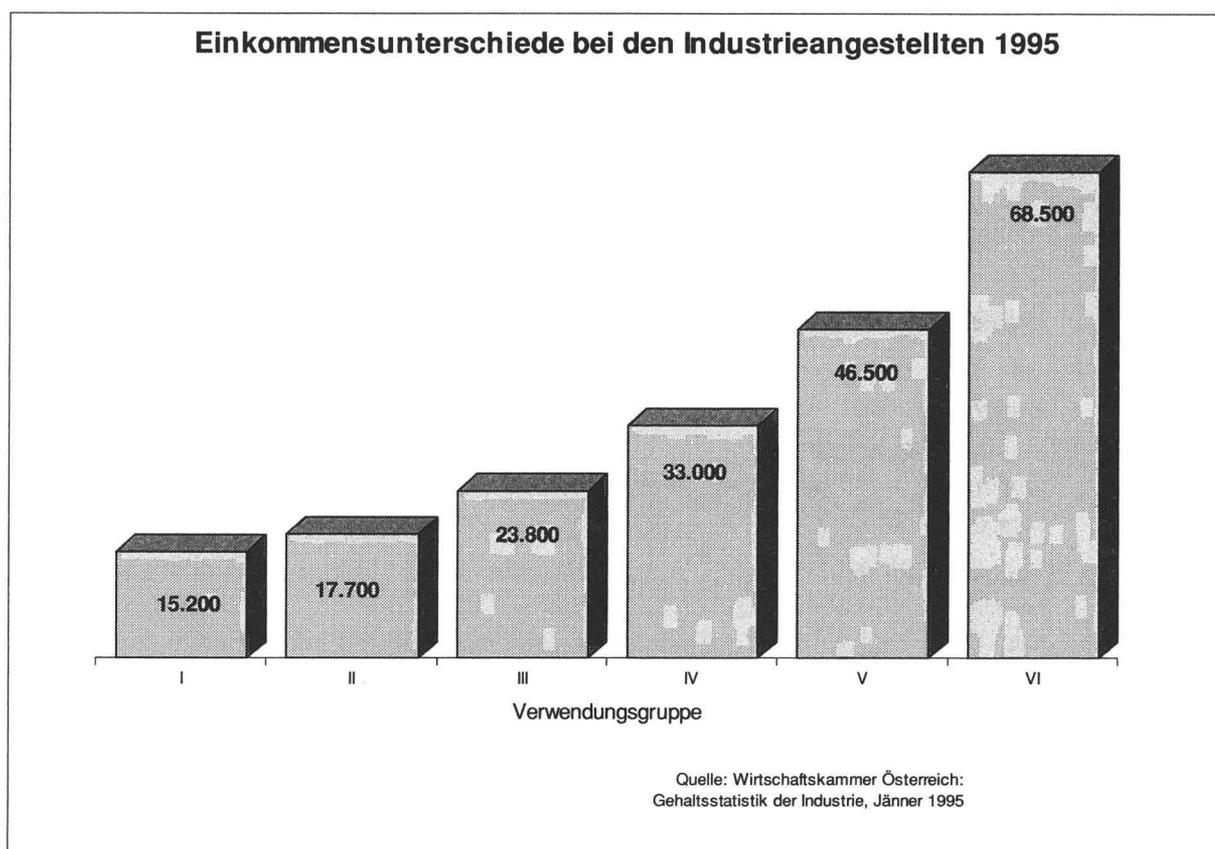
5) Abschnitte G-Q

Hinsichtlich der in Österreich beschäftigten Ausländer zeigt sich, daß der Angestelltenanteil an der Gesamtbeschäftigung bei den Ausländerinnen bereits rund ein Viertel (Österreicherinnen: zwei Drittel) und bei den männlichen Ausländern immerhin über ein Achtel (Österreicher: 45%) beträgt. 1989 waren erst 22.000, 1995 jedoch bereits fast 60.000 ausländische Angestellte in Österreich beschäftigt. Allerdings spielen ausländische Angestellte

ANGESTELLTE

EINKOMMEN 1995

anteilmäßig erst eine marginale Rolle: 1995 betrug der Anteil an der Gesamtbeschäftigung im Angestelltenbereich 4%, im Vergleich zu fast einem Fünftel bei den Arbeitern.



Nach Branchen zeigt sich für 1995 das größte Kontingent im Handel (je 8.000 weibliche und männliche ausländische Angestellte), gefolgt von der öffentlichen Verwaltung (8.000, wobei hier auch viele in Gesundheitsberufen Tätige gemeldet werden), dem Gesundheitswesen (7.000) mit zusammen 10.000 Frauen und 5.000 Männern, dem Realitätenwesen (6.000) und der Erbringung von sonstigen öffentlichen und privaten Dienstleistungen (6.000 ausländische Angestellte).

Das Niveau der Verdienste zeigt, nicht unähnlich der Situation bei den Arbeitern, einen Verdienstrückstand der **Ausländer** bei den Männern von 21% und bei den Frauen von 3%. **Die größten Nachteile zeigen sich bei den Gehältern im Handel und im Gastgewerbe**, hier liegen männliche Ausländer um mehr als ein Viertel und Ausländerinnen um mehr als ein Zehntel hinter den österreichischen Angestellten zurück.

2.6. Die Verdienste der öffentlich Bediensteten

Bisher liegt noch keine vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erstellte gemeinsame Verteilung der Verdienste von Beamten und Vertragsbediensteten im Öffentlichen Dienst vor. Beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind jedoch 80 % der pragmatisierten Beamten von Bund, Ländern, Gemeinden, Post und ÖBB erfaßt. Nach diesen Daten können Aussagen über die Medianeinkommen gewonnen werden, nicht jedoch über Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage und die Gliederung der Einkommen nach der beruflichen Position. Für die rund 294.000 erfaßten **Beamten betrug im Jahr 1995 das mittlere monatliche Bruttoeinkommen 24.300 S** (Männer: 23.800 S, Frauen: 25.900 S). Die Hälfte der Beamten bezog im Monat zwischen 19.500 S und 32.100 S.

Von der Zuordnung der Beamten nach Branchen ist nur jene zu Verkehr, Nachrichten interpretierbar, die im wesentlichen die Beamten von Bahn und Post umfaßt. Beamtinnen stellen hier mit einem Anteil von 9% an den rund 101.000 Bediensteten nur eine kleine Gruppe dar. Das mittlere Einkommen betrug 1995 in diesem Abschnitt 21.600 S (Männer: 21.800 S, Frauen: 18.900 S).

Das Personalinformationssystem des Bundes erfaßte am 1. Juli 1995 ohne Bahn und Post rund 198.000 Personen. Davon entfielen rund 107.000 Personen auf Beamten-dienstverhältnisse (nach dem Gehaltsgesetz) und ca. 64.000 Personen auf Vertragsbedienstete. Der Rest von ca. 27.000 Personen unterliegt anderen Rechtsvorschriften (wie Zeitsoldaten und teilzeitbeschäftigte Lehrbeauftragte). In diesen Daten sind auch 50.000 Personen der Allgemeinen Verwaltung, der Exekutive und des Berufsmilitärs aus den „niedrigeren Verwendungsgruppen“ (ohne Akademiker und Maturanten) enthalten, die bis zum 1. Juli 1995 für die Entlohnung nach dem Besoldungsreformgesetz 1994 (1. Etappe der Besoldungsreform) optiert hatten. Der Einfluß der Besoldungsreform auf die Gehälter kann noch nicht analysiert werden, da bis Ende 1995 noch die Möglichkeit bestand, mit nachträglichem Verdienstaussgleich zu optieren.

Die Bruttobezüge der im Personalinformationssystem des Bundes erfaßten Personen umfassen die monatlichen Gehälter vom 1. Juli 1995, alle Zulagen (ausschließlich der Haushaltszulagen) und die Nebengebühren (insbesondere Überstundenabgeltungen). Nicht enthalten sind Sonderzahlungen, wie das 13. und 14. Monatsgehalt, sowie Aufwandsentschädigungen.

Im Durchschnitt verdiente ein im Personalinformationssystem des Bundes erfaßter **öffentlich Bediensteter** im Jahr **1995 28.300 S**, das **Medianeinkommen** (50% verdienen mehr und 50% weniger) belief sich auf **23.600 S**.

Bruttobezüge¹⁾ der öffentlich Bediensteten des Bundes²⁾

(1. Juli 1995)

	Männer		Frauen		insgesamt
	Anzahl	2. Quartil ³⁾	Anzahl	2. Quartil ³⁾	2. Quartil ³⁾
Gehaltsgesetz 1956					
Allgemeine Verwaltung	30.400	26.200	11.200	21.600	24.900
handwerkli. Verwendung	3.400	18.300	180	16.600	18.200
Richter/Staatsanwälte	1.600	55.900	670	39.000	40.300
ord. Univ. (Hochschul)- Professoren	1.500	>60.000	100	55.000	>60.000
Univ.assistenten	4.500	41.300	1100	36.400	40.400
Bundeslehrer	12.400	54.500	9.900	44.200	48.900
Beamte der Schulaufsicht	172	>60.000	30	>60.000	>60.000
Wachebeamte	25.800	26.800	1.100	16.900	26.500
Berufsoffiziere	2.600	31.900	-	-	31.900
Gehaltsgesetz insgesamt	82.900	29.500	24.500	32.200	29.900
Vertragsbedienstetengesetz 1948⁴⁾					
„Angestellte“ (I)	11.900	18.500	22.300	17.800	18.000
a	1.000	24.600	900	23.800	24.100
b	2.400	19.600	3.700	19.300	19.500
c	2.400	18.800	7.200	18.600	18.600
d	3.800	17.000	10.100	16.400	16.500
e	800	15.600	230	15.100	15.500
„Arbeiter“ (II)	3.800	16.700	7.000	15.500	15.700
Vertragslehrer (IL)	5.900	36.000	6.800	32.100	33.500
Vertragslehrer (IIL)	1.700	24.500	3.500	24.300	24.300
Vertragsbedienstetengesetz insgesamt⁴⁾⁵⁾	23.800	20.200	40.300	18.100	18.600
Gesamt⁴⁾	127.200	25.600	70.900	19.800	23.600

Quelle: Personalinformationssystem des Bundes

¹⁾ Die hier referierten Bruttobezüge inkludieren das Gehalt bzw. das Entgelt, alle Zulagen (außer der Haushaltszulage) und die wichtigsten Nebengebühren (z. B. für Überstunden). Aufwandsentschädigungen werden nicht mitberücksichtigt. Der Stichtag für die Bezüge ist der 1. Juli 1995 und für die Zulagen und Nebengebühren der 1. März 1995

²⁾ Post- und Bahnbedienstete sind hier nicht erfaßt

³⁾ 50 % verdienen weniger und 50 % verdienen mehr als ... Schilling

⁴⁾ Die Gesamtzahl entspricht nicht der Summe der Subgruppen, da einige Subgruppen in der Tabelle nicht extra ausgewiesen werden

⁵⁾ Bei der Interpretation der Einkommensdaten - vor allem der Vertragsbediensteten - ist zu berücksichtigen, daß in diesen Subgruppen Teilzeitbeschäftigten in relevanter Zahl vertreten sind. Ca. 20 % aller Vertragsbediensteten sind teilzeitbeschäftigt (ca. 10 % der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema I, ca. 30 % der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema II, ca. 30 % im Entlohnungsschema I/L und ca. 45 % der Vertragsbediensteten im Entlohnungsschema II/L)

Stichtag für die Bezüge ist der 1. Juli 1995 und für die Zulagen und Nebengebühren der 1. März 1995.

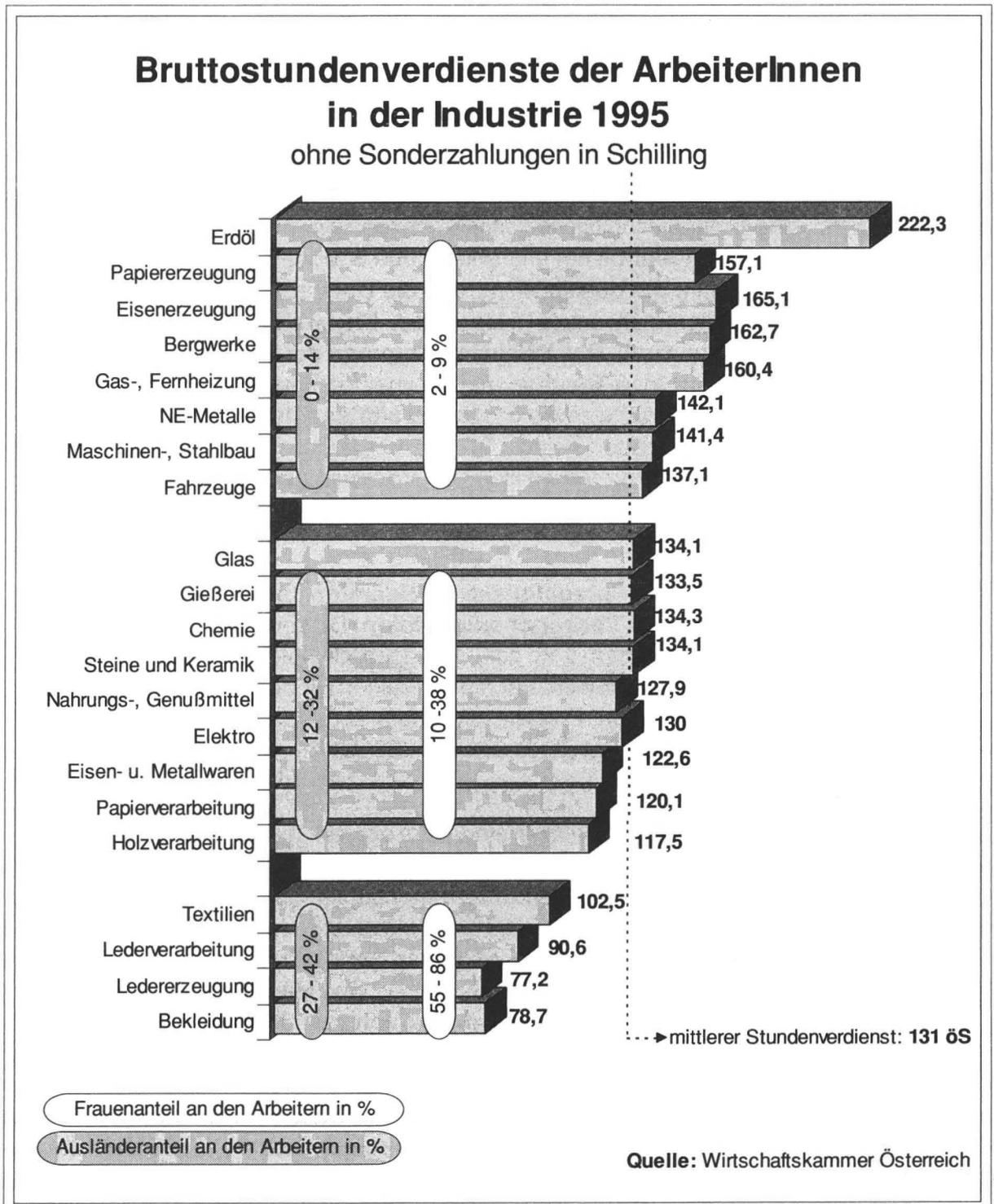
Das Durchschnittseinkommen der **Beamten** lag 1995 bei **35.100 S** und eines **Vertragsbediensteten** bei **22.100 S**; das Medianeinkommen belief sich für Beamte auf 29.900 S

und für Vertragsbedienstete auf 18.600 S. Das Medianeinkommen der **Vertragsbediensteten** erreichte damit nur **62 %** des Medianeinkommens **der Beamten**. Diese Einkommensdifferenz zwischen Beamten und Vertragsbediensteten liegt in der unterschiedlichen Qualifikationsstruktur, in der Altersgliederung, den Unterschieden in den Ausprägungen des Senioritätsprinzips und zu einem wesentlichen Teil in den zahlreichen **Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen bei den Vertragsbediensteten** begründet.

An der **Spitze der Lohnhierarchie** stehen im **Bundesdienst** die ordentlichen **Hochschulprofessoren** mit einem durchschnittlichen Monatsbezug von **77.000 S**, gefolgt von den Beamten der **Schulaufsichtsbehörden** mit rund **63.000 S** Monatsbezug. Für die genannten Verwendungsgruppen im Bundesdienst werden die Durchschnittsbezüge herangezogen, da keine Medianeinkommen ausgewiesen sind. Die weiteren Einkommenszahlen beziehen sich auf die Medianwerte: Das **Medianeinkommen der Bundeslehrer** belief sich im Juli 1995 auf **49.000 S**, das für **A-Beamte** der Allgemeinen Verwaltung auf **45.000 S** und das der **Richter und Staatsanwälte** sowie der **Universitätsassistenten** auf **40.000 S**; die Durchschnittseinkommen der letzten beiden Gruppen betragen 52.000 S bzw. 42.000 S. Die unteren Ränge der Lohnhierarchie werden von Vertragsbediensteten eingenommen: Angestellte der Gruppe d und e und vertragsbedienstete Arbeiter mit 16.000 S bis 18.000 S monatlich.

Während der **Frauenanteil** bei den **pragmatisierten Beamten** nur bei **23%** liegt, stellen die Frauen mit **63%** den Großteil **der Vertragsbediensteten**. Dieser Unterschied im Frauenanteil an der Gruppe der Beamten und der Vertragsbediensteten findet auch in den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden seinen Niederschlag: Im Durchschnitt aller Bundesbediensteten erreichen **Frauen** mit einem Bruttobezug von **24.600 S** - bei einem um zwei Jahre niedrigeren Durchschnittsalter (38 Jahre) - **81%** der vergleichbaren **Männereinkommen von 30.400 S**.

Obwohl die **Beamtinnen** im Durchschnitt bei einem um ein Jahr niedrigerem Durchschnittsalter wie die Männer (Frauen: 41 Jahre, Männer: 42 Jahre) auf **97% der Männergehälter** kommen, sind die geschlechtsspezifischen Einkommensunterschiede innerhalb der Gruppe der Beamten beträchtlich. Die Differenz der Medianeinkommen zwischen Männern und Frauen hat sich wohl gegenüber dem Vorjahr spürbar verringert, betrug aber 1995 in der Allgemeinen **Verwaltung A** noch fast 11.000 S; d. h. die **Männer** erzielten in dieser Verwendungsgruppe einen **Einkommensvorsprung von fast 30%**, allerdings bei einem um 6 Jahre höheren Durchschnittsalter von 44 Jahren. Bei den **B-Beamten** belief sich - bei drei Jahren Altersdifferenz (1994 noch zehn Jahre) - der Einkommensvorsprung der Männer auf 5.000 S **oder 22%**. Auch bei den Richtern und Staatsanwälten (44%), den ordentlichen Hochschulprofessoren (22%) und den Bundeslehrern (23%) waren die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen ausgeprägt; während aber bei den ersten zwei Gruppen das unterschiedliche Durchschnittsalter eine gewisse Rolle spielte, war das Durchschnittsalter der Bundeslehrerinnen nur um 2 Jahre niedriger.



2.7. Branchenspezifische Lohnhierarchie in der Industrie

Die branchenspezifischen **Lohnunterschiede** sind in **Österreich** im internationalen Vergleich **relativ hoch**. An der Spitze der Lohnhierarchie steht mit großem Abstand die Erdölindustrie, die um fast 70% mehr zahlt als der Industriedurchschnitt. Die übrigen Grundstoffbranchen liegen um rund ein Viertel über dem Durchschnitt und die Branchen Ledererzeugung und Bekleidung um fast 40% darunter.

Die **Lohnunterschiede zwischen den Branchen vergrößerten sich in den letzten Jahrzehnten** erheblich: 1961 zahlten die Erdölindustrie um 29% höhere und die Bekleidungsindustrie um 23% niedrigere Monatsverdienste als der Industriedurchschnitt. Die durchschnittliche Abweichung aller Branchen vom Industriemittel ist gemessen am Variationskoeffizienten **von 14,6% im Jahr 1961 auf 26,5% im Jahr 1995 gestiegen**. In Österreich sind damit die Lohnunterschiede zwischen den Branchen größer als in den übrigen europäischen Industrieländern.

Die Lohnhierarchie der Industriebranchen ist international sehr ähnlich und langfristig relativ stabil. Neben den Unterschieden in der Kapitalausstattung, der Betriebsgröße und der Qualifikationsstruktur der Arbeitskräfte spiegeln sich in der Lohnhierarchie der Anteil der Frauen und jener ausländischer Arbeitskräfte: Die Branchen mit den höchsten Anteilen an Frauen und/oder ausländischen Arbeitskräften finden sich am unteren Ende der Lohnhierarchie. Im Bereich Textil, Leder, Bekleidung liegt etwa der Frauenanteil an den Beschäftigten zwischen 50% und 90% und der Anteil ausländischer Arbeitskräfte zwischen 25% und 45%.

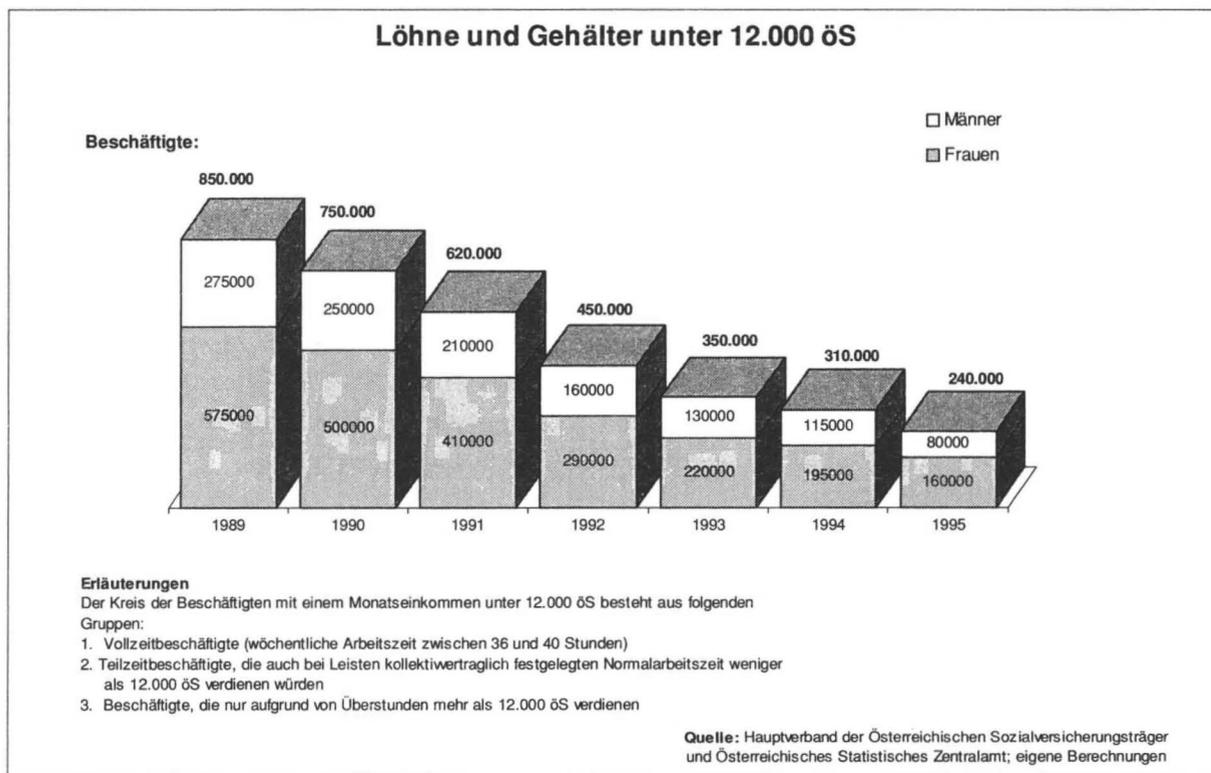
2.8. Löhne und Gehälter unter 12.000 öS

Insgesamt gab es 1995 **240.000 Personen (160.000 Frauen und 80.000 Männer)**, die bei Annahme einer Vollzeitbeschäftigung weniger als 12.000 öS brutto verdienten, also hätte ungefähr **jede(r) dreizehnte** unselbständig Beschäftigte von einem Mindestverdienst von 12.000 S profitiert. Die Zahl der Niedriglohnbezieher setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- > **180.000 Vollzeitbeschäftigte** (80.000 Arbeiterinnen, 45.000 Arbeiter, 30.000 weibliche Angestellte und 25.000 männliche Angestellte),
- > **40.000 Teilzeitbeschäftigte**, die auch in der kollektivvertraglich festgesetzten Normalarbeitszeit nicht mehr als 12.000 S verdienen würden (25.000 Arbeiterinnen und 15.000 weibliche Angestellte),
- > **20.000 Beschäftigte**, die nur deshalb ein Einkommen über 12.000 S beziehen, weil sie mehr als 40 Wochenstunden arbeiten (je 10.000 Arbeiterinnen und Arbeiter).

NIEDERE EINKOMMEN

EINKOMMEN 1995



Damit wären **24% der Arbeiterinnen**, je 6% der männlichen Arbeiter und der weiblichen Angestellten sowie 4% der männlichen Angestellten von einem Mindestverdienst von 12.000 S betroffen. 48.000 dieser Niedrigverdiener (25.000 Männer und 23.000 Frauen) besitzen eine ausländische Staatsbürgerschaft.

Bei den Männern, die weniger als 12.000 S brutto im Monat verdienen, zeigt sich eine Konzentration auf die jüngeren. Bei den Arbeitern ist ein Drittel und bei den männlichen Angestellten fast die Hälfte der Niedrigverdiener jünger als 25 Jahre. In den Dienstleistungsbranchen Handel, Beherbergungs- und Gaststättenwesen, Realitätenwesen und Verkehr, Nachrichten sind mehr als zwei Drittel der niedrigverdienenden Männer beschäftigt. Bei den Frauen streuen die Bezieherinnen niedriger Einkommen stärker über alle Altersgruppen und Branchen.

2.9. Die höheren Verdienste

227.500 unselbständig Beschäftigte (190.700 Männer und 36.800 Frauen) - **7,2% aller unselbständig Beschäftigten - verdienten 1995** als Angestellte, Beamte oder Arbeiter **mehr als die Höchstbeitragsgrundlage zur Pensionsversicherung**, das heißt mehr als 37.800 S monatlich (ohne Sonderzahlungen). Durch die nochmalige überdurchschnittliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage ging der Anteil der Personen, mit Verdiensten über der Höchstbeitragsgrundlage, wie schon 1994, abermals leicht zurück.

Die Anteile der Beschäftigten, die Verdienste über der Höchstbeitragsgrundlage lukrieren, bilden einen guten Indikator für die Qualität der Arbeitsplätze: Fast jeder vierte männliche Angestellte, jeder siebte männliche Beamte und jede achte Beamtin, jede 30. weibliche Angestellte, jeder 170. männliche Arbeiter und jede 1.150. Arbeiterin zählen zu den „Spitzenverdienern“.

Lohn- und Gehaltsempfänger über der Höchstbeitragsgrundlage

	Männer		Frauen	
	absolut	in %	absolut	in %
Arbeiter	5.600	0,6	411	0,1
Angestellte	154.000	23,3	27.000	3,4
Beamte	31.100	14,3	9.400	12,4
Insgesamt	190.700	10,4	36.800	2,8

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger; eigene Berechnungen

Das Durchschnittseinkommen dieser „Spitzenverdiener“ unter den unselbständig Erwerbstätigen belief sich nach den hochgerechneten Daten aus der Lohnsteuerstatistik 1994 für 1995 auf 57.000 S (arithmetisches Mittel); jene unter der Höchstbeitragsgrundlage verdienten im Durchschnitt 16.200 S. Nach den hochgerechneten Daten der Lohnsteuerstatistik 1994 verdienten 1995 rund 112.000 Lohnempfänger zwischen 50.000 S und 70.000 S monatlich ohne 13. und 14. Monatsbezug, rund 40.000 Personen zwischen 70.000 S und 100.000 S und etwa 26.000 über 100.000 S.

Gut entlohnte Arbeitsplätze finden sich in der Sachgüterproduktion (im Vergleich zu den Dienstleistungsbranchen) überdurchschnittlich häufig. Die Anteile der Bezieher von Einkommen über der Höchstbeitragsgrundlage können auch als Ausgangspunkt zur Benennung der **Hochlohnbranchen** genutzt werden: Verglichen mit dem Durchschnittsniveau in der Privatwirtschaft (d. h. ohne pragmatisierte Beamte) von 6,5% nimmt die **Mineralölverarbeitung** mit einem Anteil von 41% den Spitzenrang ein, gefolgt von **Energie** (30%), **Elektrotechnik, Bergbau und Chemie** (jeweils 14%) sowie **Papier und Druck** mit 12%.

Die Mineralölverarbeitung (22%), Energie sowie Papier und Druck (mit jeweils 4% bis 5%) bieten als einzige größeren Teilgruppen von männlichen Arbeitern den Zugang zu höheren Verdiensten. Für Arbeiterinnen findet sich in keiner Branche ein die 0,5%-Schwelle übersteigender Anteil von Bezieherinnen von Spitzeneinkommen. Sehr unterschiedlich sind die Anteile hoher Verdienste bei den **Angestellten**: Sie reichen bei den **Männern** von fast einem Zehntel im Beherbergungs- und Gaststättenwesen bis zu zwei Drittel in der **Mineralölverarbeitung, Hochlohnbranchen** sind außerdem der **Bergbau** (knapp die Hälfte) und mit Werten über einem Drittel **Energie** (46%), **Fahrzeugbau** (41%), **Chemie** (39%) und **Elektrotechnik** (36%); bei **Frauen** kommt die Mineralölverarbeitung (28%) vor **Energie** (15%), vor **Bergbau** und **Chemie** (jeweils rund 10%) sowie **Kredit- und Versicherungswesen** (7%) der höchste Wert zu; in einer Vielzahl von Branchen machen jedoch die Arbeitsplätze weiblicher Angestellter, für die höhere Gehälter bezahlt werden, nur jeweils 1% bis 3% aus.

3. Einkommensteuerstatistik 1993

Die jüngste vorliegende Einkommensteuerstatistik des Statistischen Zentralamts bezieht sich auf das Jahr 1993. Die Darstellung nach **schwerpunktmäßigen Einkommen** und der Gesamtsumme der Einkünfte erlaubt es, ein differenzierteres Bild des heterogenen Personenkreises, der durch die Einkommensteuerstatistik erfaßt wird, zu zeichnen.

Mit **über 260.000 Steuerfällen** (172.000 Männer und 90.000 Frauen) stellen Einkommensteuerpflichtige **mit dem Schwerpunkt nichtselbständige Arbeit** die größte Gruppe dar; allerdings wurden 9% der Männer und 18% der Frauen als sogenannte „Nullfälle“ eingestuft, das heißt, diese Personen hatten 1993 negative oder so niedrige Gesamteinkünfte, daß diese keine Steuerleistung zur Folge hatten. Der **Median** ihrer Einkommen lag 1993 **für Männer bei 284.000 S** und **für Frauen bei 191.000 S**. Die Gesamtsumme der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und anderen Einkommen, z. B. aus selbständiger Tätigkeit oder aus Vermietung/Verpachtung, lagen rund 10% (Männer) bzw. 15% (Frauen) über den schwerpunktmäßigen Einkommen.

3.1. Einkünfte aus Unternehmertätigkeit und Vermögen

169.000 Einkommensteuerpflichtige (110.000 Männer und 59.000 Frauen) sind den **schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb** zugeordnet, bei diesem Schwerpunkt ist der Anteil der Nullfälle mit 46% bei Männern und 52% bei Frauen weitaus höher. Bezogen auf die Steuerfälle (d. h. ohne Nullfälle) betrug im Jahr 1993 der **Median** der

schwerpunktmäßigen Einkünfte aus Gewerbebetrieb **243.000 S für Männer** und **180.000 S für Frauen**. Nach Wirtschaftsbereichen zeigen sich Einkommensvorteile im Bauwesen; die Werte im verarbeitenden Gewerbe und in der Industrie, sowie im Handel entsprechen etwa jenen der Gesamtverteilung, ungünstigere Werte weisen die Dienstleistungsbereiche (abgesehen vom Handel) auf.

Wegen der Zunahme der Steuerfälle nimmt im Jahr 1993 die Gruppe der **schwerpunktmäßigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit** zum ersten Mal bei der absoluten Zahl der Steuerfälle den zweiten Platz ein: fast 40.000 männliche und 15.000 weibliche Steuerpflichtige weisen hier einen Anteil von 20% (Männer) bzw. 34% (Frauen) Nullfällen auf. Die Höhe der Einkünfte aus dem Schwerpunkt selbständige Arbeit übertrifft jene der übrigen Schwerpunkte eindeutig: Der **Median** (ohne Nullfälle) lag 1993 **für Männer** bei **522.000 S** und **für Frauen** bei **241.000 S**.

Nach Wirtschaftsbereichen differenziert sich dieses Bild: Das **Gesundheitswesen** nimmt eine einsame **Spitzenposition** ein (Median: **Männer 1,171.000 S** und **Frauen 492.000 S**), gefolgt von **Geld- und Kreditwesen, Wirtschaftsdienste** (Median: Männer 540.000 S und Frauen 210.000 S; im obersten Verteilungsbereich schließt diese Branche allerdings zu den Einkünften im Gesundheitswesen auf). Dagegen weisen Kunst, Unterhaltung und Sport, aber auch das Unterrichts- und Forschungswesen - abgesehen von den Spitzeneinkommen - Werte auf, die mit jenen in den einkommensschwachen Gewerbebranchen vergleichbar sind. Nicht nur im traditionellen Gewerbe, sondern auch in diesen Bereichen der selbständigen Arbeit ist daher vom Vorhandensein prekärer Arbeitsverhältnisse auszugehen, die als **„unfreiwillige Selbständigkeit“** bezeichnet werden können.

Viertgrößte Gruppe - gemessen an der Zahl der Einkommensteuerpflichtigen, aber nicht an der Zahl der Steuerfälle - sind Personen mit **schwerpunktmäßigen Einkommen aus „Nichtarbeitseinkünften“**, das sind hauptsächlich solche aus **Kapitaleinkommen** und **Vermietung/Verpachtung** (auch Vermieten von Fremdenzimmern). 18.000 männliche und 32.000 weibliche Steuerpflichtige sind diesem Schwerpunkt zugeordnet, allerdings treten auch hier relativ viele Nullfälle auf (41% bei den Männern und 48% bei den Frauen). **Die mittleren Einkommen** betragen ohne Nullfälle **211.000 S bei den Männern** und **151.000 S bei den Frauen**.

Eine **Sonderstellung** nehmen in der Einkommensteuerstatistik die Selbständigen in der **Land- und Forstwirtschaft** ein. Hier finden sich beim einschlägigen Schwerpunkt nur 13.000 Steuerpflichtige, von denen zwei Drittel **als Nullfälle ausgewiesen** werden. Den aus dem Mikrozensus für das Jahr 1993 errechneten fast 150.000 Selbständigen und über 60.000 Mithelfenden in der Land- und Forstwirtschaft stehen 4.250 Steuerfälle gegenüber.

3.2. Spitzeneinkommen in der Einkommensteuerstatistik

Das neunte Dezil der Verteilungen der **schwerpunktmäßigen Einkünfte** in der Einkommensteuerstatistik 1993 ergibt folgendes Bild:

90% der Steuerfälle (ohne Nullfälle) hatten niedrigere, bzw. 10% höhere jährliche schwerpunktmäßige Einkünfte (in öS)

	Männer	Frauen
Nichtselbständige Arbeit	732.000	409.000
Gewerbebetrieb	897.000	630.000
Selbständige Arbeit	2,279.000	1,131.000
Geld- und Kreditwesen;		
Privatversicherungen, Wirtschaftsdienste	2,460.000	756.000
Gesundheitswesen	2,910.000	1,674.000
Unterrichts- und Forschungswesen	1,051.000	373.000
Nichtarbeitseinkünfte	854.000	500.000

Quelle: ÖSTAT

Der zu diesen Daten aus der Einkommensteuerstatistik zur Verfügung stehende Vergleichswert der Unselbständigen errechnet sich mit Hilfe der Höchstbeitragsgrundlage (im Jahr 1993: 33.600 S mal vierzehn minus Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag); im Jahr 1993 betrug dieser Wert 389.840 S; die Verdienste von 8,4% der Arbeiter, Angestellten und Beamten bzw. 12,0% der unselbständig beschäftigten Männer und 3,4% der Frauen lagen über dieser Schwelle. Wenn als Bezugsgruppe die Steuerfälle (ohne Nullfälle) aus der Einkommensteuerstatistik 1993 hergenommen werden, zeigt sich daß 53.500 Personen (41.000 Männer, 12.500 Frauen) mit schwerpunktmäßigen Einkünften aus Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit und Nichtarbeitseinkünften, über dieser Schwelle liegen, der entsprechende Anteil beträgt in der Einkommensteuerstatistik 35% (40% Männer, 23% Frauen).

Wird der Vergleich der Einkommensverteilungen wegen der Teilzeitproblematik auf Männer beschränkt und die geringfügige Abweichung in der Definition der Abgrenzung der „Spitzenverdiener“ (Unselbständige im Jahr 1993: 12,0%; Selbständige: 10,0%) akzeptiert, so wird das weitaus höhere Niveau der „Spitzeneinkommen“ der Selbständigen deutlich, da sich zeigt, daß die vergleichbare Schwelle bei Gewerbebetrieb, Nichtarbeitseinkünften und selbständiger Arbeit im Unterrichts- und Forschungswesen rund eineinhalbmal, in „Geld- und Kreditwesen; Privatversicherungen; Wirtschaftsdienste“ um das 5,3fache und im Gesundheitswesen um das 6,5fache höher ist als jene der Unselbständigen.

4. Entwicklung der Nettoverdienste der unselbständig Beschäftigten 1981-1993

Die seit dem Jahr 1981 im Mikrozensus des ÖSTAT im zweijährigen Rhythmus gestellte Frage nach dem **Nettoeinkommen** wurde in einem Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als Grundlage für die Analyse der längerfristigen Verdiensttrends der unselbständig Beschäftigten verwendet. (Da bei Redaktionsschluß noch keine Daten der letzten Erhebung vom September 1995 vorlagen, erstreckt sich der Darstellungszeitraum von 1981 bis 1993; wegen Nomenklaturänderungen ab 1984 ist ein Teil der Aussagen allerdings nur für die Zeitspanne 1985-1993 herstellbar.)

Die wichtigsten Ergebnisse dieser Studie lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Während nach Analysen, die von der OECD veröffentlicht wurden, die 80er Jahre für einige Industrieländer als Phase der „Entsolidarisierung“ charakterisiert werden können, trifft dies in Österreich als generelle Aussage nicht zu. Bezogen auf alle unselbständig Beschäftigten ergibt sich in Österreich bei den arbeitszeitstandardisierten Verdiensten für 1983 und 1987 ein stärkeres Plus im unteren Verteilungsbereich, während 1985 und ab 1989 die Kennzahlen des oberen Bereichs höhere Steigerungen aufweisen. **Zwischen 1981 und 1993** verzeichnete (bei einer Inflation, die gemessen am Verbraucherpreisindex seit 1981 47,3% betragen hatte) das **erste Dezil eine Erhöhung um 70%, das neunte Dezil weist dagegen einen Zuwachs um 90% aus**. Differenziert nach dem Geschlecht finden sich ebenfalls die genannten zeitlichen Verschiebungen, es zeigt sich allerdings, daß Frauen vor allem im untersten Einkommensbereich stärkere Zuwächse erzielen konnten als Männer, wobei hier insbesondere an die bei Frauen wirksamere gewerkschaftliche Mindestlohnpolitik und den geringeren Anteil an ausländischen Arbeitskräften zu denken ist.

Während also zwischen 1981 und 1987 eine uneinheitliche Entwicklung zu konstatieren war, wuchsen seit 1989 die Netto-Arbeitsverdienste der Unselbständigen im oberen schneller als im unteren Bereich mit dem Ergebnis, daß in diesen zwölf Jahren das erste Dezil der Männer real nur um 12% und jenes der Frauen um 20% zunahm, während die Steigerungen umso höher sind, je höher die Kennzahlen angesetzt werden und - gemessen am neunten Dezil - bei den Männern (31%) knapp unter einem und bei den Frauen (36%) etwas über einem Drittel lagen.

Untersucht wurden die zum Teil sehr eindrücklichen Strukturänderungen hinsichtlich der folgenden personenbezogenen Merkmale:

- **Schulbildung:** MaturantInnen und unselbständig Beschäftigte mit Universitätsdiplom weisen wegen des Hinzukommens vieler jüngerer Arbeitskräfte, die auch nicht immer über einen ihrer Ausbildung entsprechenden Arbeitsplatz verfügen, nur unterdurchschnittliche Verdienststeigerungen auf.

EINKOMMENSENTWICKLUNG 1981-1993

EINKOMMEN 1995

- > **Soziale Stellung:** Umschichtungen zwischen Arbeitern, Angestellten und öffentlich Bediensteten hatten, da die Veränderungen weitgehend parallel erfolgten, nur sehr mäßige Einflüsse auf die Verdienstentwicklung.
- > **Alter:** Auch Alterskohorteneffekte waren nur relativ wenig wirksam, die stärksten Einflüsse sind noch bei „white collar“-Frauen zu konstatieren.

Die Auflistung der Strukturänderungen zwischen 1985 und 1993 bei Arbeitsplätzen, Schulbildung, sozialer Stellung und Alter ergibt das in der folgenden Tabelle dargestellte Bild: Wäre etwa im Jahr 1993 die Schulbildung der Frauen unverändert zu jener im Jahr 1985 gewesen, dann hätte die Steigerung der Nettoverdienste zwischen 1985 und 1993 nicht 61% sondern 57% betragen.

**Einfluß von Strukturveränderungen 1985-1993 auf die standardisierten
Nettoverdienste**
(arithmetisches Mittel)

	Originalveränderung 1985-1993 Meßzahlen 1985=100	Arbeitsplatz- struktur konstant 1985	Schul- bildung konstant 1985	Soziale Stellung konstant 1985	Alters- struktur konstant 1985 ¹⁾
		Abweichung in Prozentpunkten			
Männer	156	-1	-2	±0	±0
Frauen	161	-4	-4	-2	-3

Quelle: ÖSTAT, Mikrozensus Sonderprogramm, eigene Berechnungen.

¹⁾ Nur „white collar“ Beschäftigte

Zusätzlich wurden auch die Variablen Beruf und Wohnort betrachtet:

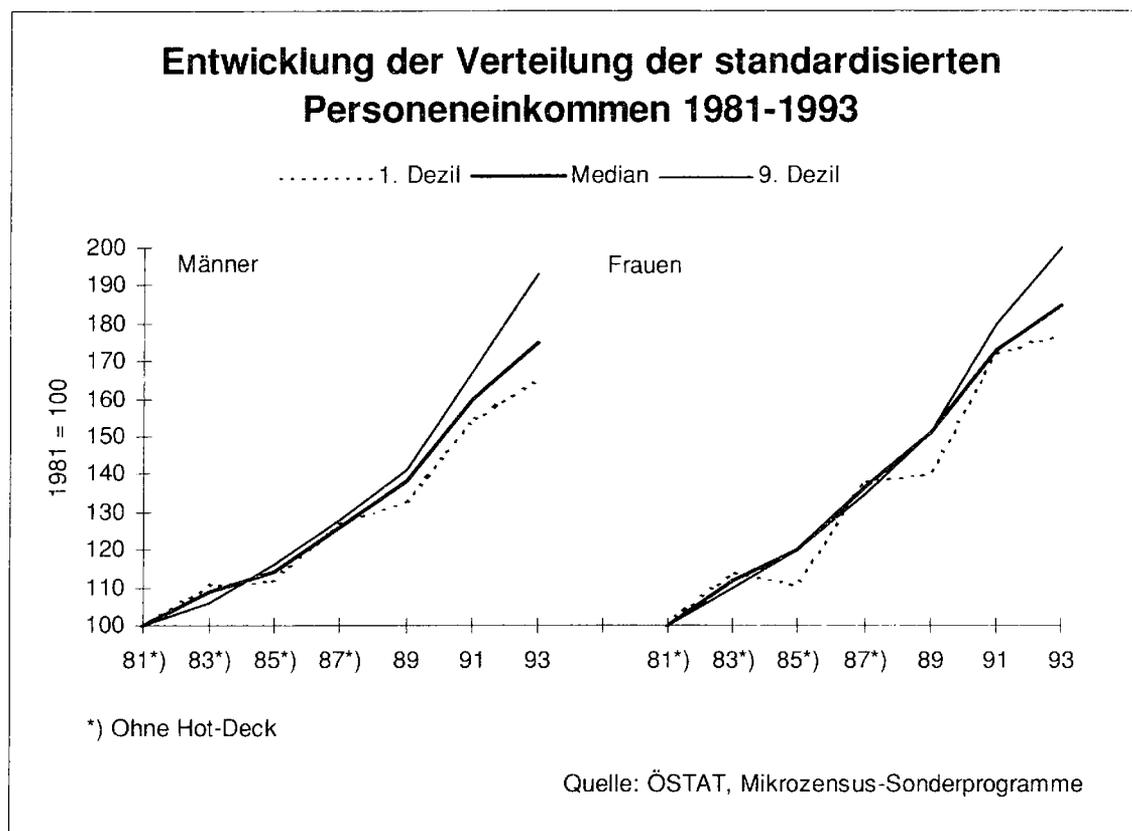
- > Anhand der veralteten Nomenklatur der „**Berufsklassen**“ gelingt es eher die „Verlierer“ (meist sind es Berufe mit geringer Qualifikation wie Hilfstätigkeiten, Reinigungs- und Gastgewerbeberufe, Fahrzeuglenker etc.) als die „Gewinner“ (wie EDV-Fachkräfte) im Verteilungskampf zu charakterisieren.
- > In **ländlichen Gebieten** und in **Kleinstädten** wohnende Personen nahmen stark zu: wegen der gestiegenen Mobilität und der Verteuerung der Wohnungen ziehen Kinder erst später aus den elterlichen Haushalten weg als früher; diesen qualifizierten Gruppen gelang es, den Verdienstzuwachs in den ländlichen Gebieten und Kleinstädten stärker zu akzentuieren als jene Personen, die in **Mittel- und Großstädten** zu Hause sind.

Im Hinblick auf die Erklärung der Entwicklung der geschlechtsspezifischen Verdienst-disparitäten kommt der **Arbeitsplatzstruktur** der weitaus höchste Erklärungswert zu. Das Aufholen der Verdienste der Frauen im Vergleich zu jenen der Männer ist in erster Linie aus

EINKOMMEN 1995

EINKOMMENSENTWICKLUNG 1981-1993

deren rascheren Strukturänderungen zu erklären: Wird den Frauen das „Tempo“ der Strukturänderungen der Arbeitsplätze der Männer unterstellt, so kehrt sich der ausgewiesene Vorsprung des Zuwachses der Frauenverdienste in ein leichtes Zurückbleiben um.



Zwischen 1985 und 1993 erzielten Frauen mit einer Steigerung von 61% ein um 5 Prozentpunkte höheres Verdienstplus als Männer. Berechnungen, die die Arbeitsplatzstruktur des Jahres 1985 konstant halten, zeigen jedoch, daß sich unter dieser Voraussetzung das Aufholen der Frauen auf zwei Prozentpunkte beschränkt hätte. Wird das Tempo der Änderung der Arbeitsplatzstruktur der Männer auf die Arbeitsplatzstruktur der Frauen des Jahres 1985 projiziert und andererseits den Frauen die (langsamere) Strukturänderung der Männer unterstellt, kehrt sich das Verdienstplus der Frauen in einen Nachteil in der Höhe von vier Prozentpunkten um. Die Qualifikationsanstrengungen der Frauen sind also als entscheidende Ursache ihres Aufholens bei den Verdiensten gegenüber den Männern anzusehen.

Tätigkeitsbericht des Bundesministerium für Arbeit und Soziales

SOZIALVERSICHERUNG

1.Strukturanpassungsgesetz 1995	113
2.Strukturanpassungsgesetz 1996	113
2.1. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer	115
2.2. Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit	116
2.3. Pensionsleistungen bei geminderter Arbeitsfähigkeit	116
2.4. Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit	117
2.5. Schul- und Studienzeiten	117
2.6. Die Pensionshöhe	118
2.7. Erhöhung der Pensionen und Renten im Jahr 1997	118
2.8. Beitragssatzerhöhung in der Pensionsversicherung (GSVG, BSVG)	119
2.9. Weitere Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung	119
2.10. Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten	119
2.11. Verlängerung der Pflichtversicherung bei Bezug von Urlaubsent- schädigung, Urlaubsabfindung u. Kündigungsentschädigung	120
2.12. Krankenversicherungsrechtliche Regelungen	120
2.13. Sonstige verfahrensrechtliche und organisatorische Regelungen	121
3.Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung	121
4.Sozialrechts-Änderungsgesetz 1995	123
5.Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996	123
5.1.Änderungen im Bereich der Krankenversicherung	124
5.2. Sozialversicherungspflicht für freie Dienstverträge und dienstnehmerähnliche Werkverträge	125
5.3. Sonstige wichtige Änderungen	126
6. 21.Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz	127
7. 20.Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und 9. Novelle zum Betriebshilfegesetz	127
8. 24. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz	128
9. Antimißbrauchsgesetz	128

10. Arbeitsmarktpolitikgesetz	129
11. Hinterbliebenenrecht	129
12. InternationaleTätigkeit	129
12.1. In Kraft getretene Abkommen	130
12.2. Unterzeichnete Abkommen	130
12.3. In Verhandlung stehende Abkommen	130
12.4. Europarat	131
12.5. Europäische Integration	131
13. Pensions- und Rentenüberweisungen von u. nach Österreich	131

1. Strukturanpassungsgesetz 1995

Das Strukturanpassungsgesetz aus dem Jahr 1995 wurde bereits im letzten Sozialbericht näher erläutert. Es enthält eine Reihe von **Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung**. Im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung sind folgende Änderungen zu erwähnen:

- Der **Bundeszuschuß zur Pensionsversicherung** wurde wie schon für 1994 auch für 1995 von 100,2 % auf 100 % der Aufwendungen **reduziert**; der **Bundesbeitrag** in der **Krankenversicherung** der Pensionisten nach dem **GSVG** und in der **Unfallversicherung der Bauern** wurde **vermindert**.
- Die **Wegfallbestimmungen bei vorzeitigen Alterspensionen** wurden **verschärft**: Bei Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension darf **keine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit** mehr ausgeübt werden. Lediglich bei Erwerbstätigkeiten, die keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründen, darf weiterhin ein **Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze** erzielt werden.
- Zur **Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteiles der Selbständigen und Bauern** wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

Für die **Selbständigen** wurde die **Mindestbeitragsgrundlage erhöht**; weiters wurde bestimmt, die ab 1.1.1995 in Etappen vorgesehene **Hinzurechnung der Pensionsversicherungsbeiträge** zu den beitragspflichtigen Einkünften ab 1.4.1995 bereits zur Gänze vorzunehmen; schließlich wurde als Beitragsgrundlage für „Neuzugänge“ generell die Mindestbeitragsgrundlage normiert.

In der **Bauern-Sozialversicherung** wurde ab 1.4.1995 die **Einheitswertgrenze**, ab der die Pflichtversicherung in der **Pensionsversicherung** der Bauern eintritt, von S 33.000 **auf S 20.000 gesenkt**.

- Die **medizinische Begutachtung** für die **Ruhestandsversetzung** und Pflegegeldansprüche von **BeamtenInnen** kann nach Maßgabe entsprechender Verträge zwischen Gebietskörperschaften und Trägern der Pensionsversicherung durch Ärzte und ÄrztInnen der **Pensionsversicherungsanstalten** erfolgen.

2. Strukturanpassungsgesetz 1996

Im Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl.Nr.201/1996 hat der Nationalrat eine Reihe von Einsparungsmaßnahmen beschlossen, die zu einer längerfristigen Entlastung des Bundeshaushaltes führen sollen.

Im Bereich der Sozialversicherung werden durch die Artikel 26 und 34 bis 38 des Struktur-anpassungsgesetzes 1996 das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz sowie das Betriebshilfegesetz geändert.

Im folgenden werden die einzelnen Maßnahmen näher beschrieben.

Die demographische Entwicklung erfordert eine **Anpassung des Altersversorgungssystems**, damit die gesetzliche Altersversorgung auch in Zukunft ihren Aufgaben gerecht werden kann. Das **relativ niedrige durchschnittliche Pensionsanfallsalter** wird vor allem durch den hohen Anteil der jeweils neuen Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (vor allem bei Männern) und der vorzeitigen Alterspension wegen Arbeitslosigkeit (vor allem bei Frauen) bestimmt. Männer gingen 1994 durchschnittlich mit 58,8 Jahren, Frauen mit 57,1 Jahren in Pension. Maßnahmen, die zu einem **Anstieg des faktischen Pensionsanfallsalters** führen, sind daher notwendig, um die Stabilität des gesetzlichen Pensionssystems zu verbessern.

Die **Änderungen** im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung **beruhen auf folgenden Grundsätzen**:

- Das **gesetzliche Pensionsantrittsalter bei langer Versicherungsdauer** von 55 Jahren bei Frauen und 60 Jahren bei Männern **bleibt unverändert**.
- Lediglich bei einem Anspruch auf **vorzeitige Alterspension** wegen **geminderter Arbeitsfähigkeit** wird das **Anfallsalter für Männer auf 57 Jahre angehoben**.
- Durch **arbeitsmarktpolitische Maßnahmen** soll das tatsächliche Pensionsantrittsalter angehoben werden.
- **Mehr Gerechtigkeit** durch stärkere Berücksichtigung der Versicherungs- bzw. Beitragsmonate.
- **Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation** sind **vor Pensionierung** zu stellen.
- Durch **Stärkung des Versicherungsprinzips** soll das Pensionssystem weiter abgesichert werden. Dabei gilt nach wie vor:
 - keine Kürzungen bestehender Pensionen
 - keine abrupten Änderungen (überschaubare Übergangsregelungen, welche die persönliche Lebensplanung berücksichtigen)
 - der Eigenfinanzierungsgrad in der Pensionsversicherung der Selbständigen und Bauern wird auch einnahmenseitig verbessert.

2.1. Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Die Anspruchsvoraussetzungen für die **Wartezeit** sind erfüllt, wenn **240 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Kalendermonate** vor dem Stichtag **oder 240 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung (egal wann) vorliegen. Diese Änderung tritt mit 1.9.1996 in Kraft.

Das gesetzliche **Pensionszugangsalter von 55 Jahren bei Frauen** und **60 Jahren bei Männern** bleibt weiter **erhalten**. Es kommt - wie bereits erwähnt - zu keiner Anhebung des gesetzlichen Pensionsanfallsalters.

Um die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer in Anspruch nehmen zu können, benötigt man - außer man weist 420 Beitragsmonate (35 Beitragsjahre) der Pensionspflichtversicherung auf - in Hinkunft schrittweise mehr Versicherungszeiten.

In stufenweiser Heranführung werden ab dem Jahr 2001 37,5 anstatt bisher 35 Versicherungsjahre erforderlich sein.

Die nachstehende Tabelle, in der die erforderlichen Versicherungsmonate (einschließlich Präsenzdienst, Kindererziehungszeiten, Arbeitslosengeldbezug, Notstandshilfe, Krankengeldbezug, eingekaufte Schul- und Studienzeiten, etc.) aufscheinen, zeigt - jahrgangsweise für Frauen und Männer getrennt - die für die nächsten 5 Jahre gültigen Übergangsbestimmungen. Diese Änderung tritt mit 1.1.1997 in Kraft.

			Frauen	Männer
bis 31.12.1996	420 VM	Geb.Dat. bis	31.12.1941 bzw.	31.12.1936
ab 1.1.1997	423 VM	Geb.Dat. ab	1.1.1942 bzw.	1.1.1937
ab 1.7.1997	426 VM	Geb.Dat. ab	1.7.1942 bzw.	1.7.1937
ab 1.1.1998	429 VM	Geb.Dat. ab	1.1.1943 bzw.	1.1.1938
ab 1.7.1998	432 VM	Geb.Dat. ab	1.7.1943 bzw.	1.7.1938
ab 1.1.1999	435 VM	Geb.Dat. ab	1.1.1944 bzw.	1.1.1939
ab 1.7.1999	438 VM	Geb.Dat. ab	1.7.1944 bzw.	1.7.1939
ab 1.1.2000	441 VM	Geb.Dat. ab	1.1.1945 bzw.	1.1.1940
ab 1.7.2000	444 VM	Geb.Dat. ab	1.7.1945 bzw.	1.7.1940
ab 1.1.2001	450 VM	Geb.Dat. ab	1.1.1946 bzw.	1.1.1941

2.2. Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

Auch bei der vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit wird die Anzahl der **erforderlichen Versicherungszeiten erhöht** (Grundsatz der **Stärkung des Versicherungsprinzips**).

Die **Voraussetzungen für die Wartezeit** sind dann erfüllt, wenn

- > innerhalb der letzten 360 Kalendermonate 240 Versicherungsmonate oder (alternativ)
- > 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung, unabhängig davon, wann diese Beitragsmonate erworben wurden (= „ewige Anwartschaft“), vorliegen.

Zusätzlich ist erforderlich, daß **180 Beitragsmonate** der Pflichtversicherung, unabhängig von der zeitlichen Lagerung, vorhanden sind. Eine besondere Schutzfunktion für Frauen liegt darin, daß **Kindererziehungszeiten angerechnet** werden, sofern mindestens 120 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben wurden.

Das gesetzliche Pensionszugangsalter von 55 bei Frauen und 60 bei Männern bleibt weiter erhalten.

Diese Änderungen treten mit 1.9.1996 in Kraft.

2.3. Pensionsleistungen bei geminderter Arbeitsfähigkeit (Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Erwerbsunfähigkeitspension)

Die Neuordnung der Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension erfolgt unter dem Grundsatz „**Rehabilitation vor Pension**“, d.h. **generelle Befristung einer Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension bzw. Erwerbsunfähigkeitspension auf jeweils 24 Monate**, sofern nicht dauernde Invalidität, Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit anzunehmen ist. Eine Weitergewährung kann jeweils nur für längstens 24 Monate erfolgen.

Die Pension fällt erst dann an, wenn durch zumutbare **Rehabilitationsmaßnahmen** die Wiedereingliederung in das Berufsleben nicht bewirkt werden kann. Eine Verweisung auf Tätigkeiten, für die der Versicherte rehabilitiert wurde, ist möglich.

Die Änderung tritt mit 1.7.1996 in Kraft.

Der Anfall der Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit erfolgt weiters nur bei **Aufgabe der Tätigkeit, aufgrund welcher der Versicherte als invalid, berufsunfähig bzw erwerbsunfähig gilt**. Eine **Ausnahme** besteht für **PflegegeldbezieherInnen ab Stufe 3**. Diese Änderung tritt mit 1.1.1997 in Kraft.

2.4. Vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

Bei der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bleibt das gesetzliche **Pensionszugangsalter der Frauen mit dem 55. Lebensjahr bestehen. Das Pensionszugangsalter der Männer wird allerdings auf das 57. Lebensjahr hinaufgesetzt.**

Die Voraussetzungen für die Wartezeit sind erfüllt, wenn innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung oder (alternativ) 240 Beitragsmonate der Pflichtversicherung, unabhängig davon, wann diese Beitragsmonate erworben wurden (= "ewige Anwartschaft") vorliegen. Für weibliche Versicherte, die am 1.9.1996 das 55. Lebensjahr vollendet haben, gelten die bisherigen Bestimmungen über die Wartezeit. Diese Änderungen treten mit 1.9.1996 in Kraft.

2.5. Schul- und Studienzeiten

Der Nachkauf von Schul- und Studienzeiten führt zu einer **höheren Versicherungsgerechtigkeit** gegenüber anderen ArbeitnehmerInnen.

Die **Schul- und Studienzeiten** werden künftig grundsätzlich für die Anspruchsvoraussetzungen **nur mehr dann angerechnet, wenn sie nachgekauft werden** (Ausnahme Versicherungsfall des Todes).

Nach geltendem Recht werden

- > für Schulzeiten 8 Monate für jedes Schuljahr, maximal 3 Jahre bei höheren Schulen: 24 Monate,
- > für Studienzeiten 4 Monate pro Semester, maximal 12 Semester: 48 Monate,
- > für bestimmte Ausbildungszeiten (z.B. Praktika nach der Hochschulausbildung): 48 Monate für die Wartezeit angerechnet.

Für die Pensionshöhe (Nachkauf bis zum Pensionsantritt möglich) werden die Schul- und Studienzeiten nur angerechnet, wenn sie eingekauft werden:

	bis 1.Juli 1996	ab 1.Juli 1996
1 Monat Schulzeit kostet(e):	2.223,—	2.964,—
1 Monat Hochschulzeit kostet(e):	4.446,—	5.928,—

Übergangsbestimmungen ermöglichen Versicherten, die bereits die Altersgrenze überschritten haben, den Nachkauf bzw. wahren den Versicherten, die bereits vor Pensionsantritt stehen, das geltende Recht.

Bis zum **40. Lebensjahr** gibt es **günstigere Konditionen für den Nachkauf** von Schul- und Studienzeiten. Werden Schul- und Studienzeiten zu einem späteren Zeitpunkt nachgekauft, müssen dafür entsprechend höhere Beträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bezahlt werden (Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales).

Für Personen die vor dem 1. Juli 1996 einen Antrag auf Nachkauf der Schulzeiten stellen, gilt die **alte Rechtslage**.

Für Personen die bis 31. Dezember 1996 das **40. Lebensjahr** vollendet haben, besteht die Möglichkeit, vom 1. Juli 1996 bis 31. Dezember 1996 einen Antrag auf Einkauf der Schul- und Studienzeiten zu stellen und - ohne versicherungsmathematisch festzulegende Zuschläge - Zeiten einzukaufen.

Ab 1. Jänner 1997 kann der Einkauf nur mehr nach den neuen Beträgen und mit Zuschlägen erfolgen.

Diese Änderungen treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

2.6. Die Pensionshöhe

Die degressive **Gestaltung der Steigerungsbeträge** (1,9 vH bis zum 30. Jahr, dann 1,5 vH für je 12 Versicherungsmonate) wird gemildert und einer linearen Gestaltung (1,83 vH bzw. 1,675 vH) möglichst angenähert. Es bleibt aber für PensionistInnen, die mit 65 Jahren (Männer) bzw. 60 Jahren (Frauen) in Pension gehen, die starke Erhöhung auf 2,11 vH für je 12 Versicherungsmonate erhalten. Damit wird der Anreiz, später in Pension zu gehen, noch verstärkt.

Bei Versicherten, die am 1.9.1996 das 55. Lebensjahr (Frauen) bzw. das 60. Lebensjahr (Männer) vollendet haben, kommt das alte Recht zur Anwendung.

Diese Änderung tritt mit 1.9.1996 in Kraft.

2.7. Erhöhung der Pensionen und Renten im Jahr 1997

Die **Anpassung der Pensionen und Renten** für das Jahr **1997** wird **ausgesetzt**. Gleichzeitig aber wird für BezieherInnen einer Ausgleichszulage und BezieherInnen von Pensionen, deren Gesamteinkommen die anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsätze nur knapp übersteigt, in den Monaten Jänner und Juli eine **zusätzliche Ausgleichszulage von je S 1.500,— bzw. S 1.000,—** gewährt.

2.8. Beitragssatzerhöhung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG und BSVG

Durch einnahmenseitige Maßnahmen im Bereich der **selbständig Gewerbetreibenden** und der **Bauern** soll der überproportionale Bundeszuschuß gesenkt werden.

Die Beitragssätze der **Selbständigen** werden in zwei Schritten, um insgesamt 2 % (mit 1. April 1996 und 1. Jänner 1997 um jeweils ein Prozent) erhöht (dzt. 12,5 %).

Die Beitragssätze in der **bäuerlichen Sozialversicherung** werden um 1 % erhöht (dzt. 12,5 %).

2.9. Weitere Maßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung

- **Pensionen und Renten** werden ab **1. Jänner 1997 im nachhinein ausbezahlt**. Wer im Dezember 1996 eine Pension (Rente) bezieht, erhält als Ausgleich hierfür eine Vorschußzahlung in Höhe dieser Pensions(Renten)leistung. Somit ist sichergestellt, daß es für diesen Personenkreis in der Praxis zu keiner Veränderung in der monatlichen Pensionsauszahlung kommt.
- Durch **Budgetierung des Verwaltungsaufwandes** bei den Sozialversicherungen sollen Rationalisierungspotentiale verstärkt genutzt werden. Als budgetbegleitende Maßnahme wird daher der **Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der Pensionsversicherungsträger** für die Jahre 1996 und 1997 auf dem Niveau des Jahres 1995 **eingefroren**.
- Die **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt** hat in den Jahren 1996 und 1997 jeweils 800 Mio.S an den **Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger** zu überweisen.
- Weiters sind aus Mitteln des **Arbeitsmarktservice** Überweisungen an den **Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger** vorgeschrieben. Sie sind ein finanzielles Äquivalent für die Aufwendungen für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit sowie für die Mehrbelastung der Pensionsversicherung durch die in den vergangenen Jahren verstärkte Übernahme von Personen aus der Arbeitslosigkeit in die Pension.
- Die **Ausfallhaftung** des Bundes in der Pensionsversicherung wird auf Dauer von 100,2 % auf 100 % reduziert.

2.10. Zuzahlungen zu Kur- und Rehabilitationsaufenthalten

Ab 1. Juli 1996 ist - analog zum Verpflegskostenbeitrag bei Spitalsaufenthalt - auch bei **Rehabilitationsaufenthalten** auf Rechnung eines Krankenversicherungs- oder Pensionsversicherungsträgers ein **Kostenbeitrag** zu entrichten. Die Höhe dieser **Zuzahlung** beträgt

S 70,— je Verpflegstag für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit ist von der Einhebung dieser Zuzahlung abzusehen.

Für **Kuraufenthalte** (Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit durch Krankenversicherungsträger oder Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge durch Pensionsversicherungsträger) ist gleichfalls ab 1. Juli 1996 eine **Zuzahlung** von **mindestens S 70,— und höchstens S 180,— je Verpflegstag** zu entrichten. In Fällen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit ist keine Zuzahlung einzuheben.

Die **nähere Regelung**, in welcher Höhe die Zuzahlung für Kuraufenthalte im Einzelfall festzusetzen ist bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Zuzahlung für Rehabilitations- und Kuraufenthalte vorzunehmen ist, erfolgt durch **Richtlinien** des **Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger**. Weiters hat der Hauptverband durch Richtlinien **Obergrenzen für Kurkostenzuschüsse** festzusetzen.

2.11. Verlängerung der Pflichtversicherung bei Bezug von Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung und Kündigungsentschädigung

Ab 1. Mai 1996 besteht für den Zeitraum des Bezugs von **Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung und Kündigungsentschädigung** die **Pflichtversicherung** weiter; diese Bezüge unterliegen damit auch der Beitragspflicht.

2.12. Krankenversicherungsrechtliche Regelungen

Für **Studierende** wird die **bisherige Rechtslage** zur **Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung** (sogenannte Mitversicherung) trotz einer Verschärfung der Voraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe **beibehalten**.

In folgenden Fällen besteht ein **Anspruch auf Leistungen** der Krankenversicherung **nach dem Ende der ASVG-Versicherung**:

- Wird **Karenzurlaubsgeld** aufgrund der ebenfalls im Strukturanpassungsgesetz 1996 vorgenommenen Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes bis zum 18. Lebensmonat des Kindes bezogen, so bleibt der **Krankenversicherungsschutz** ab dem Ende des Karenzurlaubsgeldbezuges **bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes** aufrecht.
- Zwecks Harmonisierung mit dem Arbeitslosenversicherungsrecht soll jenen Personen, die wegen eines die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Einkommens aus einer **vorübergehenden Beschäftigung nicht als arbeitslos gelten**, der Krankenversicherungsschutz für den jeweiligen Monat erhalten bleiben.

2.13. Sonstige verfahrensrechtliche und organisatorische Regelungen

Nach der geltenden Rechtslage haben die **Dienstgeber** jeden der Pflichtversicherung unterliegenden Beschäftigten binnen drei Tagen nach Beginn der Pflichtversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen drei Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Ab 1.1.1997 ist die **Anmeldung unverzüglich** und die **Abmeldung binnen sieben Tagen** zu erstatten. Die Möglichkeit der Erstreckung der Meldefrist durch die Satzung des Krankenversicherungsträger bleibt jedoch im bisherigen Ausmaß erhalten. Künftig sollen die **Meldungen** grundsätzlich **mittels elektronischer Datenfernübertragung** erfolgen.

In der **Sozialversicherung der Bauern** war für **Spitalsaufenthalte** bisher grundsätzlich ein 20 %iger Kostenanteil zu entrichten; in einer Reihe von Fällen sozialer Schutzbedürftigkeit war eine Reduzierung dieses Kostenanteiles auf 10 % vorgesehen. Nunmehr wurde rückwirkend mit 1. April 1994 der **Kostenanteil für Spitalpflege** generell **auf 10 % gesenkt**.

3. Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung

Die zuletzt geltende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur **Krankenanstaltenfinanzierung** sowie das entsprechende Bundesgesetz über die Errichtung des **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds** waren mit Ablauf des Jahres 1994 befristet. Da die in Aussicht genommene Umstellung auf ein diagnosebezogenes und damit leistungsorientiertes System der Krankenanstaltenfinanzierung zu diesem Zeitpunkt noch nicht umgesetzt werden konnte, wurde vorerst eine **Verlängerung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bis zum Ende 1995** vorgenommen. In diesem Zusammenhang wurde die soziale Krankenversicherung verpflichtet, für das Jahr 1995 zusätzlich einen Betrag von **1 250 Mio.S** an den Fonds zu überweisen.

Durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrates war eine Einigung und rechtzeitige Beschlußfassung über die geplante Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung in dieser Legislaturperiode nicht mehr möglich. Um ein ersatzloses Auslaufen der Vereinbarungen über den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds mit Ende 1995 zu verhindern, wurde zunächst eine weitere **Verlängerung** der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Errichtung **des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für das Jahr 1996** beschlossen. Hiebei ist auch - wie bereits für das Jahr 1995 - die Überweisung zusätzlicher Mittel in Höhe von 1.250 Mio.S an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds verfügt

worden. Davon ist der Anteil von 300 Mio.S von den Trägern der sozialen Krankenversicherung aufzubringen; den restlichen Betrag der zusätzlichen Finanzmittel hat der Bund aufzubringen.

Am 29. März 1996 haben schließlich VertreterInnen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Sozialversicherung eine **Grundsatzeinigung über die Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung** erzielt.

Die **Eckpunkte dieser Einigung** sind folgende:

- **Ab 1. Jänner 1997** wird österreichweit ein **leistungsorientiertes Finanzierungssystem** eingeführt.
- **Anstelle** des bisherigen **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds** werden **neun Ländertöpfe** mit Gestaltungsfunktion eingeführt.
- Bis zum Ende des Jahres 1996 ist ein verbindlicher **österreichweiter Krankenanstaltenplan (ÖKAP)** zu erstellen.
- Eine auf Bundesebene eingerichtete **Strukturkommission** nimmt die mit der Neuregelung verbundenen österreichweiten Aufgaben wahr. In jedem Bundesland wird eine **Länderkommission** gebildet, die die das Land betreffenden Fragestellungen behandelt.
- Eine einheitliche **zentrale Dokumentation** ist sicherzustellen, damit ein entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung steht.
- Ein **Konsultationsmechanismus** zwischen den Ländern und der Sozialversicherung ist zur Bewältigung der Strukturveränderungen einzurichten.
- Die **finanzielle Beteiligung der Sozialversicherung** an den Kosten der stationären und spititalsambulant Behandlung ihrer Anspruchsberechtigten erfolgt für die Jahre **1997 bis 2000** durch eine **Pauschalzahlung** an die Länderfonds. Diese Pauschalzahlung basiert auf den bisherigen Aufwendungen und beträgt im Jahr 1997 **rund 37 Mrd.S**. In den Folgejahren wird sie entsprechend der Entwicklung der Beitragseinnahmen **valoriert**.
- Weiters leistet der **Bund** für die Jahre **1997 bis 2000** einen **zusätzlichen Beitrag** von **12 Mrd.S**, aufgeteilt auf vier gleiche Jahresbeträge. Die Leistung dieser zusätzlichen Mittel des Bundes ist an die Voraussetzung geknüpft, daß die vereinbarten Grundsätze der Einigung eingehalten werden.

Die legislative Umsetzung dieser Einigung in den einzelnen Gesetzen muß noch erfolgen.

4. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1995

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1995 wurde bewirkt, daß jede pflichtversicherte Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder FSVG zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension ab 1.1.1996 führen soll. Eine Übergangsbestimmung nahm vorerst jene BezieherInnen einer vorzeitigen Alterspension aus, die vor dem 1.7.1993 den Pensionsstichtag hatten. Die **Verschärfung der Anspruchsvoraussetzung** traf in besonderem Maß die Gewerbetreibenden und zwar besonders jene PensionistInnen, die im Vertrauen auf die zuvor bestandene Rechtslage Dispositionen getroffen haben. Aus diesem Grunde wurde die zitierte **Übergangsbestimmung** auf Pensionsstichtage **bis zum 30.6.1995 ausgedehnt**.

Ab **1.1.1996** gilt folgendes:

BezieherInnen einer vorzeitigen Alterspension nach dem ASVG, GSVG und BSVG sind vom Wegfall der vorzeitigen Alterspension nicht betroffen, wenn sie neben der vorzeitigen Alterspension

- eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG nicht überschreitet (1996: S 3.600,—/mtl.);
- eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG oder FSVG nicht begründet und deren Einkünfte die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG nicht überschreiten;
- eine selbständige Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG oder FSVG ausüben und daraus kein Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erzielen, wenn der Pensionsstichtag vor dem 1.7.1995 gelegen ist;
- eine selbständige Erwerbstätigkeit mit Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem BSVG ausüben, wenn der Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes S 33.000,— nicht übersteigt.

5. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 53.Novelle zum ASVG

Kurz vor der Sommerpause hat das Parlament noch ein Paket von Sozialgesetznovellen beschlossen (Beschlußfassung durch den Nationalrat am 11.7.1996 und den Bundesrat am 25.7.1996). In erster Linie ist hier das **Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996, BGBl.Nr.**

411/1996, zu nennen, das u.a. die **53. Novelle zum ASVG** beinhaltet. Aus Aktualitätsgründen wird der Inhalt der 53. Novelle zum ASVG im folgenden überblicksweise dargestellt.

Der **Schwerpunkt** der durch die 53. Novelle zum ASVG bewirkten Änderungen liegt im Bereich der **Krankenversicherung**.

Weiters wurden die mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 eingeführten Bestimmungen über die **Pflichtversicherung für freie DienstvertragsnehmerInnen und dienstnehmerähnlich Beschäftigte** zwecks leichter Vollziehbarkeit geändert.

5.1. Änderungen im Bereich der Krankenversicherung

Österreich weist im internationalen Vergleich einen außerordentlich **hohen Standard der Gesundheitsversorgung** auf, wobei die gesetzliche Krankenversicherung eine zentrale Rolle spielt. Trotz der vielfachen Aufgaben der Krankenversicherungsträger ist es dennoch gelungen, die **Beitragssätze im internationalen Vergleich bemerkenswert niedrig** zu halten. Allerdings hat sich in den letzten Jahren aufgrund verschiedener Umstände eine **negative finanzielle Entwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung** ergeben. Zwar haben die Krankenversicherungsträger bereits eine Reihe von Maßnahmen zur Kostendämpfung gesetzt, doch waren zur Schließung der verbleibenden Finanzierungslücke darüber hinausgehende gesetzliche Maßnahmen unumgänglich.

Folgendes **Maßnahmepaket** wurde beschlossen:

- > **Erhöhung der Rezeptgebühr** um sieben Schilling von S 35,— auf S 42,—.
- > **Einführung einer Krankenscheingebühr**: für jeden Krankenschein und Zahnbehandlungsschein (ausgenommen Überweisungs- und Zuweisungsscheine) ist eine Gebühr von S 50,— zu zahlen; **ausgenommen** von der Krankenscheingebühr sind **PensionistInnen** und deren Angehörige, **Kinder** und **von der Rezeptgebühr befreite Personen**. Die Krankenscheingebühr ist vom Dienstgeber bzw. der zur Ausstellung des Krankenscheines verpflichteten Stelle einzuheben. Damit ausreichend Zeit zur administrativen Umsetzung der Neuregelung gegeben ist, tritt sie erst mit 1.1.1997 in Kraft.
- > **Anhebung des Beitragssatzes für PensionistInnen um 0,25 %**: Als Beitrag der PensionistInnen zur finanziellen Absicherung der Gesundheitsversorgung wird ihr Beitragssatz geringfügig erhöht.
- > Die Aufwendungen für das **Wochengeld** werden künftig zu **70 %** (bisher 50 %) aus Mitteln des **Familienlastenausgleichsfonds** getragen.
- > Bei der **Inanspruchnahme von WahlärztInnen** werden nur mehr **80 %** jenes Betrages ersetzt, der bei Inanspruchnahme eines Vertragsarztes/einer Vertragsärztin vom Versicherungsträger aufzuwenden gewesen wäre. Auch für die Inanspruchnahme von der ärztlichen Hilfe gleichgestellten Leistungen (z.B. Physiotherapie) bei **Wahlbehndlern**

(**Wahleinrichtungen**) werden nur mehr 80 % der Kosten der entsprechenden Vertragspartner (Vertragseinrichtungen) ersetzt. Damit sollen die verhältnismäßig hohen Verwaltungskosten der Versicherungsträger für die Administration der Kostenerstattung für Wahlarztbehandlung berücksichtigt werden. Diese Regelung tritt in Kraft, sofern eine flächendeckende Versorgung über Verträge nicht sichergestellt ist. Besteht ein Gesamtvertrag, so ist eine flächendeckende Versorgung anzunehmen.

- **Reise- und Fahrtkosten** werden in eine **freiwillige Leistung** des Krankenversicherungsträgers umgewandelt. Die Transportkosten bleiben eine durch die Satzung des Versicherungsträgers zu regelnde Pflichtaufgabe.
- Die gesetzliche **Dauer des Krankengeldanspruches** wird bei Vorliegen bestimmter Vorversicherungszeiten mit maximal 52 Wochen (bisher 26 Wochen) festgelegt; eine Verlängerung der Höchstdauer des Krankengeldanspruches bis zu 78 Wochen ist weiter möglich. Die gesetzliche Verankerung der Dauer des Krankengeldanspruches mit maximal 52 Wochen war dringend notwendig. Aufgrund der finanziellen Situation hatte die Wiener Gebietskrankenkasse einen Beschluß gefaßt, die Dauer des Krankengeldanspruches auf 26 Wochen zu reduzieren. Durch dieses Gesetz wurde dieser Beschluß nicht wirksam.
- **Ausschluß der Notare**, Notariatsanwärter und PensionistenInnen nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 **von der Angehörigeneigenschaft** in der Krankenversicherung (beitragsfreie Mitversicherung).

Neben diesen gesetzlichen Maßnahmen wurden Verhandlungen über eine Reihe von **Einsparungsmöglichkeiten** geführt. So sollen durch entsprechende **Vereinbarungen mit den Vertragspartnern** die Kosten für Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel gesenkt werden; der Aufwand für ärztliche Hilfe soll zumindest nicht steigen. Weiters sind **Einsparungen bei den Verwaltungskosten** der Versicherungsträger, in Höhe von 300 Mio.öS im Jahr 1997 sowie 200 Mio.öS in den Folgejahren vorgesehen. Zur Umsetzung dieser Sparmaßnahmen wurde beim **Hauptverband** ein versicherungsträgerübergreifendes **Controlling** eingerichtet.

5.2. Sozialversicherungspflicht für freie Dienstverträge und dienstnehmerähnliche Werkverträge

Mit dem Strukturanpassungsgesetz wurden per 1. Juli 1996 "**freie Dienstverträge**" und "**dienstnehmerähnliche Werkverträge**" in die **Sozialversicherungspflicht** miteinbezogen. Damit erhalten **viele arbeitende Menschen in den unterschiedlichsten Bereichen erstmals** im Rahmen ihrer Tätigkeit einen **Versicherungsschutz** (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsschutz).

Notwendig war diese Regelung deswegen, da in den letzten Jahren immer mehr Unternehmen dazu übergegangen sind **"Werkverträge"** - ohne Sozialversicherung - statt regulärer Dienstverhältnisse abzuschließen. Und zwar mit stark steigender Tendenz. Aufgrund der angespannten Arbeitsmarktsituation wurden schließlich vielen, vor allem jungen ArbeitnehmerInnen, nur mehr **"freie Dienstverträge"** angeboten.

Positiv betroffen von der Werkvertragsregelung ist auch die gesamte Solidargemeinschaft; denn die Sozialversicherungsbeiträge, die bisher bei freien Dienstverträgen und arbeitnehmerähnlicher Beschäftigung durch die Umgehungsmöglichkeiten nicht geleistet wurden, wurden von allen anderen gewissermaßen mitbezahlt - um Gesundheitsvorsorge, Krankenbehandlung oder die Pensionen weiter zu sichern.

Lücken im Sozialversicherungsrecht zu schließen, liegt letztlich auch im Sinne der Betriebe. Denn diejenigen Unternehmen, die ihre Arbeiten bislang über freie Dienstverträge und arbeitnehmerähnliche Beschäftigung vergeben hatten, verschafften sich gegenüber jenen, die ihre MitarbeiterInnen korrekt als unselbständig Beschäftigte anmeldeten, erhebliche Kosten- und Wettbewerbsvorteile.

5.3. Sonstige wichtige Änderungen

- Vollversicherung für ehemalige **„Militärpersonen auf Zeit“** während ihrer Berufsförderung.
- Vollversicherung für die **geistlichen Amtsträger**, Lehrvikare, Pfarramtskandidaten, Diakonissen und Kirchenkanzler der **Evangelischen Kirchen AB und HB** sowie Übernahme der Pensionsverpflichtungen dieser Kirchen durch die gesetzliche Pensionsversicherung.
- Einbeziehung der **Mitglieder und Organwalter der Kammer der Wirtschaftstreuhänder** in die gesetzliche **Unfallversicherung**.
- Teilversicherung in der **Unfallversicherung** für fachkundige und fachmännische **LaienrichterInnen** sowie für **Schöffen und Geschworene**.
- **Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes** für die **Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren** und anderer **altruistisch tätiger Organisationen**.
- **Selbstversicherung** in der **Unfallversicherung** für **NotärztInnen**.
- Erweiterung der **Liste der Berufskrankheiten**.
- Ruhen der Pension im Falle eines Krankengeldbezuges (**Ausschluß eines Doppelbezuges von Eigenpension und Krankengeld**).
- Erweiterung der **Angehörigeneigenschaft** in der Krankenversicherung in den Fällen der sogenannten **„Verwandtenpflege“**.

6. 21. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz

Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung der 53. Novelle zum ASVG im Rahmen des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1996 war auch eine entsprechende Novellierung des GSVG erforderlich.

Folgende Maßnahmen der 53. Novelle zum ASVG wurden auch im Bereich der Sozialversicherung der Selbständigen umgesetzt:

- Erhöhung der Rezeptgebühr um S 7,
- Anhebung des Beitragssatzes der PensionistInnen in der Krankenversicherung um 0,25 %,
- Umwandlung der Pflichtleistung der Reise- und Fahrtkosten in eine freiwillige Leistung,
- Ausschluß der Notare, Notariatsanwärter und Bezieher einer Pension nach dem NVG 1972 von der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung.

An **spezifischen Änderungen des GSVG** sind insbesondere zu erwähnen:

- Neuregelung der Ausnahme von der Pflichtversicherung bei **Ruhen der Gewerbeberechtigung**,
- **Wiederaufleben der Familienversicherung** in der Krankenversicherung bei bloß kurzfristigen Unterbrechungen,
- Schaffung einer **Satzungsermächtigung** zur Festsetzung einer Einkommensgrenze, bei deren Überschreitung an Stelle der **Sachleistungen Geldleistungen** gebühren,
- Zusammenrechnung der Bemessungsgrundlagen für **Kindererziehungszeiten** und Versicherungszeiten, die die **Witwe** durch die **Fortführung des Betriebes** erworben hat.

7. 20. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und 9. Novelle zum Betriebshilfegesetz

Im Zusammenhang mit der Beschlußfassung der 53. Novelle zum ASVG waren auch Novellierungen des BSVG und des BHG erforderlich.

Folgende Maßnahmen der 53. Novelle zum ASVG wurden auch im Bereich der Sozialversicherung der Bauern umgesetzt:

- Erhöhung der Rezeptgebühr um S 7,
- Anhebung des Beitragssatzes der PensionistInnen in der Krankenversicherung um 0,25 %,
- Umwandlung der Pflichtleistung der Reise- und Fahrtkosten in eine freiwillige Leistung,

- Ersatz der Aufwendungen für das Wochengeld nach dem Betriebshilfegesetz zu 70 % aus dem Familienlastenausgleichsfonds,
- Ausschluß der Notare, Notariatsanwärter und Bezieher einer Pension nach dem NVG 1972 von der Angehörigeneigenschaft in der Krankenversicherung.

Darüber hinaus wurden auch im BSVG - wie im GSVG - einige Klarstellungen zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten und die bereits beim GSVG erwähnte Regelung der **Kindererziehungszeiten** bei Fortführung des Betriebes durch die Witwe getroffen. Weiters ist eine **Neuregelung des Beitragszuschlages** in Anlehnung an das ASVG erfolgt.

8. 24. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

Neben der analogen Umsetzung der Maßnahmen der 53. Novelle zum ASVG sieht die Novelle noch eine Valorisierung der **Beitragsgrundlage** bei **Karenzurlaub** unter Entfall der Bezüge sowie eine **beitragsrechtliche Regelung** bei **Kürzung oder gänzlichem Entfall der Bezüge** vor.

9. Antimißbrauchsgesetz

Das Antimißbrauchsgesetz enthält eine Reihe von Maßnahmen zur verstärkten **Bekämpfung der illegalen Beschäftigung**. Im Bereich des Sozialversicherungsrechtes wurden die **Strafsätze für Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht** von Dienstgebern deutlich **erhöht** (von S 6.000,— auf S 10.000,— bis S 30.000,— bzw. S 30.000,— bis S 50.000,— im Wiederholungsfall).

10. Arbeitsmarktpolitikgesetz

Im Zusammenhang mit den an anderer Stelle besprochenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 und des Sonderunterstützungsgesetzes wurde in den Sozialversicherungsgesetzen folgende Regelung getroffen: Bei der **vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit** soll für den Fall, daß weder ein Anspruch auf Sonderunterstützung noch auf Notstandshilfe besteht, die **Zeit der Vermittlungsvormerkung** die 52 Wochen Leistungsbezug für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ersetzen.

11. Hinterbliebenenrecht

Die bereits im letzten Sozialbericht ausführlich beschriebene Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung war aufgrund einer einschlägigen Änderung des Pensionsgesetzes 1965 erforderlich, weil eine Harmonisierung des Hinterbliebenenversicherungsrechtes des Pensionsgesetzes 1965 und des ASVG, GSVG und BSVG beabsichtigt war. Zu diesem Zweck wurde der im Beamtenrecht verwendete Begriff der „Berechnungsgrundlage“ in die Sozialversicherungsgesetze übernommen und eine Regelung zur Umrechnung der Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung getroffen. Grundsatz der Neuregelung ist, daß bei der Bemessung von Witwen(Witwer)pensionen auf das vor dem Tod zur Verfügung stehende Gesamtfamilieneinkommen Bedacht genommen wird. Die Witwen(Witwer)pension soll - abhängig vom Einkommen des überlebenden Ehegatten - zwischen 40 % und 60 % jener Pensionsleistung betragen, die der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes erhalten hat bzw. hätte.

12. Internationale Tätigkeit

Die Bemühungen insbesondere im Interesse der im Ausland beschäftigten bzw. beschäftigt gewesenen österreichischen StaatsbürgerInnen **Abkommen über Soziale Sicherheit** abzuschließen, bzw. bestehende Abkommen der Rechtsentwicklung in den Vertragsstaaten anzupassen, konnten auch im Jahre 1995 und im ersten Halbjahr 1996 erfolgreich fortgesetzt werden. Im einzelnen ist hiezu folgendes zu bemerken:

12.1. In Kraft getretene Abkommen

Am 1.2.1996 ist das **EWR-Ergänzungsabkommen** über soziale Sicherheit mit **Island** vom 18.11.1993 in Kraft getreten. Ziel dieses neuen Abkommens ist es, die in der EU bzw. im EWR für den Bereich der sozialen Sicherheit maßgebenden Verordnungen (EWG) Nr.1408/71 und Nr.574/72 auf die von diesen Verordnungen nicht erfaßten Personen (nicht erwerbstätige Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Drittstaater) auszudehnen.

12.2. Unterzeichnete Abkommen

Ein **EG-Ergänzungsabkommen** mit **Deutschland** vom 4.10.1995 sowie Zusatzabkommen mit **Kanada** vom 12.9.1995 und den **USA** vom 5.10.1995 sowie ein Bundesgesetz betreffend eine **Zusatzvereinbarung** mit **Quebec** haben im Juni 1996 bereits die parlamentarische Genehmigung erhalten.

Darüber hinaus hat die **Kündigung der Abkommen** mit der **Türkei, Tunesien, Kroatien, Slowenien** sowie der **BR Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina** und **Mazedonien** zur Sicherstellung der Nichtzahlung von österreichischer Familienbeihilfe für die in diesen Vertragsstaaten wohnenden Kinder die parlamentarische Genehmigung erhalten, wobei aber die anderen Bereiche durch den Abschluß entsprechender neuer Abkommen aufrecht erhalten werden sollen.

Schließlich wurde ein **EG-Ergänzungsabkommen** mit **Schweden** am 21.3.1996 unterzeichnet, das bereits der parlamentarischen Behandlung zugeleitet wurde.

12.3. In Verhandlung stehende Abkommen

Neben den bereits erwähnten EG- bzw. EWR-Ergänzungsabkommen mit Island, Deutschland und Schweden sind auch bereits entsprechende **Ergänzungsabkommen** mit **Finnland**, den **Niederlanden, Norwegen** und **Portugal** ausgearbeitet worden, die aber noch nicht unterzeichnet wurden. Im Berichtszeitraum wurden Gespräche zur Vorbereitung weiterer entsprechender Ergänzungsabkommen mit **Belgien, Irland, Luxemburg** und **Liechtenstein** aufgenommen.

Weiters wurden die **Verhandlungen** zum Abschluß von Abkommen über soziale Sicherheit mit **Chile** (nur Pensionsversicherung) abgeschlossen sowie mit **Tschechien** und der **Slowakei** fortgesetzt bzw. mit **Polen** aufgenommen.

Darüber hinaus wurden Verhandlungen zum Abschluß von Zusatzabkommen zu den Abkommen über soziale Sicherheit mit **Australien**, der **Schweiz**, **Slowenien** und **Kroatien** durchgeführt, mit denen insbesondere eine vereinfachte Berechnung der Pensionen (Direktberechnung) bei zwischenstaatlichen Versicherungskarrieren erreicht werden soll.

Mit **Italien** sowie **Kroatien**, **Slowenien** und der **BR Jugoslawien** wurden **Besprechungen** über offene Fragen im Bereich der Krankenversicherung (insbesondere betreffend Kosten-erstattung) durchgeführt.

12.4. Europarat

Im Mai 1995 wurde in Porto (Portugal) die 6. Europäische **Sozialministerkonferenz** zum Thema „Pflegerbedürftigkeit und Soziale Sicherheit“ unter Teilnahme eines Ressortsvertreterers durchgeführt.

12.5. Europäische Integration

ExpertInnen des Ressorts nahmen insbesondere auch an den Sitzungen der **Verwaltungskommission** für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer laufend teil, der die Anpassung und Fortentwicklung der EWG-Verordnungen im Bereich der grenzüberschreitenden sozialen Sicherheit obliegt.

13. Pensions- und Rentenüberweisungen von und nach Österreich

Insgesamt wurden im Jahre 1995 **180.000 Pensionen und Renten**, auf die in Österreich Ansprüche erworben wurden, **an EmpfängerInnen mit ausländischem Wohnsitz** überwiesen. Der Gesamtjahresbetrag belief sich im Jahre 1995 auf **6,4 Mrd.S.**

Die Daten für Renten und Pensionen, auf die im Ausland Ansprüche erworben wurden und an EmpfängerInnen in Österreich ausbezahlt werden, lagen für das Jahr 1995 zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht vor.

Um einen Überblick über die Pensions- und Rentenüberweisungen von und nach Österreich zu geben, werden die Daten des Jahres 1994 vollständig dargestellt.

Insgesamt wurden im Jahr 1994 **174.000 Pensionen und Renten**, auf die in Österreich Ansprüche erworben wurden, an **EmpfängerInnen mit ausländischem Wohnsitz** überwiesen. Der Gesamtjahresbetrag belief sich im Jahre 1994 auf **5,7 Mrd.S.**

Im gleichen Berichtszeitraum wurden **146.000 Renten und Pensionen**, auf die im Ausland Ansprüche erworben wurden, **an EmpfängerInnen in Österreich** ausbezahlt. Der Gesamtjahresbetrag belief sich auf **4,6 Mrd.S.**

Von den Pensionen und Renten, die 1994 an das Ausland überwiesen wurden, entfielen rund die Hälfte (86.000) auf Deutschland, rund 18.000 auf die USA, knapp 17.000 auf die BR Jugoslawien, knapp 8.000 auf Kroatien, rund 6.000 auf Italien, Kanada und rund 5.000 auf die Türkei, Slowenien, Israel, Großbritannien und die Schweiz.

Von den Pensionen und Renten, die aus dem Ausland nach Österreich überwiesen wurden, kamen rund 70 % aus Deutschland (101.000), 23.000 aus der Schweiz, knapp 6.000 aus Italien, 4.000 aus Großbritannien und rund 2.000 aus Liechtenstein und den USA (von der BR Jugoslawien liegen für das Jahr 1994 keine Daten vor).

BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK

1. Legistische Maßnahmen	134
1.1. Strukturanpassungsgesetz 1995	134
1.2. Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996	134
1.3. Strukturanpassungsgesetz 1996	134
2. Ausländerbeschäftigung	135
2.1. Bundeshöchstzahl	135
2.2. Antimißbrauchsgesetz und Strukturanpassungsgesetz	136
3. Arbeitsmarktpolitik	137
3.1. Der Beitrag des Arbeitsmarktservice bei der Besetzung offener Stellen	137
3.2. Verbesserung der Zugangschancen zum Arbeitsmarkt	138
3.3. Unterstützung des Strukturwandels	140
3.4. Arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte	141
3.4.1. Ausgleich struktureller Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt	141
3.4.2. Präventive Maßnahmen	142
3.4.3. Abfederung der negativen Auswirkungen des Strukturwandels	142
3.4.4. (Re)Integration von Problemgruppen durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	143
3.4.5. Innovative Instrumente	145
3.5. Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung	145
3.6. Europäischer Sozialfonds	147
3.6.1. Die horizontalen Ziele 3 und 4 in Österreich	147
3.6.2. Die regionalen Ziele 1, 2 und 5b in Österreich	149
4. Versicherungsleistungen des Arbeitsmarktservice	150
5. Insolvenzentwicklung und Insolvenz-Ausfallgeld	153

1. Legistische Maßnahmen

1.1. Strukturanpassungsgesetz 1995

Wie bereits im Sozialbericht 1994 angeführt, erfolgte im Bereich der Sozialleistungen eine Konsolidierung des Bundesbudgets durch folgende Maßnahmen:

- Verschärfung des Einkommensbegriffes im Zusammenhang mit der Beurteilung von Ansprüchen der Arbeitslosenversicherung,
- Ersatz des erhöhten Karenzurlaubsgeldes durch einen Zuschuß, der vom anderen Elternteil bzw. den Eltern zurückzuzahlen ist,
- Hereinbringung des Zuschusses zum Karenzurlaubsgeld durch die Finanzämter, strengere Handhabung der Freigrenzenenerhöhung bei der Notstandshilfe,
- Einforderung von Kinderbetreuungsplätzen von den Ländern,
- Kostenbeteiligung der Gemeinden an der Sondernotstandshilfe,
- Absenkung der Ersatzrate in der Arbeitslosenversicherung ab der Lohnklasse 72,
- Einschränkungen beim Familienzuschlag,
- Einschränkungen bei der Sonderunterstützung.

1.2. Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996

Zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes in den Jahren 1996 und 1997 wurden im Bereich der Arbeitsmarktpolitik folgende Maßnahmen getroffen:

- Ersatz der bisherigen Form der allgemeinen Sonderunterstützung bei gleichzeitiger Existenzsicherung, Freigrenzenenerhöhung für die Notstandshilfe im Dauerrecht, Beibehaltung der Möglichkeit des Übergangs in die vorzeitige Alterspension in den bisherigen Fällen,
- Einschränkung der Bergbau-Sonderunterstützung, Einführung eines Bonus/Malus-Systems: Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer einstellen, sind in der Arbeitslosenversicherung beitragsrechtlich bessergestellt, hingegen haben Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer kündigen (mit Ausnahme der Fälle der Betriebsschließung), einen Zusatzbeitrag in der Arbeitslosenversicherung zu entrichten; ein budgetentlastender Effekt ergibt sich entweder durch die Anhebung des Pensionsanfallsalters oder durch die Beitragsleistung.

1.3. Strukturanpassungsgesetz 1996

Im Bereich der Arbeitsmarktpolitik wurden im Anschluß an das Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 folgende weitere legistische Maßnahmen getroffen:

- Maßnahmen gegen Mißbrauch und illegale Beschäftigung durch schärfere Sanktionen, erhöhte Strafen, effizientere Kontrollen,
- Berücksichtigung der Versicherungsdauer bei der Höhe der Notstandshilfe,
- Anhebung des Bemessungszeitraumes beim Arbeitslosengeld von sechs Monaten auf die Jahresbemessungsgrundlage,
- Neuregelung der Bezugsdauer beim Karenzurlaubsgeld, sodaß auch die Partner es vermehrt in Anspruch nehmen sollen: wenn der Partner kein KUG in Anspruch nimmt, verkürzt sich die Bezugsdauer bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes, es sei denn der Vater ist z.B. durch Krankheit verhindert, das KUG in Anspruch zu nehmen,
- Rationalisierungsmaßnahmen im Arbeitsmarktservice durch Übertragung der Aufgaben der Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie der Vollziehung der Bergbau-Sonderunterstützung an die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues ab 1. Mai 1996.

2. Ausländerbeschäftigung

2.1. Bundeshöchstzahl

Die zulässige Gesamtzahl der unselbständig beschäftigten Ausländer, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) den Anteil von **8 % am gesamten Arbeitskräftepotential** nicht übersteigen darf, wurde für **1995 mit 262.000** und für 1996 mit 263.000 festgelegt. Dadurch wurde sichergestellt, daß die in den letzten Jahren verfolgte restriktive Neuzulassungspolitik weitergeführt wird und das gegenwärtige Ausmaß der Ausländerbeschäftigung stabil bleibt bzw. weiter absinkt.

Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung

Durch die Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung (BHZÜV) wird gewährleistet, daß bestimmte Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, auch im Falle einer Überschreitung der **Bundeshöchstzahl** auf bis zu höchstens **9 %** des gesamten Arbeitskräftepotentials Sicherungsbescheinigungen und Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden dürfen.

Außerdem können Anträge auf Beschäftigungsbewilligung nicht aufgrund einer Überschreitung der Bundeshöchstzahl abgelehnt werden, wenn der betreffende Ausländer einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben hat.

Folgende Personengruppen sind von der Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung erfaßt: integrierte jugendliche Ausländer, bosnische Kriegsflüchtlinge, Manager und hochqualifizierte Schlüsselkräfte im Zusammenhang mit der **Sicherung von ausländischen Investitionen** in Österreich sowie Grenzgänger mit einer mindestens sechsmonatigen legalen Vorbeschäftigung innerhalb des letzten Jahres und schließlich Arbeitskräfte, die aufgrund einer gesonderten Verordnung kurzfristig in der Landwirtschaft oder im Fremdenverkehr beschäftigt werden.

Verordnungen zur kurzfristigen Beschäftigung in Saisonbranchen

Gemäß § 7 des Aufenthaltsgesetzes wurden - wie schon in den Jahren davor - auch für 1995 und 1996 **zusätzliche Kontingente** für die kurzfristige Beschäftigung zusätzlicher ausländischer Arbeitskräfte **zur Abdeckung des saisonal bedingten Zusatzbedarfs** für die Wirtschaftszweige Fremdenverkehr sowie Land- und Forstwirtschaft festgesetzt.

Wie in den Vorjahren hat die Festsetzung niedriger Landeshöchstzahlen und ihre Ausschöpfung zur Anwendung des erschwerten Zulassungsverfahrens geführt und damit sehr wesentlich zur **Stabilisierung des Ausmaßes der Ausländerbeschäftigung** beigetragen.

Das erschwerte Zulassungsverfahren, das auch weiterhin angewandt wird, bedeutet, daß aufgrund der aktuellen Arbeitsmarktlage die **Bewilligung von Neuzugängen grundsätzlich auf Ausnahmefälle, wie etwa Schlüsselkräfte**, für die im Inland absolut kein Angebot zur Verfügung steht, **beschränkt** ist.

Dies hat dazu geführt, daß eine **Neuzulassung ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt**, von den Ausnahmen der BHZÜV abgesehen, schon wie im Jahr davor **generell ausgeschlossen** war.

Die Tendenz zur Verschiebung der Struktur der bewilligungspflichtig beschäftigten Ausländer, und zwar von den Beschäftigungsbewilligungen hin zu den mit gewissen Freizügigkeitsrechten verbundenen Arbeitserlaubnissen und Befreiungsscheinen, setzte sich aufgrund der restriktiven Neuzulassungspolitik weiter fort. Dieser Trend hat sich nach Erreichung der Bundeshöchstzahl und deren restriktive Auswirkung auf die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen naturgemäß verstärkt.

2.2. Antimißbrauchsgesetz und Strukturanpassungsgesetz

Um der **illegalen Beschäftigung von Ausländern** durch österreichische Unternehmen besser begegnen zu können, wurden in einer Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz im Rahmen des Antimißbrauchsgesetzes neben der Schließung von Mißbrauchslücken und

der schärferen Ahndung von illegaler Beschäftigung, auch die Neuregelung der zentralen Strafevidenz vorgesehen.

In der Novelle des AuslBG im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes wird vorgesehen, daß für bestimmte Regionen oder fachliche Bereiche, in denen sich der Teilarbeitsmarkt abweichend vom Gesamtarbeitsmarkt entwickelt, festgelegt werden kann, daß Beschäftigungsbewilligungen für Ausländer nur für jenen Bereich erteilt werden dürfen, in dem die letzte Bewilligung erteilt wurde.

3. Arbeitsmarktpolitik

3.1. Der Beitrag des Arbeitsmarktservice bei der Besetzung offener Stellen

Entsprechend der zunehmenden rezessiven wirtschaftlichen Lage hat sich das Stellenpotential im Arbeitsmarktservice gegenüber dem Vergleichsjahr 1994 um 11 % verringert. Wurden 1994 noch 256.000 offene Stellen dem Arbeitsmarktservice gemeldet, waren es 1995 nur mehr 228.000. Die gemeldeten offenen Stellen konnten jedoch schneller besetzt werden. 1994 war die durchschnittliche Dauer der Besetzung der offenen Stellen noch 38 Tage, 1995 34 Tage. Der **Anteil der offenen Stellen**, die innerhalb eines Monats besetzt wurden betrug 1995 64 %. Diese **schnelle Besetzung** der gemeldeten Stellen ist insbesondere auf den Ausbau der Betriebsservice-Stellen in den Ballungszentren, den organisatorischen Umstrukturierungen und der verbesserten Schulung der MitarbeiterInnen zurückzuführen. Mit den **verbesserten Betriebsbetreuungsangeboten** und der Intensivierung der Betriebskontakte konnten im 2. Halbjahr 1995 rund 3.000 neue Unternehmen bzw. deren Betriebsstätten als Kunden des Arbeitsmarktservice gewonnen werden.

Welche **Marktposition das Arbeitsmarktservice** als Rekrutierungskanal für Betriebe inne hat, wurde im Rahmen der Arbeitskräftebedarfserhebung (Hochrechnung einer repräsentativen Befragung marktorientierter Unternehmen im August 1995) ermittelt. Die Hochrechnung ergibt für den Befragungszeitraum August 1995 einen aktuellen Arbeitskräftebedarf von rund 91.000 offenen Stellen. **44 % der betrieblichen Vakanzen** werden (auch) dem Arbeitsmarktservice mitgeteilt, in 54 % der betrieblichen Vakanzen werden Inserate in den Printmedien und Aushänge in den Betrieben als Suchkanäle favorisiert. Der **Einschaltungsgrad** (zeigt an, in welchem Ausmaß das Arbeitsmarktservice von der Wirtschaft bei der Personalbeschaffung eingeschaltet wird) des Arbeitsmarktservice bei den offenen Stellen

ist jedoch stark vom Qualifikationsniveau und Berufsfeld abhängig. Im hochqualifizierten Bereich liegt der Einschaltungsgrad unter 25 % aller in diesem Bereich zu besetzenden offenen Stellen. Nur 8 % aller zu besetzenden Führungskräftepositionen werden auch dem Arbeitsmarktservice mitgeteilt, bei hochqualifizierten Personal und WissenschaftlerInnen sind es 10 %, bei der Suche nach gehobenen technischen und medizinischen Personal sind es 19 % und offene Stellen für gehobenes Dienstleistungs-, Verkaufs- und Lehrpersonal werden zu 24 % dem Arbeitsmarktservice gemeldet. In jenen Berufsgruppen, in denen die Anforderungsprofile der zur Disposition stehenden Arbeitsplätze nur geringe und allgemein formulierte Qualifikationen umfassen, erscheint den Betrieben die Einschaltung des Arbeitsmarktservice in höherem Maße zielführend: in den Berufsfeldern „land- und forstwirtschaftliche Fachkräfte“ und „handwerkliches Personal“ beträgt der Einschaltungsgrad 45 %, bei „Anlagen- und MaschinenbedienerInnen“ 62 %, bei den Hilfskräften sogar 65 %.

Mittelfristig ist die Perspektive des Arbeitsmarktservice die **Besetzungsgeschwindigkeit** der offenen Stellen weiter zu erhöhen und den Einschaltungsgrad von 44 % (1995) auf 50 % (1998) zu steigern. Erreicht werden soll dies durch eine weitere Verbesserung der Betriebsbetreuungsangebote und der Diversifikation der Dienstleistungspalette für Betriebe. Entsprechend dem Qualifikationsprofil der Arbeitsuchenden sollen dabei auch vermehrt Stellen im höher qualifizierten Bereich akquiriert werden.

3.2. Verbesserung der Zugangschancen zum Arbeitsmarkt

Im Jahr 1995 wurden von den Regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice rund **666.000 Zugänge** in die und rund **697.000 Abgänge aus der Arbeitslosigkeit** registriert. Die **Beschäftigungsaufnahmequote** hat sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig verschlechtert (1994: 74 %, 1995: **73 %**).

Eine Zielsetzung der Vermittlungsaktivitäten des Arbeitsmarktservice war die Beratung und Betreuung von Personen mit besonderen Problemlagen im Sinne einer differenzierten Kundenbetreuung. **In 90 % der Beschäftigungsaufnahmen waren die Personen kürzer als 6 Monate arbeitslos**, 8 % waren über 6 Monate arbeitslos und 3 % waren bereits länger als 12 Monate als arbeitslos registriert. Trotz der immer schwieriger werden Arbeitsmarktlage konnten annähernd gleich viele über 12 Monate vorgemerkte Langzeitarbeitslose vermittelt werden.

Von den über **45-jährigen Arbeitslosen** konnten 1995 **61.000 wieder eine Beschäftigung** aufnehmen. Die Vermittlung von Frauen mit Mobilitätseinschränkungen (zumeist wegen fehlender Kinderbetreuung) konnte gegenüber dem Vorjahr um 4 % gesteigert werden. Durch die adäquate Beratung und Betreuung sowie durch den Einsatz der Kinderbetreuungsbeihilfe gelang es 28.000 Frauen wieder in Beschäftigung zu bringen. Auch die Vermittlung von Personen mit physischen oder psychischen Vermittlungs-

einschränkungen konnte gegenüber dem Vorjahr um 5% gesteigert werden (absolut wurden 1995 rund 27.000 Personen mit physischen od. psychischen Behinderungen vermittelt).

Vermittlungsergebnisse des Arbeitsmarktservice im Überblick in Tausend

	1993	1994	1995
Beschäftigungsaufnahmen aus Arbeitslosigkeit	390	427	418
- Ältere über 45 Jahre	54	60	61
- Frauen mit Mobilitätseinschränkungen	22	27	28
- Behinderte mit physischen od. psychischen Vermittlungseinschränkungen	22	26	27
- Langzeitarbeitslose (über 12 Monate arbeitslos)	8	12	11
- Langzeitarbeitslose (über 6 Monate arbeitslos)	31	36	32
Stellenbesetzungen insgesamt	176	178	166
davon innerhalb 1 Monats	60 %	63 %	64 %
innerhalb von 2-3 Monaten	24 %	24 %	24 %
nach 3 Monaten	15 %	12 %	11 %

Quelle: AMS-Geschäftsbericht 1995

Unterstützt wurde die Vermittlungstätigkeit der Berater und Beraterinnen des Arbeitsmarktservice durch die Installation von **zusätzlichen 70 Selbstbedienungsgeräten**. Damit standen im März 1996 180 sogenannte Samsomaten mit Informationen über gemeldete offene Stellen, über das Arbeitslosenversicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz und berufskundlichen Informationen den Kunden des Arbeitsmarktservice zur Verfügung.

1995 wurden im Arbeitsmarktservice drei neue EuroberaterInnen ausgebildet. Insgesamt betreuen nun 7 EuroberaterInnen das **EURES-Netzwerk**, mit dessen Hilfe ein EU-weiter Austausch von offenen Stellen, Bewerbungen, Informationen über die Arbeits- und Lebensbedingungen sowie über die Arbeitsmarktlage möglich ist. Durchschnittliche waren 1995 1000 Stellen aus Österreich im EURES-Netzwerk und rund **10.000 ÖsterreicherInnen haben sich für Beschäftigungsmöglichkeiten im EU-Raum interessiert**. Besonders erfolgreich war der Einsatz des internationalen Netzwerkes bei der Besetzung von Saisonstellen in den Touristikbetrieben Tirols.

Bei komplexen persönlichen Problemlagen im Vorfeld der Vermittlung wird das Arbeitsmarktservice durch **externe Beratungs- und Betreuungseinrichtungen** unterstützt.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Arbeitsmarktservice ist es, die Berufswahlentscheidungsprozesse Jugendlicher und Erwachsener zu begleiten und durch gezielte Information und

Beratung zu unterstützen. Die **Berufsinformationszentren** des Arbeitsmarktservice nehmen diese Funktion wahr.

3.3. Unterstützung des Strukturwandels

Die Mittel und Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik haben auch im Jahr 1995 wesentlich dazu beigetragen die **Strukturdiskrepanzen zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage** zu vermindern, die Erwerbstätigkeit zu fördern und die Arbeitslosigkeit zu reduzieren.

Verteilung der Mittel für aktive Arbeitsmarktpolitik

in Mio. öS gerundet (ohne Strukturmilliarde)

	Erfolg 94	Erfolg 95	in %
Ausbildungsmaßnahmen	3369	3719	72 %
Beschäftigung	1103	1228	23 %
Beratung	213	248	4 %
Gesamt	4685	5195	100 %

Quelle: Arbeitsmarktservice - Geschäftsbericht 1995

Die regionale Verteilung nach den Landesorganisationen zeigt, daß Wien mit öS 1.176 Mio. (23 %), Steiermark mit öS 1.093 Mio. (21 %), Oberösterreich mit öS 972 Mio. (19 %) und Niederösterreich mit öS 766 Mio. (15 %) die höchsten Anteile an Förderausgaben 1995 aufweisen.

Die 1993 begonnene Umsetzung des Sonderprogramms der Bundesregierung zur Stabilisierung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung in der Höhe von öS 1 Mrd. (aus Mitteln des Bundesbudgets) wurde 1995 beendet. Im Jahr 1993 wurden dafür 152 Mio. öS, im Jahr 1994 651 Mio. öS und 1995 196 Mio. öS an Fördermitteln für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Initiativen ausbezahlt.

Nach Maßnahmenarten verteilt sich die „**Strukturmilliarde**“ folgendermaßen:

Ausbildungsoffensive	551 Mio. öS
Modernisierung berufsbezogener Erwachsenenbildung	268 Mio. öS
Gründung von Arbeitsstiftungen	88 Mio. öS
Schaffung von Kinderbetreuungsplätzen	21 Mio. öS
Förderung von Betrieben	72 Mio. öS

Quelle: Arbeitsmarktservice - Geschäftsbericht 1995

Ohne den finanziellen Einsatz der Arbeitsmarktförderung hätte die Arbeitslosenquote im Jahr 1995 anstelle von 6,6 % rund 7,3 % betragen. Der Beschäftigungseffekt betrug somit 0,7-%-Punkte (Schätzung). Die daraus resultierenden Einsparungen sind erheblich: Aufwand für Arbeitslosengeld inkl. Sozialversicherungsbeiträge einerseits, Steuer- und Beitragsleistungen der aufgrund der Arbeitsmarktförderung Beschäftigten andererseits.

3.4. Arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte

Angesichts der sich im 2. Halbjahr 1995 verschärfenden Arbeitsmarktsituation, war das Arbeitsmarktservice Österreich mit besonderen Problemstellungen konfrontiert. Die Ressourcen für aktive Arbeitsmarktpolitik wurden 1995, entsprechend den Zielvorgaben des Bundesministers für Arbeit und Soziales, für folgende Zielgruppen schwerpunktmäßig verwendet: **Integration von Langzeit- und Problemarbeitslosen**, Förderung der **Frauenbeschäftigung**, Förderung der Beschäftigung **Älterer**, Integration von **Behinderten** in den Arbeitsmarkt, Prävention von **Jugendarbeitslosigkeit** und Bekämpfung der **Saisonarbeitslosigkeit**. Nachstehende Maßnahmen und Initiativen unterschiedlicher Zielsetzung wurden für diese Zielgruppen eingesetzt.

3.4.1. Ausgleich struktureller Ungleichgewichte am Arbeitsmarkt

Das Auseinanderklaffen zwischen Arbeitsangebot und -nachfrage kann zu einem gewissen Grad auf das **Gefälle zwischen den geforderten Qualifikationen der Wirtschaft und den im Arbeitskräftepotential vorhandenen Qualifikationen** zurückgeführt werden.

Durch die zielgruppenspezifische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitsmarktservice werden qualifikatorische Anpassungleistungen unterstützt. Das vielfältige Spektrum der Schulungsmaßnahmen umfaßt dabei:

- Up-Dating der vorhandenen Qualifikationen auf die Anforderungen des wirtschaftlichen und technologischen Wandels,
- Vermittlung von zusätzlichen Spezialkenntnissen im erlernten Beruf,
- vollkommene Neuorientierung durch Umschulungsmaßnahmen,
- Förderung der Lehrausbildung.

Um die vorhandenen Aus- und Weiterbildungskapazitäten optimal zu nützen, ist es in Fällen, in denen eine Verwertbarkeit der Erstqualifikation nicht mehr gegeben ist, sinnvoll, **Berufsorientierungsmaßnahmen** voranzustellen. Hier wird ein individueller beruflicher Karriereplan entwickelt. Das Arbeitsmarktservice bewertet, inwieweit die Umsetzung zur Erhöhung der Reintegrationschancen beiträgt. In Absprache mit dem Berater oder der Beraterin des Arbeitsmarktservice werden die vereinbarten Teilschritte durchgeführt. Auf den Bereich der Arbeitsmarktausbildung entfielen 1995 rund **135.000 Förderfälle**, das sind 79 % aller

Förderfälle. Insgesamt wurde 1995 rund 34.000 Personen eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts während der Teilnahme an einer Schulung gewährt.

3.4.2. Präventive Maßnahmen

Zur Prävention von Arbeitslosigkeit wird die **Schulung von Beschäftigten** forciert. Zielgruppe sind dabei die Beschäftigten in **Klein- und Mittelbetrieben**. Der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen ist bei Beschäftigten in Klein- und mittleren Unternehmungen besonders gering. Die Unterstützung von Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte soll die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft stärken und mittel- und längerfristig Arbeitsplätze sichern und zusätzliche Arbeitsplätze schaffen.

Durch Weiterbildungsangebote soll die inner- und zwischenbetriebliche Mobilität erhöht werden. Inhaltliche Schwerpunktsetzungen werden im Bereich der Vermittlung juristischer, kaufmännischer, technischer, kommunikationstechnischer und fremdsprachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten gesetzt.

Die Förderung der Beschäftigung durch Unterstützung der Arbeitnehmer sowie die Stärkung der Humanressourcen als wesentlicher Faktor der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wird durch Intervention des Europäischen Sozialfonds im Rahmen von Ziel 4 unterstützt.

3.4.3. Abfederung der negativen Auswirkungen des Strukturwandels

Eines der wichtigsten Instrumente zur Minderung der nachteiligen Konsequenzen des anhaltenden strukturellen wirtschaftlichen Wandels ist das **Stiftungskonzept**. Die arbeitsmarktpolitische Zielsetzung besteht darin, von Personalabbau betroffene Arbeitnehmer/innen rasch und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu reintegrieren.

1995 gab es in Österreich **43 Branchen-, Unternehmens-, Regional- oder Insolvenzstiftungen**. Das in den Stiftungen angebotene Maßnahmenbündel umfaßt Berufsorientierung, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Aktive Arbeitsuche/Outplacement, Unterstützung bei der Unternehmensgründung und Intensivbetreuung für Ältere.

Je nach Stiftungsart werden die Stiftungskosten vom Arbeitsmarktservice, vom ESF, von Ländern und Gemeinden, vom Unternehmer, aus dem Solidaritätsbeitrag der Belegschaft und aus Beiträgen der Stiftungsteilnehmer/innen (Zinsen der gesetzlichen Abfertigung) getragen. Die Stiftungsteilnehmer/innen erhalten das Schulungsarbeitslosengeld für max. 3 Jahre, in Ausnahmefällen bis 4 Jahre und ein Stiftungsstipendium in der durchschnittlichen Höhe von öS 1.000 bis 1.500 pro Monat.

Bundesweite Stiftungskonzepte wurden insbesondere für die vom EU-Beitritt besonders betroffenen Branchen eingerichtet. Dazu zählen die **„AUSPED - Ausbildungs- und**

Unterstützungsverein Spedition“ (bis Juni 1996 rund 1000 StiftungsteilnehmerInnen) und die **„AUFLEB - Ausbildungs- und Unterstützungsverein Lebensmittelbranche“** (bis Juni 1996 rund 1300 StiftungsteilnehmerInnen).

Die Erfolgsquote der Arbeitsstiftungen ist traditionell sehr hoch. Für das Jahr 1995 lag die **Wiederbeschäftigungsquote bei rund 70 %** aller aus der Stiftung ausgeschiedenen TeilnehmerInnen.

3.4.4. (Re)Integration von Problemgruppen durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Vor allem für Problemgruppen am Arbeitsmarkt, wie z. B. Langzeitarbeitslose, Wiedereinsteigerinnen, Ältere und Behinderte ist eine (Re)Integration in den ersten Arbeitsmarkt häufig nur über den Umweg einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme möglich.

Die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen konzentrieren sich im wesentlichen auf die Förderung von Beschäftigung im Non-Profit-Bereich und die Förderung von Beschäftigung in Betrieben.

Förderung von Beschäftigung in Non-Profit-Bereichen

Wichtigstes Instrument ist die **Gemeinnützige Eingliederungsbeihilfe** (Folgeprogramm der Aktion 8000). Durch dieses Programm werden zusätzliche Arbeitsplätze in gesellschaftlich nützlichen Tätigkeitsfeldern geschaffen. Die meisten Förderungen durch die Gemeinnützige Eingliederungsbeihilfe erfolgten 1995 in den Bereichen Verwaltung/Büro, Soziale Dienste und Kinderbetreuung. Hier wurden **neue Beschäftigungsfelder** eröffnet und insbesondere im Betreuungsbereich eine der Allgemeinheit zugute kommende und über die eigentliche arbeitsmarktpolitische Zielsetzung hinausgehende qualitative und quantitative Verbesserung erreicht. Ziel der Gemeinnützigen Eingliederungsbeihilfe ist es nach Auslaufen der geförderten Beschäftigung in ein ungefördertes Dienstverhältnis übernommen zu werden. Aus der **Analyse von Beschäftigungsverläufen im Rahmen der Aktion 8000** geht hervor, daß **48 % der geförderten Personen im 1. Jahr nach Beendigung des geförderten Dienstverhältnis durchgehend in einem ungeförderten Dienstverhältnis beschäftigt** werden konnten. Um diese Transitrage zu stabilisieren werden zusätzliche Maßnahmen getroffen, wie z. B. die Verbindung von Arbeitsphasen mit Qualifizierungsphasen, Verknüpfung der geförderten Beschäftigung mit gezielten fachlichen Ausbildungsangeboten, flexibel einsetzbare Ergänzungsqualifizierung zur verstärkten Förderung von individuell vorhanden Qualifizierungspotentialen und die Intensivierung der Nachbetreuung durch das Arbeitsmarktservice. Untersuchungen haben gezeigt, daß eine friktionslose Weiterbeschäftigung nach Maßnahmenende die Erwerbskarriere stabilisiert. Die Suchphase nach Maßnahmenende sollte daher möglichst kurz gehalten werden.

Ein weiteres Instrument ist die temporäre Beschäftigung in **Sozialökonomischen Betrieben**. Zentrales Anliegen ist die berufliche und soziale Integration von Langzeitarbeitslosen. Menschen, die aus dem ersten Arbeitsmarkt herausfallen oder die infolge sozialer Probleme und/oder weil sie über keine oder keine nachgefragte berufliche Qualifikation verfügen, soll der Einstieg oder Wiedereinstieg in den ersten Arbeitsmarkt über den Umweg der Förderung ermöglicht werden.

Sozialökonomische Betriebe sind am Markt tätig und erzielen aus dem Verkauf von Gütern und Dienstleistungen Erlöse. Das Arbeitsmarktservice deckt durch Zuschüsse den Abgang ab, der durch die geringere Produktivität der Beschäftigten und durch die höheren Kosten aufgrund zusätzlich notwendiger Beratungsleistungen (meist besonders schwierige persönliche Problemlagen der Zielgruppe) entsteht.

Nach einer **Evaluierung der sozialökonomischen Betriebe** am Ende der Förderung hatten **32 % aller Transitarbeitskräfte eine reguläre Vollzeitbeschäftigung am offenen Arbeitsmarkt**. Rechnet man zeitlich befristete Beschäftigungsverhältnisse, Teilzeitarbeit, Saisonbeschäftigung, Werkverträge sowie geringfügige Beschäftigung ebenfalls zu einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt, so ergibt sich ein Integrationsgrad in die Beschäftigung von 50 %.

Im Rahmen dieses Instruments wurden 1995 rund 1.000 langzeitarbeitslosen Personen temporäre Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht.

Förderung von Beschäftigung in Betrieben

Durch die **Betriebliche Eingliederungsbeihilfe** für langzeitarbeitslose Personen sollen diese in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Ziel ist es dabei durch Lohnkostensubventionen den Betrieb zu animieren, einen Langzeitarbeitslosen einzustellen und nach Ablauf der vereinbarten Behaltfrist im Betrieb weiterzubeschäftigen.

Mit der Betrieblichen Eingliederungsbeihilfe wurde für rund 3.200 langzeitarbeitslose Personen Lohnkostensubventionen gewährt. In rund **40 % der Fälle betraf dies ältere langzeitarbeitslose Personen**.

Zusätzlich wurde im Arbeitsmarktservice ein **Programm** formuliert, das eine drastische **Reduktion der Langzeitarbeitslosigkeit** zum Ziel hat.

Für die Betriebe und potentielle Dienstgeber wurde eine neue unbürokratische Beihilfe eingeführt, um diese zu motivieren, Langzeitarbeitslose einzustellen. Wer zwischen dem 1. 3. 1996 und dem 31. 8. 1996 eine Arbeitskraft einstellt, die bereits länger als 1 Jahr arbeitslos vorgemerkt ist, bekommt vom Arbeitsmarktservice für die Dauer der Beschäftigung, max. jedoch für 1 Jahr, die Arbeitgeberbeiträge zur Kranken-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung (pauschaliert 20 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgeltes) zurückerstattet.

3.4.5. Innovative Instrumente

Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung

Um den (Wieder)Einstieg ins Erwerbsleben zu unterstützen wird verstärkt auf das Instrument der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung gesetzt. So „verleiht“ z. B. die Firma **ESPORA (OÖ)** Langzeitarbeitslose kurzfristig an Betriebe zur Deckung ihres Personalbedarfs. Die Mehrzahl der ehemals Langzeitarbeitslosen wird von ihrem Beschäftigerbetrieb dauerhaft angestellt.

In Niederösterreich wurde die „**Initiative 50**“ gegründet, die besonders älteren langzeitarbeitslosen Personen eine Reintegrationschance eröffnen soll. Die Teilnehmer/innen werden für max. 1 Jahr beim Verein angestellt. Während dieser Zeit werden sie für mindestens drei bis sechs Monate an Unternehmer überlassen. Beim Einsatz im Betrieb wird das betriebsübliche Entgelt vom Verein bezahlt. Dabei refundiert das Unternehmen nur 2/3 der anfallenden Lohnkosten an den Verein. Ziel ist es dabei den Arbeitnehmer in ein dauerhaftes Dienstverhältnis zu überführen. Falls dies nicht gelingt wird in der „überlassungsfreien“ Zeit ein individuelle nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten gestaltetes Weiterbildungs- und Trainingsprogramm absolviert.

Gründerprogramme

1995 wurden verstärkt qualifizierte, arbeitslose Gründungsinteressierte durch professionelle Gründungsberatung bei der Umsetzung ihres Vorhabens unterstützt. Nach Pilotprojekten wurde das Programm quantitativ erweitert. In der Steiermark, in Oberösterreich und im Burgenland wird das Programm nun flächendeckend angeboten. In Salzburg wurde das Programm bereits gestartet und in Tirol steht dies kurz davor. Mit 1.1.1996 kann folgende Zwischenbilanz gezogen werden: Seit Programmbeginn wurden 906 Beratungsfälle bearbeitet. **184 Personen** begannen und finalisierten mit Unterstützung der ÖSB - Österreichische Studien- und Beratungsgesellschaft die **Gründung ihres Unternehmens**. 338 Personen befanden sich mit Stichtag 1.1.1996 noch in Beratung.

3.5. Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung

Im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung der Vollbeschäftigung kann das BMAS auf der Grundlage des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) sowie der diesbezüglichen EU-Richtlinien Förderungen (Darlehen, Haftungsübernahmen, Zuschüsse und Zinsenzuschüsse) an Unternehmen zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen vergeben.

Eines dieser Instrumente stellt die Gewährung von **Förderungen an Unternehmen gemäß § 27a AMFG** dar, um im Rahmen von Umstrukturierungs- oder Investitionsvorhaben Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen. In diesem Zusammenhang sollen vor allem kleine und mittlere Unternehmen in den Genuß von Arbeitsmarktförderungsmitteln gelangen, da die österreichische Wirtschaftsstruktur durch Klein- und Mittelbetriebe gekennzeichnet ist, deren Prosperität einen wesentlichen Faktor für den österreichischen Arbeitsmarkt darstellt.

Ein weiteres Instrument stellt die Gewährung von **Förderungen an Unternehmen gemäß § 35a AMFG** dar, um im Zusammenhang mit einem Umstrukturierungs- oder Investitionsvorhaben Arbeitsplätze in Problemregionen, die von hoher struktureller Arbeitslosigkeit und geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gekennzeichnet sind, zu sichern bzw. zu schaffen.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskünfte über den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente gem. §§ 27a, 35a und 51a AMFG für das Jahr 1995.

Investive Förderungen 1995

Bundesland	§§ 27a, 35a		§ 51a		Kurzarbeit	
	in Mio. S	Arbeitsplätze	in Mio. S	Arbeitsplätze	in Mio. S	Arbeitsplätze
Wien	-	32	-	-	-	-
Niederösterreich	24	1.084	-	-	-	-
Burgenland	8	62	143	150	0,543	131
Oberösterreich	-	-	48	390	13,916	1.960
Salzburg	-	-	-	-	-	-
Steiermark	61	1.551	79	800	4,155	1.383
Kärnten	-	-	-	-	2,226	1.057
Tirol	2	177	-	-	0,552	101
Vorarlberg	-	-	-	-	-	-
Österreich	95	2.906	270	1.340	21,392	4.632

Quelle: BMAS, Abteilung III/C/11

Der § 51a AMFG bietet die Möglichkeit arbeitsmarkt- und regionalpolitisch bedeutende Unternehmen bei der Durchführung ihrer Investitionen und Umstrukturierungsmaßnahmen zu unterstützen.

Abgesehen von der **arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung** sind im Rahmen obligatorischer Prüfungen **auch volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten**, wobei jedoch die arbeitsmarktpolitischen Intentionen der Förderung im Mittelpunkt stehen.

Der Vorteil dieses arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums liegt u. a. auch darin, daß in Zusammenarbeit mit anderen Förderungseinrichtungen ein speziell auf den zu fördernden Einzelfall zugeschnittenes Förderungspaket entwickelt werden kann, das sowohl der arbeitsmarktpolitischen als auch der jeweiligen betriebswirtschaftlichen Ausgangssituation in bestmöglicher Weise Rechnung trägt.

3.6. Europäischer Sozialfonds

Vor fast drei Jahren haben in Österreich die ersten Vorbereitungsarbeiten für die Implementierung des Europäischen Sozialfonds in die Arbeitsmarktpolitik begonnen. In nur dreimonatigen Verhandlungen ist es gelungen, den Kernbereich der aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen auszuverhandeln und die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union an Maßnahmen der österreichischen Arbeitsmarktpolitik sicherzustellen. Insgesamt erhält Österreich aus den **Mitteln des ESF in den Jahren 1995 bis 1999 rund 7 Mrd. Schilling.**

Die Europäische Union hat ihre strukturpolitischen Schwerpunkte im Rahmen von Zielen festgelegt, die sich nach ihrer Ausrichtung in zwei grundlegend verschiedene Gruppen unterteilen lassen. Die regionalen Ziele 1, 2 und 5b haben als Blickwinkel eine spezifische regionale Problemsituation, die durch die gezielte Kombination von Maßnahmen aus den verschiedensten Bereichen (Wirtschafts-, Struktur-, Arbeitsmarktpolitik, usw.) bekämpft werden soll. Die horizontalen Ziele 3 und 4 haben eine personenorientierte Problemsicht, wobei jene Personengruppen unterstützt werden, die am Arbeitsmarkt mit besonderen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

3.6.1. Die horizontalen Ziele 3 und 4 in Österreich

Die Interventionen des Europäischen Sozialfonds im Rahmen von Ziel 3 konzentrieren sich auf die **Unterstützung der vom Strukturwandel betroffenen ArbeitnehmerInnen und der Integration von Langzeitarbeitslosen, Älteren, von Ausgrenzung bedrohten Personen und von Behinderten.** Die berufliche Eingliederung von Jugendlichen soll erleichtert und die Chancengleichheit von Frauen und Männern gefördert werden.

Zur Unterstützung von ArbeitnehmerInnen, die infolge von Umstrukturierungsmaßnahmen im Zuge des Beitritts zur EU von Arbeitslosigkeit betroffen sind, werden speziell im Rahmen von Ziel 3 Arbeitsstiftungs- und Regionale Reintegrationsmaßnahmen gefördert. Zielsetzung ist, die gefährdeten Personen bei der beruflichen Neuorientierung und der Begründung neuer, dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse durch umfassende Maßnahmenpakete zu unterstützen, die neben beruflicher Orientierung auch aktive Arbeitssuche, Qualifikationsmaßnahmen und Hilfestellung bei der beruflichen Selbständigkeit umfassen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Interventionen des Europäischen Sozialfonds konzentriert sich auf jene Personengruppen, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind. Dazu zählen insbesondere Langzeitarbeitslose, Ältere und von Ausgrenzung bedrohte Personen. Bei dieser Personengruppe muß damit gerechnet werden, daß ohne das Setzen von gezielten Maßnahmen ein dauerhaftes Abgleiten in die permanente Arbeitslosigkeit und damit in den Randbereich der Gesellschaft wahrscheinlich ist. **Zielsetzung dieser Intervention ist die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt**, die über verschiedene Zwischenschritte erreicht werden soll. Um eine erfolgreiche Vermittlung in den Arbeitsmarkt vorzubereiten, wird ein vielfältiges und abgestimmtes Angebot von Orientierungs-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.

Ziel des Schwerpunktes „**Behinderte**“ ist, der zunehmenden Ausgrenzung von Behinderten vom Arbeitsmarkt angesichts der steigenden Konkurrenz gezielt entgegenzuwirken. Die Segmentierung des regulären Arbeitsmarktes ist besonders für die Personengruppe der Behinderten spürbar. Es ist daher notwendig, **das Ausbildungsangebot generell zu vergrößern**, die Ausbildung bei Betrieben speziell zu verstärken sowie innovative Unterstützungsstrukturen zu schaffen, die es behinderten ArbeitnehmerInnen erleichtert, sich innerhalb eines Betriebes zu integrieren und damit den Arbeitsplatz zu behalten.

Da die Integration von **Jugendlichen** in das Erwerbsleben insgesamt relativ friktionsfrei verläuft, ist der Schwerpunkt der Interventionen auf jene Bereiche gelegt, wo gezielte Maßnahmen zu längerfristig besseren Berufsaussichten führen. Verbessert und ausgebaut werden daher im Rahmen dieses Schwerpunktes insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung der Berufswahlentscheidung bzw. der Berufsorientierung.

Der Förderung der **Chancengleichheit von Frauen und Männern** kommt in den Schwerpunkten des Europäischen Sozialfonds besondere Beachtung zu. Im Rahmen eines eigenen Schwerpunktes werden Maßnahmen gesetzt, die in besonderem Maße den bestehenden **Segmentierungstendenzen am Arbeitsmarkt entgegenwirken**. Durch entsprechende Beratung sowie Förderung im Ausbildungsbereich soll eine gezielte Verbesserung der Berufswahl und damit eine längerfristige Verbesserung der Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten erreicht werden. Ebenfalls große Bedeutung kommt der raschen und möglichst **effizienten Unterstützung für Wiedereinsteigerinnen** zu, um vor allem negative Auswirkungen der Berufsunterbrechungen infolge der Betreuung von Kindern auf die beruflichen Karriere- und Einkommensmöglichkeiten weitestgehend zu beschränken. Darüberhinaus sind für die Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen vor allem flankierende Maßnahmen (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen) zur Unterstützung bei der Beschäftigungsaufnahme von besonderer Bedeutung.

Die **stärkste inhaltlich-qualitative Änderung der Arbeitsmarktpolitik erfolgt durch das Ziel 4** mit seiner Ausrichtung auf die Unterstützung von „**Maßnahmen, die es den Arbeitskräften, insbesondere den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitskräften, erleichtern, sich auf den strukturellen Wandel sowie auf Veränderungen der**

Produktionssysteme einzustellen.“ In drei aufeinander abgestimmten Schwerpunkten werden zunächst Arbeitsmarkttrends und Qualifikationsanforderungen besser analysiert und besonders in ihrer regionalen Dimension erfaßt. Auf Grund der gewonnenen Informationen werden Qualifikationsmaßnahmen so geplant, daß erstens rechtzeitig agiert wird und zweitens Arbeitskräfte strategisch in Bereichen qualifiziert werden, die ihnen eine längerfristige Beschäftigung im Unternehmen sichern und ihnen darüberhinaus generell bessere Arbeitsmarktchancen eröffnen. Der letzte Schwerpunkt ist die Verbesserung und Entwicklung der Ausbildungssysteme, um diese bei der Anpassung an die sich rasch ändernden Erfordernisse in der Qualifizierung zu unterstützen. Die vorhandenen ESF- und damit auch nationalen Kofinanzierungsmittel sind hauptsächlich dem **Schwerpunkt „Berufliche Bildung“** zugeordnet (rund 75 % der ESF- und AMS-Ziel-4 Mittel für 1995-1999). Die bisher geförderten Maßnahmen betrafen dabei insbesondere die Qualifizierung von Personen, die älter als 30 Jahre und nicht (mehr) den aktuellen Arbeitsmarktanforderungen entsprechend qualifiziert sind bzw. die Höherqualifizierung von Schlüsselkräften.

3.6.2. Die regionalen Ziele 1, 2, und 5b in Österreich

In den Zielen 1, 2, und 5b steht der regionalorientierte Aspekt in der Arbeitsmarktpolitik im Mittelpunkt, das heißt regionale arbeitsmarktpolitische Maßnahmen reagieren auf regional verursachte Arbeitsmarktprobleme. Das Gesamtziel der regionalen Plandokumente für die Ziele 1, 2 und 5b ist, daß **strukturschwache Arbeits- und Lebensräume** mit Hilfe einer gezielten Wirtschaftsförderung, einer innovativen Betriebsansiedlung und der diese Ziele unterstützenden Arbeitsmarktpolitik wieder **attraktiv zu machen**. Die Schwerpunkte der Maßnahmen in den jeweiligen Zielen setzen gezielt an der regionalen arbeitsmarktspezifischen Situation an. Je nach Bedarf werden beispielsweise Orientierungs-, Qualifizierungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten.

Das als **Ziel-1-Gebiet** - Regionen mit Entwicklungsrückstand - eingestufte **Burgenland** ist durch wirtschaftlich-strukturelle Defizite, einen **hohen Anteil des landwirtschaftlichen Sektors** an der regionalen Wertschöpfung und arbeitsmarktpolitische Probleme wie geringe Beschäftigungsmöglichkeiten, niedriges Lohnniveau und eine dadurch verursachte hohe PendlerInnenrate und Abwanderung gekennzeichnet. Eine effektive Verbesserung der regionalen Situation ist daher nur mittels eines vielschichtigen Maßnahmenpakets möglich.

Ziel-2-Regionen, wie in **Niederösterreich, Oberösterreich, Vorarlberg und in der Steiermark** sind Gebiete mit rückäufiger industrieller Entwicklung, wo der **Rückgang der Industrie** in den Regionen ein Vakuum hinterläßt, das nur schrittweise durch neue Betriebsansiedlungen und -gründungen ausgeglichen werden kann. Die Maßnahmen sollen daher die rückläufige Industrieentwicklung stoppen und die Belebung der regionalen Arbeitsmärkte einleiten.

Die ESF-Maßnahmen in Ziel 5b-Regionen in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg sind darauf ausgerichtet, einen arbeitsmarkt-

politischen Beitrag zur **Neuorientierung in ländlichen Regionen** zu leisten. Gekennzeichnet sind diese Regionen durch einen Abbau von hauptberuflichen Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft, einer Ausweitung des Pendlertums und Verstärkung der Abwanderung. Die regionalpolitischen Initiativen haben das Ziel **Ersatzarbeitsplätze** oder außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten zu **schaffen**.

Die Erreichung der im Programmplanungsdokument festgelegten Ziele sowie die Relevanz der ursprünglichen Ziele angesichts der wirtschaftspolitischen Entwicklung wird durch eine umfangreiche Datenerhebung, durch **Evaluierungsstudien** sowie durch ein regelmäßiges Berichtswesen kontrolliert.

4. Versicherungsleistungen des Arbeitsmarktservice

Leistungen zur Überbrückung von Arbeitslosigkeit

Das **Arbeitslosengeld** und die **Notstandshilfe** verstehen sich als Leistungen, mit denen Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, bis zur Wiedererlangung einer neuen Beschäftigung in ihrer wirtschaftlichen Existenz gesichert werden. Das Arbeitslosengeld gebührt je nach Dauer der davor gelegenen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten und dem Lebensalter des Arbeitslosen für 20, 30, 39 oder 52 Wochen. Die Höhe des **Arbeitslosengeldes** liegt bei ca. **57 % des Nettoverdienstes vor Eintritt der Arbeitslosigkeit**. Hinzu kommen allenfalls gebührende Familienzuschläge.

Die Notstandshilfe wird bei länger dauernder Arbeitslosigkeit im Anschluß an das Arbeitslosengeld gewährt und gebührt bei Vorliegen von Notlage und der übrigen Anspruchsvoraussetzungen zeitlich unbegrenzt. Die Höhe der **Notstandshilfe für die ersten 6 Monate** beträgt **92 bis 95 % des** zugrunde liegenden **Arbeitslosengeldes** zuzüglich allfälliger Familienzuschläge unter Anrechnung des Einkommens von Ehegatten oder Lebensgefährten. Nach 6 Monaten hängt die Notstandshilfe außerdem von der Dauer des Bezuges des vorangegangenen Arbeitslosengeldes ab.

Leistungen für ältere Arbeitslose in Verbindung mit der Pension

Sonderunterstützung

Nach dem Sonderunterstützungsgesetz kommt eine Hilfeleistung für ältere Arbeitslose im Wege der **Sonderunterstützung für ehemalige Beschäftigte aus knappschaftlichen Betrieben**, die das 52. Lebensjahr vollendet haben in Betracht. Die Vollziehung dieser

Leistung obliegt seit 1.5.1996 der Sozialversicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus.

Eine weitere Form der Sonderunterstützung, die aufgrund von Übergangsbestimmungen noch **bis 1998** bezogen werden kann, besteht darin, daß **Frauen, die das 54. Lebensjahr und Männer, die das 59. Lebensjahr vollendet haben**, bis zur Erlangung der Voraussetzungen über die Überleitung in die vorzeitige Alterspension finanziell unterstützt werden.

Pensionsvorschuß

Personen, die eine Pension aus den Versicherungsfällen der Invalidität/Berufs-unfähigkeit oder des Alters beantragt haben, werden bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Pensionsanspruch aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung unterstützt. Voraussetzung hierfür ist, daß parallel dazu ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe gegeben ist und dieser nicht ruht.

Im Falle der Zuerkennung der Pension wird der aus der Arbeitslosenversicherung bezahlte Vorschuß mit der Pensionsnachzahlung gegengerechnet. Wird über den Pensionsanspruch negativ entschieden, erfolgt eine Umwandlung des Pensionsvorschusses auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe.

Leistungen der Arbeitslosenversicherung mit familienpolitischem Charakter

Karenzurlaubsgeld

Mütter oder Väter erhalten unter der Voraussetzung, daß sie die erforderliche Anwartschaft, d.h. die nötige Dauer an arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung nachweisen und das Kind in ihrem Haushalt überwiegend selbst pflegen, **bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes Karenzurlaubsgeld. Darüber hinaus kann der jeweils andere Elternteil**, bei Vorliegen der Voraussetzungen, **für weitere 6 Monate Karenzurlaubsgeld erhalten. Für alleinerziehende Mütter/Väter** sowie für Verheiratete, deren Lebenspartner nur ein geringes Einkommen bezieht, besteht noch dazu die Möglichkeit der Beantragung eines **Karenzurlaubszuschusses** nach dem Karenzurlaubszuschußgesetz.

Wird neben dem Karenzurlaubsgeld eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, kann das Karenzurlaubsgeld bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes bezahlt werden.

Sondernotstandshilfe

Für Mütter oder Väter, die nach dem Bezug von Karenzurlaubsgeld erwiesenermaßen keine Unterbringungsmöglichkeit für das Kind haben, besteht die Möglichkeit des Bezuges der Sondernotstandshilfe für 52 Wochen, höchstens aber bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Die Sondernotstandshilfe gebührt in der Höhe der gebührenden Notstandshilfe. Arbeitswilligkeit ist keine Voraussetzung für den Bezug dieser Leistung.

Sozialversicherungsschutz der BezieherInnen von Versicherungsleistungen

Bezieher der vorstehend beschriebenen Leistungen sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuß und Sonderunterstützung gelten in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Ersatzzeiten.

Seitens der Arbeitslosenversicherung werden für die Einbeziehung in die Kranken- und Pensionsversicherung die erforderlichen Beiträge entrichtet.

LeistungsbezieherInnen im Jahresdurchschnitt

	1994	1995
Arbeitslosengeld	127.639	124.015
Notstandshilfe	66.908	71.316
Sonderunterstützung	14.045	14.249
Pensionsvorschüsse	12.090	11.973
Karenzurlaubsgeld	121.268	120.721
Sondernotstandshilfe	17.213	16.752

Quelle: BMAS-Leistungsbezieherdaten

Daten zum Geschäftsumfang im Leistungsbereich (in Tausend gerundet)

Art der Veranlassung	1994	1995
Anträge und Begehren	939	945
Bescheiderteilungen	263	275
Bezugseinstellungen/ -unterbrechungen	1.553	1.569
Zahlungsverbote (Exekutionen)	79	88
restlicher Änderungsdienst	1.453	1.488
Gesamtgeschäftsumfang	4.364	4.365

Quelle: BMAS, Abteilung III/B/9

1995 wurden für **Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** inkl. der Sozialversicherungsbeiträge rund **öS 44,3 Mrd.** aufgewendet, die sich auf folgende Leistungsarten verteilen:

Aufwand für Leistungen bei Arbeitslosigkeit *

Leistungsart	1994	1995
Arbeitslosengeld	20,2	19,4
Notstandshilfe	8,4	8,9
Sonderunterstützung	2,8	3,0
Insgesamt	31,4	31,3

Aufwand für Leistungen bei Mutterschaft *

Leistungsart	1994	1995
Karenzurlaubsgeld	11,6	11,6
Sondernotstandshilfe	1,4	1,4
Insgesamt	13,0	13,0

* Beiträge in Mrd. öS gerundet. Die einzelnen Positionen beinhalten die Sozialversicherungsbeiträge.

Quelle: Arbeitsmarktservice Geschäftsbericht 1995

Sanktionen

	1994	1995
Arbeitsunwilligkeit (Ausschlußfrist gem. 10 ALVG)	9.270	10.072
Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit (Ausschlußfrist gem 11 ALVG)	22.625	23.242

Quelle: BMAS, Abteilung III/B/9

5. Insolvenzentwicklung und Insolvenz-Ausfallgeld

Die Zahl der Insolvenzen ist 1995 im Vergleich zum Vorjahr um 3 % geringfügig angestiegen. Der zum Vorjahr um **46 % höhere Zugang der Ausgaben an Insolvenz-Ausfallgeld** war fast ausschließlich auf die **Großinsolvenz der Konsum-Firmengruppe** zurückzuführen. Verglichen mit der Zunahme der Gesamtinsolvenzen für 1995 sind die Neuprotokollierungen von Firmen um 7%, also um mehr als das Doppelte gestiegen.

Insolvenzstatistik

	1993	1994	1995
Eröffnete Insolvenzverfahren mangels Vermögen	2.043	1.999	2.043
abgewiesene Konkursanträge	3.039	2.851	2.951
Gesamt:	5.082	4.850	4.994
Neuprotokollierungen von Firmen	11.000	9.822	10.545

Quelle: Kreditschutzverband von 1870

Inanspruchnahme des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds

	1993	1994	1995
Betroffene Arbeitnehmer ¹⁾	37.000	24.500	48.900
Ausgaben:			
für IAG ²⁾	3.103	2.700	4.009
für SV und BUAK ³⁾	260	280	390
Einnahmen:			
aus Beiträgen ⁴⁾	580	605	3.070
aus Rückflüssen ⁵⁾	240	626	920

Quelle: BMAS, Abteilung III/C/11

1) Zahl der betroffenen ArbeitnehmerInnen, für die Anträge auf Zahlung von Insolvenz Ausfallgeld gestellt wurden

2) Insolvenz-Ausfallgeld (IAG) in Mio. gerundet

3) Zahlungen an Sozialversicherungsträger und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)

4) 0,1 % Arbeitgeberbeiträge zum IAG-Fonds (ab 1995: 0,5 %) in Mio. gerundet

5) Rückflüsse aus Insolvenzverfahren in Mio. gerundet

PFLEGEVORSORGE - BEHINDERTENPOLITIK - SOZIALENTSCHÄDIGUNG - SOZIALBERATUNG

1. Pflegevorsorge	156
1.1. Grundlagen der Pflegevorsorge	156
1.2. Das ärztliche Begutachtungsverfahren	157
1.3. Statistische Angaben	158
2. Behindertenpolitik	160
2.1. Beschäftigungspflicht gegenüber begünstigten Behinderten	160
2.2. Prämien für Dienstgeber	162
2.3. Geschützte Werkstätten	162
2.4. Sonderprogramme	164
2.5. Individualförderung	164
2.6. Europäischer Sozialfonds	166
2.7. Forschung	166
2.8. Gleichbehandlung	167
2.9. Bericht zur Lage behinderter Menschen	167
3. Sozialentschädigung	167
3.1. Kriegsopferversorgung	167
3.2. Heeresversorgung	168
3.3. Opferfürsorge	168
3.4. Entschädigung von Verbrechenopfern	168
3.5. Impfschadenentschädigung	169
4. Förderung v. Organisationen, Hilfen durch d. Nationalfonds	169
5. Information - Beratung - Betreuung - Service	169
5.1. Sozialberatung	170
5.2. Hilfsmittelberatung	171
5.3. Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche	172
6. Neue Aufgaben u. Reorganisation der Bundessozialämter	172
7. Europäische Integration	173
7.1. Europäischer Sozialfonds	173
7.2. Behindertenprogramm HELIOS II	174

1. Pflegevorsorge

1.1. Grundlagen der Pflegevorsorge

Mitte 1993 wurde mit dem **Bundespflegegeldgesetz** und den damit korrespondierenden neun Landespflegegeldgesetzen eine österreichweit einheitliche Pflegevorsorge geschaffen. Mit Beginn des Jahres 1994 trat eine **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern** gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen in Kraft.

In dieser Vereinbarung wurde u.a. festgelegt, einen **Arbeitskreis** zur Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems, bestehend aus Vertretern und Vertreterinnen des Bundes, der Länder, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und der wichtigsten Interessenvertretungen einzurichten. Dieser Arbeitskreis hat für den Zeitraum 1. Jänner 1993 bis 1. Juli 1994 unter Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den ersten Bericht über die Entwicklung der Pflegevorsorge erstellt, der im Juli 1995 veröffentlicht wurde.

Das Pflegegeld wird derzeit in den sieben Stufen in folgender Höhe ausgezahlt:

monatlicher Pflegebedarf	Pflegegeld in öS
mehr als 50 Stunden	2.635
ab 1.5.1996 für Neufälle	2.000
mehr als 75 Stunden	3.688
mehr als 120 Stunden	5.690
mehr als 180 Stunden	8.535
mehr als 180 Stunden u.außergewönl.Pflegeaufwand	11.591
mehr als 180 Stunden u.dauernde Beaufsichtigung	15.806
mehr als 180 Stunden und praktische Bewegungsunfähigkeit	21.074

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Auf das Pflegegeld der Stufen 1 und 2 bestand ab Inkrafttreten des Bundespflegegeldgesetzes ein **Rechtsanspruch**, der beim Arbeits- und Sozialgericht einklagbar war. **Seit 1. Juli 1995** kann **auch das Pflegegeld der Stufen 3 bis 7** eingeklagt werden (Novelle BGBl.Nr. 131/1995).

Zur Thematik „**Qualitätssicherung in der Pflege**“ finden über Initiative des Sozialministeriums regelmäßig Gespräche mit VertreterInnen der Sozialversicherungsträger und der Länder statt.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Pflege insbesondere im familiären Bereich (derzeit werden ca. 80 % der pflegebedürftigen Menschen ausschließlich in der Familie gepflegt) in hohem Maße zufriedenstellend verläuft.

Am 1. Mai 1996 trat eine im Hinblick auf die Konsolidierungsbemühungen kostenneutrale Novelle zum Bundespflegegeldgesetz in Kraft (BGBl.Nr. 201/1996), die im wesentlichen folgende Punkte umfaßt:

Es wurde eine Härteklausel geschaffen, wonach **Anspruch auf Pflegegeld auch vor Vollendung des dritten Lebensjahres** besteht, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird; insbesondere sind hierbei die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen.

- > **Kürzung des Pflegegeldes in der Stufe 1** von 2.635 S monatlich auf 2.000 S monatlich bei Neubeantragung von Pflegegeld,
- > Zuerkennung und Erhöhung des Pflegegeldes ab dem Folgemonat,
- > Einstellung des Pflegegeldes mit dem Todestag,
- > grundsätzliches Ruhen des Anspruches auf Pflegegeld ab dem auf die Aufnahme folgenden Tag eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt,
- > Gewährung des **Taschengeldes bei Heimunterbringung** nur mehr **in Höhe von 10 % des Pflegegeldes** der Stufe 3 (monatlich S 569) bei Anspruchsübergang ab dem 1. Mai 1996.

1.2. Das ärztliche Begutachtungsverfahren

In enger Zusammenarbeit mit den ChefärztInnen der Sozialversicherungsträger wurde das sogenannte **Konsensuspapier** ausgearbeitet und im Mai 1996 aktualisiert. Damit ist gewährleistet, daß bei der Begutachtung, bezogen auf das Bundespflegegeldgesetz und die Einstufungsverordnung, **einheitliche ärztliche Beurteilungskriterien** angewendet werden. Die in der Sozialversicherung übliche Oberbegutachtung durch den Chefärztlichen Dienst garantiert eine Qualitätskontrolle der ärztlichen Begutachtung. Die in bezug auf die Zahl der PflegegeldbezieherInnen geringe Zahl an Klagen bestätigt die ärztliche Einstufungspraxis. Das Konsensuspapier war Grundlage für die **Richtlinien** für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes **des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger**.

In Zusammenarbeit mit KinderfachärztInnen und VertreterInnen der Entscheidungsträger (Bund und Land) wurde ein sogenannter **Kinderbogen** ausgearbeitet. Es fanden dabei

sowohl kindertypische Untersuchungsmethoden als auch kinderspezifische Pflegekriterien Berücksichtigung.

1.3. Statistische Angaben

Im Februar 1996 erhielten insgesamt **270.158 Personen** ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. Die Zuordnung in die sieben Stufen ist aus dem Datenband zu diesem Sozialbericht ersichtlich.

70 % der PflegegeldbezieherInnen in der Sozialversicherung sind **Frauen**.

PflegegeldbezieherInnen in der Sozialversicherung

(Stand 2/96, nach Geschlecht)

Stufe	Frauen	Männer	Gesamt
1	15.597	5.961	21.558
2	92.828	38.758	131.586
3	31.670	15.007	46.677
4	14.473	7.225	21.698
5	11.671	5.363	17.034
6	2.347	1.184	3.531
7	1.540	777	2.317
Summe	170.126	74.275	244.401

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Von den knapp 245.000 PflegegeldbezieherInnen in der Sozialversicherung verfügen

- > 93 % über ein monatliches Bruttoeinkommen von weniger als S 15.000,
- > 70 % über ein steuerfreies Einkommen,
- > 57 % über eine Ausgleichszulage oder ein geringeres Einkommen als die Ausgleichszulage und lediglich
- > 0,04 % über ein monatliches Bruttoeinkommen von mehr als S 30.000.

Dies weist auf die große Bedeutung des Pflegegelds für die Alltagsbewältigung des betroffenen sozial schwächeren Personenkreises hin.

Rund 38.000 Personen (Stand 07/94) erhalten ein Pflegegeld der Länder, davon sind rund zwei Drittel Frauen. Die Verteilung der BezieherInnen von Pflegegeld nach den landesgesetzlichen Regelungen auf die einzelnen Stufen ergibt sich aus folgender Tabelle:

PflegegeldbezieherInnen der Länder

(Stand 07/94)

Stufe	Frauen	Männer	Gesamt
1	3.479	1.113	4.592
2	8.402	3.181	11.583
3	5.905	2.537	8.442
4	2.756	1.522	4.278
5	1.780	1.081	2.861
6	1.011	925	1.936
7	422	320	742
Ausgleiche *	2.388	1.287	3.675
Summe	26.143	11.966	38.109

Quelle: Bericht des Arbeitskreises für Pflegevorsorge

* Ausgleiche sollen Schlechterstellungen gegenüber dem früheren System der Pflegevorsorge verhindern.

Im Jahr 1995 langten im Bereich der Pensionsversicherung 56.307 Anträge auf erstmalige Zuerkennung von Pflegegeld und 44.978 Erhöhungsanträge ein. Im selben Berichtszeitraum wurde in 40.785 Fällen eine erstmalige Zuerkennung und in 27.937 Fällen eine Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes ausgesprochen.

Laut Statistik des Bundesministeriums für Justiz langten bei den Arbeits- und Sozialgerichten im Jahre 1995 4.293 Klagen ein. Diese Anzahl umfaßt sowohl Klagen hinsichtlich des Bundespflegegeldgesetzes als auch der landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen.

1995 betrug der Aufwand des Bundes für Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz insgesamt 18,981 Mrd. öS.

Aufwand des Bundes für Leistungen nach dem BPGG 1995

(in Millionen öS)

Entscheidungsträger:

Sozialversicherungsträger	17.050
Bundesrechenamt	527
ÖBB	693
Post	339
BSB: KOVG	195
OFG	13
Landeslehrer	164
Summe	18.981

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Der folgenden Tabelle kann die Entwicklung der Anzahl der PflegegeldbezieherInnen nach dem BPGG in der Zeit von Dezember 1994 bis Dezember 1995 entnommen werden:

PflegegeldbezieherInnen 1994 und 1995
(Vergleich Dezember 1994 - Dezember 1995)

Stufe	Stand Dez.1994	Stand Dez.1995	Prozentuelle Änderung
1	13.123	22.038	+68%
2	161.645	147.552	-9%
3	44.904	51.415	+15%
4	21.197	23.403	+10%
5	19.036	19.366	+2%
6	4.103	4.337	+6%
7	2.440	2.610	+7%
Gesamt	266.448	270.721	+2%

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die deutlichen Zuwächse beim Pflegegeld der Stufe 1 sind auf die Neuanträge zurückzuführen, da mit Einführung des BPGG allen BezieherInnen von pflegebedingten Leistungen (Hilflosenzulagen, Hilflosenzuschüsse, etc.) von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Juli 1993 ein Pflegegeld der Stufe 2 gewährt wurde. Die prozentuelle Abnahme bei den Stufe 2-Fällen läßt sich vorwiegend aus den positiv entschiedenen Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes erklären.

2. Behindertenpolitik

2.1. Beschäftigungspflicht gegenüber begünstigten Behinderten

Das **Behinderteneinstellungsgesetz** verpflichtet jeden Dienstgeber, der 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigt, auf je 25 DienstnehmerInnen einen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz **begünstigten Behinderten** zu beschäftigen. Kommt ein Dienstgeber diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat er für jeden nicht besetzten Pflichtplatz die **Ausgleichstaxe** zu entrichten. Diese wird jährlich im nachhinein von den Bundessozialämtern vorgeschrieben. Die Ausgleichstaxe betrug für das Jahr 1995

öS 1.960. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem **Ausgleichstaxfonds** zu. Dieser Fonds wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwaltet und ist mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Die **Mittel** dieses Fonds sind **zweckgebunden**, und zwar vor allem für die Vergabe von Leistungen direkt an behinderte Menschen sowie an jene Dienstgeber, die Behinderte beschäftigen.

Zum 31.12.1995 gehörten insgesamt **66.087 Personen** dem Kreis der **begünstigten Behinderten** an; das sind um rund 3.000 mehr als 1994.

1994 waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden Dienstgebern insgesamt **71.251 Pflichtstellen** zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren **35.426 mit begünstigten Behinderten** besetzt. Da die Beschäftigung von rund 6.700 begünstigten Behinderten doppelt auf die Pflichtstellen angerechnet wird, waren somit **28.964 Pflichtstellen unbesetzt**. Insgesamt wurde die **Beschäftigungspflicht zu 59 % erfüllt**.

Beim **Bund** waren 1995 **von 7.500 Pflichtstellen rund 1.400 nicht besetzt**, die Beschäftigungspflicht war damit zu 81 % erfüllt. Manche Ministerien - wie das BMAS - haben ihre Einstellungsverpflichtung allerdings bei weitem übererfüllt.

Wegen der Ausgliederung der Österreichischen Bundesbahnen ist die Vergleichbarkeit der Zahlen mit den Vorjahrswerten eingeschränkt.

Der Prozentsatz von 41% Nichtbesetzung der Gesamtpflichtstellen verzerrt ein wenig die tatsächlichen Beschäftigungschancen von begünstigten Behinderten, da **einige einstellungspflichtige Dienstgeber mehr begünstigte Behinderte (nämlich um 5.226)** aufgenommen haben, als ihnen Pflichtstellen zugeordnet waren. Weiters waren im Jahr 1995 **3.706 begünstigte Behinderte bei nicht einstellungspflichtigen Betrieben beschäftigt**.

Zwar ist die Einstellungsquote in den letzten Jahren leicht gestiegen, doch ist die Bereitschaft der Dienstgeber, behinderte Menschen einzustellen, nicht so groß, wie es wünschenswert wäre.

Die Integration von behinderten Menschen in das Erwerbsleben gestaltet sich weiterhin schwierig. Die Zahl der als arbeitsuchend vorgemerkten Behinderten ist nach wie vor sehr hoch. Von den **begünstigten Behinderten** waren im Jahr 1995 **31% nicht erwerbstätig**. In dieser Gruppe sind jedoch neben arbeitslosen Behinderten auch PensionsanwärterInnen und Hausfrauen/Hausmänner enthalten.

Überdies ist ergänzend zu bemerken, daß die Zahl der nicht in Beschäftigung stehenden Behinderten nicht gleichzusetzen ist mit der Zahl der beim Arbeitsmarktservice als arbeitslos gemeldeten Behinderten, da der **Begriff „Behinderung“ im Bereich des AMS nicht ident mit jenem des BEinstG** ist.

2.2. Prämien für Dienstgeber

Dienstgeber, die mehr begünstigte Behinderte beschäftigen, als sie aufgrund ihrer Beschäftigungspflicht anzustellen hätten, erhielten 1995 eine Prämie in Höhe von 960 S monatlich.

Weiters erhalten Dienstgeber darüber hinaus für jeden beschäftigten, **in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten eine Prämie** in voller Höhe der Ausgleichstaxe.

Für die Vorschreibungsperiode 1994 wurden für die

- Übererfüllung der Beschäftigungspflicht an einstellungspflichtige Dienstgeber **53 Mio.S** (für 5.200 Personen) sowie an nicht einstellungspflichtige Dienstgeber **38 Mio.S** (für 3.700 Personen) gewährt.
- Beschäftigung behinderter Lehrlinge an einstellungspflichtige und an nichteinstellungspflichtige Dienstgeber **4 Mio.S** (ca. 200 Lehrlinge) geleistet.

Weiters erhalten Dienstgeber, die **Arbeitsaufträge an Einrichtungen** erteilen, in denen **überwiegend Schwerbehinderte** tätig sind, **Prämien in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrages der Arbeitsaufträge**. Aus diesem Titel wurden 1995 Prämien **im Gesamtbetrag** von rund **82 Mio. S** ausgezahlt. Diese Prämien sollen für die Dienstgeber einen Anreiz bieten, Schwerbehinderte zu beschäftigen und auszubilden, andererseits soll dadurch auch das Berufsangebot für Behinderte erweitert werden.

2.3. Geschützte Werkstätten

Das Behinderteneinstellungsgesetz bietet die Möglichkeit, entsprechend dem Behindertenkonzept der Bundesregierung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds die Schaffung von **Behindertenarbeitsplätzen im Rahmen von geschützten Werkstätten** zu fördern.

Die geschützten Werkstätten haben andere Zielsetzungen als Einrichtungen, die im wesentlichen Beschäftigungs- und Arbeitstherapie bieten. Die Förderung von geschützten Werkstätten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ist nur möglich, wenn die dort Beschäftigten nach entsprechendem Arbeitstraining **eine wirtschaftlich verwertbare „Leistungsfähigkeit“** aufweisen, die die Basis für eine leistungsgerechte, mindestens

jedoch kollektivvertragliche Entlohnung unter Bedachtnahme auf bereits erworbene berufliche Kenntnisse bildet und somit die Vollversicherung nach dem ASVG sichert.

In den derzeit 8 geschützten Werkstätten in ganz Österreich mit insgesamt **18 Betriebsstätten** sind bei einer Gesamtbeschäftigtenzahl von rund 1.300 Personen **1.030 behinderte Menschen beschäftigt**.

Die geschützten Werkstätten sollen es den behinderten Menschen ermöglichen, ihre Leistungsfähigkeit soweit zu erhöhen oder wiederzugewinnen, daß sie einen Arbeitsplatz auf dem freien Arbeitsmarkt erlangen können. Für behinderte Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in den offenen Arbeitsmarkt eingegliedert werden können, stellen die geschützten Werkstätten Dauerarbeitsplätze zur Verfügung.

Die **Durchlässigkeit** von den geschützten Werkstätten **in den freien Arbeitsmarkt liegt derzeit bei ca. 3 % jährlich**. In wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch schwierigen Zeiten sinken besonders die Vermittlungschancen behinderter Menschen.

Eine Untersuchung in den geschützten Werkstätten ergab auch, daß sich ein Großteil der Behinderten nach unterbrochenen Arbeitsbiographien erstmals in einem als positiv eingeschätzten, stabilen Arbeitsverhältnis befindet, durch das auch private und finanzielle Probleme bewältigbar werden.

Den Empfehlungen der Studie folgend, wird derzeit besonderes Augenmerk auf die bedürfnisorientierte **Qualifizierung der Behinderten und jener Mitarbeiter** (sowohl nicht behinderter als auch behinderter), **welche Führungsaufgaben wahrzunehmen haben**, gelegt. Hiefür ist auch der **Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds** möglich. Zur Weiterentwicklung der erreichten Marktposition und damit zur Sicherung der Arbeitsplätze ist es gemäß den Studienergebnissen weiters von großer Bedeutung, daß **offensive Maßnahmen** (z.B. Qualitätssicherung, Erschließung neuer Geschäftsfelder, optimale Arbeitsplatzgestaltung, Einsatz moderner Produktionstechniken) forciert werden.

Um die geschützten Werkstätten in die Lage zu versetzen, mit ihren Erzeugnissen auf dem Markt zu bestehen, werden ihnen aus dem Ausgleichstaxfonds, vom Arbeitsmarktservice und vom jeweiligen Land Subventionen gezahlt. Aus dem Ausgleichstaxfonds werden ihnen die aus der Verpflichtung, zumindestens 80 % behinderte Menschen zu beschäftigen, resultierenden behinderungsbedingten Mehraufwendungen abgegolten. 1995 wurden vom ATF (Ausgleichstaxfonds) für Geschützte Werkstätten Aufwendungen im Ausmaß von 152 Mio.öS getätigt (vor allem Subventionen für den laufenden Betrieb und Zuschüsse zu den Einrichtungskosten).

2.4. Sonderprogramme

Sonderprogramme als Instrumente des Behinderteneinstellungsgesetzes zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behinderter gibt es seit dem Jahr 1989. In diesen Projekten werden die Mittel des Ausgleichstaxfonds gezielt zur **Schaffung zusätzlicher Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze** für behinderte Menschen in der freien Wirtschaft eingesetzt. Nach Absprache mit dem Arbeitsmarktservice und der jeweiligen Landesregierung werden Investitionskosten, sozialpädagogische Begleitmaßnahmen und Lohnkosten der Behinderten gefördert. Dabei wird jedoch davon ausgegangen, daß der Betrieb nach einer Anlaufphase von 2 Jahren in der Lage sein sollte, die anfallenden Kosten selbst zu tragen bzw. mit Lohnkostenzuschüssen das Auslangen zu finden.

Insgesamt wurden seit 1989 im Rahmen der Sonderprogramme österreichweit **48 Projekte mit 102 Mio. öS** gefördert. Damit wurden **rund 450 Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen** und ein beträchtlicher Beitrag zur beruflichen Integration schwerbehinderter Menschen geleistet.

Die **Kosten pro Arbeits- und Ausbildungsplatz** waren mit durchschnittlich **226.000 öS** im Vergleich zu anderen arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen verhältnismäßig gering und blieben erheblich unter dem festgesetzten Förderungshöchstausmaß von 500.000 öS pro Arbeitsplatz.

In den letzten Jahren wurde verstärkt Augenmerk auf jene Einrichtungen gelenkt, die sich mit der Vorbereitung behinderter Menschen auf ihre berufliche Eingliederung beschäftigen. In diesen **Arbeitstrainingszentren** werden Personen, die aufgrund behinderungsspezifischer Probleme noch nicht in der Lage sind, den Anforderungen beruflicher Tätigkeit selbst auf einem geschützten Arbeitsplatz gerecht zu werden, mit Hilfe intensiver begleitender Maßnahmen im Rahmen der Sozialarbeit, Heilpädagogik und Psychologie auf ein geregeltes berufliches Leben vorbereitet.

2.5. Individualförderung

Um die berufliche Integration von behinderten ArbeitnehmerInnen zu erleichtern, wurden 1995 für Individualförderungen **216 Mio. öS** aufgewendet. **Der größte Teil** der Förderungen entfällt auf **Lohnkostenzuschüsse** (rund 132 Mio.S). Mobilitätshilfen (vor allem PKW-Zuschüsse und Fahrtkostenzuschüsse für RollstuhlfahrerInnen) stellen mit 31,5 Mio.S einen weiteren bedeutenden Aufwandsposten dar.

BEHINDERTEN- UND PFLEGEPOLITIK

AUSGLEICHSTAXFONDS

Aufwendungen des Ausgleichstaxfonds 1994 und 1995

(in Millionen öS)

	1994	1995	Veränderung in %
1. PKW-Zuschüsse	15,9	14,7	-7
2. Lohnkostenzuschüsse	145,3	131,8	-9
3. Studien- und Lehrlingsbeihilfen	6,8	4,8	-30
4. Fahrtkostenzuschüsse für RollstuhlfahrerInnen	14,0	14,6	4
5. Technische Arbeitshilfen	5,8	6,8	17
6. Zuschüsse zur Existenzgründung	1,4	1,1	-18
7. Zuschüsse zur rollstuhlgerechten Wohnungsadaptierung	10,8	10,2	-5
8. Zuschüsse zu orthopädischen, Blinden- u. Hörbehelfen	11,4	9,8	-14
9. Sonstige Mobilitätshilfen	1,2	2,2	80
10. Sonstige Fürsorgemaßnahmen	7,9	7,9	-
11. Leistungen aus dem ESF (Ziel 1 und 3)	-	8,0	-
12. ATF-Anteil zu ESF-Kofinanzierung	-	4,1	-
Summe Individualförderungen	220,6	216,2	-2
13. Prämien (Beschäftigung)	94,8	102,6	8
14. Prämien (Werkverträge)	79,2	91,2	15
Summe Prämien	174,0	193,8	11
15. Sonderprogramme (inkl. Ausbildungseinrichtungen)	14,2	18,3	29
16. Subventionen an Vereine u. Verbände	42,1	49,4	17
17. Überweisung OFG (ATF intern)	8,1	8,3	3
18. Aushilfen OFG	8,0	7,6	-5
Summe sonstige Transferleistungen	58,2	65,4	12
19. Errichtung und Einrichtung	69,6	55,5	-20
20. Jährliche ordentliche Subvention	84,5	89,5	6
21. Sonstige Aufwendungen	7,5	7,4	0
Summe Geschützte Werkstätten	161,6	152,4	-6
Gesamtsumme	628,6	646,1	3

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bilanzwerte

2.6. Europäischer Sozialfonds

Die Bundessozialämter bieten mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds zusätzliche Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen an. Diese Programme beinhalten Beschäftigungsbeihilfen, berufliche Qualifizierung und Unterstützungsstrukturen. Durchgeführt werden diese Aktivitäten in Unternehmen der freien Wirtschaft, in Selbsthilfefirmen, Arbeitstrainingszentren und in integrativen Betrieben.

Im Rahmen der Unterstützungsmaßnahmen soll insbesondere die **Arbeitsassistenz** Menschen mit Behinderungen beim Einstieg in das Erwerbsleben, bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeiten und bei drohendem Arbeitsverlust beraten und helfen. Die Arbeitsassistenz wird flächendeckend **in allen Bundesländern angeboten** werden.

1995 wurden dafür aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds 12 Mio. öS (davon 4 Mio. öS nationaler Anteil) eingesetzt.

2.7. Forschung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Sektion IV) hat im März 1995 eine Studie zu den **Auswirkungen des Systems der Pflegevorsorge** in Auftrag gegeben. Im Rahmen dieser Studie sollen durch quantitative Befragungen und qualitative Interviews die Auswirkungen der Neuordnung der Pflegevorsorge auf die pflegebedürftigen Personen und privaten Pflegepersonen untersucht werden. Das Ergebnis der Studie wird voraussichtlich Ende 1996 vorliegen.

Weitere Forschungsprojekte

- > MUDRA - elektronisches Lern-, Spiel- und Nachschlageprogramm der **Gebärdensprache** (in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Jugend und Familie, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten),
- > **Berufsverläufe und Lebensbedingungen von begünstigten Behinderten**,
- > Veröffentlichung der Studie „**Evaluierung der Geschützten Werkstätten**“,
- > Veröffentlichung des internationalen Teiles der Studie „**Arbeit und Wohnen behinderter Menschen**“.

2.8. Gleichbehandlung

Im Hinblick auf die Schaffung einer Gleichbehandlungskommission zur Beseitigung von Diskriminierungen behinderter Menschen wurden Vorarbeiten im Bundesministerium für Arbeit und Soziales geleistet.

2.9. Bericht zur Lage behinderter Menschen

Herausgegeben wurde der erste Bericht zur Lage behinderter Menschen zum Thema „Kindheit-Schule“. Dieser Bericht soll vor allem dazu beitragen, Eltern behinderter Kinder über ihre Rechte und Möglichkeiten sowie über Hilfsangebote zu informieren. Er dient außerdem der Weiterentwicklung des Behindertenkonzeptes der österreichischen Bundesregierung.

3. Sozialentschädigung

3.1. Kriegsoferversorgung

Die Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 wurden 1995 mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht (+ 2,8 %).

Die Zahl der Versorgungsberechtigten ist von 1986 bis 1995 von 146.248 auf **93.607 Personen** gesunken (- 36 %). Der finanzielle Rentenaufwand hat sich in diesem Zeitraum bei **jährlich ca. 5,8 Mrd. öS** stabilisiert, wobei der finanzielle Rentenaufwand für die Beschädigten von 2,6 Mrd.S auf 2,5 Mrd.S sank und der finanzielle Rentenaufwand für die Hinterbliebenen von 3,2 Mrd.S auf 3,3 Mrd.S anstieg.

Die relative Stabilität der Kosten ist auf die jährlichen Anpassungen der Leistungen mit dem ASVG-Faktor sowie darauf zurückzuführen, daß mit steigendem Alter und erschwerten Leidenszuständen verschiedene Leistungen (vor allem Alters- und Erschwerniszulagen) angehoben werden und die einkommensabhängigen Leistungen insbesondere der Hinterbliebenen stärker angestiegen sind.

3.2. Heeresversorgung

Innerhalb der letzten zehn Jahre ist die **Zahl der Versorgungsberechtigten** um rund ein Drittel **auf 1.566** im Jahr 1995 **gestiegen**. Der **finanzielle Aufwand** betrug 1995 fast **110 Mio. öS** und hat sich seit dem Jahr 1986 beinahe verdoppelt.

3.3. Opferfürsorge

Die Zahl der EmpfängerInnen wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz (Renten- und Beihilfenempfänger) hat sich im Berichtsjahr von **2.769 Personen** im Jänner 1995 auf 2.859 Personen im Jänner 1996 erhöht. Davon sind 1.674 Opfer und 1.185 Hinterbliebene.

Die Steigerung ist durch die Ausweitung des Personenkreises durch die Novelle zum Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 433/1995, bedingt. Mit dieser Gesetzesänderung wurden insbesondere ein Anspruch auf eine Opferrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 % für alle InhaberInnen einer Amtsbescheinigung bei Vollendung des 75. Lebensjahres sowie Verbesserungen im Bereich der einkommensabhängigen Leistungen und der Heilfürsorge eingeführt.

Von 1986 bis 1995 ist die Gesamtzahl von Opfern und Hinterbliebenen um ein Viertel von 3.948 auf 2.859 zurückgegangen.

Die budgetären Aufwendungen für Rentenleistungen sanken im gleichen Zeitraum von 225 Mio. öS auf **221 Mio. öS**.

3.4. Entschädigung von Verbrechenopfern

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht Hilfeleistungen für österreichische StaatsbürgerInnen und EWR-BürgerInnen vor, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen oder als unbeteiligte Dritte an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Im Fall der Tötung des Opfers wird den Hinterbliebenen Hilfe geleistet.

Zum Jahresende **1995 erhielten 116 Opfer und Hinterbliebene finanzielle Zuwendungen** für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang. In 52 Fällen wurden die Bestattungskosten ersetzt.

Zusammen mit den Leistungen der Heilfürsorge, der orthopädischen Versorgung und der Rehabilitation betrug der Gesamtaufwand im Jahr 1995 **14,0 Mio. öS**.

3.5. Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Ende 1995 erhielten **67 Personen** wiederkehrende Geldleistungen. Der Gesamtaufwand im Jahr 1995 belief sich auf **22 Mio. öS**.

4. Förderung von Organisationen, Hilfen durch den Nationalfonds

An die **Kriegsopferverbände** Österreichs und an andere Behindertenorganisationen wurden im Jahr 1995 49 Mio. öS aus ATF-Mitteln und an **Organisationen der freien Wohlfahrtspflege**, welche Projekte mit überregionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Behindertenhilfe, der Pflegevorsorge und der Altenbetreuung durchführen, wurden 1995 aus allgemeinen Budgetmitteln Förderungen in Höhe von 17 Mio. öS geleistet.

Für besondere Maßnahmen der sozialen, medizinischen und beruflichen Rehabilitation wurden 1995 **aus den Mitteln des Nationalfonds** Zuwendungen in der Höhe von 22 Mio. öS gewährt. Dies bedeutet gegenüber 1994 eine Steigerung um ein Drittel. Außerdem wurden dauernd **stark gehbehinderten Menschen Mehrbelastungen**, die sich durch die Entrichtung der Normverbrauchsabgabe **bei der Anschaffung von Kraftfahrzeugen** ergeben, abgegolten. Die Aufwendungen dafür betragen im Jahr **1995 36 Mio. öS**.

5. Information - Beratung - Betreuung - Service

Ein Sozialsystem wie das österreichische, das in über 100 Jahren gewachsen ist und als hochentwickelt gelten kann, d.h. in dem der individuellen Situation möglichst weitgehend Rechnung getragen wird, ist für den einzelnen notgedrungen unübersichtlich. In den letzten Jahren wurde daher vielfach auf das verstärkte Bedürfnis der BürgerInnen nach Orientierung und beratender Hilfestellung reagiert.

5.1. Sozialberatung

Sozialberatung findet im Bereich des Sozialministeriums sowohl in Form allgemeinerer Beratung mit Orientierung im gesamten sozialen Feld statt (**Sozialservice, Kummer-nummer, SozialTelefon**), als auch als hochspezialisierte, in die Tiefe gehende Beratung in einem eng umgrenzten Bereich (**Hilfsmittelberatung, Mobiler Beratungsdienst**).

1995 wurde überdies durch die Veröffentlichung von „**ÖSozial 94/95**“ und der Dokumentation über „**Alten- und Pflegeheime in Österreich**“ ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Information rat- und hilfeschender Menschen geleistet.

Gemäß dem gesetzlichen Auftrag des Sozialservice, behinderten und von konkreter Behinderung bedrohten Menschen zur Bewältigung ihrer Lebensumstände Hilfe zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft nicht fähig sind, ihre Schwierigkeiten zu beseitigen, zu mildern oder deren Verschlimmerung zu verhüten, ist der Kreis der potentiellen KundInnen sehr groß. Die Erfahrungen vor allem beim SozialTelefon des Sozialministeriums, aber auch bei den Sozialservicestellen der Bundessozialämter, haben gezeigt, daß Hilfesuchende gesetzliche Zuständigkeiten zunächst ignorieren und sich bei sozialen Problemen an eine Einrichtung wenden, die den Begriff „sozial“ im Namen führt.

Das kommt auch in der **Statistik** zum Ausdruck. So war 1995 bei knapp 6.000 Kontakten beim **SozialTelefon** (davon 86 Prozent telefonisch), bei denen **fast 8.400 Einzelthemen** angesprochen wurden, das Thema „Finanzielles“ Spitzenreiter mit 19 Prozent der Anrufe. Es folgten Fragen zum Bereich Beruf/Arbeitslosigkeit vor dem Bereich Behinderung und Pflege (jeweils 15 Prozent).

1995 haben knapp **27.600 Personen** das Beratungsangebot der **Sozialservicestellen** der Bundessozialämter in Anspruch genommen.

Um die Schwelle für Kunden gegenüber dem Sozialservice möglichst niedrig zu halten, wurde österreichweit für den Sozialservice der Bundessozialämter die Kurzzrufnummer 1775 eingerichtet. Anrufer beim Sozialservice wählen nach der Vorwahl der jeweiligen Landeshauptstadt 1775 und sind mit dem für sie zuständigen Sozialservice verbunden.

Noch allgemeiner ist das Beratungsangebot, das im Rahmen des Sozialservice des Sozialministeriums in Zusammenarbeit mit dem ORF in Gestalt der **Ö3-Kummernummer** und der **Kummernummer International** angeboten wird. Die Beratung erfolgt in diesen Einrichtungen grundsätzlich anonym (und zwar sowohl von Seiten der AnruferInnen als auch von jener der BeraterInnen) und bezieht sich auf alles, was dem Anrufer „Kummer“ bereitet. Bei der Ö3-Kummernummer haben 1995 **ca. 20.000 Menschen** angerufen, wobei familiäre Probleme sowie solche im Schul-, Bildungs- und Arbeitsbereich am häufigsten angesprochen wurden. Bei der Kummernummer International ging es in der überwiegenden Zahl der Kontakte im Jahr 1995 um Probleme im Zusammenhang mit Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung.

5.2. Hilfsmittelberatung

Mit dem Beitritt zur Europäischen Union nimmt Österreich auch am Projekt **HANDYNET** teil, einer multimedialen und multilingualen europaweiten Datenbank über technische Hilfsmittel für Behinderte. Es können von der CD-ROM die standardisierten Informationen über

- > die technische Beschreibung des Hilfsmittels,
- > den Händler,
- > den Hersteller,
- > den Preis,
- > die Behinderungsart,
- > die örtliche Verfügbarkeit und über
- > Behindertenorganisationen

abgefragt werden. Die im Sozialministerium eingerichtete **Nationale Koordinationsstelle** - Abteilung IV/A/11 - ist für die nationale Koordination und die Kommunikation mit der Zentrale in Brüssel und den anderen nationalen Stellen, auch per EMail (elektronische Post), verantwortlich.

Mit der Erhebung der nationalen Daten wurden die einzelnen Bundessozialämter beauftragt. Die Qualitätskontrolle, Dateneingabe und Übermittlung nach Brüssel erfolgt im Sozialministerium. Die bisherige Datenerhebung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Inhalt der neuesten CD-ROM Nr. 11

Datensätze	Produkte	Organisationen	Gesamtdaten
Österreich	1.438	270	1.708
Island	0	0	0
Norwegen	57	25	82
Finnland	21	134	155
Luxemburg	23	173	196
Schweden	71	145	216
Portugal	136	290	426
Griechenland	304	150	454
Spanien	712	725	1.437
Belgien	621	1.199	1.820
Irland	859	966	1.825
Deutschland	1.659	302	1.961
Niederlande	1.704	958	2.662
Dänemark	3.113	201	3.314
Frankreich	2.849	806	3.655
Italien	2.282	4.574	6.856
Großbritannien	8.178	2.014	10.192
Windows CD 11	23.566	13.154	36.720

Mitte 1996 wurden alle Bundessozialämter mit eigenen HANDYNET-PCs und der aktuellen CD-ROM Nr. 11 ausgestattet. Eine bundesweite **qualifizierte Beratung** von behinderten Menschen und deren Angehörigen sowie von Vereinen, Verbänden Firmen und Institutionen wird damit ermöglicht.

Durch den sofort möglichen Preisvergleich einzelner Hilfsmittel kann bei Förderungsverfahren der optimale Einsatz der finanziellen Mittel sichergestellt werden.

5.3. Mobiler Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche

1976 wurde in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland ein Beratungsdienst für Kinder und Jugendliche eingerichtet. Seine Aufgabe war es, Behinderungen und Entwicklungsstörungen zu erfassen, um frühzeitig mit therapeutischen und anderen begleitenden Maßnahmen beginnen zu können. Die Begleitung der KlientInnen durch den Beratungsdienst erfolgt bis zum 19. Lebensjahr. Inzwischen gibt es **Beratungsteams im Burgenland, in Kärnten, in Oberösterreich, in Salzburg, in der Steiermark und in Wien.**

Die Teams setzen sich aus Fachleuten aus dem Bereich der Medizin, der Psychologie und der Sozialarbeit zusammen.

Von diesen Teams wurden im Jahr 1995 **2.200 Kinder und Jugendliche** (davon 800 Erstkontakte) betreut. Fast 900 Hausbesuche wurden absolviert und insgesamt über 5.500 Beratungsgespräche geführt.

In der Einrichtung des Mobilen Beratungsdienstes für Kinder und Jugendliche präsentiert sich damit ein Modellfall moderner Verwaltung: ein Dienstleistungsbetrieb, der sein präventiv ausgerichtetes Beratungsangebot kundennah und mobil seinen KlientInnen nahebringt.

6. Neue Aufgaben und Reorganisation der Bundessozialämter

Die **Übernahme der ehemaligen AMS-Agenden Insolvenzentgeltsicherung, Arbeitskräfteüberlassung und Kontrolle privater Arbeitsvermittlung**, die Entflechtung der Präsidialabteilungen von den Agenden des AMS, die Umstrukturierung der Förderabteilungen aufgrund des Behindertenschwerpunktes ESF und der Rückgang der Fallzahlen im KOVG-Bereich machen die Erarbeitung neuer Richtlinien für die künftige Entwicklung der Bundessozialämter erforderlich.

Die ehemaligen „Landesinvalidenämter“ heißen seit 1.7.1994 „Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ bzw. in der Kurzform Bundessozialämter. Diese Namensänderung signalisiert einen tiefgreifenden Wandel: Während der Aufgabenschwerpunkt früher im Bereich der Versorgung lag, hat er sich nunmehr auf die aktive Beratung und Förderung von Behinderten verlagert. In diesem Sinne sollen sich die Bundessozialämter von einem aufgabenbesorgenden Apparat zu ziel-, bedarfs-, ergebnis- und kundenorientierten Dienstleistungsunternehmen entwickeln.

In einer Arbeitsgruppe, der VertreterInnen des Sozialministeriums und der Bundessozialämter angehörten, wurden anhand der Kriterien Ziele, Zielgruppen, Instrumente, fachliche Zugehörigkeit und Betreuungskontinuität folgende **sechs Geschäftsfelder** gebildet:

- Förderungen,
- Service,
- Ausgleichstaxen/Prämien,
- Sozialentschädigung,
- Insolvenzentgeltsicherung (inklusive Arbeitskräfteüberlassung und Kontrolle privater Arbeitsvermittler),
- Zentralleistungen.

Bei künftigen Organisationsänderungen hat sich die Aufbauorganisation der Bundessozialämter an diesen Geschäftsfeldern - abhängig von der Größe des jeweiligen Amtes - zu orientieren.

Zur Verbesserung der Kundenbetreuung soll in jedem Bundessozialamt ein Offener **Kundenempfang als zentrale Anlaufstelle für Erstkontakte**, einfache Erledigungen und qualifizierte Weiterverweisungen eingerichtet werden.

Zur effizienteren Nutzung vorhandener Ressourcen soll das Instrument „Controlling“ schrittweise eingeführt werden.

7. Europäische Integration

7.1. Europäischer Sozialfonds

Die Bundessozialämter bieten mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds zusätzliche **Programme zur Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen** an. Nähere Informationen siehe Kapitel 2.6.

Aus dem Europäischen Sozialfonds werden auch transnationale Projekte im Rahmen von „Gemeinschaftsinitiativen“ gefördert. Für die berufliche Eingliederung von behinderten oder sozial benachteiligten Personen und von Flüchtlingen ist die Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG (Aktionsbereich HORIZON) hervorzuheben, an der sich Österreich seit 1995 beteiligt.

7.2. Behindertenprogramm HELIOS II

Das dritte Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (HELIOS II) setzt vor allem auf **Informations- und Erfahrungsaustausch in den Bereichen medizinische, schulische und berufliche Rehabilitation, wirtschaftliche und soziale Eingliederung und eigenständige Lebensführung**. Ziel ist die Weiterverbreitung vorbildhafter Lösungen.

Seit 1995 nimmt Österreich an diesem Aktionsprogramm teil. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vertreten Österreich in den beratenden Gremien des Programms und 39 VertreterInnen von österreichischen Behindertenorganisationen nehmen an den Austauschaktivitäten des Programmes teil.

ARBEITSRECHT UND ALLGEMEINE SOZIALPOLITIK

1. Legistische Maßnahmen	177
1.1. Maßnahmen im 1. Halbjahr 1995	177
1.1.1. Mutterschutzgesetz	177
1.2. Arbeitsvertragsrecht	177
1.2.1. Urlaubsgesetz	177
1.2.2. Novellierung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz durch das Antimißbrauchsgesetz	177
1.2.3. Betriebspensionsgesetz und Pensionskassengesetz	178
1.2.4. Heimarbeitsgesetz	178
1.2.5. Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	178
1.3. ArbeitnehmerInnenschutz	179
1.3.1. Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	179
1.3.2. Bäckereiarbeiter/Innengesetz	180
1.3.3. Arbeitsruhegesetzverordnungen	180
1.3.4. Landarbeitsgesetz	180
1.3.5. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz	181
1.4. Kollektives Arbeitsrecht	181
1.4.1. Arbeitsverfassungsgesetz	181
1.4.2. Post-Betriebsverfassungsgesetz	182
2. Internationale Sozialpolitik	182
2.1. Tätigkeiten im Rahmen der EU	182
2.1.1. Entsenderichtlinie	182
2.1.2. Elternurlaub	183
2.1.3. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß	183
2.1.4. Mittelfristiges Aktionsprogramm der Kommission von 1995 - 1997	184
2.1.5. Mittelfristiges Aktionsprogramm zur Gleichstellung von Frauen und Männern 1996 - 2000	184
2.1.6. Regierungskonferenz 1996	184
2.1.7. Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern	184
2.2. Tätigkeiten im Rahmen des Europarates	185
2.2.1. Ratifizierung des Protokolls zur Änderung der Sozialcharta	185

2.2.2.Revidierte Sozialcharta und Zusatzprotokoll betreffend ein kollektives Beschwerdeverfahren	185
2.3. Internationale Arbeitsorganisation	185
3.Administrative Maßnahmen	186
3.1. Betriebspensionsgesetz	186
3.2. Kollektive Rechtsgestaltung	187
3.3. Bundeseinigungsamt	187
3.3.1.Kollektivvertragsfähigkeit	187
3.3.2.Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung	188
3.3.3.Mindestlohntarife	189
3.3.4.Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen	189
3.3.5 Gutachten zu Kollektivverträgen	190
4.Arbeit und Arbeitsbeziehungen	190

1. Legistische Maßnahmen

1.1. Maßnahmen im 1. Halbjahr 1995

1.1.1. Mutterschutzgesetz 1979

Anpassung an die EU-Richtlinie 92/85/EWG durch die Novelle BGBl. Nr. 434/1995 (siehe Sozialbericht 1994, S. 254)

1.2. Arbeitsvertragsrecht

1.2.1. Urlaubsgesetz

Novellierung durch das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 832 (in Kraft getreten: 1.12.1995): **Gesetzliche Klarstellung, daß der Urlaubsanspruch durch Zeiten, in denen kein Entgeltanspruch besteht, nicht verkürzt wird**, sofern dies nicht ausdrücklich anders gesetzlich geregelt ist. Der Urlaubsentschädigung oder der Urlaubsabfindung ist auch bei entgeltfreier Dienstverhinderung zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses jenes Entgelt zugrunde zu legen, das gebührt hätte, wäre keine Dienstverhinderung gegeben. Diese Klarstellung wurde für Urlaubsansprüche ab dem im Jahr 1994 begonnenen Urlaubsjahr wirksam.

Mit diesen Regelungen wurde der Interpretation von OGH-Urteilen entgegen getreten, die im Wege der Analogie zu Mutterschutzgesetz und Arbeitsplatzsicherungsgesetz eine Aliquotierung des Urlaubsanspruchs auch bei aufrechterm Arbeitsverhältnis argumentierten, wenn im Urlaubsjahr entgeltfreie Zeiten infolge Erkrankung liegen.

1.2.2. Novellierung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes durch das Antimißbrauchsgesetz

In Kraft getreten: 1.1.1996 (BGBl. Nr. 895/1996). Um die Effizienz der durch das AVRAG im Jahr 1993 geschaffenen Bestimmungen gegen Sozialdumping bei grenzüberschreitender Entsendung von Arbeitskräften zu erhöhen, sieht das Antimißbrauchsgesetz vor:

- gesamtschuldnerische Haftung des (ausländischen) Arbeitgebers und des inländischen Auftraggebers für Entgeltansprüche ausländischer Arbeitnehmer;

- zu Kontrollzwecken das Bereithalten der für die Entgeltberechnung erforderlichen Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort;
- Kontrolle durch die Arbeitsinspektion;
- strafrechtliche Verantwortlichkeit des ausländischen Arbeitgebers und inländischen Auftraggebers bei Verletzung dieser Bestimmungen.

1.2.3. Betriebspensionsgesetz und Pensionskassengesetz

Die Sozialpartnergespräche zur Novellierung von **Betriebspensionsgesetz und Pensionskassengesetz** wurden im Jahr 1995 weitgehend abgeschlossen und ein Begutachtungsentwurf erstellt.

Die wichtigsten Änderungen im Betriebspensionsgesetz betreffen:

- Bereinigung des Geltungsbereichs,
- **Kollektivvertrag als Zugangsinstrument zur Pensionskasse neben Betriebsvereinbarung und Vertragsmuster,**
- **Entfall der Vertragsmustergenehmigung durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales,**
- Vereinfachung der Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages im Pensionskassenmodell und in der direkten Leistungszusage,
- Überarbeitung der Bestimmungen zur Wertpapierdeckung bei direkten Leistungszusagen.

Die parlamentarische Behandlung der BPG- und PKG-Novellen ist für Herbst 1996, das Inkrafttreten für 1.1.1997 vorgesehen.

1.2.4. Heimarbeitsgesetz

Mit der Verordnung betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 683/1995, wurden **die bisher bestehenden Kommissionen** I-III und die Teile der Kommission V, die fachlich den Kommissionen I-III entsprechen, zu **einer neuen Kommission I zusammengefaßt**. Gleichzeitig wurden die bisherigen Erzeugungszweige der oben genannten Kommissionen zu sieben neuen Erzeugungszweigen innerhalb der neuen Kommission I zusammengelegt, wobei diese sich fachlich an der Einteilung der Bundesinnungen gemäß dem Anhang zur Fachgruppenordnung orientieren.

1.2.5. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz

Die mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 832/1995, erfolgte Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) umfaßt folgende Punkte:

- Zeiten des Besuchs einer Bauhandwerkerschule gelten nicht als urlaubsbegründende Beschäftigungszeiten, sie sind aber für die Bemessung der Urlaubsdauer sowie für die Abfertigung zu berücksichtigen.
- Die Beschäftigungszeiten, die in einer Kalenderwoche erbracht werden müssen, damit diese als Anwartschaftswoche für Urlaubs- und Abfertigungsanspruch anrechenbar ist, wurden von 31 auf 30 Stunden herabgesetzt. Diese Regelung berücksichtigt die in der Bauindustrie und im Baugewerbe erfolgten kollektivvertraglichen Arbeitszeitverkürzungen.
- Die Verwendung eines allfälligen Gebarungüberschusses wurde neu geregelt, wobei die bisher vorgesehene quotenmäßige Aufteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. deren jeweilige Interessenvertretungen entfallen ist.

Gleichzeitig wurde die Regelung, wonach der Insolvenzausfallgeld-Fonds der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die von ihr bei Insolvenz ausgezahlten Abfertigungen zu refundieren hat, um ein Jahr, d.h. bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

Mit der Zuschlagsverordnung zum BUAG, BGBl. Nr. 822/1995, wurden die Lohnzuschläge für den Sachbereich der Abfertigungsregelung mit 1. Jänner 1996 neu geregelt, wobei eine Erhöhung gegenüber dem bisherigen Lohnzuschlag erfolgte.

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201, **wurde weiters der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse die Durchführung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes ab 1. Mai 1996 übertragen.**

1.3. ArbeitnehmerInnenschutz

1.3.1. Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz

Zur Zeit befindet sich ein **Entwurf einer Novelle zum KJBG in der Begutachtungsphase**. Im Rahmen dieser Novelle soll insbesondere die Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendschutz verwirklicht werden. Die Umsetzung erfordert eine **Anhebung des Mindestalters für die Zulassung zur Beschäftigung auf die Vollendung des 15. Lebensjahres** (Ausnahme im Rahmen der dualen Ausbildung oder eines Betriebspraktikums). Die Wochenend- und Feiertagsruhe hat grundsätzlich zwei aufeinanderfolgende Kalendertage zu beinhalten, in die der Sonntag zu fallen hat. Schließlich ist die Einführung einer Evaluierungspflicht für den Arbeitgeber vorgesehen.

Darüber hinaus sollen einige Änderungen vorgenommen werden, die nicht mit der EU-Richtlinie in Zusammenhang stehen, aufgrund der Erfahrungen mit dem geltenden Recht jedoch sinnvoll sind. Dies betrifft insbesondere das Ende der Nachtruhe in mehrschichtigen Betrieben (Beschäftigung ab fünf Uhr) sowie die Aufzeichnungspflicht.

1.3.2. Bäckereiarbeiter/Innengesetz 1996

Das Bundesgesetz über die Regelungen der Arbeit in Backwarenerzeugungsbetrieben (Bäckereiarbeiter/Innengesetz 1996) wurde vom Parlament verabschiedet und trat mit 1. Juli 1996 in Kraft.

Für Arbeitnehmerinnen mit einer abgeschlossenen Lehre im Lehrberuf Bäcker wird das **Nachtarbeitsverbot aufgehoben**. Eine Vorverlegung des Arbeitsbeginnes für ungelernete Arbeiterinnen kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden, wenn das sichere Erreichen des Arbeitsplatzes gewährleistet ist und hierfür eine Betriebsvereinbarung oder schriftliche Einzelvereinbarung vorliegt. Dies geschieht unter der Maßgabe, daß bei einer künftigen umfassenden, den Rechtsvorschriften der EU und der ILO entsprechenden Regelung der Nachtarbeit für beide Geschlechter auch die Bäckereiarbeiter/innen einbezogen werden.

Die Arbeitszeitregelungen werden teilweise an das Arbeitszeitgesetz angepaßt. So werden **Möglichkeiten zur Durchrechnung von Wochenarbeitszeit** und zur Leistung von Überstunden bei erhöhtem Arbeitsbedarf geschaffen und Aufzeichnungspflichten vorgesehen.

Die **Grundbestimmungen im Arbeitsruhegesetz betreffend Wochenendruhe, Ersatzruhe sowie Feiertagsruhe** und deren Abgeltung werden auch für die bisher vom Geltungsbereich des ARG ausgenommenen Arbeitnehmer/innen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Arbeit in **Backwarenerzeugungsbetrieben übernommen**.

1.3.3. Arbeitsruhegesetzverordnungen

Im Berichtszeitraum wurden durch Verordnungen für folgende Tätigkeiten **Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe** zugelassen:

- BGBl. Nr. 404/1995: Umschmelzen von verunreinigten Aluminiumschrotten,
- BGBl. Nr. 737/1995: Reparaturarbeiten an Kälteanlagen,
- BGBl. Nr. 737/1995: Gipskartonplattenerzeugung,
- BGBl. Nr. 815/1995: Herstellen von Aluminium-Getränkedosen,
- BGBl. Nr. 139/1996: Beschichtung von Preßwalzen für Papiermaschinen mit Graniter-satz-Keramikbezügen.

1.3.4. Landarbeitsgesetz

Durch den Entwurf einer Novelle zum Landarbeitsgesetz soll dieses an eine Reihe von Arbeitnehmerschutzrichtlinien der EU (vor allem Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit sowie daran anknüpfende Einzelrichtlinien) angepaßt werden, die für die übrigen Arbeitnehmer im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Arbeitsvertrags-

rechts-Anpassungsgesetz, Arbeitsverfassungsgesetz und Mutterschutzgesetz umgesetzt wurden. Weiters sind die Bestimmungen der Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sowie die Richtlinie über den Jugendschutz zu erfüllen.

Die Neuerungen **sollen** unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft **ein dem ASchG vergleichbares Schutzniveau sicherstellen**.

1.3.5. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz

Der Entwurf sieht eine **einheitliche Arbeitszeitregelung** für Dienstnehmer/innen in **Krankenanstalten unabhängig vom Rechtsträger** vor. Weiters setzt er die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung 93/104/EG hinsichtlich der arbeitszeitrechtlichen Bestimmung in innerstaatliches Recht um.

Der Entwurf orientiert sich weitgehend an den bestehenden Sonderbestimmungen für Dienstnehmer/innen in Krankenanstalten gemäß Arbeitszeitgesetz. Zusätzlich werden **unter bestehenden Voraussetzungen**, die in vielen Krankenanstalten üblichen **24-Stunden-Dienste zugelassen**, um unüberwindbare organisatorische Probleme, die zu Lasten einer effizienten Patientenbetreuung gehen, zu vermeiden.

Die Neuregelung soll so bald wie möglich in Kraft treten.

1.4. Kollektives Arbeitsrecht

1.4.1. Arbeitsverfassungsgesetz

Die Richtlinie 94/45 EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen wurde im Herbst 1996 in nationales Recht umgesetzt (BGBl. Nr. 601/1996).

Ziel ist die **Stärkung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer** über Entscheidungen und Entwicklungen **in grenzüberschreitend tätigen Unternehmen und Konzernen**. Zu diesem Zweck wird in Unternehmen, die über mindestens 1.000 Beschäftigte in den Mitgliedstaaten verfügen und an mindestens zwei Standorten jeweils mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen, ein **Europäischer Betriebsrat** eingerichtet oder ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer geschaffen.

Die Richtlinie gilt daher sowohl für österreichische Konzerne mit Unternehmen in anderen europäischen Ländern als auch für österreichische Töchter europäischer Konzerne.

Die Umsetzung der Richtlinie wird durch eine Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz erfolgen, wobei die von der Richtlinie vorgesehenen Organe der Arbeitnehmervertretung als Belegschaftsorgane im Rahmen des österreichischen Betriebsverfassungsrechts etabliert werden sollen.

1.4.2. Post-Betriebsverfassungsgesetz

Durch das mit 1. Mai 1996 in Kraft tretende Poststrukturgesetz wird zur Besorgung der bisher von der Post- und Telegraphenverwaltung wahrgenommenen Aufgaben eine eigene Aktiengesellschaft (Post und Telekom Austria AG) gegründet. Dieses Unternehmen ist gemäß den Bestimmungen des Poststrukturgesetzes sowohl von der Geltung des Bundespersonalvertretungsgesetzes als auch von der Geltung des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes ausgenommen. Dies bedeutet, daß die Tätigkeit der Arbeitnehmervertreter keine gesetzliche Grundlage hat. Im Hinblick darauf hat der Nationalrat anlässlich der Beschlußfassung über das Poststrukturgesetz einen Entschließungsantrag betreffend eine Regelung der Personalvertretung gefaßt.

Das auf dieser Grundlage geschaffene und am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Post-Betriebsverfassungsgesetz bezweckt eine umfassende Regelung der Personalvertretung (Betriebsverfassung) im Bereich der ausgegliederten Post. **Das Post-Betriebsverfassungsgesetz lehnt sich in wesentlichen Punkten an die Regelungen des ArbVG an.**

2. Internationale Sozialpolitik

Sozialpolitische Entwicklungen und Tendenzen auf internationaler Ebene haben auch auf die Gestaltung der Sozialpolitik in Österreich Einfluß. Diese Entwicklungen werden daher kurz dargestellt.

2.1. Tätigkeiten im Rahmen der EU

2.1.1. Entsenderichtlinie

Über die Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen wurde vom Rat der Arbeits- und Sozialminister am 3.6.1996 ein gemeinsamer Standpunkt erzielt. Es ist damit zu rechnen, daß die Richtlinie bei einem der nächsten Ministerräte formell beschlossen wird.

Die Richtlinie stellt ein **wirkungsvolles Instrument zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen und Sozialdumping** dar. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, den auf ihr Hoheitsgebiet entsandten Arbeitnehmern dieselben Arbeits- und Entgeltbedingungen zu gewährleisten, die am Ort der Arbeitsleistung gelten, sofern die Bestimmungen des Entsendestaates (gewöhnlicher Arbeitsort) nicht günstiger sind.

Da die Richtlinie eine Besserstellung von Unternehmen aus Drittstaaten verbietet, sind alle Unternehmen erfaßt, unabhängig davon, ob ihr Sitz in einem EU-Staat gelegen ist oder nicht. Ein entsandter Arbeitnehmer kann seine Ansprüche entweder im Beschäftigungsstaat oder im Entsendestaat (in der Regel ist das der Heimatstaat) geltend machen.

Sozialversicherungsrechtliche Regelungen sind in der Richtlinie nicht enthalten.

2.1.2. Elternurlaub

Die Richtlinie, die die zwischen UNICE, CEEP und EGB abgeschlossene Rahmenvereinbarung über Elternurlaub für die Mitgliedstaaten verbindlich machen soll, wurde beim Rat der Arbeits- und Sozialminister am 3.6.1996 beschlossen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten (außer Großbritannien), die erforderlichen Vorschriften zu erlassen, damit das von den Sozialpartnern abgeschlossene Rahmenabkommen innerstaatlich in Kraft gesetzt wird.

Die Rahmenvereinbarung sieht einen individuellen, grundsätzlich nicht übertragbaren **Anspruch aller ArbeitnehmerInnen** (Männer und Frauen) **auf Elternurlaub im Mindestausmaß von 3 Monaten** aus Anlaß der Geburt oder Adoption eines Kindes sowie einen Freistellungsanspruch aus dringenden familiären Gründen bei Krankheit oder Unfällen vor.

Die Mitgliedstaaten verfügen über einen Ermessensspielraum bei der Gestaltung der Anspruchsvoraussetzungen und Anwendungsbedingungen.

Die Rahmenvereinbarung enthält keine Regelung über Karenzurlaubsgeld.

2.1.3. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern am Entscheidungsprozeß

Durch die Empfehlung werden die **Mitgliedstaaten aufgefordert, eine ausgewogene Mitwirkung auf allen Ebenen in staatlichen Organen und Kommissionen zu fördern**, die Beteiligten hinsichtlich der Bedeutung ausgewogener Vertretung in öffentlichen Ämtern zu sensibilisieren, Gleichstellung im öffentlichen Dienst zu fördern und den privaten Sektor zu ermutigen, die Präsenz von Frauen auf allen Entscheidungsebenen zu verstärken (insbes. durch Annahme von **Gleichstellungsplänen und Förderprogrammen**).

Die Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften werden aufgefordert, intern eine ausgewogene Mitwirkung am Entscheidungsprozeß zu erreichen.

2.1.4. Mittelfristiges Aktionsprogramm der Kommission von 1995-1997

In diesem Arbeitsprogramm der Kommission für den sozialen Bereich wird die **Bekämpfung der Arbeitslosigkeit als Schwerpunktthema** festgelegt.

Weitere Ziele der Kommission sind die Förderung der allgemeinen und beruflichen Bildung als Schlüsselfaktoren für die soziale Stabilität in der Gemeinschaft, die Schaffung eines europäischen Arbeitsmarktes, die Förderung eines hohen Standards bei den Arbeitsbedingungen sowie die Förderung der Chancengleichheit für Frauen und Männer.

2.1.5. Mittelfristiges Aktionsprogramm zur Gleichstellung von Frauen und Männern 1996-2000

Ziel des Programmes ist es, die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Konzeption, Durchführung und Begleitung aller Politiken und Aktionen der EU und der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu fördern.

2.1.6. Regierungskonferenz 1996

Für die im Frühjahr 1996 begonnene Regierungskonferenz wurden Vorschläge zur Änderung des EG-Vertrages erarbeitet.

Diese Vorschläge betreffen

- **Ausweitung des** bisher nur auf gleichen Lohn für Männer und Frauen beschränkten **Gleichbehandlungsgrundsatzes** im EG-Vertrag (Art. 119) **auf den Zugang zur Beschäftigung, zur Berufsbildung, zum beruflichen Aufstieg und hinsichtlich der Arbeitsbedingungen,**
- Verankerung der Zulässigkeit positiver Maßnahmen zur tatsächlichen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern,
- Einbeziehung der Bestimmungen des Sozialprotokolls in den EG-Vertrag.

2.1.7. Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern

Dieser Ausschuß wurde neu konstituiert und setzt sich nunmehr aus Regierungsvertretern/innen und Vertretern/innen von Gremien, die für die Chancengleichheit zuständig sind, zusammen. Das BMAS ist auf Regierungsseite als Mitglied des Ausschusses vertreten. Der

Ausschuß arbeitete eine Stellungnahme im Hinblick auf positive Maßnahmen (Quotenregelungen) aus und legte seine Position zur Regierungskonferenz 1996 dar.

Ein Schwerpunkt der Arbeiten des Ausschusses ist der Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Beratung und Unterstützung der Kommission.

2.2. Tätigkeiten im Rahmen des Europarates

2.2.1. Ratifizierung des Protokolls zur Änderung der Sozialcharta

Am 13.7.1995 hat Österreich das Änderungsprotokoll zur Sozialcharta ratifiziert.

Zur Stärkung der Effizienz der Sozialcharta enthält das Protokoll Änderungen der Verfahrensbestimmungen und eine genauere Abgrenzung der Kompetenzen der Vertragsorgane.

Das Protokoll wird nach Ratifikation aller Unterzeichnerstaaten der Europäischen Sozialcharta in Kraft treten.

2.2.2. Revidierte Sozialcharta und Zusatzprotokoll betreffend ein kollektives Beschwerdeverfahren

Diese wurden vom Ministerrat angenommen und zur Unterzeichnung aufgelegt.

Das Ziel der **Revidierten Europäischen Sozialcharta** ist die Modernisierung und Anpassung an die geänderten rechtlichen Situationen in den meisten Vertragsstaaten, auch unter Berücksichtigung der Rechtsetzung der EU.

Sobald eine einheitliche deutsche Übersetzung vorliegt, wird Österreich ein weitgestreutes Begutachtungsverfahren einleiten, das in absehbarer Zeit zur Unterzeichnung und nachfolgenden Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta führen kann.

Durch das **Zusatzprotokoll über ein kollektives Beschwerdeverfahren** soll die wirksame Anwendung der durch die Charta gewährleisteten sozialen Rechte durch die Einrichtung eines kollektiven Beschwerdeverfahrens (Mitwirkung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen) verbessert werden.

2.3. Internationale Arbeitsorganisation

Österreich war im Berichtszeitraum auf der 82. und der 83. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz jeweils durch eine dreigliedrige Delegation (Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Regierungsvertreter) repräsentiert.

Auf der 82. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz (Juni 1995) wurde ein **Übereinkommen über den Arbeitsschutz in Bergwerken** und eine Empfehlung betreffend den Arbeitsschutz in Bergwerken sowie ein Protokoll zum Übereinkommen über die Arbeitsaufsicht, 1947, angenommen.

Von der 83. Tagung der IAK im Juni 1996 wurden ein **Übereinkommen über Heimarbeit** und eine Empfehlung betreffend Heimarbeit angenommen. Die Diskussion über Beschäftigungspolitiken in einem globalen Kontext sowie die dreigliedrige innerstaatliche Beratung über die Wirtschafts- und Sozialpolitik führten jeweils zur Annahme von abschließenden Schlußfolgerungen.

Im Rahmen des von Österreich finanzierten Projektes der IAO betreffend „Aufbau bzw. Ausbau von Arbeitsinspektionsdiensten in französischsprachigen Ländern Afrikas“ wurde im Sommer 1995 ein österreichischer Arbeitsinspektor nach Burkina Faso und Senegal entsandt.

Seit Juni 1996 ist Österreich Mitglied im Verwaltungsrat der IAO und kann dadurch in Abstimmung mit anderen Mitgliedsländern an Entscheidungen über die politischen Vorhaben der Internationalen Arbeitsorganisation mitwirken.

3. Administrative Maßnahmen

3.1. Betriebspensionsgesetz

Im Jahr 1995 wurden **für 356 Arbeitgeber Vertragsmuster für über Pensionskassen** finanzierte betriebliche Pensionszusagen **genehmigt**. Von diesen Vertragsmustern sind etwa 7.192 Anwartschafts- und Leistungsberechtigte betroffen. Auch im Jahr 1995 waren antragstellende Arbeitgeber überwiegend Kleinunternehmer und Selbständige; die im Vergleich zu den Vorjahren erhöhte Anzahl resultiert aus Übertragungsfällen von Pensionisten, für die mangels Vertretungsbefugnis durch den Betriebsrat die Übertragung ihrer Leistungsansprüche nicht aufgrund einer Betriebsvereinbarung, sondern nur mit Vereinbarungen aufgrund von Vertragsmustern erfolgen kann.

In der ersten Hälfte 1996 wurden Betriebsvereinbarungen im Rahmen des Konzessionsverfahrens für die betriebliche Pensionskasse des Verbunds über Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen begutachtet und beratend an der kollektivvertraglichen Rahmenregelung für die Pensionskassenvorsorge im Raiffeisensektor mitgewirkt.

Für den Raiffeisensektor werden bis Ende des laufenden Jahres 600 bis 800 Vertragsmuster zu genehmigen sein.

3.2. Kollektive Rechtsgestaltung

Die Regelung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen im Wege der kollektiven Rechtsgestaltung wird in erster Linie durch Abschluß von Kollektivverträgen durch die kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes wurden im Berichtszeitraum - **1. Jänner 1995 bis 31. Mai 1996** - bei dem für die Hinterlegung zuständigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales **630 Kollektivverträge** (im Jahre 1995 444 und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1996 186 Kollektivverträge) **hinterlegt**. Durch diese Kollektivverträge wird die kollektive Lohngestaltung in nahezu allen Wirtschaftsbereichen geregelt. Darüber hinaus werden durch Kollektivverträge auch zahlreiche andere arbeitsrechtliche Regelungen getroffen. Diese arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Kollektivverträgen stellen eine wichtige Quelle für die Fortbildung des Arbeitsrechts dar.

Die aufgrund des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der geltenden Fassung, errichteten Heimarbeitskommissionen haben **im Berichtszeitraum 50 Heimarbeitsstarife** (im Jahre 1995 31 und in den ersten fünf Monaten des Jahres 1996 19 Heimarbeitsstarife) für Heimarbeiter und Zwischenmeister erlassen. Ferner wurden im Berichtszeitraum bei den Heimarbeitskommissionen 5 Heimarbeitsgesamtverträge (im Jahre 1995 einer und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1996 vier) hinterlegt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht.

3.3. Bundeseinigungsamt

3.3.1. Kollektivvertragsfähigkeit (Zu- bzw. Aberkennung)

Gemäß § 44 Abs.2. in Verbindung mit § 5 Abs.1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) wurde die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt:

- > Der „Österreichischen Fußball-Bundesliga“, Ernst Happel-Stadion, Meiereistraße 7, 1021 Wien,
- > dem Verein evangelische Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich, Bayernstraße 4, 5020 Salzburg.

Gemäß § 44 Abs.3 in Verbindung mit § 5 Abs.1 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) wurde die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt:

- Dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit.

3.3.2. Erklärung von Kollektivverträgen zur Satzung

Das Bundeseinigungsamt (BEA) hat im Berichtszeitraum folgende Kollektivverträge zur Satzung erklärt:

- Rahmenkollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, KV 20/1995: zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Spengler und Kupferschmiede, für die der Landesinnung Salzburg der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede sowie für die der Landesinnung Salzburg der Kraftfahrzeugtechniker angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1995;
- Vereinbarung betreffend die Lohntabellen zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs und die Gehaltstabellen für technische Angestellte zum Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs, KV 47/1995: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 27. Februar bzw. 1. März 1995;
- Vereinbarung betreffend die Gehaltstabellen für kaufmännische Angestellte zum Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs, KV 66/1995: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. März 1995;
- Kollektivvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Gewerbe, KV 90/1995 (KM-Geld): zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Spengler und Kupferschmiede, für die der Landesinnung Salzburg der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede sowie für die der Landesinnung Salzburg der Kraftfahrzeugtechniker angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. April 1995;
- Kollektivverträge für Angestellte des Gewerbes, KV 91 bis 95/1995: zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Spengler und Kupferschmiede, für die der Landesinnung Salzburg der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede und für die der Landesinnung Salzburg der Kraftfahrzeugtechniker angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1995;
- Kollektivvertrag für Arbeiter im eisen- und metallverarbeitenden Gewerbe, KV 25/1996: zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen der Spengler und Kupferschmiede Vorarlberg, Tirol und Salzburg angehörenden Mitglieder und die den Landesinnungen Salzburg der Landmaschinentechniker, der Elektrotechniker, Radio- und Videoelektroniker, der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure, der Mechatroniker, der Kraftfahrzeugtechniker (ausgenommen Vulkaniseure), der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher (ausgenommen die Erzeuger von Waren nach Gablonzer Art), der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker, sowie der Bandagisten und Orthopädietechniker angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1996;

- Kollektivverträge für Angestellte des Gewerbes, KV 46 bis 49/1996: zur Satzung erklärt für die den Landesinnungen der Spengler und Kupferschmiede Salzburg, Tirol und Vorarlberg angehörenden Mitglieder, die den Landesinnungen Salzburg der Landmaschinentechner, der Elektrotechniker, Radio- und Videoelektroniker, der Fachvertretung Salzburg der Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker, Metallschleifer und Galvaniseure, die den Landesinnungen Salzburg der Mechatroniker, der Kraftfahrzeugtechniker, der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher, der Augenoptiker und Hörgeräteakustiker sowie der Fachvertretung Salzburg der Bandagisten und Orthopädietechniker angehörenden Mitglieder mit Wirksamkeit vom 1. März 1996;
- Vereinbarung betreffend Lohntabellen zum Kollektivvertrag für das grafische Gewerbe Österreichs, KV 56/1996: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. bzw. 4. März 1996;
- Vereinbarung betreffend die Gehaltstabellen für kaufmännische Angestellte zum Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs, KV 58/1996: zur Satzung erklärt für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. März 1996.

3.3.3. Mindestlohntarife

Das BEA hat im Berichtszeitraum folgende Mindestlohntarife erlassen:

- für Hausbesorger und Hausbetreuer (für alle Bundesländer; insgesamt 18; Wirksamkeitsbeginn: 1. Jänner 1996);
- für im Haushalt Beschäftigte (für das Bundesland Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1996, für das Bundesland Niederösterreich mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1996);
- für Angestellte in Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheimen), für Vereine, die Tagesmütter(-väter) beschäftigen und für Vereine, die KinderbetreuerInnen in selbstorganisierten Kindergruppen beschäftigen (für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1996);
- für ArbeitnehmerInnen in Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheimen), die als HelferInnen ohne fachliche Ausbildung beschäftigt werden (für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1996);
- für Arbeitnehmer/innen in privaten Bildungseinrichtungen (für das Bundesgebiet mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1996).

3.3.4. Festsetzung von Lehrlingsentschädigungen

Das BEA hat mit Wirksamkeit vom 27. März 1995 (bei wöchentlicher Abrechnung) bzw. 1. April 1995 (bei monatlicher Abrechnung) und neuerlich mit Wirksamkeit vom 1. April 1996 (monatliche Abrechnung) die Lehrlingsentschädigung im Photographengewerbe festgesetzt.

3.3.5. Gutachten zu Kollektivverträgen

Das BEA hat im Berichtszeitraum zum Kollektivvertrag für die Dienstnehmer in den Garten- und Grünflächengestaltungsbetrieben Österreichs ein Gutachten erstellt, und zwar betreffend Sonderzahlungen für Praktikanten.

4. Arbeit und Arbeitsbeziehungen

Gleichstellung von Mann und Frau

In diesen Aufgabenbereichen wurde die Analyse-, Informations- und Bildungsarbeit national und international fortgesetzt:

So ist **das vom Internationalen Arbeitsamt (IAA) Genf entwickelte Informationspaket in deutscher Sprache herausgegeben** worden. Die drei Broschüren und ein Video befassen sich mit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und den Rechten erwerbstätiger Frauen aufgrund der IAO-Übereinkommen und Empfehlungen. Die Verbreitung von Informationen über diese Rechte wird als ein wesentliches Instrument zur Verbesserung der Stellung der Frau in der Gesellschaft angesehen, da sich das fehlende Bewußtsein über die Rechte erwerbstätiger Frauen zunehmend als ein Hindernis bei allen Bemühungen erweist, diese in innerstaatlichen Gesetzen sowie in internationalen Standards verbrieften Rechte wirksam durchzusetzen.

Forschung

Dem **Themenbereich „Telearbeit“** wird national wie international immer mehr Beachtung zuteil. Es liegen bereits zahlreiche Publikationen und Untersuchungen vor - mit Ausnahme von empirischen Daten über das tatsächliche Ausmaß der Telearbeit. Deshalb ist zu dieser Thematik eine **Studie in Auftrag gegeben** worden. Diese soll in zwei Teilen erfolgen:

1. „Erhebung von Daten für Entscheidungen über eine **sozial kontrollierte Nutzung der Möglichkeiten von Telearbeit durch ArbeitnehmerInnen**“:

Der Schwerpunkt liegt auf der Befragung über Situation und Erfahrungen von 100 ArbeitnehmerInnen, die in Österreich entweder an Pilotversuchen zur Einführung teilnehmen, bzw. selbst bereits individuell elektronisch unterstützte Fernarbeit praktizieren oder sich dafür interessieren, mit Telearbeit zu beginnen.

2. Telearbeit aus Sicht der Unternehmen:

Der Schwerpunkt der Untersuchung liegt auf einer Bestandsaufnahme zur aktuellen Bedeutung bzw. Ausprägung von Telearbeit und Entwicklungsperspektiven in Österreich und in ausgewählten EU-Ländern sowie mögliche Konsequenzen eines verstärkten Einsatzes von Telearbeit in Österreich.

Weiters wird zu dieser Thematik an EU-Arbeitsgruppen und Konferenzen mitgearbeitet, z.B. über „Telearbeit und Arbeitsrecht“ und „soziale Aspekte der Telearbeit“.

ARBEITSINSPEKTION

1. Legistische und rechtssetzende Maßnahmen	194
1.1. Neues ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	194
1.2. Durchführungsverordnungen zum ASchG	194
1.3. Antimißbrauchsgesetz	195
2. Tätigkeiten im Rahmen der EU	196
2.1. Gemeinschaftsrechtsakte	196
2.1.1. Änderung der Arbeitsmittel-Richtlinie 89/655/EWG	196
2.1.2. Anpassung der Richtlinie biologische Arbeitsstoffe 90/679/EWG	196
2.1.3. Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	196
2.2. EU-Ausschüsse	197
2.2.1. Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter	197
2.2.2. Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	197
3. Arbeitsunfälle	198
4. Berufskrankheiten	201
5. Gesundheitsüberwachung (Eignungs- u. Folgeuntersuchungen)	204
6. Tätigkeit der Arbeitsinspektorate	205
6.1. Inspektionstätigkeit	205
6.2. Beratung und Vorbegutachtung	206
7. Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes	206
8. Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes	207
9. Weitere Aktivitäten der Arbeitsinspektion	210
9.1. Arbeitsmedizinische Betreuung	210
9.2. Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten	211
9.3. Öffentlichkeitsarbeit	211
10. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	211
10.1. Kontrolle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte	211
10.2. Zentrale Verwaltungsstrafevidenz	212
11. Personalstand der Arbeitsinspektion	213

1. Legistische und rechtssetzende Maßnahmen

1.1. Neues ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Das Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, trat am 1. Jänner 1995 in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden über 20 Richtlinien der Europäischen Union im Bereich des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes umgesetzt. Eine ausführliche Darstellung der Neuregelungen enthalten die Sozialberichte 1993 und 1994.

1.2. Durchführungsverordnungen zum ASchG

Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes müssen durch Verordnungen näher ausgeführt werden. Folgende Verordnungen traten 1995/96 in Kraft:

- Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei Ausführung von Bauarbeiten (**Bauarbeiterschutzverordnung** - BauV), BGBl. Nr. 340/1995, mit 1. Jänner 1995,
- **Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates**, BGBl. Nr. 30/95, mit 1. Jänner 1995,
- **Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO)**, BGBl. Nr. 277/95, mit 1. Juni 1995,
- **Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen** in gewerblichen Betriebsanlagen 1995, BGBl. Nr. 666/95, mit 7. Oktober 1995,
- **Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefahren durch den Elektrischen Strom 1995** - ESV 1995, BGBl. Nr. 706/95, mit 26. Oktober 1995,
- **Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)**, BGBl. Nr. 172/96, mit 1. Juli 1996.

Entwürfe für Verordnungen über die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die Festlegung von Maßnahmen und die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (**Evaluierungsverordnung**), über *Arbeitsmedizinische und Sicherheitstechnische Zentren* und über die **Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz** wurden zur Begutachtung ausgesendet.

Die inhaltlichen Konzepte für folgende Verordnungen wurden 1995/96 fertiggestellt und im **Arbeitnehmerschutzbeirat beraten**:

- Verordnung über Arbeitsstätten,
- Verordnung über Grenzwerte und krebserzeugende Arbeitsstoffe,
- Verordnung über Bildschirmarbeit.

Zu diesen Verordnungen werden Entwürfe ausgearbeitet und Begutachtungsverfahren durchgeführt werden.

Weiters sind u. a. Verordnungen über Arbeitsmittel, über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, über den Nachweis der Fachkenntnisse, über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und über biologische Arbeitsstoffe in Ausarbeitung.

1.3. Antimißbrauchsgesetz

In der Sondersitzung des Nationalrates vom 17. November 1995 wurde das Antimißbrauchsgesetz (BGBl Nr. 895/1995) beschlossen, das wesentliche Änderungen im **Ausländerbeschäftigungsgesetz**, im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und im ASVG beinhaltet.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeitsinspektion ist dabei eine deutliche **Erhöhung der Strafuntergrenzen** im Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie die nunmehrige **Verantwortlichkeit des Auftraggebers/der Auftraggeberin** (des **Generalunternehmers/der Generalunternehmerin**) neben der des Beschäftigten/der Beschäftigtenin, sofern der Auftrag im Rahmen der Tätigkeit des Auftraggebers/der Auftraggeberin als UnternehmerIn erfolgt, um bei illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte insbesondere auf Baustellen, auf denen die Zuordnung der Arbeitskräfte zu bestimmten ArbeitgebernInnen in der Praxis auf oft unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, eine wirksame strafrechtliche Verfolgung sicherstellen zu können.

Werden ausländische Staatsangehörige in Betriebsräumen, an Arbeitsplätzen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen eines Unternehmens angetroffen, die im allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind, ist das Vorliegen einer ungenehmigten Beschäftigung ohne weiteres anzunehmen, wenn der Beschäftigte/die Beschäftigtein nicht glaubhaft machen kann, daß eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt.

Im Rahmen der Ausstattung der Kontrollbehörde mit weiteren Durchsetzungsinstrumentarien wird dem Arbeitsinspektorat auch im Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung Parteistellung eingeräumt.

Die Bestimmungen über die Zentrale Verwaltungsstrafevidenz wurden neu gefaßt; dabei wird insbesondere der Begriff der "wesentlichen Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes" definiert und die Möglichkeit, trotz einer Gesetzesverletzung bei ordnungsgemäßer Anmeldung ausländischer Arbeitskräfte zur Sozialversicherung eine Bescheinigung zu erhalten, beseitigt.

Nach der nunmehrigen Fassung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (**AVRAG**) hat die Arbeitsinspektion auch die **Einhaltung österreichischer Entgeltregelungen und der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für entsandte bzw. überlassene Arbeitskräfte ausländischer ArbeitgeberInnen** zu überprüfen.

2. Tätigkeiten im Rahmen der EU

2.1. Gemeinschaftsrechtsakte

2.1.1. Änderung der Arbeitsmittel-Richtlinie 89/655/EWG

Im Jahr 1995 wurde in Gruppensitzungen zur Vorbereitung der Tagungen des Rates (Arbeit und Sozialfragen) ein Richtlinienvorschlag zur Änderung der Arbeitsmittel-Richtlinie 89/655/EWG beraten. MitarbeiterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates haben an den Beratungen der Ratsarbeitsgruppe teilgenommen. Dieser Richtlinienvorschlag wurde bei der Tagung des Rates im Dezember 1995 endgültig beschlossen. Die Richtlinie 95/63/EG **ergänzt** die bestehende **Arbeitsmittel-Richtlinie** und regelt im wesentlichen:

- > Zusätzliche Mindestvorschriften an die Beschaffenheit von bestimmten "alten" Arbeitsmitteln, die bereits im Betrieb in Verwendung stehen und von bestimmten "alten" und "neuen" Arbeitsmitteln, für die keine sonstigen EU-Regelungen Beschaffenheitsanforderungen regeln (Nachrüstungsfrist bis Ende 2002)
- > Vorschriften über die Benutzung von Arbeitsmitteln
- > Mindestvorschriften über die Prüfung von Arbeitsmitteln, über Ergonomie und über die Information der ArbeitnehmerInnen.

2.1.2. Anpassung der Richtlinie biologische Arbeitsstoffe 90/679/EWG

Im Juni 1995 wurde die Richtlinie 95/30/EG der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 90/679/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit an den technischen Fortschritt erlassen. Diese Richtlinie ändert den Anhang III der Richtlinie 90/679/EWG ab, mit dem bestimmte **biologische Arbeitsstoffe** in bestimmte **Gefährdungsgruppen eingestuft** werden.

MitarbeiterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates haben im technischen Ausschuß entsprechend dem Verfahren nach Artikel 17 der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG bei der Ausarbeitung des Richtlinienvorschlags mitgearbeitet.

2.1.3. Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Ebenfalls im Juni 1995 wurde die bestehende Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aufgrund des Beitritts der drei neuen Mitgliedstaaten abgeändert. Die **Ziele** der Agentur sind, den Gemeinschaftseinrichtungen, den Mitgliedstaaten und den betroffenen Kreisen **alle erforderlichen** technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen

Informationen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Agentur u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Sammlung und Verbreitung von technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen in den Mitgliedstaaten,
- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Austausches von Informationen und Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten,
- Veranstaltungen von Konferenzen und Seminaren sowie Austausch von Sachverständigen der Mitgliedstaaten,
- Aufbau und Koordinierung eines Netzwerkes.

Der Verwaltungsrat der Agentur, in dem auch das Zentral-Arbeitsinspektorat vertreten ist, hat sich Ende 1995 konstituiert. Die Agentur wird vermutlich 1996 ihre Arbeit aufnehmen.

2.2. EU-Ausschüsse

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union haben Mitarbeiter/innen des Zentral-Arbeitsinspektorates an Beratungen des Ausschusses Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter und des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz teilgenommen.

2.2.1. Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter

Der Ausschuß Hoher Arbeitsaufsichtsbeamter setzt sich aus VertreterInnen der Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und VertreterInnen der EU-Kommission zusammen und **dient der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch der Arbeitsaufsichtsbehörden** untereinander sowie mit der EU-Kommission. Dieser Ausschuß ist seit 1982 informell tätig und wurde mit Beschluß der Kommission 95/319/EG vom 12. Juni 1995 nunmehr formell eingesetzt. Im Jahr 1995 wurden insbesondere Probleme der Arbeitsaufsicht bei befristeter Entsendung von ArbeitnehmerInnen und Fragen zu EDV-Systemen der Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten diskutiert.

2.2.2. Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Der Beratende Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ist ein EU-Gremium bestehend aus Sozialpartnern und RegierungsvertreterInnen der Mitgliedstaaten, das die EU-Kommission **in allen grundsätzlichen Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes** berät.

3. Arbeitsunfälle^{*)}

Bisher wurden für die Analyse der Arbeitsunfälle der unselbständig Erwerbstätigen nur die Daten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat (kurz: ZAI), verwendet. Dies hat bereits öfters zu Mißverständnissen geführt, weil der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger (kurz: HV) und die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (kurz: AUVA) ebenfalls Unfalldaten veröffentlichen, die zahlenmäßig deutlich von den ZAI-Werten abweichen, und weil Unklarheit über die **Unterschiede in den erfaßten Datenmengen** bestand. Daher soll zunächst eine grundsätzliche, umfassende Darstellung der Unterschiede der drei genannten Datenquellen erfolgen.

Die **Daten des Hauptverbandes** erfassen die anerkannten Arbeitsunfälle aller unselbständig Erwerbstätigen, und zwar durch Zusammenfassung der Meldungen der entsprechenden Unfallversicherungsträger (AUVA, VA der österreichischen Eisenbahnen und VA öffentlich Bediensteter). **Die von der AUVA veröffentlichten Daten** enthalten die anerkannten Arbeitsunfälle aller ArbeiterInnen und Angestellten einschließlich jener der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne jene von BeamtenInnen der Gebietskörperschaften und von Bediensteten der ÖBB. Demgegenüber umfassen die zur Kenntnis gebrachten **Arbeitsunfälle des ZAI** nur jene Unfälle, die sich in den der Aufsicht der Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und Bundesbedienstetenschutzgesetz) unterliegenden Betriebs- bzw. Arbeitsstätten ereignen. Nicht enthalten sind daher Arbeitsunfälle in Betriebsstätten, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, der Bergbehörden und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehen, ferner Arbeitsunfälle in Kulturanstalten und privaten Haushalten bzw. von Bediensteten der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Hinsichtlich der Datenerfassung ist das ZAI auf die Meldungen bzw. Unfallanzeigen der Unfallversicherungsträger betreffend Unfälle größeren Ausmaßes und auf die Mitteilungen der Sicherheitsbehörden über tödliche und schwere Arbeitsunfälle angewiesen.

Die unterschiedlich definierten Datenmengen führen zwangsläufig zu divergierenden Zahlenangaben über die Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger. Dies wird aus der folgenden Gegenüberstellung der Unfallzahlen der drei genannten Datenquellen für 1995 ersichtlich:

*) Die entsprechenden Zahlenwerte des Vorjahres sind hier und großteils auch in der Folge in Klammern hinzugefügt.

ARBEITSINSPEKTION

ARBEITSUNFÄLLE

	HV ¹⁾	AUVA ¹⁾	ZAI ¹⁾²⁾
Arbeitsunfälle insgesamt	165.283	153.928	-
davon tödlich	304	277	-
Arbeitsunfälle im engeren Sinn (ohne Wegunfälle)	147.725	138.128	78.686
davon tödlich	182	161	64

1) Hinsichtlich der Definition der unterschiedlichen Datenmengen von HV, AUVA und ZAI siehe Text.

2) Ab 1995 wurden vom ZAI nur mehr die Arbeitsunfälle i.e.S. erfaßt, also ohne die Arbeitsunfälle zu oder von der Arbeitsstätte bzw. auswärtigen Arbeits-(Bau)stelle.

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger; Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Für die Arbeitsinspektion ist die Beobachtung der Entwicklung der Arbeitsunfälle im engeren Sinn (d.h. ohne Wegunfälle) von Bedeutung, weil diese den Standard der Arbeitssicherheit deutlicher widerspiegeln und weil die Arbeitsinspektion mit ihren Aktivitäten den Umfang der Wegunfälle nicht beeinflussen kann. Beschreibt man daher im folgenden nur jene Arbeitsunfälle, so ergeben sich für 1995 laut Hauptverband insgesamt **147.725 Arbeitsunfälle im engeren Sinn** (AUVA: 138.128, BMAS: 78.686); davon waren 122.857 Männer und 24.868 Frauen betroffen bzw. verliefen **182** (AUVA: 161, BMAS: 64) **tödlich**. 1994 wurden immerhin noch 154.038 Arbeitsunfälle i.e.S. registriert (AUVA: 144.166, BMAS: 84.268). Bei annähernd gleichgebliebener Beschäftigtenzahl zeigen somit alle drei Datenquellen für 1994/95 - abgesehen von den Unfällen mit tödlichem Ausgang - erfreulicherweise einen leichten Rückgang der Arbeitsunfälle. Dies ist nicht zuletzt auf verstärkte Präventivmaßnahmen in den Arbeitsstätten bzw. Betrieben und auf die Kontroll- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Eine mittelfristige Betrachtung zeigt, daß laut Hauptverband im Zeitraum **1985 bis 1995** trotz eines deutlichen Beschäftigungsanstiegs von mehr als 300.000 die **Zahl der Arbeitsunfälle** i.e.S. **um etwa 10.000** oder 6.4% **abgenommen** hat. Der Rückgang wurde jedoch ausschließlich von den Männern getragen (-11.000), während die Frauen einen leichten Zuwachs verzeichneten (+887).

Beschränkt man sich in der folgenden Detailbeschreibung auf die AUVA-Daten, die komplex auswertbar sind und eine eingehende Analyse des Unfallgeschehens in den unfallträchtigsten Erzeugungszweigen bzw. in den der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegenden Arbeitsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen ermöglichen, so zeigt sich, daß sich 1995 die meisten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger in folgenden Wirtschaftszweigen ereigneten (Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE-95):

ARBEITSUNFÄLLE

ARBEITSINSPEKTION

	Arbeitsunfälle insgesamt	davon tödlich
Bauwesen	33.037	56
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	16.927	15
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	12.068	5
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	6.843	4
Maschinenbau	6.293	3

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

In diesen **fünf Wirtschaftszweigen** ereigneten sich immerhin **54 % aller Arbeitsunfälle** und mehr als die Hälfte aller tödlichen Unfälle. Fast ein Viertel aller Arbeitsunfälle und mehr als ein Drittel aller tödlichen Arbeitsunfälle betraf das Bauwesen.

Ein für Vergleichszwecke gut geeignetes Maß der Unfallhäufigkeit stellt die **Unfallquote** dar. Sie errechnet sich dadurch, daß man die Zahl der Arbeitsunfälle auf die Jahresdurchschnittszahl der unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen bezieht ($\times 10.000$). Am höchsten fiel die Unfallquote in folgenden Wirtschaftszweigen (gemäß ÖNACE-95) aus:

	Unfallquote
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen (ohne Maschinenbau)	1.254
Bauwesen	1.234
Fahrzeugbau	1.049
Be- und Verarbeitung v. Holz (ohne Herstellung v. Möbeln)	1.026
Maschinenbau	1.002

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

Folgende objektive **Ursachen** waren 1995 für die meisten Arbeitsunfälle verantwortlich:

Sturz und Fall von Personen (Sturz von Leitern, Treppen, erhöhten Standorten, Ausgleiten, Stolpern u.ä.)	36.263
Maschinelle Betriebseinrichtungen (Arbeitsmaschinen, mechan. Werkzeuge, E-Geräte, Fördereinrichtungen u.ä.)	19.206
Scharfe und spitze Gegenstände	18.407
Herab- und Umfallen von Gegenständen, Einsturz, Zusammenbruch	12.683
Handwerkzeuge und einfache Geräte	11.636

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

4. Berufskrankheiten

Im Jahr 1995 wurden **laut Statistik des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger 1.400¹⁾ (1.359) Krankheiten** bei insgesamt 3,068.186 unselbständig Erwerbstätigen als Berufskrankheiten gemäß § 177 ASVG **anerkannt**. Die von der **AUVA** veröffentlichte **Anzahl** anerkannter Berufskrankheiten aller unselbständig Erwerbstätigen betrug im Berichtsjahr 1995 **1.308 (1.233)²⁾**. Dem **Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI)** wurden von der AUVA 1995 **1.069 (1.097) Personen** gemeldet, die eine von der AUVA als beruflich anerkannte Berufskrankheit erlitten hatten³⁾.

In weiterer Folge werden analog zu den Arbeitsunfällen nur die von der AUVA 1995 anerkannten und veröffentlichten Zahlen berücksichtigt. Von den 1.308 von der AUVA 1995 anerkannten Berufskrankheiten waren **883 männliche** und **425 weibliche Beschäftigte** betroffen. **Sieben** der gemeldeten Krankheiten **verliefen tödlich**.

Am häufigsten traten Berufskrankheiten in folgenden Wirtschaftszweigen (bzw. Wirtschaftsunterabschnitten gemäß ÖNACE-95) auf:

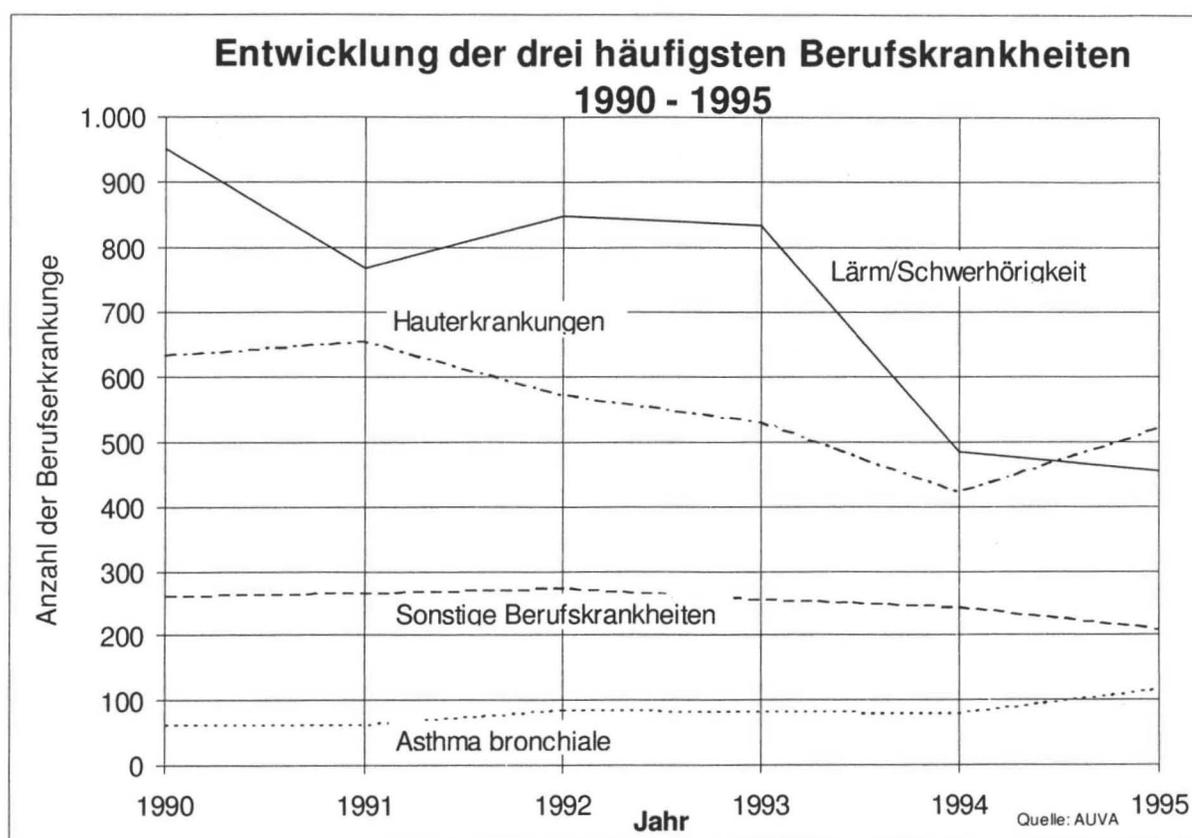
Wirtschaftszweige mit den häufigsten Berufserkrankungen 1995

Bauwesen	183
Erbringung v. sonstigen öffentlichen u. persönlichen Dienstleistungen	172
Herstellung v. Nahrungs- u. Genußmitteln und Getränken; Tabakverarbeitung	128
Metallerzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallerzeugnissen	115
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	94
Maschinenbau	62
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	60
Herstellung von Chemikalien und chemischen Erzeugnissen	49
Herstellung u. Bearbeitung v. Glas, Herstellung v. Waren aus Steinen u. Erden	47
Herstellung von Möbeln, Schmuck, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen; Recycling	47
Beherbergungs- und Gaststättenwesen	44
Öffentliche Verwaltung, Landesverteidigung, Sozialversicherung	42

Quelle: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)

-
- 1) Daten der AUVA, der VA der österreichischen Eisenbahnen und der VA der öffentlich Bediensteten. Die Vorjahreswerte sind in Klammer hinzugefügt.
 - 2) Die von der AUVA im Berichtsjahr als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch die Berufskrankheiten von ArbeitnehmerInnen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Versicherte ArbeitnehmerInnen: ArbeiterInnen und Angestellte einschließlich der Land- und ForstarbeiterInnen, der ArbeitnehmerInnen im Bergbau und der Vertragsbediensteten, jedoch ohne BeamtInnen der Gebietskörperschaften und Bedienstete der ÖBB.
 - 3) Es werden von der AUVA nur die Berufskrankheiten jener ArbeitnehmerInnen an das ZAI gemeldet, die in Arbeitsstätten beschäftigt sind, die der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterliegen. Berücksichtigt wurden jene Meldungen, die im Zeitraum vom 1.1.95 bis 31.12.95 beim ZAI einlangten.

Die Entwicklung der verschiedenen **Arten von Berufskrankheiten** zeigt, daß die Gehörschäden durch Lärmeinwirkung ebenso wie die der Erkrankungen durch Einwirkung von Quarz- oder Asbeststaub in den letzten Jahren abgenommen haben. Bei den Hauterkrankungen und Erkrankungen an Asthma bronchiale mußte jedoch ein Anstieg verzeichnet werden. Von 1994 auf 1995 gab es ferner einen geringen Zuwachs bei den Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge durch die Einwirkung chemisch irritativ oder toxisch wirkender Stoffe sowie bei den Infektionskrankheiten.



Mit 523 (423) **Hauterkrankungen** im Jahr 1995, d.s. 40% aller anerkannten Berufskrankheiten, steht diese Berufskrankheit nun **an erster Stelle**. Diese Gesundheitsschäden treten zum Großteil im Bereich unternehmensbezogener und sonstiger öffentlicher und privater Dienstleistungen (Körperpflege-, Friseur- und Reinigungsberufe), im Gesundheitswesen, im Beherbergungs- und Gaststättenwesen, im Bauwesen, im Handel (inkl. Instandhaltung von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern) und in der metallherstellenden und -verarbeitenden Industrie auf.

Die häufigsten Berufskrankheiten

	1995	1994
Hauterkrankungen	523	423
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	455	485
Durch allergisierende Stoffe verursachtes Asthma bronchiale	118	80
Infektionskrankheiten	45	41
Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge	41	35
Quarzstaublungerkrankungen (Silikosen oder Silikatosen)	31	45
Erkrankungen durch Erschütterung	21	24
Staublungerkrankung in Verbindung mit Lungentuberkulose(Siliko-Tuberkulose)	14	7
Asbeststaublungerkrankungen (Asbestosen)	13	13
Bösartige Neubildungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles durch Asbest	8	18
Berufskrankheiten gemäß § 177 Abs.2 ASVG (Generalklausel)	5	8

Quelle: Allgemeine Unfallversicherung (AUVA)

An zweiter Stelle rangieren entsprechend den AUVA-Daten die **Gehörschäden** mit 455 (485) Erkrankungsfällen, d.s. 35% aller anerkannten Berufskrankheiten. Die Erkrankungen an **Asthma bronchiale** sind im Jahr 1995 gegenüber 1994 beträchtlich angestiegen, nämlich auf 118 (80) Erkrankungen, das bedeutet einen Anteil von 9% an den gesamten anerkannten Berufskrankheiten. Ausgelöst wird diese Berufskrankheit durch starke Allergene, die zunehmend als Arbeitsstoffe eingesetzt werden. Die Gesamtzahl der anerkannten **Quarzstaublungerkrankungen** (Silikose, Siliko-Tuberkulose) ist mit 45 (52) Erkrankungen etwas zurückgegangen. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Berufskrankheiten beträgt nunmehr etwa 3%, wobei sich leider aus dieser Gruppe wieder ein Todesfall rekrutiert.

Die Zahl der **Infektionskrankheiten** liegt mit 45 (41) etwas über dem Vorjahr. Betroffen sind hauptsächlich Beschäftigte im Gesundheitswesen. Erkrankungen durch **chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe der tieferen Atemwege und der Lunge** sind mit 41 (35) Fällen gegenüber dem Vorjahr angestiegen, d.h. etwa 3% aller Berufskrankheiten entfallen auf derartige Erkrankungen. 1995 führten die Folgen dieser Berufskrankheit bei einem Arbeitnehmer zum Tode. Verantwortlich für diese Erkrankungen ist die Vielzahl der verwendeten Chemikalien. Betroffen sind vor allem Beschäftigte der Bauindustrie, der metallverarbeitenden, der chemischen und der holzverarbeitenden Industrie. Die Anzahl der durch Einwirkung von **Asbest** bedingten Berufskrankheiten (Asbestose, bösartige Erkrankungen der Lunge, des Bauchfelles und des Rippenfelles) betrug 21 (31). Davon hatten vier Erkrankungen einen **tödlichen Verlauf**.

Zehn ArbeitnehmerInnen erkrankten durch die **Einwirkung chemisch-toxischer Arbeitsstoffe** (Chrom, Halogen-Kohlenwasserstoffe, Schwefelkohlenstoff, Schwefelwasserstoff, Kohlenmonoxyd). Eine Arbeitnehmerin erkrankte an Schleimhautveränderungen auf Grund der **Einwirkung von aromatischen Aminen** in einer chemischen Fabrik.

Krankheiten, die ihrer Art nach nicht in der Berufskrankheitenliste des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes enthalten sind, gelten im Einzelfall als Berufskrankheiten, wenn die Träger der Unfallversicherung aufgrund gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse feststellen, daß diese Krankheiten ausschließlich oder überwiegend durch Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer von den Versicherten ausgeübten Beschäftigung entstanden sind. 1995 wurden fünf (acht) Erkrankungen von Beschäftigten gemäß § 177 Abs. 2 ASVG der sogenannten "Generalklausel", als Berufskrankheiten von der AUVA anerkannt. In einem Fall verlief die Krankheit tödlich. Beim Großteil dieser Fälle handelt es sich um die sogenannte "Zuckerbäcker-Karies" Erkrankung. Ein weiterer Arbeitnehmer erkrankte an einer atrophischen Rhinitis, ein Arbeitnehmer verstarb an den Folgen eines Bronchuskarzinoms, nachdem er jahrzehntelang bei seiner Tätigkeit als Asphaltierer Asphaltdämpfen ausgesetzt war.

Die aufgetretenen Todesfälle sind alle auf schwere Erkrankungen der Lunge und der unteren Atemwege zurückzuführen. Silikose, auch mit einhergehender Tuberkulose, war die Folge von langjähriger Staubexposition und führte bei einem Arbeitnehmer zum Tode, vier Arbeitnehmer verstarben an einer bösartigen Erkrankung des Rippenfells nach Asbestexposition, ein Arbeitnehmer erlitt eine bösartige und schließlich tödlich verlaufende Erkrankung der Atemwege durch das Einatmen von Asphaltdämpfen, während ein Arbeitnehmer an den Folgen der Einwirkung von chemisch-irritativ oder toxisch wirkenden Stoffe verstarb.

5. Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Aufgrund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (AschG) und der Verordnung über die gesundheitliche Eignung von ArbeitnehmerInnen für bestimmte Tätigkeiten wurden im Berichtsjahr in 4.580 (5.186) Arbeitsstätten **75.364 (77.983) ArbeitnehmerInnen auf ihre gesundheitliche Eignung für bestimmte Tätigkeiten untersucht.**

Verteilung der Untersuchungen nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

	1995	1994
Lärm	39.479	42.642
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe	21.964	21.861
Quarz-, asbest- oder sonstige silikathaltige Staube, Thomasschlackenmehl, Aluminiumstaub, Metallstaub bei der Herstellung von Hartmetallen	10.743	10.098
den Organismus besonders belastende Hitze, Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeiten im Gasrettungsdienst	2.398	2.574
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	780	808

Quelle: BMAS; Zentral-Arbeitsinspektorat

Untersuchte ArbeitnehmerInnen nach den häufigsten Wirtschaftsklassen¹⁾

	1995	1994
Erzeugung und Verarbeitung von Metallen	33.340	33.533
Be- und Verarbeitung von Holz	10.450	12.015
Erzeugung und Verarbeitung von Chemikalien, Gummi und Erdöl	8.619	9.429
Erzeugung von Stein- und Glaswaren	5.073	4.200
Bauwesen	3.254	2.259
Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe	2.647	2.328

1) Gemäß Betriebssystematik 1968

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Die ärztlichen Untersuchungen ergaben, daß 47 (110) ArbeitnehmerInnen aus 28 (47) Arbeitsstätten für diese Tätigkeiten nicht geeignet waren. Fünf der untersuchten ArbeitnehmerInnen mußten gemäß den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung als nicht geeignet für eine Tätigkeit unter Einwirkung ionisierender Strahlen erklärt werden.

6. Tätigkeit der Arbeitsinspektorate

6.1. Inspektionstätigkeit

Ende 1995 waren bei den Arbeitsinspektoraten 203.656 (1994: 200.940) der Aufsichtspflicht der Arbeitsinspektion unterstehende Betriebsstätten und Bundesdienststellen EDV-mäßig

vorgemerkt. Insgesamt wurden von den ArbeitsinspektorenInnen **148.558** (153.868) **Amtshandlungen** im Außendienst vorgenommen. Sie führten dabei in 52.803 (55.133) Arbeitsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau)stellen insgesamt **55.856** (58.437) **Inspektionen** durch, wovon 873.134 (954.411) ArbeitnehmerInnen bzw. 20,4 % (21,4 %) aller vorgemerkten Arbeitsstätten betroffen waren. Ferner nahmen sie 54.070 (53.904) Erhebungen vor, waren an 19.094 (19.022) behördlichen Verhandlungen beteiligt und führten 19.538 (22.505) sonstige Tätigkeiten (z.B. Vorbegutachtung von Projekten) durch. Einer der Gründe für den Rückgang der Amtshandlungen und Inspektionen liegt darin, daß im Jahr 1995 auch die zeitraubende Umschlüsselung der Betriebsdatei auf die neue Klassifikation der Wirtschaftszweige ÖNACE-95 durchzuführen war.

6.2. Beratung und Vorbegutachtung

Im Sinne des Servicegedankens erhielt bei den Inspektionen die Beratung einen immer größeren Stellenwert. Demzufolge führten die ArbeitsinspektorInnen vermehrt Unterstützungs- und Beratungsgespräche durch. Um die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes verstärkt präventiv wahrzunehmen und mögliche Mängel bereits im Planungsstadium von Projekten (Betriebsgründungen, größere Umbauten) aufzuzeigen, wurden 1995 insbesondere **8.034** (7.233) **Projekte vorbegutachtet**, und zwar 3.205 (3.253) im Innendienst und 4.829 (3.980) im Außendienst.

7. Beanstandungen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes

Im Zusammenhang mit der Inspektionstätigkeit wurden von den ArbeitsinspektorenInnen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes insgesamt **80.672** (94.417) **Beanstandungen** festgestellt. Die meisten Beanstandungen betrafen Arbeitsräume/Arbeitsstellen/Verkehrswege (11.895), Energieumwandlung/-verteilung/Kraftübertragung (10.678) und Bau-/Transportarbeiten/Gerüste/Lagerungen (9.226).

In **1.173** (1.779) Fällen waren die festgestellten Übertretungen so schwerwiegend, daß **Strafanzeigen** mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt rund 17,9 Mio. öS erstattet werden mußten. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 1995 insgesamt 1.164 Strafverfahren betreffend den technisch-arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz mit einem verhängten **Strafausmaß von rund 10,8 Mio. öS**.

8. Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes

Unter Verwendungsschutz versteht man die Schutzvorschriften betreffend Arbeitszeit und Arbeitsruhe sowie jene Vorschriften, die dem besonderen Schutz bestimmter Personengruppen, wie werdender und stillender Mütter, Kinder und Jugendlicher oder HeimarbeiterInnen dienen.

1995 wurden insgesamt **13.911 Beanstandungen** auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Heimarbeit und Sonderbestimmungen für LenkerInnen) festgestellt. Dies bedeutet gegenüber 1994 einen Rückgang der Beanstandungen um 20%. Von den 13.911 Beanstandungen betrafen:

- 8.185 das Arbeitszeitgesetz (ohne Sonderbestimmungen für LenkerInnen),
- 3.066 das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen,
- 1.761 das Mutterschutzgesetz,
- 575 das Arbeitsruhegesetz,
- 142 das Bäckereiarbeitergesetz,
- 142 das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen.

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Von den festgestellten Übertretungen entfielen **59 %** auf die Bestimmungen des **Arbeitszeitgesetzes** (1994: 60%). Die Beanstandungen hinsichtlich der Vorschriften für Kinder und Jugendliche sanken 1995 um ca. 23% gegenüber dem Vorjahr, die Beanstandungen im Bereich Mutterschutz um ca. 7%.

Wirtschaftszweige mit den meisten Verwendungsschutz-Beanstandungen 1995¹⁾:

Beherbergungs- und Gaststättenwesen	4.884
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ und Gebrauchsgütern	3.749
Bauwesen	1.011
Erbringung von sonstigen öffentlichen und persönlichen Dienstleistungen	972
Nahrungsmittel-, Genußmittel- und Getränkeherstellung; Tabakverarbeitung	758

1) Wirtschaftsunterabschnitte gemäß ÖNACE-95

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Beherbergungs- und Gaststättenwesen

Auf das Beherbergungs- und Gaststättenwesen entfielen 1995 **35% aller Beanstandungen im Verwendungsschutz und nahezu die Hälfte**, nämlich 47% **aller Übertretungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen**. Auf diese Branche entfallen weiters 35% aller Beanstandungen der Arbeitszeit- und Arbeitsruhevorschriften sowie 23% der Beanstandungen im Bereich Mutterschutz. Insgesamt wurden im Fremdenverkehrsbereich 1995 5.645 Betriebe mit 39.352 ArbeitnehmerInnen inspiziert.

Handel

Auf den Handel entfielen 1995 **27% der Beanstandungen im Bereich Verwendungsschutz**, sodaß diese Branche an zweiter Stelle hinsichtlich der Übertretungen steht und **mit 32% an erster Stelle hinsichtlich der Beanstandungen im Mutterschutz**. Den Handel betrafen auch 29% aller Beanstandungen hinsichtlich der Arbeitszeit sowie 20% der Übertretungen im Kinder- und Jugendschutz. In diesem Wirtschaftszweig wurden 1995 14.981 Betriebe mit insgesamt 136.877 ArbeitnehmerInnen inspiziert.

Sonderbestimmungen für LenkerInnen von Kraftfahrzeugen

Aufgrund der Richtlinie 88/599/EWG über einheitliche Verfahren zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr ist ein Mindestausmaß von Kontrollen (mindestens 1% der Arbeitstage aller LenkerInnen von EG-Fahrzeugen) vorgeschrieben. Davon müssen mindestens 15% auf Straßen- und Grenzkontrollen und mindestens 25% auf Betriebskontrollen entfallen. Diese Betriebskontrollen sind von den Arbeitsinspektoraten, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat und den Bergbehörden durchzuführen.

Im Jahr 1995 wurden von der Arbeitsinspektion im EG-KFZ-Personenverkehr 8.313 Arbeitstage von LenkerInnen und im EG-KFZ-Güterverkehr 87.451 Arbeitstage von LenkerInnen überprüft. Es fanden **116 Straßenkontrollen** gemeinsam mit den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt.

Die **Nichteinhaltung der Sonderbestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bzw. der EU-Verordnungen für LenkerInnen** wurden 1995 in **10.234 Fällen beanstandet**, wobei 9.755 Beanstandungen auf EG-Fahrzeuge (Personen- und Güterverkehr) und 479 auf sonstige Fahrzeuge entfielen.

Mutterschutz

Im Bereich des Mutterschutzes erlangten die Arbeitsinspektorate im Jahr 1995 in 32.621 (1994: 32.679) Fällen Kenntnis von der Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen, davon in 31.572 (1994: 31.498 Fällen) durch Meldung von ArbeitgeberInnen gemäß § 3 Abs. 6 MSchG. Dazu kamen noch 1.049 (1994: 1.181) Meldungen werdender Mütter, die in Bundesdienststellen beschäftigt waren.

Die Beanstandungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes führten (inkl. Heimarbeit und LenkerInnenkontrollen) zu **1.354 Strafanzeigen** mit einem beantragten Strafausmaß von insgesamt ca. S 16.818.050,00 --. Rechtskräftig abgeschlossen wurden 1995 1.279 Strafverfahren mit einem verhängten Strafausmaß von S 11.782.300,--.

Heimarbeit

Im Jahr 1995 waren bei den Arbeitsinspektoraten **464 AuftraggeberInnen, 3.995 HeimarbeiterInnen und 17 ZwischenmeisterInnen vorgemerkt**. Die Zahl der AuftraggeberInnen ist gegenüber dem Vorjahr gesunken, die der HeimarbeiterInnen angestiegen. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung in den letzten drei Jahren:

Jahr	Vorgemerkte	Vorgemerkte	Vorgemerkte
	AuftraggeberInnen	HeimarbeiterInnen	ZwischenmeisterInnen
1993	587	4.384	27
1994	515	3.732	22
1995	464	3.995	17

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Überprüfungstätigkeit der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit:

Jahr	Durchgeführte Überprüfungen von:			Betroffene HeimarbeiterInnen ¹⁾	
	AuftraggeberInnen	HeimarbeiterInnen	ZwischenmeisterInnen	männlich	weiblich
1993	300	593	10	110	1.520
1994	235	521	5	95	1.472
1995	264	429	1	85	1.637

1) Anzahl der von den überprüften AuftraggeberInnen beschäftigten HeimarbeiterInnen

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Eine der wesentlichsten Aufgaben der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit stellt die Wahrnehmung des Entgeltsschutzes dar. Im Jahr 1995 wurden von den Arbeitsinspek-

toraten 59 AuftraggeberInnen zu Nachzahlungen in einer Gesamthöhe von S 456.644,99 veranlaßt.

Die Zahl der **Beanstandungen** im Jahr 1995 bei AuftraggeberInnen, HeimarbeiterInnen und ZwischenmeisterInnen betrug insgesamt 375, wobei der überwiegende Teil der Beanstandungen den **Entgeltsschutz** betraf.

9. Weitere Aktivitäten der Arbeitsinspektion

9.1. Arbeitsmedizinische Betreuung

Im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ist ein Etappenplan für das Inkrafttreten der entsprechenden Verpflichtungen vorgesehen. Ab 1. Jänner 1996 gilt die Verpflichtung zur Bestellung von ArbeitsmedizinerInnen für Betriebe, in denen regelmäßig mehr als 150 ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, wobei auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigte ArbeitnehmerInnen jener Arbeitsstätte zuzurechnen sind, der sie organisatorisch zugehören. Aufgrund des Etappenplanes ist ab 1. Jänner 2000 für alle ArbeitnehmerInnen eine arbeitsmedizinische Betreuung einzurichten. Die Verpflichtung zur Bestellung eines Arbeitsmediziners bzw. einer Arbeitsmedizinerin kann **durch betriebseigene oder externe ArbeitsmedizinerInnen oder durch Inanspruchnahme eines Arbeitsmedizinischen Zentrums** erfolgen.

Der Betrieb Arbeitsmedizinischer Zentren muß vom Bundesminister bewilligt werden. Zentren, die vor Inkrafttreten des ASchG bereits bestanden, mußten bis zum 1. Juli 1995 den Nachweis erbringen, daß sie den Bestimmungen des ASchG entsprechen. In 14 Fällen wurde ein Widerruf verfügt. Derzeit sind in Österreich **24 Arbeitsmedizinische Zentren bewilligt**, wobei sich diese Zahl wie folgt auf die einzelnen Bundesländer aufteilt:

Oberösterreich	6
Wien	5
Kärnten	4
Niederösterreich	3
Steiermark	3
Tirol	1
Vorarlberg	1
Salzburg	1

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Eine **österreichweite Erhebung zum Stand der arbeitsmedizinischen Betreuung** in den Betrieben mit mehr als 250 ArbeitnehmernInnen ergab, daß mit Ende Dezember 1995 noch in 35 Betrieben kein/e ArbeitsmedizinerIn verpflichtet war.

9.2. Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten

Die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigten Einrichtungen haben im Berichtsjahr ca. 1.200 Ausbildungsveranstaltungen abgehalten und ca. **19.700 Zeugnisse für KranführerInnen, StaplerfahrerInnen, Sprengbefugte** und für das **Personal von Gasrettungsdiensten** ausgestellt. Bei diesen Kursen waren auch ArbeitsinspektorInnen als Vortragende tätig; an den Prüfungen über den Nachweis der Fachkenntnisse wirkten Bedienstete der Arbeitsinspektion mit.

9.3. Öffentlichkeitsarbeit

Bei zahlreichen Informationsveranstaltungen und Seminaren unterschiedlicher Veranstalter wurden im Jahr 1995 Vorträge über die wichtigsten Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes gehalten, wobei insbesondere der Bereich Evaluierung einen inhaltlichen Schwerpunkt darstellte.

Zu wesentlichen Neuregelungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, insbesondere Evaluierung, Präventivdienste (Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmedizinische Zentren, Sicherheitsvertrauenspersonen, Berechnung von Schlüsselzahlen und ArbeitnehmerInnenschutz bei Arbeitskräfteüberlassung) wurden Informationsblätter für ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen und für die Interessenvertretungen erstellt.

Ferner war die Arbeitsinspektion österreichweit auf mehreren Fachmessen vertreten und nahm an zahlreichen Informationsveranstaltungen teil. Es wurden ausländische Delegationen empfangen und betreut und Kontakte zu Unternehmen und Interessenvertretungen gepflegt.

10. Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

10.1. Kontrolle der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte

Es ist ein erklärtes Ziel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die mit 1.1.1995 in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion übergegangenen **Kontrollaktivitäten**

zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte weiter zu **intensivieren**. Obwohl bereits bisher wesentliche Erfolge erzielt werden konnten, soll die Häufigkeit der Kontrollen weiterhin gesteigert werden.

Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Kontrollaktivitäten und ihrer Ergebnisse in den Jahren 1994 und 1995:

Kontrolltätigkeit betreffend illegale AusländerInnenbeschäftigung

	1995	1994
Kontrollierte Betriebe und Baustellen	11.513	8.659
Betriebe, bei denen Verstöße festgestellt wurden	2.033	2.673
Illegal beschäftigte AusländerInnen	4.210	6.186

Quelle: BMAS, Zentral-Arbeitsinspektorat

Der Vergleich dieser Zahlenwerte läßt den Schluß zu, daß im Berichtszeitraum nicht nur das Ausmaß der Kontrollen wesentlich gesteigert, sondern auch eine nicht zu unterschätzende **generalpräventive Wirkung** erzielt werden konnte.

10.2. Zentrale Verwaltungsstrafevidenz

Die bisherigen Erfahrungen mit der im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingerichteten zentralen Evidenz über Verwaltungsstrafen wegen illegaler Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, die in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes spürbar dazu beiträgt, die Verletzungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes mit allen ihren negativen Auswirkungen für den Arbeitsmarkt und die allgemeine Wettbewerbssituation zu bekämpfen, haben die Erwartungen bestätigt, daß durch diese Institution ein wesentlicher, vor allem wirtschaftlich wirkender Effekt gegen die illegale Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte eintreten würde.

So konnten bis Ende Juni 1996 über **5.500 Strafbescheide EDV-mäßig** erfaßt werden. Im Berichtsjahr 1995 wurden insgesamt 8.205 Bescheinigungen gem. § 28b AuslBG von Unternehmen beantragt und an diese ausgestellt; dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr mit 3.534 ausgestellten Bescheinigungen trotz der angespannten Personalsituation einen Anstieg von über 132%.

11. Personalstand der Arbeitsinspektion

Aufgrund der Aufgabenübertragung der Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte stieg 1994/95 der Personalstand der Arbeitsinspektion sowohl in der Zentralstelle als auch in den Arbeitsinspektoraten an. In der Zentralstelle, dem Zentral-Arbeitsinspektorat, waren Ende 1995 12 JuristInnen, 12 TechnikerInnen, 2 Ärztinnen, 3 MitarbeiterInnen des sonstigen höheren Dienstes, 16 MitarbeiterInnen im gehobenen Dienst, 5 MitarbeiterInnen im Fachdienst und 7 Kanzleikräfte beschäftigt.

Im Bereich **ArbeitnehmerInnenschutz** waren in den 20 Arbeitsinspektoraten Ende 1995 - ebenso wie 1994 - 316 ArbeitsinspektorInnen tätig. Davon waren 89 TechnikerInnen im höheren Dienst, 14 ÄrztInnen, 3 VerwaltungsakademikerInnen, 193 MitarbeiterInnen im gehobenen Dienst und 17 MitarbeiterInnen im Fachdienst. Die Kontrolle der illegalen Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wurde von zusätzlichen 38 KontrollorInnen wahrgenommen, von denen 5 im höheren Dienst, 26 im gehobenen Dienst und 7 im Fachdienst tätig waren.

EUROPÄISCHE INTEGRATION

1. EU-Rechtskoordination im Sozial- und Arbeitsrechtsbereich

Die Abteilung Europäische Integration ist **zentrale Koordinationsstelle für alle in der Ratsgruppe Sozialfragen** (Beamtenebene) **zu verhandelnden Dossiers** (Verordnungen-, Richtlinien, Beschluß- und Entschließungsentwürfe) und für die laufende Abstimmung der österreichischen Standpunkte in dieser Gruppe verantwortlich.

Weiters werden die Tagungen der Arbeits- und Sozialministerräte innerstaatlich vorbereitet. Im Zeitraum vom Juli 1995 bis Juni 1996 nahm der Herr Bundesminister für Arbeit und Soziales an zwei informellen Räten und vier offiziellen Ratstagungen teil. Im Rahmen dieser Tagungen wurde ein gemeinsamer Standpunkt für eine **Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern bei der Erbringung von Dienstleistungen** in der Gemeinschaft und eine **Richtlinie** über das Rahmenabkommen der europäischen Sozialpartner (UNICE, CEEP und EGB) **zum Elternurlaub**, das europaweit einheitliche Mindeststandards festlegt, am 3.6.1996 verabschiedet. Mit einer endgültigen Verabschiedung der Entsenderichtlinie ist im Herbst 1996 zu rechnen.

Beschlossen wurden **Entschlüsse** (politische Erklärungen) zu

- Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (am 5.10.95)
- Zusammenarbeit mit Drittländern in Jugendfragen (am 5.10.95)
- Darstellung von Frauen in Werbung und Medien (am 5.10.95)

Eine weitere Entschlußung zur „Transparenz der beruflichen Ausbildungs- und Befähigungsnachweise“ scheiterte am Widerstand Großbritanniens.

Anlässlich der Ratstagung am 5.12.95 konnte eine politische **Einigung über das 4. Aktionsprogramm für Chancengleichheit von Frauen und Männern** erzielt werden. Das Programm wurde am 22.12.95 förmlich verabschiedet. Über eine Reihe weiterer Aktionsprogramme zu „Analyse, Forschung, Zusammenarbeit und Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung“, zu „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“, zu „Unterstützung von Aktionen zugunsten älterer Menschen“ und zu „Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung“ konnte unter den Mitgliedsstaaten keine Einigung erzielt werden. Ein Beschluß - das Jahr 1997 zum europäischen Jahr gegen Rassismus - zu erklären, scheiterte ebenfalls am Widerstand Großbritanniens.

Zentrale Bedeutung nahm im vergangenen Berichtszeitraum das sog. „**Essen-follow-up**“ **Berichtssystem der EU über die Beschäftigungsentwicklung in der Union** und Setzung von Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit (durch die Mitgliedsstaaten) ein.

Die Arbeits- und Sozialminister haben anlässlich ihrer Tagung am 5.12.95 einen mit dem Rat „Wirtschafts- und Finanzfragen“ abgestimmten gemeinsamen, an den Europäischen Rat von Madrid gerichteten **Bericht zur Beschäftigungslage in Europa** veröffentlicht. Dem Europäischen Rat, der am 21./22.6.95 in Florenz tagte, wurde seitens der Arbeits- und Sozialminister ein Zwischenbericht über die aktuelle Beschäftigungsentwicklung in der Union vorgelegt. Ein umfassender Bericht zur Beschäftigungslage in Europa soll wieder dem Europäischen Rat von Dublin im Dezember 1996 durch die Arbeits- und Sozialminister übermittelt werden.

2. Umsetzung von Gemeinschaftsinitiativen und EU-Aktionsprogrammen im Sozial- und Ausbildungsbereich

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist für die Umsetzung der Aktionsprogramme und Gemeinschaftsinitiativen der EU im Bereich Soziales und berufliche Aus- und Weiterbildung in Österreich zuständig.

Derzeit werden im Rahmen der Abteilung Europäische Integration folgende Programmaktivitäten betreut:

Die Gemeinschaftsinitiativen „Beschäftigung und Humanressourcen“ und ADAPT

Die Projekte der Gemeinschaftsinitiativen, die aus Mitteln des ESF finanziert werden, sollen transnational und innovativ sein. Sie richten sich im Rahmen von **BESCHÄFTIGUNG** an Problemgruppen auf dem Arbeitsmarkt, insbesondere **Behinderte und Benachteiligte (BESCHÄFTIGUNG/HORIZON)**, **Frauen (Beschäftigung NOW)** und **Jugendliche (YOUTHSTART)** und im Rahmen von **ADAPT** an **Beschäftigte, deren Arbeitsplatz von Strukturwandel bedroht ist**.

Die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen „Beschäftigung und Humanressourcen“ und ADAPT wurde 1995 in Angriff genommen; die fünfjährigen Operationellen Pläne (1995-1999) wurden in der AEI erarbeitet, österreichweit koordiniert und mit der EU-Kommission verhandelt. Die Genehmigung der Pläne erfolgte im Dezember 1995. Parallel dazu wurden

die österreichischen Projekte zur Antragstellung eingeladen und bei der Suche nach transnationalen Partnern unterstützt. Die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen in Österreich wird wie in allen Mitgliedstaaten, von einer ausgelagerten Stützstruktur, dem „**Büro für Gemeinschaftsinitiativen**“ und Programme der EU - GIP“ unterstützt.

Für die Gemeinschaftsinitiative **BESCHÄFTIGUNG** stehen **1995-99 rund öS 300 Mio.** an Mitteln der Europäischen Union (ESF) zur Verfügung; für **ADAPT rund öS 150 Mio.**, die mit 55 % durch Österreich kofinanzieren sind.

Die **Schwerpunkte der Gemeinschaftsinitiative BESCHÄFTIGUNG** sind: Entwicklung von Ausbildungs-, Orientierungs-, Beratungs-, und Beschäftigungssystemen, insbesondere durch transnationale Zusammenarbeit, Vermittlung von Ausbildung durch transnationale Zusammenarbeit, Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung bei der Gründung von Unternehmen und Genossenschaften sowie der Einrichtung von öffentlich-privaten Partnerschaften, Informationsverbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Die **Schwerpunkte der Gemeinschaftsinitiative ADAPT** sind: Vermittlung von Ausbildung, Beratung und Orientierung, Erstellung von Prognosen und Förderung der Vernetzung, Anpassung für unterstützende Strukturen und Systeme durch Ausbildung der Ausbilder, Informationsverbreitungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Bei der Gemeinschaftsinitiative **BESCHÄFTIGUNG** werden im Rahmen der ersten Antragsrunde 53 Projekte, bei **ADAPT** 30 Projekte aus Mitteln des BMAS und des Europäischen Sozialfonds gefördert. Eine zweite Antragsrunde wird voraussichtlich Anfang 1997 ausgeschrieben werden.

Die regionalen Gemeinschaftsinitiativen zur Unterstützung des strukturellen Wandels

Die Europäische Union fördert neben den oben dargestellten Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik auch Aktivitäten, die die Entwicklung regionaler Gebiete sowie städtische Zonen und des industriellen Wandels zum Ziel haben.

Im Rahmen der **regionalen Gemeinschaftsinitiativen** fördert die Gemeinschaftsinitiative **INTERREG die Zusammenarbeit mit den angrenzenden Nachbarstaaten**; dabei ist für Österreich die Zusammenarbeit mit den osteuropäischen Nachbarstaaten ein wichtiger neuer Aufgabenbereich. Gefördert werden Kooperationen im Aus- und Weiterbildungsbereich und beim Informations- und Know-how-Austausch. **Auf Seiten der osteuropäischen Staaten** stehen zu dieser gemeinsamen Kooperation Mittel aus dem **PHARE-Programm** zur Verfügung; für Österreich werden die Mittel aus der Gemeinschaftsinitiative **INTERREG II** finanziert. Für **INTERREG II** (Außen- und Binnengrenzen) sind es

rund öS 550 Mio. für 1995-99; davon werden rund 7,5 % (tschechische Republik) bis 20 % (Ungarn) für sozial- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen aus dem ESF finanziert.

Die regionale Gemeinschaftsinitiative **LEADER fördert die Entwicklung des ländlichen Raumes** in Ergänzung zum Ziel 5-b Programm. Insgesamt stehen für LEADER **rund öS 400 Mio.** zur Verfügung. Für Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds, insbesondere Aus- und Weiterbildungsprojekte, werden je nach Bundesland zwischen 5 % und 22 % der gesamten LEADER-Mittel eingesetzt.

Für die Gemeinschaftsinitiative zur **Entwicklung des städtischen Raumes URBAN** stehen von Seiten der EU **rund öS 120 Mio. 1995-99** zur Verfügung; dabei werden rund 30 % der Mittel aus dem ESF für Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen im Rahmen des URBAN-Programms Wien eingesetzt werden. Das Urban-Programm Wien zielt auf die Verbesserung der Lebens- und Einkommensbedingungen in städtischen Problemgebieten; die Wiener Urbanzone umfaßt daher insbesondere die gürtelnahen, gründerzeitlichen Problemgebiete der Wiener Bezirke Hernals, Ottakring und Rudolfsheim-Fünfhaus.

Die Operationellen Programme zu INTERREG II (Außengrenzprogramme), das Binnengrenzprogramm Österreich-Deutschland und das Operationelle Program zu URBAN und LEADER Burgenland wurde von der EC genehmigt.

Weiters hat Österreich Operationelle Programme für die Gemeinschaftsinitiativen zur Bewältigung des industriellen Wandels vorgelegt; das sind die **Gemeinschaftsinitiative RECHAR, zur Unterstützung des Strukturwandels in Kohlegebieten**; die Gemeinschaftsinitiative **RESIDER** zur Förderung von Umstrukturierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem **industriellen Wandel in der Eisen- und Stahlindustrie**. Eine weitere Gemeinschaftsinitiative zur Bewältigung des sektoralen Strukturwandels ist die Gemeinschaftsinitiative **RETEX**, die sich mit **der Umstrukturierung im Bereich der Textilindustrie** befaßt. Für die Gemeinschaftsinitiative **RECHAR** werden von seiten der EU für Österreich **rund öS 20 Mio.** an Förderungen **für 1995-97** zur Verfügung stehen; für **RESIDER** sind es **rund öS 65 Mio.** und für **RETEX** **rund öS 30 Mio.** Der ESF wird sich dabei mit etwa 20 % an diesen Gemeinschaftsinitiativen, insbesondere durch die Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, beteiligen.

Die **Gemeinschaftsinitiative zugunsten kleinerer und mittlerer Unternehmen** wurde ebenfalls zur Vorlage an die Europäische Kommission vorbereitet. Die EU stellt für die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im **Zeitraum 1995-99** **rund 115 Mio. öS** zur Verfügung. Aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sollen insbesondere EDV-unterstützte Lernsysteme (**Telelearning**) gefördert werden, die regional entlegenen Klein- und Mittelbetrieben ermöglichen, neueste Technologien zu nützen und neueste Ausbildungen auf diesem Wege rasch und kostengünstig zu erwerben; oft ist es auch für regional entlegene

KMU's der einzige Weg, ihr Personal laufend weiterzuqualifizieren, da es für sie oft nicht möglich ist, über einen längeren Zeitraum hinaus ihre Arbeitskräfte auf Schulung zu schicken. Damit soll EDV-unterstützte Aus- und Weiterbildung für KMU's einen speziellen Schwerpunkt dieser Gemeinschaftsinitiative einnehmen; der Umfang der aus dem ESF zur Verfügung gestellten Mittel wird etwa bei 15 % liegen.

HELIOS II, das 3. Aktionsprogramm der EU zur beruflichen und sozialen Integration von Behinderten (1992 - 1996)

HELIOS II fördert die eigenständige Lebensführung Behinderter (Personen mit wesentlichen körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen) durch den europaweiten Informationsaustausch über Maßnahmen in allen wichtigen Bereichen der Rehabilitation, der schulischen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Integration sowie der Ausbildung der BetreuerInnen. HELIOS II fördert europäische Untersuchungen, Seminare und Tagungen sowie den Austausch von Experten, Betreuern und Behinderten. Ein wichtiger Bestandteil von HELIOS ist die **Einbindung der Nicht-Regierungsorganisationen** (Europäische und nationale Behinderten- und Angehörigenorganisationen) **in die Ausarbeitung und Durchführung des Programms.**

HANDYNET ist das **europaweite EDV-Informationsnetz über technische Hilfsmittel für Behinderte** des HELIOS-Programms, das ständig ausgeweitet und weiterentwickelt wird.

Die Einbindung Österreichs in das **HELIOS**-Programm wird die Weiterentwicklung der österreichischen Behindertenpolitik im europäischen Kontext unterstützen. 1995 wurden bereits rund 40 österreichische Projekte und Institutionen in die EU-Aktionen und Netzwerke einbezogen. Die innerösterreichische Koordination der Projekte erfolgt im Auftrag des BMAS durch die österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation; das Programm Handynet wird durch die Sektion IV umgesetzt.

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen („Dublin-Stiftung“)

ist eine von der EU finanzierte Institution, die durch Forschungs- und Informationsarbeit die Kommission im politischen Vorfeld unterstützt. Wesentliche **Schwerpunkte** des Programms sind **Arbeitsbedingungen, neue Technologien, Mitbestimmung, Langzeitarbeitslosigkeit, Armut in den Städten, Probleme der Pflege, Gleichbehandlung.**

Die Stiftung wird drittelparitätisch von VertreterInnen der Mitgliedsländer, der Kommission und der Sozialpartner verwaltet. Die Untersuchungen, Seminare und Konferenzen werden in ganz Europa über Netzwerke von Forschern und Forschungsinstitutionen abgewickelt.

Die Beteiligung Österreichs an der Dublin-Stiftung **ermöglicht die Einbindung in Forschung und Information auf EU-Ebene** und die Möglichkeit der Mitgestaltung und Umsetzung von neuen Erkenntnissen im Sozialbereich. Österreichische Experten und Forschungsinstitute beteiligen sich bereits seit 1994 an einer Reihe von Projekten der Dublin-Stiftung.

Das 4. mittelfristige Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen

läuft in Fortsetzung des 3. **Aktionsprogramms von 1996 bis 2000**. Es wird vom BMAS in Zusammenarbeit mit dem BM für Frauenangelegenheiten betreut. Insgesamt stehen für das Programm von 1996 - 2000 rund öS 360 Mio. zur Verfügung; für das Jahr 1996 plant die Kommission rund öS 108 Mio. auszugeben. Das Programm unterstützt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen. Es sollen Aktionen gefördert werden, die den **Informations- und Erfahrungsaustausch über vorbildliche Praktiken** ermöglichen. Die Antragstellung für Projekte im Rahmen dieses Programms hat direkt bei der Kommission zu erfolgen. Die Antragsformulare wurden an die einschlägigen Institutionen weitergeleitet.

Weiters werden kleinere Aktionsprogramme, wie LEDA und ILE - Förderung von lokalen Beschäftigungsinitiativen im BMAS umgesetzt.

Die Mitarbeit an den Berufsbildungsprogrammen der Gemeinschaft, **LEONARDO DA VINCI** und **SOKRATES**, und im **CEDEFOP** (Europäisches Zentrum für Berufsausbildung) gemeinsam mit dem BMUKA, dem BMWVK und dem BMWA sind weitere Arbeitsschwerpunkte.

Die Programme „**Armut 4**“ und „**Spezifische Aktionen für ältere Menschen**“ wurden dem Rat 1995 und 1996 mehrmals vorgelegt, aber **nicht bewilligt**. Das Europäische Parlament hat aber zur Fortführung der Aktivitäten zur Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung und für ältere Menschen rund öS 108 Mio. (für alle Mitgliedstaaten) bzw. rund öS 78 Mio. (für alle Mitgliedstaaten) für 1996 bewilligt. Die Antragsformulare für eine Förderung wurden vom BMAS an die relevanten Institutionen weitergeleitet. Die Antragstellung hat direkt bei der Kommission zu erfolgen.

3. Unterstützung ost- und mitteleuropäischer Länder beim Aufbau neuer Strukturen im arbeitsmarktpolitischen und sozialen Bereich

Seit 1993 erfolgt die Durchführung von arbeitsmarktpolitisch relevanten Projekten und Sozialprojekten in enger Zusammenarbeit mit dem für die ressortübergreifende Koordination der bilateralen Strukturhilfe in den Reformländern zuständigen Bundeskanzleramt. Die fachliche Betreuung liegt beim Sozialressort, während die budgetäre Vorsorge durch das Bundeskanzleramt zu treffen ist.

1995 wurden keine neuen Strukturhilfeprojekte durchgeführt, da seitens des Bundeskanzleramtes keine weiteren Budgetmittel zur Verfügung gestellt werden konnten.

Für 1996 sind vom Bundeskanzleramt die an Österreich angrenzenden Reformstaaten **Ungarn, Slowakei und Tschechien als Schwerpunktländer für strukturelle Förderungsmaßnahmen** vorgesehen. Folgende Projektmaßnahmen befinden sich in diesem Zusammenhang in Vorbereitung: Aus- und Weiterbildung von Experten im Bereich der beruflichen Rehabilitation, Unterstützung der Arbeitsmarktverwaltungen bei der Umstrukturierung des Arbeitsmarktes, Training für Weiterbildungsberater/innen in Umschulungs- und Qualifikationszentren, Beratung von regionalen Arbeitsmarktentwicklungs- und Bildungszentren, Aus- und Weiterbildung von Interessensvertretern (Gewerkschaftern).

Weiters sind Seminarveranstaltungen für Mitarbeiter/innen der Arbeitsministerien und der Arbeitsmarktverwaltungen insbesondere zu Fragen der EU-Integration geplant.

4. Verhandlungen zum GATS-Abkommen, das die weltweite Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs vorsieht

Ziel des GATS-Abkommens, das am 1.1.1995 in Kraft getreten ist, ist eine **weltweite Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs**. Das GATS-Rahmenabkommen legt dabei fest, daß GATS-Mitgliedstaaten natürlichen Personen die Einreise und den Aufenthalt zum Zwecke der Dienstleistungserbringung zu ermöglichen haben. Ein **dauernder Zutritt zum jeweiligen nationalen Arbeitsmarkt** oder eine auf Dauer ausgerichtete Wohnsitznahme sind **auf der Grundlage des GATS-Abkommens nicht möglich**.

Welcher Personenkreis unter welchen Bedingungen zum Zweck der Dienstleistungserbringung zu den Mitgliedstaaten des GATS-Zutritts-Abkommens berechtigt ist, kann den jeweiligen **nationalen Verpflichtungslisten** entnommen werden. Die österreichische Verpflichtungsliste sieht vor, daß **Manager, leitende Angestellte und hochqualifizierte Spezialisten** auf der Grundlage der österreichischen Fremden-Gesetze (Fremden-Gesetz und Aufenthaltsgesetz) und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sich zur Dienstleistungserbringung in Österreich aufhalten dürfen, sofern ihr Arbeitgeber im Inland bereits eine Niederlassung besitzt (sogenannte innerbetrieblich Entsandte).

Dieser Personenkreis **bedarf daher auch weiterhin Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Ausländerbeschäftigungsgesetz**. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage dürfen diese Bewilligungen jedoch nicht mit Hinweis auf Erschöpfung der mit Verordnung der Bundesregierung bzw. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgelegten Jahresquoten, sowie mit Hinweis auf Lage und Entwicklung des inländischen Arbeitsmarktes, abgelehnt werden.

Unter den gleichen, eben dargelegten Bedingungen, können sich auch Personen, die zur bloßen Geschäftsanbahnung in fremdem Auftrag und auf fremde Rechnung, sowie Personen, die zur Gründung einer Niederlassung nach Österreich kommen, in Österreich aufhalten.

Im Rahmen der durch Ministerbeschluß eingerichteten Verhandlungsgruppe zur weiteren Liberalisierung der Freizügigkeit natürlicher Personen wurden im Juli 1995 Fortschritte erzielt. Österreich hat, wie alle EU-Mitgliedstaaten, ein Zusatzangebot unterbreitet, daß für einzelne Branchen unter bestimmten Voraussetzungen (Einhaltung österreichischer Arbeits- und Lohnbedingungen; entsprechende berufliche Qualifikation und Berufserfahrung) die Erbringung von Dienstleistungen über die Grenze mit Arbeitskräften ermöglicht. Dieses Angebot gilt für die Berufsgruppen der Wirtschaftstreuhänder, Reisebegleiter und Künstler.

5. Betreuung der Schriftenreihe „Soziales Europa“

Derzeit liegen folgende **Publikationen** vor:

- „Sozialpolitische Steuerung der Qualität von Hilfe und Pflege im Alter: Europäische Erfahrungen und Entwicklungen“ = „Klientenrechte“,
- „Die Zukunft des Alterns - Sozialpolitik für ein drittes Lebensalter“,
- „Leben und Arbeiten mit alten Menschen“,
- „EU-Programme für behinderte Menschen“,
- „Armutgefährdung in Österreich“,

- > „Pflegegeld in Europa“ Pflegegeldregelungen in ausgewählten europäischen Ländern,
- > „Gemeinschaftsinitiativen BESCHÄFTIGUNG und ADAPT im Rahmen des ESF“.

6. Sozialpolitisch relevante Gesamtvorhaben der EU

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein **Mehrjahresprogramm** zur Umsetzung der vom Europäischen Rat von Essen im Dezember 1994 verabschiedeten 5 Punkte **zur Verbesserung der Beschäftigungslage in den Mitgliedstaaten der EU** erstellt und mit den mitbetroffenen Bundesministerien und den Sozialpartnern abgestimmt.

7. Koordinationsaufgaben

Jeder Mitgliedsstaat, so auch Österreich, hat die Möglichkeit zu den laufenden **Verfahren beim Europäischen Gerichtshof** Stellung zu beziehen. Zu diesem Zweck wurde bei jedem Bundesministerium eine Kontaktstelle eingerichtet, der die Aufgabe zukommt, die einlangenden **Prozeßunterlagen** mit den jeweiligen Experten zu **prüfen** und zu entscheiden, ob eine **Stellungnahme an den EuGH** erfolgen soll. Diese Funktion nimmt im BMAS die AEI wahr.

Weiters ist die AEI Verbindungsstelle des BMAS zum Parlament. In dieser Funktion ist die AEI dafür verantwortlich, das **Parlament** unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der EU zu unterrichten, soweit Themen die innerstaatlich in die Kompetenzen des BMAS fallen, angesprochen sind. Dies geschieht in erster Linie durch **Übermittlung der relevanten Ratsdokumente**.

Im übrigen werden durch die AEI alle Ratsdokumente regelmäßig an alle mitzubefassenden Ressorts, die Sozialpartner und die sozialpolitisch relevanten Verbindungsstellen der Bundesländer übermittelt.

ALLGEMEINE GRUNDLAGENARBEIT

Die allgemeine Grundlagenarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfolgt in den Schwerpunkten der Erarbeitung und Vorbereitung von Konzepten und Gutachten allgemeinen sozialpolitischen bzw. entscheidungsvorbereitenden Inhalts, der Konzeption, Vergabe und Betreuung von Forschungsvorhaben, der Mitwirkung an Veranstaltungen mit sozialpolitischen Themen und der Konzipierung und Redigierung des englischsprachigen Sozialberichts sowie des Seniorenberichts.

Die Grundsatzabteilung wirkte in Arbeitsgruppen und Beiräten mit, die sich u.a. mit statistischen Fragen, Forschungspolitik, Gesundheitspolitik, Jugendpolitik und sozialer Technologieentwicklung (im besonderen mit den Informationstechnologien) sowie Verteilungsfragen beschäftigten. Weiters wurde in internationalen sozialpolitischen Arbeitsgruppen, wie z.B. in der OECD, EU und bei EUROSTAT, mitgearbeitet.

Einen Schwerpunkt bildete die Beschäftigung mit Fragen der zukünftigen Finanzierung im Gesundheitswesen. Diese Arbeiten wurden im Rahmen des Arbeitskreises Gesundheit des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen durchgeführt.

Im Rahmen der Forschungsorganisation erfolgt eine laufende Bestandsaufnahme der Forschungsaktivitäten, die EDV-mäßige Erfassung der Projekte, ressortinterne Informationsveranstaltungen, sowie der Aufbau einer Datenbank.

1995 bzw. im 1. Halbjahr 1996 wurden folgende Forschungsprojekte abgeschlossen:

Arbeitslosigkeit von ausländischen Arbeitslosen

Die Gesamtarbeitslosigkeit bei den Ausländern ist vor allem deshalb höher als bei den Inländern, weil Ausländer überproportional in Branchen und Berufen mit hohem Arbeitslosigkeitsrisiko beschäftigt sind (Saisonberufe und bestimmte krisenanfällige Produktionsberufe).

Ein Vergleich der durchschnittlichen individuellen Arbeitslosigkeitsdauer zeigt jedoch, daß diese bei den Ausländern um ein Drittel unter der der Inländer liegt. Während in den letzten 10 Jahren die durchschnittliche Bezugsdauer von Arbeitslosengeldleistungen bei Inländern gestiegen ist, ist sie bei Ausländern gefallen.

Als ein Indiz für eine verbesserte Arbeitsmarktintegration von Ausländern kann angeführt werden, daß im Gegensatz zum Beginn der 80er Jahre jetzt nur ein Fünftel der Ausländer nach Beendigung des Arbeitslosengeldbezuges nicht wieder in den Arbeitsmarkt eintritt bzw. eintreten kann. 1982 waren es noch 40 %.

EU-Haushaltspanel

In allen EU-Staaten werden pro Land 3.000 bis 5.000 Haushalte in einjährigen Abständen über ihre berufliche, einkommensmäßige und soziale Situation befragt. Für Österreich ist dies die erste längsschnittbezogene Untersuchung mit einer repräsentativen Stichprobe. Dadurch wird es möglich sein, zu untersuchen, wie sich die Europäische Integration, Veränderungen in der Arbeitswelt oder geänderte sozialpolitische Rahmenbedingungen auf die selben Haushalte im Zeitablauf auswirken. Die erste Welle der Befragung und deren Auswertung wurden im Sommer 1996 abgeschlossen. Ergebnisse werden im Winter 96/97 veröffentlicht. Die 2. Welle der Befragung mit den selben Haushalten startet im Herbst 1996.

Erfassung von Sozialausgaben und Sozialeinnahmen nach einem harmonisierten Standard der EU

Seriöse internationale Vergleiche der Sozialausgaben und Sozialeinnahmen scheiterten bis jetzt daran, daß die Staaten von sehr unterschiedlichen Definitionen für Sozialausgaben ausgingen. Aufgrund von einheitlichen Vorgaben von EUROSTAT (das statistische Amt der EU), die gemeinsam mit den EU-Mitgliedsländern entwickelt wurden, wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Neuberechnung für Österreich vorgenommen. Entsprechende Zahlen und Analysen werden im nächstjährigen Sozialbericht veröffentlicht.

Informationsgesellschaft und Sozialpolitik

Unter Vorsitz des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde im Rahmen der Initiative der Bundesregierung "Österreichs Weg in die Informationsgesellschaft" eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den sozialpolitischen Implikationen des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie beschäftigte. Es wurden die möglichen Wirkungen auf den Arbeitsmarkt, die Arbeitsorganisation, die Berufe, die Arbeitszeiten etc. analysiert und eine Bandbreite für politischen Handlungsbedarf abgesteckt. Ausgehend von einer Studie, in der Experteninterviews mit Verantwortlichen großer sozialer Dienstleistungsunternehmen geführt wurden, wurde weiters der jetzige Einsatz der IuK-Technologien und der zukünftige Bedarf erhoben.

Geschichte und Geschichten aus Österreich - Vom nicht ganz einfachen Leben

In einer im Herbst 1996 erschienenen Publikation werden der Wandel der Lebenswelten "der kleinen Leute" in diesem Jahrtausend beschrieben. Es wird dargestellt, wer mit welchen sozialen Risiken zu rechnen hatte und welche sozialen Schutzmechanismen existierten. Adressaten dieser Studie sind u.a. Schulen, Volksbildungseinrichtungen und an Geschichte Interessierte.

Mitsprache älterer Menschen

Die Studie "Mitsprache - Bedarfsfelder für politische Mitsprache älterer Menschen in Österreich" wurde zwischen Herbst 1993 und Jänner 1996 durchgeführt und hatte zum Ziel, den Stellenwert der Älteren in der österreichischen Politik und die Bedeutung politischer Teilhabe unter den Älteren in Österreich zu erforschen.

In den letzten Jahren ist eine begrüßenswerte Zunahme von institutionalisierten Mitsprachegremien sowohl auf Bundes-(Bundesseniorenbeirat) als auch auf Landesebene (Seniorenbeiräte, Seniorenbeauftragte) zu beobachten. Trotz dieser Entwicklung sehen sich aber ältere Menschen in den politischen Vertretungsstrukturen unterrepräsentiert und zu wenig wahrgenommen; es bestehen auch noch Barrieren, die einer stärkeren Teilhabe im Wege stehen. Eine lebensbezogene Mitsprache (Teilhabe) älterer Menschen muß in erster Linie durch Initiativen und Aktivismus der SeniorInnen selber entstehen.

Die Studie kommt zu dem Schluß, daß politische Gremien, Parteien, Interessensorganisationen und andere gesellschaftliche Institutionen Rahmenbedingungen schaffen sollen, daß ältere Menschen ihr diesbezügliches Potential verwirklichen können und Initiativen gefördert werden. Die Studie wird im Herbst 1996 publiziert.

1995 neu begonnen und Mitte 1996 noch nicht abgeschlossen wurden Projekte über Umverteilungswirkungen von Sozialleistungen und ein Projekt hinsichtlich software-ergonomischer Bewertung von Bildschirmarbeit.

Die unten angeführte Untersuchung wurde anfangs 1996 in Auftrag gegeben und soll Ende 1997 abgeschlossen werden:

Langfristige Entwicklung der Einkommensverteilung

Dieses Projekt hat eine umfassende Analyse der Einkommensverteilung in Österreich und ihrer langfristigen Entwicklung zum Ziel. Im ersten Teil sollen die Probleme der empirischen Verteilungsanalyse in Österreich aufgezeigt werden. Im zweiten Teil wird auf der Grundlage der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die funktionelle Verteilung der Faktoreinkommen und deren Steuerleistung analysiert. Der dritte Teil hat die personelle Verteilung zum Inhalt: auf Basis der Hauptverbands- und Steuerdaten werden zum einen die Einkommensdisparitäten innerhalb der Lohneinkommen nach verschiedenen Kriterien wie Geschlecht, Alter, soziale Stellung etc. dargestellt und deren Entwicklung untersucht; zum anderen werden in diesem Kapitel auch die Einkommensunterschiede innerhalb der Selbständigen auf Basis der Einkommenssteuerstatistik und schließlich die Nettopersoneneinkommen auf Mikrozensusbasis analysiert. Im Anschluß an die Erwerbseinkommen befaßt sich ein Kapitel mit der Entwicklung der Transfereinkommen und ihrer Verteilung; schließlich wird eine Gesamtdarstellung auf Haushaltsebene angestrebt. Die statistische Grundlage bildet

der Mikrozensus. Neben der Darstellung der Nettohaushaltseinkommen der Unselbständigen und der Pensionisten geht es hier um Einkommenschätzungen für Selbständigenhaushalte und Haushalte von nichtberufstätigen alleinstehenden Frauen. Es sollen aber auch Ausgaben- und Vermögensindikatoren herangezogen werden, um die Wohlsituation bzw. Armutsgefährdung der Haushalte zu untersuchen.

BMAS: FINANZIELLE UND PERSONELLE SITUATION

FINANZIELLE UND PERSONELLE ANGELEGENHEITEN

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei den Kapiteln 15 "Soziales" und 16 "Sozialversicherung" sind aus der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Ausgaben	Einnahmen
	Mio. Schilling	
Soziales	84.527,269	56.859,674
Sozialversicherung	68.446,461	20,285
	152.973,730	57.079,959

Die Ausgaben im Ressortbereich erreichten demnach im Jahre 1995 rund 152.974 Millionen Schilling oder rund 16 % des Gesamthaushaltes des Bundes.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales standen für die Erfüllung seiner Ausgaben laut Stellenplan im Jahre 1995 - ohne saison- oder teilbeschäftigte Vertragsbedienstete (z.B. Heizer, Reinigungskräfte) - 1.968 Planstellen zur Verfügung, die sich wie folgt verteilen:

Zentraleitung	582
Bundessozialämter	876
Prothesenwerkstätten	21
Heimarbeitungskommissionen	8
Arbeitsinspektion	481
Summe	1.968

Der Teil V des Stellenplanes beinhaltet außerdem noch weitere 2.476 Planstellen für die Ämter des AMS.

Beiträge der Interessenvertretungen

BUNDESKAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE

Die sozialpolitische Arbeit der Arbeiterkammern orientiert sich an den beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen der unselbständig Erwerbstätigen. Das Ziel dieser Arbeit ist die Erhaltung und der qualitative Ausbau des Sozialstaates in Österreich. Dabei werden von den Arbeiterkammern im Sinne einer langfristigen Sicherung positiver wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung, die sich aus der notwendig gewordenen Budgetkonsolidierung ergebenden Rahmenbedingungen beachtet. Die sozialpolitische Arbeit der Arbeiterkammern hat durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union eine zusätzliche Dimension bekommen.

Das zentrale Instrument des sozialpolitischen Engagements der Arbeiterkammern ist die Mitwirkung an politischer Meinungsbildung und Entscheidungsfindung. Die Basis dafür bilden wissenschaftlich aufbereitete Grundlagen und entsprechende Willensbildung in den Selbstverwaltungsgremien der Arbeiterkammern für sozialpolitische Maßnahmen. Die wesentlichen Aktionsebenen der politischen Arbeit der Arbeiterkammern sind die interessierte Öffentlichkeit, staatliche Institutionen in Vollziehung und Gesetzgebung sowie die Sozialpartnerschaft. Die Arbeiterkammern wirken auch an der Rechtsprechung in sozialen Fragen mit und zwar durch Delegation von fachkundigen Laienrichtern in die Gerichtssenate der verschiedenen Instanzen.

Neben dem Einsatz politischer Instrumente setzen die Arbeiterkammern auch direkte Dienstleistungen für ihre Mitglieder zur Erhöhung des Durchsetzungsvermögens und der "Marktmacht" von Arbeitnehmern gegenüber den Arbeitgebern ein. Neben Information und Beratung hat sich vor allem die Rechtsvertretung von Arbeiterkammer-Mitgliedern vor den Arbeits- und Sozialgerichten als besonders wirksame Maßnahme zur Unterstützung von Arbeitnehmern in Arbeitskonflikten erwiesen. Aus diesen direkten Dienstleistungen gewinnen die Arbeiterkammern wiederum Informationen über notwendige und sinnvolle sozialpolitische Maßnahmen im Sinne der Förderung der Arbeitnehmerinteressen und damit der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages der Arbeiterkammern.

Im folgenden werden die wesentlichen sozialpolitischen Aktivitäten der Arbeiterkammern im Jahr 1995 aufgelistet:

1. Mitwirkung an der Gesetzgebung

Die sozialpolitische Entwicklung des Jahres 1995 stand unter dem Zeichen, wie und in welchem Ausmaß Sozialpolitik zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte beitragen kann.

Dabei galt es zunächst, die Umsetzung des "Sparpaketes I" im Sinne des Ausgleiches des von der Arbeiterkammer an diesem Konsolidierungsprogramm kritisierten sozialen Unausgewogenheit zu beeinflussen. Dies gelang im Zug der Erarbeitung des Strukturanpassungsgesetzes 1995 in unterschiedlichem Ausmaß. Die Veränderungen im Pensionsrecht der Arbeiter und Angestellten sowie der öffentlichen Bediensteten, im Karenzurlaubsrecht und im Familienförderungs- und Arbeitslosenversicherungsrecht konnten nur zum Teil im Sinne des Ausgleiches sozialer Unausgewogenheit beeinflußt werden.

Im Arbeitszeitrecht war es insbesondere die Neuregelung der Ladenöffnungszeiten am 8. Dezember, die umfangreiche Informations- und Beratungstätigkeiten notwendig machte. Im Urlaubsrecht gelang es den Arbeiterkammern in enger Zusammenarbeit mit dem ÖGB und den Fachgewerkschaften, die Auswirkungen einer nach Ansicht der Arbeitnehmerinteressenvertretungen verfehlten Judikatur zum Urlaubsanspruch bei längeren Arbeitsverhinderungen durch gesetzliche Sicherung der alten Rechtslage abzufangen.

Besonderes Augenmerk legten die Arbeiterkammern auf die Schaffung eines gesetzlichen Schutzes gegen unerwünschte soziale Folgen der Dienstleistungsfreiheit im Binnenmarkt. Mit dem Antimißbrauchsgesetz gelang eine Verschärfung der Strafbestimmungen bei illegaler Ausländerbeschäftigung und die Eindämmung von Lohndumping durch vorübergehende Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich.

In einer ganzen Reihe von für die Arbeiterkammern wichtigen Vorhaben sozialpolitischer Neuerungen wurden Verhandlungen weitergeführt und intensiviert, ohne daß es allerdings 1995 zu entsprechenden Gesetzesbeschlüssen gekommen wäre. An erster Stelle steht dabei die Novellierung des Arbeitszeitgesetzes, die Schaffung eines Arbeitszeitgesetzes für Gesundheitsberufe sowie die Unterstützung gewerkschaftlicher Initiativen zur Verlängerung der Saisonbeschäftigung in verschiedenen Branchen.

Weiters wurde intensiv an einer Reform des Insolvenzrechtes, an der Ausgliederung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung aus dem öffentlichen Dienst sowie der Reform des Berufsausbildungsrechtes gearbeitet.

Besonders auf Ebene der Sozialpartnerschaft widmeten sich die Arbeiterkammern Fragen der Reform des österreichischen Gesundheitswesens - es galt an einem Gutachten des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen für die mittel- und langfristige volkswirtschaftlich vertretbare und gesundheitspolitisch notwendige Entwicklung der Gesundheitssysteme in Österreich mitzuarbeiten.

Zu den für die Arbeiterkammern wichtigen sozialpolitischen Themen, die 1995 mit leider nur geringem Verhandlungsfortschritt verfolgt wurden, zählt die Kodifikation des Arbeitsrechtes. Insbesondere durch die Budgetkonsolidierungsnotwendigkeiten hat sich lediglich das Problemspektrum erweitert: Das Kodifikationserfordernis besteht nicht mehr nur für Arbeiter und Angestellte sondern auch für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes.

Die Arbeiterkammern haben sich auch an der sozialrechtlichen Entwicklung in den Bundesländern im Rahmen der sozialpolitischen Kompetenzen der Bundesländer aktiv und intensiv beteiligt. So hat zB die Arbeiterkammer Niederösterreich an der Novellierung des niederösterreichischen Seniorengesetzes und Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie an mehreren gesetzlichen Maßnahmen im Bereich sozialer Dienste mitgearbeitet.

2. Mitwirkung an der sozialen Verwaltung

Insgesamt ist dieser Tätigkeitsbereich der sozialpolitischen Arbeit der Arbeiterkammern auf Bundes- und Landesebene sehr umfangreich und intensiv. Die Arbeiterkammern betrachten diese Arbeit als entscheidend für die Implementierung von Sozialrecht in die betriebliche Praxis. Folgender Auszug aus der Mitwirkung an der sozialen Verwaltung mag genügen:

- Angesichts der sich verschärfenden Beschäftigungslage in Österreich hat die aktive Mitarbeit der Arbeiterkammern in den Selbstverwaltungsgremien des Arbeitsmarkt-Services entscheidende Bedeutung. Auf Bundesebene galt es neben organisationsstabilisierenden Maßnahmen (z.B. die Schaffung eines Kollektivvertrages für Beschäftigte des AMS, Aufbau eines Controlling- und Evaluierungssystems) vor allem die Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik weiterzuentwickeln. Dabei standen das gesamte Förderungsinstrumentarium sowie der Einbau der ESF-Förderungen und die Bewältigung der Beschäftigungsprobleme in Branchen mit besonderen Anpassungsproblemen an den Binnenmarkt im Mittelpunkt des Interesses. Die Arbeit der Arbeiterkammern in diesen Gremien war besonders auf die Bildung von Schwerpunkten in Aus- und Weiterbildung sowie in der zielgruppenorientierten Förderung (Langzeitarbeitslose, Wiedereinstieg von Frauen, ältere ArbeitnehmerInnen) konzentriert.
- In der Gleichbehandlungskommission galt es Fragen größerer Auswirkung durch Gutachten allgemein zu klären, im familienpolitischen Beirat negative Auswirkungen der Umsetzung des Budgetkonsolidierungsprogrammes 1995 zu mildern. Weiters mußte sich diese Kommission mit einer gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Zahl von Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz auseinandersetzen.
- Im Arbeitnehmerschutzbeirat wurde die Umsetzung des 1994 novellierten ArbeitnehmerInnen-Schutzgesetzes durch Prioritätensetzungen für die Durchführungsverordnungen gesteuert. Mit der Verabschiedung der D-VO für die Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte und der Erarbeitung von Konzepten für weitere D-VO's (z.B. für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren, Gesundheitsüberwachung, Bildschirmarbeit, Grenzwerte) wurde der Einstieg in die Umsetzung der Novelle erreicht.
- Besonderes Augenmerk galt der Arbeit im Bundes-Berufsbildungsbeirat: Hier wurde an der Neuordnung von Lehrberufen (z.B. Kommunikationstechniker und Fertigungstechniker) sowie der Etablierung von Gruppenlehrberufen und der Gleichstellung ausländischer berufsorientierter Prüfungen mit österreichischen Lehrabschlußprüfungen gearbeitet.

3. Grundlagenarbeit

ExpertInnen der Arbeiterkammern arbeiteten in drei, von der EU eingerichteten Netzwerken mit: Arbeitszeitentwicklung, Telearbeit, Durchführung der Gleichbehandlungsrichtlinien.

Weitere Schwerpunkte sozialpolitischer Grundlagenarbeit waren die Themen Arbeitszeit, Sozialstaatsleistungen und deren Finanzierung, sozial- und arbeitsmarktpolitische Aspekte der europäischen Integration.

Mit der Erarbeitung von Grundlagen für eine Reform des Arbeitslosenversicherungsrechtes wurde begonnen. Dabei wurden Alternativmodelle zu bestehenden Systemlösungen in der Frage der Einkommensanrechnung, der Zuverdienstregelung und des Teilzeitarbeitslosengeldes entwickelt und durchgerechnet.

Daneben wurde die traditionell gut entwickelte rechtswissenschaftliche Grundlagenarbeit der Arbeiterkammern zu verschiedensten Themenbereichen des Arbeits- und Sozialrechtes weitergeführt.

4. Informations- und Bildungsarbeit

Der Informationstransfer zwischen den Organen der EU und den Arbeiterkammern über das BAK-Büro in Brüssel hat sich 1995 konsolidiert. Damit ist eine wichtige Voraussetzung für die auch an europäischen Entwicklungen orientierte Meinungsbildung in den Arbeiterkammern gegeben.

Zu wichtigen Themen gab es eine Reihe von Veranstaltungen, insbesondere im Vorfeld der Arbeiten zu einer Novellierung des Arbeitszeitrechtes und des Insolvenzrechtes. Besondere Aufmerksamkeit genoß eine Enquete zur Frage betriebsrätlicher Mitwirkung beim Einsatz externer Berater in Unternehmen.

Darüberhinaus war die Informationstätigkeit in sozialpolitischen Fragen von der Vorbereitung der Mitgliederbefragung im ersten Halbjahr 1996 geprägt. Bestehende Informationsmaterialien wurden graphisch und inhaltlich überarbeitet, insbesondere die direkten Dienstleistungen der Arbeiterkammern für ihre Mitglieder umfangreich beworben und die Darstellung der politischen Funktion der AK für die Lebenslage unselbständig Erwerbstätiger in Österreich intensiviert.

Daneben haben die Arbeiterkammern ihre traditionellen Bildungsangebote insbesondere für Betriebsräte fortgesetzt: Im Rahmen der Maßnahmen des AK-eigenen Institutes für Arbeitnehmer-Mitbestimmung (IFAM) wurde in Sonderveranstaltungen das Thema "Europäischer Betriebsrat" bearbeitet.

Der 46. Lehrgang der Sozialakademie - eine einjährige Intensivausbildung für Betriebsräte (mit den Schwerpunkten Mitbestimmung, Arbeits- und Sozialrecht) im Karl-Weigl-Bildungshaus hat mit 25 TeilnehmerInnen aus ganz Österreich im Herbst 1995 begonnen. Gegenüber 1994 kam es mit 111 Seminaren und insgesamt 1.817 TeilnehmerInnen zu einer neuerlichen beträchtlichen Steigerung der Seminar­tätigkeit in dieser Bildungseinrichtung.

5. Rechtsberatung und Rechtsvertretung

In diesem Tätigkeitsbereich wird die sich verschärfende Situation für Arbeitnehmer in der Arbeitswelt deutlich sichtbar.

Die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt und in den industriellen Arbeitsbeziehungen schlagen sich zunächst in einer deutlichen Steigerung der Beratungs-, Interventions- und Rechtsvertretungsfälle nieder:

- So stieg etwa in der Arbeiterkammer Wien die Zahl der Personen, die persönlich Beratung in arbeitsrechtlichen Fragen suchten, von rd. 32.000 (1994) auf knapp 34.000 (1995). Dazu kamen rd. 600 telefonische Anfragen pro Tag (1994: 500). Diese Steigerung setzte sich bei den von der Arbeiterkammer Wien bei den Arbeitgebern getätigten Interventionen (Steigerung um 14% gegenüber 1994) und den gestellten Rechtsschutzanträgen (plus 9%) fort. In den übrigen Arbeiterkammern zeigt sich ein ähnliches Bild: In Niederösterreich z.B. stieg die Zahl der von der Arbeiterkammer Niederösterreich vertretenen Arbeitnehmer gegenüber dem Vorjahr um 36%, die Zahl der Interventionen bei den Arbeitgebern sogar um 73%.
- Die gesteigerte Notwendigkeit für ArbeitnehmerInnen, die unterschiedlichen Rechtshilfeformen der Arbeiterkammern in Anspruch zu nehmen, setzt sich in allen anderen Fachbereichen fort: Sowohl im Bereich der Kranken- und Pensionsversicherung, der Arbeitslosenversicherung, des Insolvenz-Ausfallgeldes, des Mutterschutzes und der Leistungen bei Mutterschaft als auch in Bereichen der Lehrlingsausbildung waren die Arbeiterkammern mit zum Teil drastisch erhöhter Nachfrage nach Beratung und Hilfe konfrontiert.

Eine inhaltliche Betrachtung der an die Arbeiterkammern herangetragenen Fälle belegt eindrucksvoll, daß sich aufgrund verschiedener Ursachen die Arbeitssituation unselbständig Erwerbstätiger derzeit verschärft:

- So haben etwa im Bereich der Arbeiterkammer Wien die Beschäftigungsverhältnisse, aus denen die Arbeitsrechtsstreitigkeiten resultierten, zu weit mehr als 50% weniger als ein Jahr gedauert, zu 40% sogar nicht einmal ein halbes Jahr - ein deutliches Indiz für eine zunehmende Instabilität der Beschäftigungsverhältnisse. In der Arbeiterkammer Tirol

wurde die Beobachtung eines zunehmenden Drucks auf Arbeitnehmer gemacht, sich Weiterbeschäftigung durch Lohnverzicht zu erkaufen. In allen Arbeiterkammern mußte eine verstärkte Tendenz zur "Flucht aus dem Arbeitsrecht" und eines ständig steigenden Leistungsdruckes, der durch einen Abbau der Beschäftigtenstände noch verstärkt wird, beobachtet werden. Daneben scheint sich die Zahlungsmoral der Arbeitgeber weiter zu verschlechtern, insbesondere was die rechtskonforme Bezahlung von Überstunden und von Sonderzahlungen betrifft.

Die im Zuge des arbeitsrechtlichen Kodifikationsvorhabens von der Arbeiterkammer verfolgten Maßnahmen zur Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen erhalten eine Bestätigung ebenso wie die von der Arbeiterkammer in der Arbeitszeitfrage und im Urlaubsrecht vertretenen sozialpolitischen Positionen.

Neben der nach wie vor nur unbefriedigend sich darstellenden Frage der gleichen Entlohnung zwischen Frauen und Männern lassen sich aus der Beratungstätigkeit der Arbeiterkammern steigende Beschäftigungsprobleme für Frauen erkennen, insbesondere dann, wenn es um die Frage des Wiedereinstieges ins Berufsleben nach familienbedingter Unterbrechung bzw. um die Frage des Anspruches auf Sondernotstandshilfe nach Beendigung des Karenzurlaubes handelt. Diese Beobachtung belegt die Richtigkeit der politischen Forderung der Arbeiterkammern nach Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen gerade dann, wenn die sozialrechtlichen Möglichkeiten für Berufsunterbrechung bei Mutterschaft reformiert werden und sie belegen die Richtigkeit des Engagements der Arbeiterkammern für einen Ausbau und gezielten Einsatz arbeitsmarktpolitischer Fördermaßnahmen für Frauen, die einen Wiedereinstieg ins Berufsleben suchen.

6. Beihilfen/Unterstützungen

Die Arbeiterkammern bieten ihren Mitgliedern in bestimmten Fällen direkte materielle und/oder finanzielle Hilfen. Die diesbezügliche Palette reicht von Stipendien und Lehrausbildungsbeihilfen über günstige Urlaubsangebote bis hin zu Zinszuschüssen für Wohnbaudarlehen.

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Auf Basis des Arbeitsübereinkommens 1995 zwischen Sozialdemokratischer Partei Österreichs und Österreichischer Volkspartei sollten unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in folgenden Angelegenheiten Arbeitsgruppen unter Einbindung der Sozialpartner Lösungen erarbeiten: Rasche Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Jahresarbeitszeitdurchrechnung mit Bandbreitenmodell, Anhebung der Höchstgrenze für die tägliche Normalarbeitszeit, Zurückdrängung der einseitigen Arbeitszeitgestaltungsmöglichkeiten des Arbeitgebers im Sinn einer Gleichberechtigung zwischen der Arbeitsvertragsparteien und gesetzliche Klarstellung der Zulässigkeit von Zeitausgleich ohne Zwang. Ebenso sollten höhere Kostenbeteiligungen durch die Versicherten bei Kuraufenthalten nach sozialen Gesichtspunkten vorgesehen werden; eine qualifizierte Teilzeitarbeit sollte ausgebaut werden. Die Strukturreform des österreichischen Sozialversicherungssystems sei weiterzuführen.

Ein wesentlicher Punkt des gesamten Sozialpaketes war sicherlich die Absicht gewesen, das faktische Pensionsalter an das gesetzliche Pensionsantrittsalter heranzuführen. Die Verhandlungen über die Umsetzung führten bekanntlich zunächst zu keinen konkreten Ergebnissen, sodaß im Spätherbst des Jahres Neuwahlen erfolgten. Erst nachdem nach diesen Wahlen ein "Kassasturz" vorgenommen worden war, wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen; konkrete Ergebnisse lagen jedoch zu Ende des Berichtsjahres erst in Ansätzen vor.

1. Mitwirkung an der Gesetzgebung

Novelle des Opferfürsorgegesetzes

Zum 1. Jänner des Berichtsjahres trat eine Novelle des Opferfürsorgegesetzes in Kraft, die eine generelle Zuerkennung einer Opferrente, wie sie sonst für eine 30 %ige Erwerbsminderung vorgesehen ist, an sämtliche Inhaber einer Amtsbescheinigung, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, vorsieht.

Ärztarbeitszeitgesetz

Die hohen Wogen, die die Diskussion um die Arbeitszeit der Ärzte im Unfallkrankenhaus der Allgemeinen Unfallversicherung (Lorenz-Böhler Unfallkrankenhaus) hervorgerufen hat, führten dazu, daß ein Entwurf für ein eigenes Ärztarbeitszeitgesetz vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ausgearbeitet wurde. Die dahinterliegende Problematik besteht

darin, daß für private Rechtsträger von Krankenanstalten (z.B. Sozialversicherungsträger, Orden) das Arbeitszeitgesetz gilt, während hingegen für die Krankenanstalten von Gebietskörperschaften keine gesetzlichen Arbeitszeitbegrenzungen gelten.

Entwurf eines Lenker-Arbeitszeitgesetzes

Mit einer sogenannten "Reparaturnovelle" sollten jene Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes geändert werden, die bei der "kleinen Novelle" im Jahre 1994 nicht geregelt werden konnten.

Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993

Im BGBl.Nr. 871/95 wurde eine Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz 1993 kundgemacht. Im Sinne des Regierungsübereinkommens wird darin die Beratungspflicht der Arbeitsinspektion hervorgehoben. So wurde im § 3 Abs. 1 verankert, daß die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichenfalls zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der Arbeitnehmer dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen hat. Auf Wunsch hat die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in allen Maßnahmen, die den Arbeitnehmerschutz berühren, wie auch bei der Errichtung und Änderung von Betriebsstätten im Vorhinein zu beraten.

Eine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden Rechtszustand stellt die Neufassung des § 9 Abs. 1 dar, wonach bei Feststellen einer Übertretung die Arbeitsinspektion die Arbeitgeber oder die gemäß § 4 Abs. 7 beauftragte Person nach Möglichkeit im erforderlichen Umfang mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beraten hat. Das Arbeitsinspektorat hat auch die Arbeitgeber formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer nunmehr neu eingefügten "angemessenen Frist" den den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Und erst dann, wenn dieser Aufforderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprochen wird, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige zu erstatten. Mit dieser neuen Fassung wurde versucht, das in der letzten Zeit äußerst gespannt gewesene Verhältnis zwischen den Betrieben und den Arbeitsinspektoren zu entkrampfen und einen Weg zu finden, Schikanen zu vermeiden.

Novellierung des Urlaubsgesetzes

Infolge des Bruches der SPÖ/ÖVP-Koalition und der daraufhin vorgezogenen Nationalratswahl am 17.12.1995 mußte sich der Nationalrat in einer Sondersitzung u.a. mit einer Reihe sozialpolitischer Gesetzesanträge befassen. Die Sondersituation anlässlich dieser Nationalratssitzung bestand darin, daß zu den verschiedenen Gesetzen unterschiedliche Mehrheiten gesucht und gefunden wurden und es dabei zu einem sozialpolitischen Schlagabtausch kam. So nahm die Novellierung des Urlaubsgesetzes eine Korrektur der Rechtsprechung

des OGH vor, die bestimmte, daß grundsätzlich für Urlaubsjahre, in denen Krankheitszeiten vorliegen, für die kein Anspruch auf Entgelt mehr besteht, der Urlaubsanspruch zu aliquotieren sei.

Änderung des Arbeitsruhegesetzes

In der selben Sitzung des Nationalrates wurde mit einem neuen 13a eine gesetzliche Sonderregelung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern am 8. Dezember in Verkaufsstellen gemäß § 1 Abs. 1 und 3 des Öffnungszeitengesetzes für den Fall getroffen, daß der 8. Dezember auf einen Werktag fällt. Die endgültig beschlossene Fassung gab insofern Anlaß zu heftigen Diskussionen, als in der ursprünglichen, von ÖVP und SPÖ vereinbarten Fassung vorgesehen war, daß eine derartige Regelung nur für das Jahr 1995 und nur bei Vorliegen einer entsprechenden Kollektivvertragsvereinbarung gelten sollte. Dem neuen Gesetz fehlt eine derartige kollektivvertragliche Bindung und überdies ist die Offenhaltung auch in Zukunft immer dann möglich, wenn der 8. Dezember auf einen Werktag fällt. Zum Schutz der Arbeitnehmer wurde vorgesehen, daß er/sie das Recht hat, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Darüber hinaus darf kein Arbeitnehmer wegen der Weigerung, am 8. Dezember zu arbeiten, benachteiligt werden.

2. Arbeitsmarktpolitik

1995 war das erste volle Geschäftsjahr des neuen Arbeitsmarktservice, das mit 1. Juli 1994 durch Ausgliederung aus dem Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales als öffentlich rechtliches Dienstleistungsunternehmen errichtet wurde. Die erste Zeit war vor allem noch dadurch gekennzeichnet, daß ohne Einschränkung der Dienstleistungen die Aufgabenüberführung vom Bundesministerium in das Arbeitsmarktservice durchgeführt werden mußte. Die Daten des ersten Geschäftsberichtes zeigen, daß die Ausgliederung gelungen ist, obwohl Teilprobleme den Start schwierig machten und noch große Anforderungen auf die neue Organisation zukommen werden.

Die arbeitsmarktpolitischen Schwerpunkte des Jahres 1995 waren:

- Eine Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes durch Ausschöpfung des Vermittlungspotentials bei offenen Stellen und Arbeitssuchenden; durch rasches Zusammenführen offener Stellen und Arbeitssuchender sowie durch Verringerung von strukturellen Unterschieden im Arbeitskräfteangebot und der Nachfrage.
- Die Arbeitsintegration und Verringerung der Zeiten der Arbeitslosigkeit von am Arbeitsmarkt benachteiligten Gruppen (wie Frauen mit Betreuungsverpflichtung und Wiedereinsteigerinnen, ältere Arbeitslose, Langzeitarbeitslose und Behinderte), sowie
- die Sicherung der finanziellen Existenz der Anspruchsberechtigten.

Die Ausgaben für die Arbeitsmarktförderungen waren im Jahre 1995 dadurch gekennzeichnet, daß erstmals Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen beansprucht werden konnten. Da allerdings der Abschluß der ESF-Verhandlungen und eine erste ESF-Refundierung erst zu Jahresende 1995 erfolgte, mußte das Arbeitsmarktservice ESF-Mittel vorfinanzieren und da überdies der Großteil der ESF-Gelder erst im Jahre 1996 beantragt und ausbezahlt werden können, konnten die dafür gebundenen Kofinanzierungsmittel nicht in Anspruch genommen werden. Dies erklärt auch den geringeren Ausschöpfungsgrad des geplanten Förderungsbudgets von 92,5 %.

Europäischer Sozialfonds

Die EU hat zur Verbesserung der Strukturförderung in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Fonds eingerichtet, deren Ziel es ist, strukturell schwach entwickelten Regionen der Union Finanzhilfe zu gewähren.

Diese Finanzierungen sind als Zuschuß konzipiert und müssen daher von den Mitgliedstaaten kofinanziert werden.

4. Ausländerbeschäftigung

Die Ausländerbeschäftigung im Jahre 1995 war geprägt durch die von Sozialminister Hesoun durchgeführte Absenkung der Bundeshöchstzahl (Maximalzahl aller beschäftigten und arbeitslosen Ausländer) durch die Verordnung BGBl. 944/1994 von 9 % (295.000) auf 8 % (262.000). Zum Zeitpunkt dieser Verordnung betrug die tatsächliche Zahl der beschäftigten und arbeitslosen Ausländer jedoch bereits 8,66 % = 284.000 Personen. Damit war ab 1.1.1995 die Bundeshöchstzahl bereits überzogen und kein einziger bewilligungspflichtiger Ausländer erhielt Zutritt zum Arbeitsmarkt.

Aufgrund massiver Proteste der WKÖ und anderer Institutionen wurde dann im Rahmen einer Novelle zum AuslBG die Möglichkeit zur Überziehung der Bundeshöchstzahl (Novelle zum AuslBG, BGBl. Nr. 257/1995 und Bundeshöchstzahlüberziehungsverordnung, BGBl.Nr. 278/1995) auf maximal 9 % = 295.000 geschaffen. Die Überziehungsmöglichkeit war jedoch auf bestimmte privilegierte Gruppen, wie integrierte jugendliche Schulabgänger, bosnische Kriegsflüchtlinge, Führungskräfte, Saisoniers, bestimmte Grenzgänger und entsandte Arbeitskräfte beschränkt.

Antimißbrauchsgesetz (BGBl. Nr. 895/1995)

Die Neuerung wurde unter Mißachtung der Wirtschaft im Sozialpartnergefüge unter einseitiger Berücksichtigung langjähriger überzogener Forderungen der Arbeitnehmervertretungen erzwungen. Diese einseitige Vorgangsweise zeigt sich bereits daran, daß das Gesetz keine einzige Bestimmung zur Bekämpfung illegaler Puschertätigkeiten von Inländern enthält, obwohl eine ausgewogene Lösung im Koalitionsabkommen vereinbart war. Das Gesetz wurde im Parlament mit den Stimmen der SPÖ, der Freiheitlichen und der Grünen beschlossen.

Durch diese neuen Gesetzesbestimmungen ergeben sich wesentliche Änderungen im AuslBG, ASVG und AVRAG, vor allem bei den Strafbestimmungen.

Aufgrund der Ungleichbehandlung von inländischen Auftraggebern, die für die korrekte Bezahlung von Arbeitnehmern ausländischer Subunternehmen haften müssen, wurden von der Wirtschaftskammer Österreich in Brüssel Schritte unternommen, um die Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes zu überprüfen.

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Der Zwang zur Budgetkonsolidierung hat die sozialpolitische Entwicklung des Jahres 1995 nachhaltig geprägt. Am 5. April hat das Parlament mit dem Strukturanpassungsgesetz die Abänderung zahlreicher Gesetze beschlossen, um damit die Zielsetzungen des Arbeitsübereinkommens und der Budgeterstellung umsetzen zu können. Die Abänderungen erfolgten in den Bereichen Arbeitsmarktrecht, Insolvenzentgeltsicherung, Familienleistungen sowie durch eine Reihe von Begleitmaßnahmen. Insgesamt kann festgestellt werden, daß die Konsolidierungsvorgaben der Sozialpartner (soziale Ausgewogenheit, Verteilungsgerechtigkeit, Sicherung des Wirtschaftsstandortes und Beschäftigungssicherung) als erfüllt angesehen werden können.

Zahlreiche gesetzliche Änderungen wurden auch im Rahmen einer Sondersitzung des Parlamentes im Herbst 1995 beschlossen. Die Regelungen, die zum größten Teil Verbesserungen mit sich brachten, bezogen sich vor allem auf das Urlaubsrecht, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz, das Sozialrecht sowie im Rahmen des Antimißbrauchsgesetzes vor allem auf die Bereiche des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes. Schließlich wurde in diesem Rahmen auch die KRAZAF-Finanzierung für 1996 verlängert.

Als weiterer wichtiger Punkt im sozialpolitischen Tätigkeitsfeld wäre unter anderem noch auf die seit April 1995 durchgeführten Sozialpartnerverhandlungen zur Neuordnung der Arbeitszeit zu verweisen, die jedoch 1995 noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnten.

1. Kollektivvertragspolitik

Die Bemühungen auf Arbeitgeberseite um Flexibilisierung und Deregulierung führten unter anderem auch zur Forderung an die Kollektivvertragspolitik, die regionale und betriebliche Dezentralisierung zu verstärken.

Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, daß der Kollektivvertrag, das wichtigste Instrument gewerkschaftlicher Interessenspolitik, eine unabdingbare Funktion erfüllt, indem er (mit dem Arbeitsrecht) Arbeitsverhältnisse strukturiert und gleichzeitig die Schutzinteressen der Arbeitnehmer wahrnimmt.

Die Gewerkschaften erkennen sehr wohl die Notwendigkeit, daß bei den kollektivvertraglichen Regelungen unter sich ständig ändernden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gewisse Anpassungen an neue Gegebenheiten und Bedürfnisse vorzuneh-

men sind. Die Gewerkschaften treten jedoch entschieden dagegen auf, daß diese Veränderungen von kollektivvertraglichen Regelungen von kurzfristigen und betriebswirtschaftlichen Kriterien dominiert werden. Die von Arbeitgeberseite vorgebrachten Flexibilisierungsvorschläge unterlaufen nicht nur die generelle Schutzfunktion der Arbeitsverträge, sondern hätten auch gesamtwirtschaftlich negative, destabilisierende Auswirkungen.

Für die Berücksichtigung regionaler und betrieblicher Besonderheiten bietet das derzeitige System ausreichenden Spielraum. Eine weitere Ausdehnung würde einen weniger effizienten Einsatz von Kapital und Arbeitskraft bewirken. Im internationalen Wettbewerb mit hochentwickelten Industriestaaten müssen Unternehmen mittel- und längerfristig in der Lage sein, Realloohnerhöhungen im gesamtwirtschaftlichen Durchschnitt zu verkraften. Im weiteren würde eine regionale und betriebliche Zersplitterung des Lohnverhandlungsprozesses das Prinzip der solidarischen Lohnpolitik, also die gleichmäßige Teilhabe aller Arbeitnehmergruppen am Produktivitätsfortschritt unterlaufen.

In konsequenter Fortsetzung einer erfolgreichen Vertragspolitik wurden im Berichtsjahr 456 Vereinbarungen getroffen, die die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in Österreich weiter verbessert haben (203 Bundeskollektivverträge, 167 Landeskollektivverträge, 33 Betriebsvereinbarungen, 31 Heimarbeitsverträge und 22 Mindestlohntarife oder Entgeltverordnungen).

2. Lohnpolitik

Die branchenspezifischen Lohnunterschiede sind in Österreich im internationalen Vergleich relativ hoch. Dies hängt mit der Strukturierung unserer Wirtschaft zusammen, die eben auch Bereiche mit geringerer Wertschöpfung umfaßt, auf die aus arbeitsmarkt- und regionalpolitischen Gründen Rücksicht genommen wurde.

Die Lohn- und Einkommenspolitik der Gewerkschaften versucht, diesem Umstand unter anderem dadurch entgegenzuwirken, daß die in den Kollektivverträgen vereinbarten Lohn- und Einkommenserhöhungen für die kollektivvertraglichen Löhne und Einkommen etwas höher liegen als für die Ist-Löhne und -Einkommen. Weiters ist in diesem Zusammenhang auch unbegründeten Differenzierungen zwischen Kollektivverträgen der Industrie und des Gewerbes entgegenzutreten.

Die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen für eine Reduzierung der branchenmäßigen Lohn- und Einkommensunterschiede waren nicht günstig - über weite Strecken der 80er Jahre ging die Beschäftigung zurück. Die Arbeitslosigkeit stieg von etwas mehr als 2 Prozent zu

Anfang der 80er Jahre auf 6,6 Prozent im Jahr 1995. Gerade in den schrumpfenden Wirtschaftszweigen mußte auf die Beschäftigung Rücksicht genommen werden.

Erstmals hat sich der ÖGB im Jahr 1990 in der Lohnpolitik das Ziel gesetzt, in den Kollektivvertragslöhnen ein Lohnniveau zu erreichen, das bei Vollerwerbstätigkeit mindestens 10.000 Schilling monatlich beträgt. In zahlreichen Kollektivverträgen wurden entsprechende Vereinbarungen aufgenommen. Gab es im Jahr 1990 noch 310.000 Arbeitnehmer mit einem Lohn von weniger als 10.000 Schilling, so konnte bis zum Jahr 1994 das Mindestlohnziel von 10.000 Schilling monatlich für nahezu alle Vollarbeitskräfte erreicht werden.

1994 wurde vom ÖGB-Bundesvorstand in einer Resolution festgelegt, künftig einen Mindestlohn von 12.000 Schilling monatlich anzustreben. Im Jahr 1993 gab es noch rund 350.000 Personen, die bei Annahme einer Vollzeitbeschäftigung weniger als 12.000 Schilling monatlich verdienten. Bis zum Jahr 1994 konnte diese Zahl bereits auf 310.000 gesenkt werden (Für 1995 liegen noch keine Zahlen vor). Im Zuge der Realisierung dieser Mindestlohnziele ist es zu überdurchschnittlichen Anhebungen der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in den unteren Lohngruppen gekommen. Insgesamt stand die Lohn- und Gehaltspolitik auch im Jahr 1995 im Einklang mit den gesamtwirtschaftlichen Zielsetzungen, insbesondere mit einer Politik für ein hohes Beschäftigungsniveau. Die Realeinkommen je Arbeitnehmer sind 1995 brutto um 1,5 Prozent und netto um 0,8 Prozent gestiegen.

3. Rechtsschutztätigkeit

Auch im Jahre 1995 haben die Gewerkschaften eine erfolgreiche Rechtsschutztätigkeit aufzuweisen. Bei den Streitfällen handelte es sich in erster Linie um Lohn- und Gehaltsdifferenzen, Überstundenzahlungen, Auflösung des Dienstverhältnisses, Urlaubsangelegenheiten, Sonderzahlungen, Abfertigung, Ansprüche nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz und dem Entgeltfortzahlungsgesetz und anderes mehr. Insgesamt konnten für Arbeitnehmer (durch Vergleiche oder Urteile, nach dem Insolvenz-Entgeltversicherungsgesetz sowie durch Interventionen) insgesamt 1.310,725.717,23 Schilling erstritten werden.

Die von den Gewerkschaften der Eisenbahner und der Post- und Fernmeldebediensteten geleistete Rechtshilfe ist infolge der Besonderheit des Öffentlichen Dienstes in Zahlen kaum faßbar und deshalb in den obigen Zahlen nicht enthalten.

4. Arbeitsmarktpolitik

Wirtschaftlich gesehen ist das Jahr 1995 von einem etwa seit Jahresmitte eingetretenen Konjunkturrückgang gekennzeichnet. Das Wirtschaftswachstum hat sich abgeschwächt und beträgt 1995 +1,8 Prozent (1994 +3,0 Prozent). Auch der Arbeitsmarkt bekam den Abschwung der Wirtschaft zu spüren. Das hohe Niveau des Produktivitätswachstums bei abgeschwächter Konjunktur führte 1995 zu einem Rückgang des Zuwachses an unselbstständig Beschäftigten von +0,5 Prozent (1994) auf +0,1 Prozent 1995. Das Arbeitskräfteangebot ist leicht angestiegen, sodaß sich die Arbeitslosenquote gegenüber 1994 nur leicht um +0,1 Prozent auf 6,6 Prozent erhöhte.

Durch die seit Jahresmitte 1994 erfolgte Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung und deren Umbau in ein modernes Dienstleistungsunternehmen - dem Arbeitsmarktservice - fällt nun diesem die Aufgabe zu, unter anderem im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation beizutragen. Die Sozialpartner haben durch diese Ausgliederung einen stärkeren Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik erlangt, was natürlich auch einer stärkeren Verantwortung entspricht.

Die Fülle der Dienstleistungen und zahlreichen Aufgaben, die das Arbeitsmarktservice in Form von unverzichtbaren Grundleistungen permanent erbringt, hat zur Folge, daß die meisten Ressourcen der Organisation langfristig gebunden sind. Daher müssen sich die jährlichen Schwerpunkte auf einige wenige Ziele konzentrieren.

Die Ziele des Arbeitsmarktservice für 1995 waren:

- Rasches Zusammenführen von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt
- Verringerung von strukturellen Unterschieden in Angebot und Nachfrage
- Stärkere Integration von benachteiligten Gruppen am Arbeitsmarkt
- Sicherung der finanziellen Existenz der Anspruchsberechtigten.

Hinsichtlich der Zielerreichung kann unter anderem auf folgende Leistungen verwiesen werden:

- Die Dauer der Besetzung von offenen Stellen sank gegenüber 1994 von 38 auf 34 Tage.
- Der Marktanteil des Arbeitsmarktservice bezüglich der Vermittlungsunterstützung von Arbeitssuchenden stieg von 43,3 auf 44,6 Prozent.
- Die Quote der Langzeitarbeitslosen am Gesamtbestand von Arbeitslosen sank von 31,8 auf 30,0 Prozent.
- Die Beschäftigungsaufnahmen von über 45-jährigen Arbeitslosen konnte um 740 oder 1,2 Prozent erhöht werden.
- 28.014 Frauen mit Mobilitätseinschränkungen (+1.134 gegenüber 1994) konnten vermittelt werden.
- Bei behinderten Personen stieg die Zahl der Beschäftigungsaufnahmen von 25.821 auf 27.198.

- Die Förderausgaben konnten gegenüber 1994 um 490 Millionen Schilling (+11 %) auf 5.196 Millionen Schilling erhöht werden. 596 Millionen Schilling wurden davon aus ESF-Mitteln finanziert.

5. Arbeitszeitpolitik

Nachdem im Juli 1994 eine kleine Novelle zum Arbeitszeitgesetz in Kraft getreten ist, begannen im April 1995 Sozialpartnergespräche zur Neuordnung der Arbeitszeit. Im Zuge dieser Gespräche erwiesen sich vor allem die Verhandlungspunkte "10-stündiger Normalarbeitstag" und "erweiterte Möglichkeiten bei der Jahresdurchrechnung für Kollektivverträge" als besonders heikel, sodaß die Verhandlungen 1995 nicht zum Abschluß gebracht werden konnten.

Hinsichtlich der praktizierten Politik der Arbeitszeitverkürzung hat es 1995 keine signifikanten Veränderungen gegeben. Nach wie vor arbeiten rund 1,2 Millionen Arbeitnehmer, das sind ca. 40 Prozent aller unselbständig Beschäftigten, weniger als 40 Wochenstunden.

6. Frauenarbeit

Das Jahr 1995 war geprägt durch den 12. ÖGB-Bundesfrauenkongreß, dem höchsten Gremium der ÖGB-Frauen, welcher in der Zeit vom 31. Mai bis 2. Juni 1995 in Wien stattgefunden hat. Dieser Frauenkongreß stand unter dem Motto "Erkämpftes weiterentwickeln - Neues schaffen". Neben dem Referat 50 Jahre ÖGB-Frauen und dem Tätigkeitsbericht unserer Bundesfrauenvorsitzenden Irmgard Schmidleithner gab es noch eine Podiumsdiskussion über Perspektiven einer künftigen Frauenarbeit sowie die Vorstellung der Studie "Klein sein in Österreich".

Schwerpunkt des Frauenkongreßes war natürlich die Behandlung der Anträge und damit die Beschlußfassung über die Forderungen der ÖGB-Frauen für die nächsten Jahre. Themen waren: Arbeitsmarkt, Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Ausländerinnen, Bildung, Chancengleichheit im ÖGB, Einkommens- und Steuerpolitik, Familienpolitik, Gesundheit- und ArbeitnehmerInnenenschutz, Internationales, Nachtarbeit, Radikalismus-Terrorismus-Rechtsextremismus, Soziale Absicherung und Umwelt. Insgesamt wurden 14 Leitanträge, mehrere Einzelanträge und Initiativanträge beschlossen.

Im November 1995 fand die IV. Arbeitnehmerinnen-Tagung unter dem Motto "Zusammenhalten statt Spalten" in Wien statt. Als Referenten durften wir die beiden Bundesminister Dr. Caspar Einem und Franz Hums begrüßen, die zu den Themen "Integration von Ausländerinnen, Behinderten und Arbeitslosen" unter den Gesichtspunkten Fairneß und Menschlichkeit Statements abgaben, die Arbeitsgruppen erarbeiteten anschließend einen Forderungskatalog.

Die ÖGB-Frauenabteilung hat 1995 auch verschiedene Veranstaltungen und Seminare abgehalten. Großer Wert wurde dabei auf die Möglichkeit der Kinderbetreuung gelegt. Themen waren: Arbeits- und Sozialrecht, Kinderbetreuung, EU Frauenpolitik und Frauenförderung, Gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit etc.

Im Rahmen des Europäischen Sozialen Dialoges war auch eine Vertreterin der ÖGB-Frauen bei den Sozialpartnerverhandlungen zum Elternurlaub. Es konnte erstmals ein Rahmenabkommen der Europäischen Sozialpartner abgeschlossen werden. Damit ist in allen Staaten der EU ein Mindestausmaß an Karenzurlaub (=Elternurlaub) von 3 Monaten für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen festgelegt.

5. Jugendarbeit

Großkundgebung "Mit uns nicht"

Am 6. Februar 1995 hat die Gewerkschaftsjugend eine der größten Demonstrationen in der Geschichte der Österreichischen Gewerkschaftsjugend organisiert. Bei dieser Kundgebung waren zirka 4000 Jugendliche anwesend. Die Kundgebung zog vom Sitz des Finanzministeriums zum Wirtschaftsministerium. Es ging um die Forderungen Lehrwerkstätten, Kontrolle der Ausbildung, Lehrlings- und Auszubildendenfreifahrt und Schulbuchaktion.

Österreichweite Bundesaktion

Die Österreichische Gewerkschaftsjugend führte in der Zeit von 2. Mai 1995 bis 11. Juni 1995 eine Bundesaktion durch, bei der zirka 476 Veranstaltungen organisiert und etwa 57.690 Jugendliche angesprochen wurden. Die Schwerpunkte der Bundesaktion waren: Kontrolle der Berufsausbildung, Berufsschulinternate, Wohnen, Rechtsradikalismus und Europäische Union. Neben einer Fülle von inhaltlichen Materialien haben bei dieser Bundesaktion die Gewerkschaften und Landesexekutiven in diesem Zeitraum die Österreichische Gewerkschaftsjugend intensiv präsentiert. Einer der am häufigsten genutzten

Standorte für die Präsentation der Bundesaktion waren die Berufsschulen in ganz Österreich. Auf diesem Weg konnte eine große Zahl von Lehrlingen und Auszubildenden angesprochen werden. Aber auch innovative Methoden wie Straßentheater, Veranstaltungen, kulturelle Aktivitäten etc. fanden bei den Lehrlingen großen Anklang. Aufgrund des hohen Interesses der Lehrlinge an dieser Bundesaktion kann eindeutig gesagt werden, daß sich Lehrlinge und Jugendliche sehr wohl für Politik, und auch andere, nicht die Freizeit betreffende Probleme, interessieren.

24. Jugendkongreß des ÖGB

Am 10. und 11. Juni 1995 fand im Austria Center Vienna der 24. Jugendkongreß des ÖGB mit fast 500 Delegierten unter dem Motto "Wir haben Rechte" statt. ÖGB-Präsident Fritz Verzetnitsch, der jugendgemäß mit dem Fahrrad zum Jugendkongreß des ÖGB gekommen war, erklärte, daß im zuständigen Parlamentsausschuß über die Weiterentwicklung der Lehrwerkstätten diskutiert werde.

Sozialminister Franz Hums lud die Jugend ein, sich mit ihm zu einem Gespräch zu treffen. Lohndumping und Sozialabbau kämen für ihn nicht in Frage. Es läge aber sehr wohl an der Jugend, mitzugestalten und mitzuwirken, daß Österreich auch in Zukunft eines der wohlhabendsten Länder bleibt und daß auch künftig sozial gerecht verteilt werde.

AK-Präsidentin Lore Hostasch forderte, daß es gerade in dem Jahr wo "50 Jahre ÖGB" und "75 Jahre Arbeiterkammern" gefeiert würden und rechtsradikale Elemente gegen Minderheiten aktiv geworden seien, die Pflicht aller sei, diesen Tendenzen Einhalt zu gebieten. Für Rechtsextremismus und auch für eine "Dritte Republik" sei kein Platz, sagte Hostasch.

In einem mehrere Seiten umfassenden Leitantrag forderte die Österreichische Gewerkschaftsjugend (ÖGJ) eine umfassende Reform der Berufsausbildung. Speziell ging aus dem Leitantrag hervor, daß Voraussetzungen für eine qualifizierte Lehrlingsausbildung zu schaffen seien.

Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB-Jugend)

Die Österreichische Gewerkschaftsjugend hat sich verstärkt in die Arbeit des Europäischen Gewerkschaftsbundes eingebracht. Bei der Generalversammlung im Dezember 1995 wurde Willi Mernyi zum stellvertretenden Vorsitzenden der Europäischen Gewerkschaftsjugend gewählt. Die Diskussion in der Europäischen Gewerkschaftsjugend wurde in diesem Jahr schwerpunktmäßig zu Kinderarbeit und einem verstärkten Netzwerk der Europäischen Jugendorganisationen geführt.

6. Internationale Sozialpolitik

In der Zeit vom 6. Juni bis 23. Juni 1995 fand in Genf die 82. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz statt. Vom Österreichischen Gewerkschaftsbund wurden zu dieser Tagung Präsident Friedrich Verzetnitsch, Mag. Franz Friehs und Vizepräsident Fritz Neugebauer als Delegierte bzw. stellvertretende Delegierte sowie Dr. Doris Lutz als Technische Beraterin entsendet.

Bei dieser Tagung wurde das Übereinkommen Nr. 176 sowie die Empfehlung Nr. 183 über den Arbeitsschutz in Bergwerken angenommen.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Die Entwicklung der Sozialpolitik und der Lohnpolitik in Österreich im Jahr 1995 ist vor dem Hintergrund wachsender wirtschaftlicher Schwierigkeiten der österreichischen Unternehmungen, besonders auch der industriellen Unternehmungen, zu sehen. Angesichts der zunehmenden Globalisierung der Wirtschaft hat Österreich als Wirtschaftsstandort und besonders als Industriestandort mit immer größeren Problemen zu kämpfen. In dieser Situation tragen gerade die Entscheidungsträger bei den Maßnahmen der Sozial- und Lohnpolitik große Verantwortung. Maßnahmen, die zu weiteren Belastungen der Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Lohnnebenkosten führen können, haben eine äußerst negative Signalwirkung. Wo solche Maßnahmen unumgänglich erscheinen, etwa durch internationale Verpflichtungen, müssen sie so behutsam wie möglich und flankiert von kompensatorischen Maßnahmen gesetzt werden.

Die Sozialpolitik im Berichtsjahr war weiters durch den Umstand gekennzeichnet, daß aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates die Arbeit an zahlreichen Gesetzesvorhaben im Herbst unterbrochen wurde und erst im Jahre 1996 wieder aufgenommen werden konnte.

1. Arbeitsrecht

Den Schwerpunkt der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung bilden im Berichtsjahr zweifellos die zahlreichen in der Sondersitzung des Nationalrates im November beschlossenen Änderungen. An erster Stelle ist hier das sogenannte "Antimißbrauchsgesetz" zu nennen, das einschneidende Änderungen vor allem im Ausländerbeschäftigungsgesetz und im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz beinhaltet. Das Gesetz wurde gegen massive Proteste der Wirtschaft ohne Begutachtungsverfahren in einer Weise durchgezogen, die auch Zweifel am verfassungskonformen Zustandekommen der Regelung aufkommen ließ. Durch die Änderungen wurden nicht nur neue bürokratische Hürden bei der Ausländerbeschäftigung aufgebaut, sondern auch unzumutbare Haftungs- und Strafrisiken für Unternehmer geschaffen, die Ausländer beschäftigen bzw. deren Arbeitskraft in Anspruch nehmen. Bei voller Anerkennung des Ziels der Mißbrauchsbekämpfung, die allerdings auch die Einbeziehung der Schwarzarbeiter selbst erfordert hätte, wird es daher auch zur Vermeidung schwerwiegender Wettbewerbsnachteile für die österreichische Wirtschaft

unumgänglich sein, das Antimißbrauchsgesetz sachgerecht und auch unter Bedachtnahme auf EU-Konformität zu korrigieren. Durch eine Novelle zum Urlaubsgesetz wurde die durchaus sachgerechte Judikatur des OGH, nach der für entgeltfortzahlungsfreie Dienstzeiten auch kein Urlaubsanspruch gebührt, vom Gesetzgeber korrigiert und eine Urlaubskürzung für solche Zeiten grundsätzlich ausgeschlossen. Als positiv ist zu vermerken, daß die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen am 8. Dezember für zulässig erklärt wurde, sofern dieser auf einen Werktag fällt.

Von den sonstigen arbeitsrechtlichen Neuerungen im Berichtsjahr ist vor allem eine Novellierung des Mutterschutzgesetzes zu nennen, durch die eine Anpassung an die einschlägige EU-Richtlinie erfolgte. Als sachlich nicht gerechtfertigt mußte der generelle Ausschluß von leitenden Angestellten vom Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld kritisiert werden, über dessen Rechtmäßigkeit auch im Hinblick auf das EU-Recht Zweifel bestehen.

Nach dem Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung hätte unter Leitung des Sozial- und des Wirtschaftsministers eine Arbeitsgruppe mit den Sozialpartnern bis zum Sommer 1995 zu den wichtigsten Flexibilisierungsvorhaben im Arbeitszeitbereich Ergebnisse für die legislative Umsetzung vorlegen sollen. Die Erreichung dieses Ziels wurde durch Einsetzung der Arbeitsgruppe erst Mitte Juni und die Junktimierung der an sich schon schwierigen Thematik mit einer - im Übereinkommen gleichfalls angesprochenen - Kodifikation des Arbeitsrechts im Sinne einer Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften für Arbeiter und Angestellte nicht gerade begünstigt. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe konnten im Berichtsjahr bedingt durch die bestehenden Interessensgegensätze, aber auch durch die Notwendigkeit der Lösung von neben der Flexibilisierung im engeren Sinn bestehenden Fragen, etwa im Zusammenhang mit Reise- und Rufbereitschaftszeiten, nicht abgeschlossen werden.

2. Europäische Sozialpolitik

In bedeutendem Maße wurde die arbeitsrechtliche Entwicklung auch von Maßnahmen auf EU-Ebene bestimmt. In erster Linie ist hier das zwischen den europäischen Sozialpartnern EGB, UNICE und CEEP ausgehandelte Abkommen zum Elternurlaub zu nennen, mit dem das Sozialabkommen des Maastrichter Vertrages seine erste Bewährungsprobe bestanden hat. Die Industriellenvereinigung war im Verhandlungsteam der UNICE vertreten. Zu den Themen Teilzeitarbeit, befristete Beschäftigung und Leiharbeit sowie Beweislast im Bereich der Gleichbehandlung von Mann und Frau wurde das Anhörungsverfahren im Rahmen des Sozialdialogs auf europäischer Ebene eingeleitet. Die Änderung der Betriebsübergangs-

richtlinie sowie die Schaffung einer Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern bildeten weitere Diskussionsschwerpunkte. Schließlich wurde im Berichtsjahr mit den Beratungen zur Umsetzung der Richtlinien über den Europäischen Betriebsrat und über Jugendarbeitsschutz begonnen.

Eine Folge des Beitritts Österreichs zur EU war ferner die Nominierung von Vertretern der Industriellenvereinigung als Arbeitgeberdelegierte in Gremien der Europäischen Union, so in die beratenden Ausschüsse der Kommission für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer.

3. Sozialversicherung

Im Berichtsjahr wurde die 53. Novelle zum ASVG vorbereitet und begutachtet. Diese stellte eine "Sammelnovelle" zur Lösung zahlreicher anstehender Einzelprobleme aus verschiedenen Bereichen des Sozialversicherungsrechts dar. Wegen des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode konnte die Novelle aber nicht mehr verabschiedet werden.

4. Arbeitnehmerschutz

Nach Inkrafttreten des neuen ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes am 1. Jänner 1995 sah es die Industriellenvereinigung als ihre Aufgabe an, ihre Mitglieder in Veranstaltungen in mehreren Bundesländern, teilweise in Zusammenarbeit mit den regionalen Arbeitsinspektoren, über die neue Rechtslage zu informieren.

Daneben wurde die Arbeit an einigen der zahlreichen erforderlichen Verordnungen zur Durchführung des neuen Gesetzes aufgenommen. Die Verordnung über die Ausbildung der Sicherheitsfachkräfte konnte inzwischen erlassen werden; über die Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die umfangreiche neue Arbeitsstättenverordnung, mit der ein großer Teil der alten Arbeitnehmerschutzverordnung ersetzt werden soll, konnte in Sozialpartnerverhandlungen weitgehend Übereinstimmung gefunden werden. Hingegen bestehen hinsichtlich der Entwürfe zur Evaluierungsverordnung und zur Verordnung über Bildschirmarbeitsplätze noch erhebliche Auffassungsunterschiede.

Auf Drängen der Arbeitgeberverbände wurde im Berichtsjahr schließlich das Arbeitsinspektionsgesetz novelliert und die Funktion der Arbeitsinspektoren als Berater der Arbeitgeber stark betont. Eine sofortige Anzeige statt einer Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes soll nur mehr bei schwerwiegenden Übertretungen erfolgen.

5. Arbeitsmarkt

Im Verwaltungsrat und in den Landesdirektorien ebenso wie in den regionalen Geschäftsstellen haben die Vertreter der Industriellenvereinigung neben der Mitwirkung an Entscheidungen wesentlich dazu beigetragen, daß Vorstellungen der Industrie in die Arbeit des Arbeitsmarktservice und in die Richtlinien eingebracht werden konnten. Insbesondere konnte dazu beigetragen werden, daß bürokratische Verhaltensweisen weiter abgebaut und Richtlinien für Förderungsmaßnahmen kundenfreundlicher gestaltet wurden. Hervorzuheben ist dabei die Beihilfe zur Förderung betrieblicher Qualifizierungsmaßnahmen mit der einerseits Mittel des AMS und andererseits Mittel des Europäischen Sozialfonds für betriebliche Schulungsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Die Gestaltungsvorschläge der Industriellenvereinigung haben auch dazu geführt, daß die in den letzten Jahren kritisierte Aktion 8000 nicht mehr existiert und ein viel strafferes Förderungsinstrumentarium an deren Stelle getreten ist. Die im Rahmen des Jahreswechselfressgespräches von der Industriellenvereinigung vorgeschlagene Initiative zur Förderung der Einstellung von Langzeitarbeitslosen in Betrieben durch Entlastung der Arbeitgeber von den Arbeitgeberbeiträgen zur Pensions-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung löste nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch beim Arbeitsmarktservice und beim Bundesminister für Arbeit und Soziales ein positives Echo aus.

6. Arbeitgeberpolitik

In einer Arbeitsgruppe zu Fragen der Arbeitgeber- und Lohnpolitik wurden Überlegungen zur globalen Lohn- und Gehaltsrunde 1995 (Metallarbeiter und Industrieangestellte) angestellt, um zu einem für die Industrieunternehmen akzeptablen Abschluß zu gelangen. Die Verhandlungen selbst standen unter ungünstigen Vorzeichen, da der 13. ÖGB Bundeskongreß kurz danach stattfand. Aus der Sicht der Industriellenvereinigung bedeutete der

INTERESSENVERTRETUNGENINDUSTRIELLENVEREINIGUNG

getätigte Abschluß eine erhebliche Belastung, insbesondere für die exponierten Unternehmen, die auf internationalen Märkten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben.

Aus Anlaß der Nationalratswahlen wurde ein Anforderungskatalog an die kommende Bundesregierung im Bereich der Sozialpolitik erarbeitet, der insbesondere Reformen in der Sozialen Sicherheit, dem Arbeitszeitrecht und der Arbeitslosenversicherung urgirt.

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Die Entwicklung der Sozialpolitik im Berichtszeitraum war gekennzeichnet von intensiven Bemühungen, im Zuge der Sanierung des Bundeshaushaltes, Ausgabenkürzungen und Beitragsmehreinnahmen zu erreichen.

Dabei wurden Mehrbelastungen für die bäuerliche Bevölkerung von der Präsidentenkonferenz abgelehnt, da der EU-Beitritt massive Einkommenseinbußen mit sich gebracht hat, die durch Ausgleichsmaßnahmen, die noch dazu jährlich abnehmen, nur teilweise kompensiert werden können und strukturelle Probleme berücksichtigt werden müssen.

Dennoch brachte das Strukturanpassungsgesetz 1996 massive Belastungen, die auch die bäuerliche Bevölkerung betreffen, ebenso mit sich wie Einsparungsmaßnahmen spezifisch im bäuerlichen Bereich, wie die Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge auf 13,5 % oder die Kürzung der Bezugsdauer von Teilzeitbeihilfe auf 18 Monate.

Auch wenn unter diesen Umständen die berechtigten Anliegen der bäuerlichen Berufsvertretung wie etwa die Reduzierung des anzurechnenden Ausgedinges, die Anpassung des Risikoumfanges in der bäuerlichen Unfallversicherung und die Erhöhung und Dynamisierung des Wochengeldes in den Hintergrund getreten waren, bleiben diese nach wie vor aufrecht.

Zu den einzelnen Themenbereichen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

1. Allgemeine Sozialversicherung

Am 7. August 1995 wurden Entwürfe zu einer Novellierung des ASVG und der anderen Sozialversicherungsgesetze zur Begutachtung versandt. In den diesbezüglichen Stellungnahmen vom 27.9.1995 äußerte sich die Präsidentenkonferenz insbesondere zu folgenden Punkten:

Die Präsidentenkonferenz verlangte die Aufnahme der Erweiterung der bäuerlichen Unfallversicherung in die Novelle entsprechend ihrem Memorandum und den bisher durchgeführten umfangreichen Beratungen.

Geplant war die Einbeziehung der fachkundigen Laienrichter in die Unfallversicherungspflicht nach dem ASVG. Die Präsidentenkonferenz verlangte, diese beitragsfrei dem Unfallversicherungsschutz nach dem B-KUVG zu unterstellen, da sie eine Tätigkeit im öffentlichen Interesse versehen, zu der sie gesetzlich verpflichtet sind. Sie werden nicht als Organe der sie entsendenden Interessenvertretungen tätig und haben auch deren Interessen nicht zu vertreten. Sie haben vielmehr eine völlig unabhängige richterliche Tätigkeit auszuüben, sind Organe der Gerichtsbarkeit und unterliegen dem Disziplinarrecht der Gerichte.

Vorgesehen war ferner, daß bei Kindererziehungszeiten ab dem 1.1.1956 eine Widerlegung der Vermutung über die Zurechnung der Kindererziehungszeiten nur bis zum 19. Lebensjahr des Kindes zulässig sein soll. In Anbetracht des Umstandes, daß sich erfahrungsgemäß die meisten Versicherten um die Angelegenheiten ihrer Pension erst zum tatsächlichen Antrittszeitpunkt kümmern, wurde diese Regelung abgelehnt.

Außerdem sollten die Sonderbestimmungen über die Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft abgeschafft werden. Die Präsidentenkonferenz sprach sich für deren Beibehaltung aus, da sie eine sehr unbürokratische Regelung für die Tagelöhner in der Land- und Forstwirtschaft darstellen.

Begrüßt wurde die generelle Senkung des Selbstbehaltes bei Anstaltspflege nach dem BSVG auf 10 %. Es wurde jedoch gefordert, daß diese Änderung bereits ab 1.7.1994 in Kraft tritt, da sonst für einen Zeitraum von einem Jahr die komplizierte Härteklausel hätte angewandt werden müssen.

Verlangt wurde weiterhin die Erhöhung und Dynamisierung des Wochengeldes, die Absenkung des fiktiven Ausgedinges und die Neufassung des Berufsschutzes.

Eine nachgereichte Ergänzung zu den Entwürfen enthielt insbesondere folgende Punkte:

Einbeziehung von Werkverträgen in die Sozialversicherungspflicht nach dem ASVG: Die Präsidentenkonferenz sprach sich gegen diese Neuregelung aus. Für den Fall der Beschlußfassung forderte die Präsidentenkonferenz eine entsprechende Ausnahmeregelung für die Land- und Forstwirtschaft.

Beitragserhöhung in der bäuerlichen Pensionsversicherung auf 13,5 %: Die Präsidentenkonferenz protestierte mit den bereits bekannten gravierenden Argumenten vehement gegen die geplante Maßnahme.

Erhöhung des gesetzlichen Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit auf 56 Jahre: Die Präsidentenkonferenz stellte fest, eine solche Maßnahme kann nur akzeptiert werden, wenn damit eine Neuregelung des Berufsschutzes im Sinne einer Vereinheitlichung erfolgt.

Wegen der vorgezogenen Neuwahlen wurde die Novelle nicht realisiert.

Nach langen Verhandlungen wurde am 30. April 1996 das Strukturanpassungsgesetz 1996 kundgemacht. Dieses enthält eine Fülle von Belastungen, von denen für den bäuerlichen Bereich folgende von besonderer Bedeutung sind:

- Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages auf 13,5 %. Damit wurde eine geringfügige Veränderung der Steigerungsbeträge mit einem komplizierten System von Zu- und Abschlägen verbunden.
- Erhöhung des Eintrittsalters in der vorzeitigen Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit für Männer von 55 auf 57 Jahre. Die Erhöhung trifft die BSVG-Versicherten besonders hart, da für diese, entgegen einer langjährigen Forderung der Präsidentenkonferenz, kein Berufsschutz in der Erwerbsunfähigkeitspension besteht.
- Verlängerung der Wartezeit für den Antritt der vorzeitigen Alterspension wegen Erwerbsunfähigkeit von 120 auf 180 Monate. Besonders betroffen davon sind Personen, die zum 1.1.1992 freiwillig unter Außerachtlassung der Befreiungsmöglichkeit der Pensionsversicherung nach BSVG beigetreten sind, weil nun eine der Grundlagen für diese Entscheidung nicht mehr besteht. Es konnte zwar eine Ausnahmeregelung für Frauen, die bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben, erreicht werden, doch sind von dieser Ausnahmeregelung nicht alle Geschädigten erfaßt.
- Verkürzung des Bezugszeitraumes von Teilzeitbeihilfe von 24 auf 18 Monate. Damit ergibt sich eine weitere Diskriminierung gegenüber den Unselbständigen, da für diese eine Möglichkeit besteht, für den Zeitraum vom 19. bis zum 24. Monat durch den Ehepartner Karenzurlaubsgeld zu beziehen. Obwohl in den Erläuterungen von einer analogen Vorgehensweise gesprochen wird, besteht für Bezieherinnen von Teilzeitbeihilfe eine solche Möglichkeit nicht.
- Einbeziehung von "dienstnehmerähnlichen" Werkverträgen und freien Dienstverträgen in die Sozialversicherungspflicht: Obwohl eine Ausnahme für die bäuerliche Nachbarschaftshilfe erreicht werden konnte, sind die Auswirkungen auch auf die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft noch nicht abschätzbar. Eine Fülle von administrativen Schwierigkeiten und Abgrenzungsfragen ist zu erwarten.

Die Präsidentenkonferenz war ferner in der Kommission zur Vorbereitung der Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze vertreten. Gegenstand der Beratungen waren insbesondere Gutachten über die sprachliche Gestaltung sowie über verfassungsrechtliche Vorgaben. Ein Entwurf einer Neukodifikation auf der Basis der Beratungen ist in Arbeit, eine inhaltliche Änderung ist nicht geplant.

2. Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfaßt nicht mehr alle bäuerlichen Tätigkeiten bzw. Nebentätigkeiten (Zuerwerb, Urlaub auf dem Bauernhof etc.). Nach umfassenden Beratungen wurde vom Ausschuß für Sozialpolitik und Arbeitsrecht der Präsidentenkonferenz ein Vorschlag erarbeitet, mit dem diese Bereiche in den Versicherungsschutz einbezogen werden können.

Dieser Vorschlag konnte in Zusammenhang mit den Novellierungen des Strukturpassungsgesetzes nicht umgesetzt werden. Seine Realisierung bleibt ein wesentliches Anliegen.

3. Arbeitslosenversicherung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigte, den Zuschlag zum Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz für 1996 von 0,5 % auf 0,8 % zu erhöhen. Die Präsidentenkonferenz lehnte diese Erhöhung um 60 % in ihrer Stellungnahme vom 30.11.1995 ab, da diese zu einem noch weiteren Ansteigen der Lohnnebenkosten führen würde. Der Beitrag für 1996 wurde mit 0,7 % festgesetzt.

Mit Schreiben vom 19.1.1996 hat das BMAS den Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 zur Begutachtung ausgesandt. Die Stellungnahme der Präsidentenkonferenz vom 6.2.1996 umfaßte insbesondere folgende Punkte:

- Als Begleitmaßnahme zur Abschaffung der allgemeinen Sonderunterstützung war eine Freigrenzenerhöhung bei der Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe von 200 % für jene Frauen vorgesehen, die das 54. Lebensjahr erreicht haben und die mindestens 15 Jahre innerhalb der letzten 25 Jahre arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren. Da auch Männer, die das 59. Lebensjahr vollendet haben, von der Abschaffung der allgemeinen Sonderunterstützung betroffen sind, forderte die Präsidentenkonferenz die gleiche Regelung auch für Männer.
- Im Entwurf war weiters vorgeschlagen, daß Betriebe mit über 100 Mitarbeitern, die eine bestimmte Mindestanzahl an über 50jährigen Beschäftigten nicht erreichen, für jeden fehlenden Beschäftigten einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe von S 1.960,- zu entrichten haben sollen. Die Präsidentenkonferenz sprach sich entschieden gegen diese Maßnahme aus, weil sie nicht nur in die Vertragsfreiheit eingreift, sondern auch betroffene Betriebe zwingen würde, entsprechend jüngere Arbeitnehmer zu kündigen. Da dies in der Praxis nicht möglich sein werde, würde so lediglich die bestehende Übereinstimmung, die

Lohnnebenkosten nicht noch weiter zu erhöhen, gebrochen. Eine Umsetzung dieses Teiles des Entwurfes konnte verhindert werden.

- Ferner war im Entwurf ein Bonus-/Malus-System bei der Einstellung bzw. Kündigung von Arbeitnehmern über 50 Jahre für die Arbeitgeber vorgesehen. Dazu merkte die Präsidentenkonferenz an, daß Frühpensionen auch von Arbeitnehmern selbst forciert werden. Es müßten daher auch für diese vergleichbare Maßnahmen vorgesehen werden, wenn der erwartete Lenkungseffekt erzielt werden soll. Außerdem dürfe diese Regelung auf saisonal Beschäftigte nicht angewandt werden.

Die Präsidentenkonferenz wies darauf hin, daß für den Entfall des Arbeitslosengeldes das Kriterium des "Besitzes" eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ab einem Einheitswert von S 54.000,- wieder auf "Bewirtschaftung" umgestellt werden sollte, da eine Person nur dann dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, wenn sie keinen Betrieb bewirtschaftet. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß die Anrechnung eines 40 %igen Zuschlages zum Einheitswert bei der Einkommensermittlung für die Notstandshilfe nicht gerechtfertigt ist. Diese steht nämlich in keiner Relation zum tatsächlichen Einkommen. Daher war ursprünglich die Übernahme der Regelung des Studienförderungsgesetzes, das höchstens den halben Zuschlag vorsieht, vorgesehen.

Auch in der Stellungnahme vom 13.4.1995 zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Notstandshilfeverordnung geändert wird, an das BMAS wies die Präsidentenkonferenz auf das zuletzt genannte Problem hin.

Ferner wurde die Praxis bemängelt, daß bei der Anwendung der Notstandshilfeverordnung bei Beschäftigung im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Eltern der entsprechende "Anspruchslohn" aufgrund des jeweiligen Kollektivvertrages für Landarbeiter herangezogen wird. Dies ist weder im Arbeitslosenversicherungsgesetz noch in der Notstandshilfeverordnung festgelegt, außerdem sachlich nicht gerechtfertigt, da das tatsächliche Einkommen nur einen Bruchteil des Kollektivvertragslohnes für einen Hof- und Feldarbeiter erreicht. Vorstellbar sei daher lediglich die Anrechnung der vollen freien Station.

4. Ausländerbeschäftigung

Nachdem im März 1995 zunächst ein Kontingent für 3.900 Saisoniers erreicht werden konnte, war noch eine Regelung für Grenzgänger erforderlich. Der Entwurf einer Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 8.3.1995 ließ nur jene Grenzgänger zu, für die zwischenstaatliche Abkommen geschlossen werden. Da solche Abkommen aber noch nicht bestehen, forderte die

Präsidentenkonferenz die Schaffung einer schon gegenwärtig praktikablen Möglichkeit zur Beschäftigung von Grenzgängern. Die entsprechende Verordnung wurde am 21.4.1995 kundgemacht, ließ aber nur jene Grenzgänger zu, die im Vorjahr mindestens 6 Monate bei demselben Arbeitgeber beschäftigt war. Sie war daher kaum anwendbar auf die Land- und Forstwirtschaft.

In einem Schreiben vom 24.5.1995 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales forderte die Präsidentenkonferenz die Absenkung der 6-Monatsgrenze auf 2 Monate sowie eine Erhöhung des Kontingentes für Saisoniers. Am 9.6.1995 wurde das Saisonier-Kontingent um 1.100 Arbeitskräfte erhöht. Weitere Erhöhungen um insgesamt 440 Plätze konnten am 26.9. und am 13.10.1995 erreicht werden.

Anlässlich einer Stellungnahme vom 25.10.1995 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf einer Landeshöchstzahlenverordnung 1996 und einer Kundmachung der Bundeshöchstzahl 1996 forderte die Präsidentenkonferenz erneut die Absenkung der 6-Monatsgrenze für Grenzgänger. Ferner wurde ersucht, das Saisonier-Kontingent für 1996 rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

In einer Stellungnahme vom 23.11.1995 an das Bundesministerium für Inneres zum Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die Anzahl der Bewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz für das Jahr 1996 wies die Präsidentenkonferenz auf folgende Tatsache hin: Schon die bisherige Senkung der Anzahl der Bewilligungen habe bewirkt, daß im Bereich der Land- und Forstwirtschaft keine ständigen neuen Gastarbeiter mehr eingestellt werden können, wenn die bisherigen Dienstnehmer infolge Pensionierung oder Selbstkündigung aus dem Betrieb ausscheiden und wenn am inländischen Arbeitsmarkt keine Ersatzarbeitskräfte zur Verfügung stehen. Ferner wurde die Erhöhung der Höchstgrenze an Beschäftigungsbewilligungen für ein Ausnahmekontingent nach dem Aufenthaltsgesetz von 4.000 auf 6.000 gefordert. Die Höchstzahl wurde dann auf 5.000 erhöht.

Am 22. März 1996 wurde die Verordnung über die Festlegung von Bewilligungen für die saisonale Beschäftigung von Ausländern in der Land- und Forstwirtschaft kundgemacht. Die Verordnung sieht ein Kontingent von 5.000 Bewilligungen vor, obwohl die Präsidentenkonferenz aus den bereits bekannten Gründen ein Kontingent von 7.200 gefordert hatte. Zum Berichtszeitpunkt wurden Gespräche über Flexibilisierungen bei der Handhabung des Kontingentes und Verwaltungsvereinfachungen geführt.

5. Arbeitsrecht

In einer Stellungnahme vom 28.6.1995 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 geändert wird, begrüßte die Präsidentenkonferenz die Schaffung einer Möglichkeit, eine Frist zur Behebung eines Verstoßes gegen eine Arbeitnehmerschutzvorschrift zu setzen. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit wurde aber angeregt, gesetzlich eine Mindestfrist von etwa 14 Tagen vorzusehen, sofern nicht Gefahr im Verzug besteht.

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert wird, nahm die Präsidentenkonferenz mit Schreiben vom 7.11.1995 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie folgt Stellung:

Der geplante Entfall der einmonatigen Untergrenze für die Verpflichtung, dem Arbeitnehmer die gleichen Arbeitsbedingungen wie einem inländischen Arbeitnehmer zu gewähren, würde bedeuten, daß auch geringfügige und kurzfristige Arbeitseinsätze den Aufwand zur Recherche sämtlicher Details des anzuwendenden Kollektivvertrages durch das ausländische Unternehmen nach sich zöge. Dieser Vorschlag wurde daher abgelehnt.

- Ferner war vorgesehen, daß Auftraggeber von Arbeitgebern ohne Sitz in Österreich, die Arbeitnehmer nach Österreich entsenden, unter Strafandrohung verpflichtet sind, alle für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen bereitzuhalten. Die Präsidentenkonferenz wandte sich gegen diese Maßnahme, weil der Auftraggeber über kein wirksames Mittel verfügt, den Arbeitgeber anzuhalten, die Unterlagen korrekt und vollständig abzuliefern.
- Abgelehnt wurde ferner die Regelung, nach der der Auftraggeber solidarisch für die Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber aus dem Dienstverhältnis mit-haften soll.

Die Neuregelungen wurden am 17.11.1995 als Teil des "Antimißbrauchsgesetzes" vom Nationalrat beschlossen.

Durch dieses Antimißbrauchsgesetz ergaben sich ferner Änderungen in folgenden Punkten:

- Die Strafen für Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung wurden deutlich erhöht.
- Für die Beschäftigung ausländischer Ferialpraktikanten werden nunmehr Beschäftigungsbewilligungen benötigt. Da aber sowohl die Bundeshöchstzahl als auch das Kontingent für Saisoniers in der Land- und Forstwirtschaft ausgelastet sind, kann die Beschäftigung von Schülern ausländischer Lehranstalten, die sich in den letzten Jahren als Form der Osthilfe bewährt hat, praktisch nicht mehr durchgeführt werden.

Die Möglichkeit einer Stellungnahme oder sonstigen Äußerung seitens der Präsidentenkonferenz vor dem Beschluß bestand nicht, da der Entwurf erst am Tag des Beschlusses im Nationalrat bekannt wurde.

In einer Stellungnahme vom 25.1.1996 an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Entwurf einer Verordnung über die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die Festlegung von Maßnahmen und die Sicherheits- und Gesundheitsdokumente wurde bemängelt, daß diese über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht. Insbesondere wurde aufgrund des hohen administrativen Aufwandes eine Differenzierung nach der Betriebsgröße gefordert. Ferner wurde festgestellt, daß die uneingeschränkte Geltung der Verordnung für auswärtige Arbeitsstellen die Grenzen der Durchführbarkeit insbesondere für Betriebe mit häufig wechselnden Arbeitsstellen überschreitet.

Im Juni 1995 wurde im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Arbeitsgruppe zum Thema "Arbeitszeit - Gleichstellung Arbeiter/Angestellte" eingerichtet, in der auch die Präsidentenkonferenz vertreten war. Während zu einer Fülle von arbeitszeitrechtlichen Detailproblemen eine Einigung möglich erscheint, bestand bis zum Berichtszeitpunkt Dissens über die Frage, auf welcher Ebene eine Flexibilisierung der Arbeitszeit ermöglicht werden soll. Während die Arbeitgeberseite Gestaltungsmöglichkeiten auch auf Einzelvertrags- und Betriebsebene für erforderlich hält, beharrt die Arbeitnehmerseite auf Flexibilisierung ausschließlich durch Kollektivvertrag.

6. Arbeitsmarktpolitik

Zur Überwachung der Administration und Evaluierung des Einsatzes der Mittel des Europäischen Sozialfonds in Österreich werden Begleitausschüsse eingerichtet, in denen die Präsidentenkonferenz nur mit beratender Stimme vertreten sein sollte. Es konnte aber durchgesetzt werden, daß ihr in Fragen, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen, Stimmrecht zukommt.

Gegenüber der Stellung der Präsidentenkonferenz im Arbeitsmarktservice, das die vergleichbaren innerstaatlichen Leistungen abwickelt, bedeutet dies eine wesentliche Verbesserung, da die Präsidentenkonferenz dort in Fragen, die die Land- und Forstwirtschaft betreffen, nur beratend, in den übrigen Fällen überhaupt nicht vertreten ist.

Im Oktober 1995 initiierte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Projekt "Sichere Arbeitsplätze - länger aktiv sein." Dieses hat folgendes Ziel: Aus vorhandenen Maßnahmen und durch die Ergänzung von Analysen Empfehlungen für konkretes politi-

sches Handeln zu entwickeln, um Beschäftigung für alle zu schaffen und zu sichern sowie Maßnahmen zur Anhebung des faktischen Pensionsalters setzen zu können.

Das Projekt, in dessen 6 Arbeitsgruppen die Präsidentenkonferenz vertreten war, befaßte sich zunächst mit einer Zusammenstellung aller jener Maßnahmen durch die das angesprochene Ziel erreicht werden könnte. Diese Phase stand zum Berichtszeitpunkt kurz vor Abschluß. In weiterer Folge soll das Ergebnis dahingehend durchleuchtet werden, welche konkreten Maßnahmen in welcher Form diesem Ziel dienlich sind. Das Endresultat soll Mitte 1997 vorliegen.

ÖSTERREICHISCHER LANDARBEITERKAMMERTAG

1. Arbeitsmarkt

Zum Stichtag Ende Juli 1995 waren insgesamt 39.793 Personen unselbständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt. Das ist ein deutlicher Rückgang gegenüber dem Vorjahr. Im Jahre 1994 gab es 41.715 und im Jahre 1993 41.830 Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft. Im einzelnen nahm die Zahl der Arbeiter von 26.608 im Jahre 1994 auf 25.507 im Jahre 1995 ab (das ist ein Minus von 4,3 %) und die Zahl der Angestellten von 15.107 im Jahre 1994 auf 14.286 im Jahre 1995 (das ist ein Minus von 5,7 %).

Eine Aufschlüsselung nach Berufsgruppen bei den Arbeitern zeigt, daß auch im Berichtsjahr die Landarbeiter (ohne Saisonarbeiter) mit 6.079 die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe bildeten, gefolgt von den Forst- und Sägearbeitern mit 4.904 und den Genossenschaftsarbeitern, Krafffahrern und Handwerkern mit 4.546. Bei den Angestellten ist die bei weitem stärkste Berufsgruppe die der Lagerhausangestellten, die jedoch zunehmend einem immer stärkeren Rationalisierungsdruck ausgesetzt sind.

Die in der Land- und Forstwirtschaft saisonal bedingte Arbeitslosigkeit war im Winter 1994/95 etwas geringer als im Jahr davor. Mit 4.325 lag die Arbeitslosenzahl im November 1994 deutlich unter der des Vorjahres (1993: 5.088) und ebenso im Dezember 1994 mit 8.457 (1993: 9.185). Im Jänner 1995 wurde mit 9.621 Arbeitslosen der Spitzenwert erreicht, der jedoch ebenfalls etwas günstiger als im Vorjahr (1994: 9.699) war. Viele Arbeitssuchende gab es auch noch im Februar 1995 mit 8.686, doch ist auch dieser Wert gegenüber dem Vorjahr (1994: 9.155) geringer. In den Folgemonaten war dann ein leichter Anstieg gegenüber Frühjahr 1994 zu verzeichnen; im März 1995 waren 5.719 Land- und Forstarbeiter arbeitslos (1994: 5.661), im April 1995 3.205 (1994: 3.197) und im Mai 1995 2.123 (1994: 2.216).

2. Lohnentwicklung

Die Landarbeiterkammern wirken in den meisten Bundesländern an den Kollektivvertragsverhandlungen mit und sind zum Teil ausschließliche Kollektivvertragspartner auf Arbeitnehmerseite. Es gab im Berichtsjahr bei fast allen Kollektivverträgen Lohnerhöhungen, wobei die Abschlüsse überwiegend zwischen 2,6 % und 3,2 % lagen.

Die Löhne der Dienstnehmer in bäuerlichen Betrieben wurden in den meisten Bundesländern zwischen 2,8 % und 3,2 % angehoben, nur Vorarlberg lag mit 2,6 % darunter. Die Löhne der Gutsarbeiter wurden zwischen 2,9 % und 3,2 % angehoben. Abweichungen gab es auch hier wiederum in Vorarlberg und Oberösterreich mit 2,6 % bzw. 2,8 %. Bei den Forst- und Sägearbeitern betrug die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne zwischen 3 % und 3,2 %. Die Bezüge der Gutsangestellten wurden um 3 % erhöht, in Tirol und Vorarlberg um 3,2 %.

Der Wert der freien Station wurde von den Finanzlandesdirektionen für 1995 weiterhin mit S 2.700,-- festgesetzt.

3. Berufsausbildung

Mit 1.470 lag die Zahl der Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft im Berichtsjahr erheblich unter den Werten des Vorjahres (1994: 1.648). Mit 804 (1994: 846) war der Anteil der weiblichen Lehrlinge etwas höher als der Anteil der männlichen Lehrlinge, der 666 (1994: 802) ausmachte. Die Zahl der Heimlehrlinge ging von 620 im Jahre 1994 auf 454 im Berichtsjahr zurück; eine Fremdlehre absolvierten 1.016 (1994: 1.028) Burschen und Mädchen. Am stärksten sind die Fremdlehrlinge in der Sparte Gartenbau vertreten, die meisten Heimlehrlinge finden sich nach wie vor in der allgemeinen Landwirtschaft, wo die Ausbildung fast ausnahmslos im elterlichen Betrieb erfolgt.

Mit 2.199 gab es im Jahre 1995 einen leichten Rückgang bei den Facharbeiterprüfungen gegenüber 1994 (2.377). Im einzelnen wurden in der Landwirtschaft 1.054 (1994: 1.068), in den Sondergebieten der Landwirtschaft 849 (1994: 985) und in der Forstwirtschaft 296 (1994: 324) Facharbeiterprüfungen abgelegt.

Eine leichte Abnahme war auch bei den Meisterprüfungen zu verzeichnen. Insgesamt haben im Berichtsjahr 564 Facharbeiter die Meisterprüfung abgelegt, davon 319 im Fachgebiet Landwirtschaft. Im Jahre 1994 waren es 580, davon 301 im Fachgebiet Landwirtschaft.

4. Förderungswesen

Eine wichtige Aufgabe im Rahmen der Tätigkeit der Landarbeiterkammern stellt die Mitwirkung bei der Förderung des Landarbeitereigenheimbaues dar. Da sich der Bund mit Anfang des Jahres 1995 zur Gänze aus der Landarbeitereigenheimbauförderung zurück-

gezogen hat, ist eine bundesweite Darstellung dieser Förderungssparte nicht mehr möglich. Es wird jedoch weiterhin in den einzelnen Bundesländern die Neuschaffung von Wohnraum für die unselbständig in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten aus Landes- bzw. Kammermitteln gefördert.

Für Zwecke der Berufsausbildung wurden im Jahre 1995 Beihilfen zur Erleichterung des Besuches von Kursen und Lehrgängen in der Gesamthöhe von 3,186 Mill. S (1994: 3,736 Mill. S) an Bundesmitteln und rund 2,1 Mill. S (1994: 2,8 Mill. S) an Landes- und Kammermitteln aufgewendet. Damit konnten insgesamt 5.193 (1994: 6.147) Personen gefördert werden.

Im Rahmen der Treueprämienaktion zur Ehrung langjährig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigter Arbeiter standen im Jahre 1995 S 714.000,-- (1994: S 1,092.000,--) an Bundesmitteln und S 667.000,-- (1994: S 543.000,--) an Landes- und Kammermitteln zur Verfügung. Damit konnten im Berichtsjahr 482 (1994: 467) Arbeiter für ihre langjährige Berufstätigkeit geehrt werden.

5. Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen

Im Jahre 1995 sind dem Österreichischen Landarbeiterkammertag 123 Bundesgesetz- und Verordnungsentwürfe zur Begutachtung übermittelt worden. Darüber hinaus nahmen die Landarbeiterkammern zu den jeweiligen Landesgesetzen und Verordnungen Stellung.

In seiner Stellungnahme zur 53. ASVG-Novelle begrüßte der Österreichische Landarbeiterkammertag die Einbeziehung der fachkundigen Laienrichter in die Unfallversicherung, lehnte jedoch eine Kostentragung seitens der entsendenden Stellen ab. Die fachkundigen Laienrichter sind keine Interessenvertreter, sondern üben vielmehr eine von den sie entsendenden Interessenvertretungen völlig unabhängige richterliche Tätigkeit aus. Es erscheint daher sachgerecht, daß für diese Organe der Gerichtsbarkeit der Bund die Kosten für eine Unfallversicherung übernimmt.

Auch gegen einen geplanten Entfall der Sonderbestimmungen über die Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft sprach sich der Österreichische Landarbeiterkammertag entschieden aus. Der Umstand, daß diese Gesetzesstelle nur mehr auf wenige Personen zutrifft, wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird, scheint kein sachlicher Grund zu sein, eine Bestimmung zu streichen.

Abgelehnt wurden vom Österreichischen Landarbeiterkammertag auch einige Bestimmungen im Sozial - Budgetbegleitgesetz 1995. So insbesondere die Ausdehnung der Mindest-

INTERESSENVERTRETUNGEN

beschäftigungszeit für eine erneute Anwartschaft nach einem bereits erfolgten Arbeitslosengeldbezug von derzeit 20 auf 26 Wochen, zumindest für die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft. Diese haben nämlich im Gegensatz zu Arbeitern im gewerblichen Bereich (z.B. Hotel- und Gastgewerbe mit Winter- und Sommersaison) keine Möglichkeit, ihre einschlägige Qualifikation außerhalb der Vegetationsperiode am Arbeitsmarkt zu verwerten.